

Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit
PG UGB

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf

Umweltgesetzbuch (UGB) Zweites Buch (II) - Wasserwirtschaft -¹

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht:

¹ Das Gesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

- Richtlinie 80/68/EWG des Rates vom 17. Dezember 1979 über den Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung durch bestimmte gefährliche Stoffe (ABl. EG 1980 Nr. L 20 S. 43), zuletzt geändert durch Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 (ABl. EG Nr. L 327 S. 1)
- Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser (ABl. EG Nr. L 135 S. 40), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003 (ABl. EU Nr. L 284 S. 1)
- Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. EU Nr. L 327 S. 1), geändert durch Entscheidung Nr. 2455/2001/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2001 (ABl. EU Nr. L 331 S. 1)
- Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. EU Nr. L 143 S. 56), geändert durch Richtlinie 2006/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 (ABl. EU Nr. L S. 15)
- Richtlinie 2006/11/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Februar 2006 betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft (kodifizierte Fassung) (ABl. EU Nr. L 64 S. 52)
- Richtlinie 2006/118/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung (ABl. EU Nr. L 372 S.19, 2007 Nr. L 139 S. 39)
- Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken (ABl. EU Nr. L 288 S. 27)

Kapitel 1. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck
- § 2 Geltungs- und Anwendungsbereich
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Gewässereigentum
- § 5 Allgemeine Sorgfaltspflichten

Kapitel 2. Bewirtschaftung der Gewässer

Abschnitt 1. Gemeinsame Bestimmungen

- § 6 Allgemeine Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung
- § 7 Bewirtschaftung nach Flussgebietseinheiten
- § 8 Erlaubnisvorbehalt
- § 9 Benutzungen
- § 10 Inhalt der Erlaubnis
- § 11 Erlaubnisvoraussetzungen, Bewirtschaftungsermessen
- § 12 Inhalts- und Nebenbestimmungen der Erlaubnis
- § 13 Zulassung vorzeitigen Beginns
- § 14 Planfeststellungen und bergrechtliche Betriebspläne
- § 14a Alte Rechte und alte Befugnisse
- § 14b Anmeldung alter Rechte und alter Befugnisse
- § 15 Ausgleich konkurrierender Gewässerbenutzungen
- § 16 Rechtsverordnungen zur Gewässerbewirtschaftung

Abschnitt 2. Bewirtschaftung der oberirdischen Gewässer

- § 17 Gemeingebrauch
- § 18 Eigentümer- und Anliegergebrauch
- § 19 Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer
- § 20 Einstufung künstlicher und erheblich veränderter Gewässer
- § 21 Fristen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele
- § 22 Abweichende Bewirtschaftungsziele
- § 23 Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen
- § 24 Reinhaltung der oberirdischen Gewässer
- § 25 Mindestwasserführung
- § 26 Durchgängigkeit
- § 27 Wasserkraftnutzung
- § 28 Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern
- § 29 Wasserabfluss
- § 30 Gewässerrandstreifen
- § 31 Gewässerunterhaltung
- § 32 Träger der Unterhaltungslast
- § 33 Besondere Pflichten im Interesse der Unterhaltung
- § 34 Behördliche Entscheidungen zur Gewässerunterhaltung

Abschnitt 3. Bewirtschaftung der Küstengewässer

- § 35 Erlaubnisfreie Benutzungen von Küstengewässern
- § 36 Bewirtschaftungsziele für Küstengewässer
- § 37 Reinhaltung der Küstengewässer

Abschnitt 4. Bewirtschaftung des Grundwassers

- § 38 Erlaubnisfreie Benutzungen des Grundwassers
- § 39 Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser
- § 40 Reinhaltung des Grundwassers
- § 41 Erdaufschlüsse

Kapitel 3. Besondere wasserwirtschaftliche Bestimmungen

Abschnitt 1. Öffentliche Wasserversorgung, Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutz

- § 42 Öffentliche Wasserversorgung
- § 43 Festsetzung von Wasserschutzgebieten
- § 44 Besondere Anforderungen in Wasserschutzgebieten
- § 45 Heilquellenschutz

Abschnitt 2. Abwasserbeseitigung

- § 46 Abwasser, Abwasserbeseitigung
- § 47 Grundsätze der Abwasserbeseitigung
- § 48 Pflicht zur Abwasserbeseitigung
- § 49 Einleiten von Abwasser in Gewässer
- § 50 Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen
- § 51 Einleiten von Abwasser in private Abwasseranlagen
- § 52 Abwasseranlagen
- § 53 Selbstüberwachung von Abwassereinleitungen und Abwasseranlagen

Abschnitt 3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- § 54 Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- § 55 Eignungsfeststellung und Bauartzulassung

Abschnitt 4. Hochwasserschutz

- § 56 Hochwasser
- § 57 Bewertung von Hochwasserrisiken; Risikogebiete
- § 58 Gefahrenkarten und Risikokarten
- § 59 Risikomanagementpläne
- § 60 Überschwemmungsgebiete an oberirdischen Gewässern
- § 61 Rückhalteflächen
- § 62 Besondere Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete
- § 63 Information und aktive Beteiligung
- § 64 Koordinierung

§ 65 Vermittlung durch die Bundesregierung

Abschnitt 5. Wasserwirtschaftliche Planung und Dokumentation

§ 66 Maßnahmenprogramm

§ 67 Bewirtschaftungsplan

§ 68 Fristen für Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne

§ 69 Aktive Beteiligung interessierter Stellen

§ 70 Veränderungssperre zur Sicherung von Planungen

§ 71 Wasserbuch

§ 72 Informationsbeschaffung und -übermittlung

Abschnitt 6. Haftung für Gewässerveränderungen

§ 73 Haftung für Änderungen der Wasserbeschaffenheit

§ 74 Sanierung von Gewässerschäden

Abschnitt 7. Duldungs- und Gestattungsverpflichtungen

§ 75 Gewässerkundliche Maßnahmen

§ 76 Veränderung oberirdischer Gewässer

§ 77 Durchleitung von Wasser und Abwasser

§ 78 Mitbenutzung von Anlagen

§ 79 Entschädigung für Duldungs- und Gestattungsverpflichtungen

Kapitel 4. Entschädigung, Ausgleich

§ 80 Art und Umfang von Entschädigungspflichten

§ 81 Entschädigungsverpflichteter

§ 82 Entschädigungsverfahren

§ 83 Rechtsweg

§ 84 Ausgleich

Kapitel 5. Gewässeraufsicht

§ 85 Aufgaben der Gewässeraufsicht

§ 86 Befugnisse der Gewässeraufsicht

Kapitel 6. Bußgeld- und Überleitungsbestimmungen

§ 87 Bußgeldvorschriften

§ 88 Überleitung bestehender Erlaubnisse und Bewilligungen

§ 89 Überleitung bestehender sonstiger Zulassungen

§ 90 Überleitung bestehender erlaubnisfreier Grundwasserbenutzungen

§ 91 Überleitung bestehender Schutzgebietsfestsetzungen

§ 92 Überleitungsregelung bis zum Inkrafttreten von Rechtsverordnungen

§ 93 Inkrafttreten

Anlage (zu § 7 Abs. 1 Satz 3)

Kapitel 1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck

Zweck dieses Buches ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.

§ 2

Geltungs- und Anwendungsbereich

(1) Dieses Buch gilt für folgende Gewässer:

1. oberirdische Gewässer,
2. Küstengewässer,
3. Grundwasser.

Es gilt auch für Teile dieser Gewässer.

(2) Die Länder können kleine Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung sowie Heilquellen von den Bestimmungen dieses Buches ausnehmen. Dies gilt nicht für die §§ 73 und 74.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Buches sind

1. oberirdische Gewässer:
das ständig oder zeitweilig in Betten fließende oder stehende oder wild abfließende Wasser;

2. Küstengewässer:

das Meer zwischen der Küstenlinie bei mittlerem Hochwasser oder der seewärtigen Begrenzung der oberirdischen Gewässer und der seewärtigen Begrenzung des Küstenmeeres; die seewärtige Begrenzung derjenigen oberirdischen Gewässer, die nicht Binnenwasserstraßen des Bundes sind, richtet sich nach den landesrechtlichen Vorschriften;

3. Grundwasser:

das unterirdische Wasser in der Sättigungszone, das in unmittelbarer Berührung mit dem Boden oder dem Untergrund steht;

3a. künstliche Gewässer:

von Menschen geschaffene oberirdische Gewässer oder Küstengewässer;

3b. erheblich veränderte Gewässer:

durch den Menschen in ihrem Wesen physikalisch erheblich veränderte oberirdische Gewässer oder Küstengewässer;

4. Wasserkörper:

einheitliche und bedeutende Abschnitte eines oberirdischen Gewässers oder Küstengewässers (Oberflächenwasserkörper) sowie abgegrenzte Grundwasservorkommen innerhalb eines oder mehrerer Grundwasserleiter (Grundwasserkörper);

5. Gewässereigenschaften:

die auf die Wasserbeschaffenheit, die Wassermenge und die Hydromorphologie bezogenen Eigenschaften von Gewässern und Gewässerteilen;

6. Gewässerzustand:

die auf Wasserkörper bezogenen Gewässereigenschaften als ökologischer, chemischer oder mengenmäßiger Zustand eines Gewässers; bei als künstlich oder erheblich verändert eingestuften Gewässern tritt an die Stelle des ökologischen Zustands das ökologische Potenzial;

7. Wasserbeschaffenheit:

die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers eines oberirdischen Gewässers oder Küstengewässers sowie des Grundwassers;

8. schädliche Gewässerveränderungen:

Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem Umweltgesetzbuch, aus auf Grund des Umweltgesetzbuches erlassenen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben;

9. Einzugsgebiet:

ein Gebiet, aus dem über oberirdische Gewässer der gesamte Oberflächenabfluss an einer einzigen Flussmündung, einem Ästuar oder Delta ins Meer gelangt;

10. Teileinzugsgebiet:

ein Gebiet, aus dem über oberirdische Gewässer der gesamte Oberflächenabfluss an einem bestimmten Punkt in ein oberirdisches Gewässer gelangt;

11. Flussgebietseinheit:

ein als Haupteinheit für die Bewirtschaftung von Einzugsgebieten festgelegtes Land- oder Meeresgebiet, das aus einem oder mehreren benachbarten Einzugsgebieten, dem ihnen zugeordneten Grundwasser und den ihnen zugeordneten Küstengewässern im Sinne des § 7 Abs. 5 Satz 2 besteht;

§ 4

Gewässereigentum; Schranken des Grundeigentums

(1) Das Eigentum an den Bundeswasserstraßen steht dem Bund nach Maßgabe der wasserstraßenrechtlichen Vorschriften zu. Im Übrigen gelten für das Eigentum an Gewässern vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 die landesrechtlichen Vorschriften.

(2) Wasser eines fließenden oberirdischen Gewässers und das Grundwasser sind nicht eigentumsfähig.

(3) Das Grundeigentum berechtigt nicht

1. zu einer Gewässerbenutzung, die einer behördlichen Zulassung bedarf,
2. zum Ausbau eines oberirdischen Gewässers.

(4) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Gewässern haben ihre Benutzung durch Dritte zu dulden, soweit für die Benutzung eine behördliche Zulassung erteilt worden oder nicht erforderlich ist. Satz 1 gilt nicht im Falle des § 9 Abs. 1 Nr. 3.

§ 5

Allgemeine Sorgfaltspflichten

(1) Jede Person ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden, um eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicher zu stellen, um die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und um eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.

(2) Jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, ist im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen, insbesondere die Nutzung von Grundstücken den möglichen nachteiligen Folgen für Mensch oder Umweltgüter durch Hochwasser anzupassen.

Kapitel 2. Bewirtschaftung der Gewässer

Abschnitt 1. Gemeinsame Bestimmungen

§ 6

Allgemeine Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung

(1) Die Gewässer sind nachhaltig zu bewirtschaften, insbesondere mit dem Ziel,

1. ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als

Lebensraum für Tiere und Pflanzen insbesondere durch Schutz vor nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften zu erhalten und zu verbessern,

2. Beeinträchtigungen auch im Hinblick auf den Wasserhaushalt der direkt von den Gewässern abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete zu vermeiden und unvermeidbare, nicht nur geringfügige Beeinträchtigungen so weit wie möglich auszugleichen,
3. sie zum Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch im Interesse Einzelner zu nutzen,
4. bestehende oder künftige Nutzungsmöglichkeiten zu erhalten oder zu schaffen,
5. an oberirdischen Gewässern so weit wie möglich Hochwasser zurück zu halten, den schadlosen Wasserabfluss zu gewährleisten und der Entstehung von nachteiligen Hochwasserfolgen vorzubeugen,
6. zum Schutz der Meeresumwelt beizutragen.

(2) Gewässer, die sich im natürlichen oder naturnahen Zustand befinden, sollen in diesem Zustand erhalten bleiben und nicht naturnah ausgebaute natürliche Gewässer sollen so weit wie möglich wieder in einen naturnahen Zustand zurückgeführt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit nicht entgegenstehen.

§ 7

Bewirtschaftung nach Flussgebietseinheiten

(1) Die Gewässer sind nach Flussgebietseinheiten zu bewirtschaften. Flussgebietseinheiten sind:

1. Donau,
2. Rhein,
3. Maas,
4. Ems,
5. Weser,
6. Elbe,
7. Eider,

8. Oder,
9. Schlei / Trave,
10. Warnow / Peene.

Die Flussgebietseinheiten sind in der Anlage in Kartenform dargestellt.

(2) Die zuständigen Behörden der Länder koordinieren untereinander ihre wasserwirtschaftlichen Planungen und Maßnahmen, soweit die Belange der flussgebietsbezogenen Gewässerbewirtschaftung dies erfordern.

(3) Zur Erreichung der in diesem Buch festgelegten Bewirtschaftungsziele

1. koordinieren die zuständigen Behörden der Länder die Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in deren Hoheitsgebiet die Flussgebietseinheiten auch liegen,
2. bemühen sich die zuständigen Behörden der Länder um eine der Nummer 1 entsprechende Koordinierung mit den zuständigen Behörden von Staaten, die nicht der Europäischen Union angehören.

(4) Soweit die Verwaltung der Bundeswasserstraßen berührt ist, ist bei der Koordinierung nach den Absätzen 2 und 3 das Einvernehmen der zuständigen Wasser- und Schifffahrsdirektionen einzuholen. Soweit gesamtstaatliche Belange bei der Pflege der Beziehungen zur Europäischen Union, zu auswärtigen Staaten oder zu internationalen Organisationen berührt sind, ist bei der Koordinierung nach Absatz 3 das Einvernehmen des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit einzuholen.

(5) Die Länder ordnen innerhalb der jeweiligen Landesgrenzen die Einzugsgebiete oberirdischer Gewässer sowie Küstengewässer und Grundwasser einer Flussgebiets-einheit zu. Bei Küstengewässern gilt dies für die Flächen auf der landwärtigen Seite einer Linie, auf der sich jeder Punkt eine Seemeile seewärts vom nächsten Punkt der

Basislinie befindet, von der aus die Breite der Hoheitsgewässer gemessen wird, mindestens bis zur äußeren Grenze der Gewässer, die im Wesentlichen von Süßwasserströmungen beeinflusst sind.

§ 8

Erlaubnisvorbehalt

(1) Die Benutzung eines Gewässers bedarf der Erlaubnis, soweit nicht durch das Umweltgesetzbuch oder auf Grund des Umweltgesetzbuches bestimmt ist, dass die Benutzung keiner Erlaubnis bedarf oder durch eine integrierte Vorhabengenehmigung nach Kapitel 2 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch zuzulassen ist.

(2) Die zuständige Behörde kann auf Antrag des Benutzers an Stelle einer Erlaubnis eine Genehmigung nach Kapitel 2 Abschnitt 2 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch erteilen, wenn dafür ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Benutzers besteht.

(3) Erlaubnisfrei sind Gewässerbenutzungen, die der Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für die öffentliche Sicherheit dienen, sofern der drohende Schaden schwerer wiegt als die mit der Benutzung verbundenen nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften. Die zuständige Behörde ist unverzüglich über die Benutzung zu unterrichten.

(4) Eine Erlaubnis ist ferner nicht erforderlich bei Übungen und Erprobungen für Zwecke

1. der Verteidigung einschließlich des Zivilschutzes oder
2. der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit

für das vorübergehende Entnehmen von Wasser aus einem Gewässer, das Wiedereinleiten des Wassers in ein Gewässer mittels beweglicher Anlagen und das vorübergehende Einbringen von Stoffen in ein Gewässer, wenn durch diese Benutzungen

andere nicht oder nur geringfügig beeinträchtigt werden und keine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu erwarten ist. Die Gewässerbenutzung ist der zuständigen Behörde rechtzeitig vor Beginn der Übung oder der Erprobung anzuzeigen.

(5) Die Erlaubnis geht mit der Wasserbenutzungsanlage oder, wenn sie für ein Grundstück erteilt worden ist, mit diesem auf den Rechtsnachfolger über, soweit bei ihrer Erteilung nichts anderes bestimmt wurde.

§ 9

Benutzungen

(1) Benutzungen im Sinne dieses Buches sind

1. das Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern,
2. das Aufstauen und Absenken von oberirdischen Gewässern,
3. das Entnehmen fester Stoffe aus oberirdischen Gewässern, soweit sich dies auf die Gewässereigenschaften auswirkt,
4. das Einbringen und Einleiten von Stoffen in Gewässer,
5. das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser.

(2) Als Benutzungen gelten auch

1. das Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser durch Anlagen, die hierzu bestimmt oder hierfür geeignet sind,
2. Maßnahmen, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen.

(3) Maßnahmen, die dem Ausbau eines oberirdischen Gewässers im Sinne von § 48 Nr. 1 Buchstabe c des Ersten Buches Umweltgesetzbuch dienen, sind keine Benutzungen. Das Gleiche gilt für Maßnahmen der Unterhaltung eines oberirdischen Gewässers, soweit hierbei keine chemischen Mittel verwendet werden.

§ 10

Inhalt der Erlaubnis

Die Erlaubnis gewährt die widerrufliche Befugnis, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen. Die Erlaubnis gibt keinen Anspruch auf Zufluss von Wasser bestimmter Menge und Beschaffenheit.

§ 11

Erlaubnisvoraussetzungen, Bewirtschaftungsermessen

Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

1. schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind,
2. andere Anforderungen, die sich aus dem Umweltgesetzbuch oder aus auf Grund des Umweltgesetzbuches erlassenen Vorschriften ergeben, nicht erfüllt werden oder
3. sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften der Benutzung entgegenstehen.

Im Übrigen steht die Erteilung der Erlaubnis im pflichtgemäßen Ermessen (Bewirtschaftungsermessen) der zuständigen Behörde.

§ 12

Inhalts- und Nebenbestimmungen der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis kann mit einer Bedingung oder Befristung erteilt oder mit einer Auflage verbunden werden. Inhalts- und Nebenbestimmungen sind auch nachträglich sowie zu dem Zweck zulässig, nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen.

(2) Die zuständige Behörde kann nach Absatz 1 insbesondere

1. Anforderungen an die Beschaffenheit einzubringender oder einzuleitender Stoffe stellen,
2. Maßnahmen anordnen, die
 - a) in einem Maßnahmenprogramm nach § 66 enthalten oder zu seiner Durchführung erforderlich sind,
 - b) geboten sind, damit das Wasser mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt sparsam verwendet wird,
 - c) der Beobachtung der Gewässerbenutzung und ihrer Auswirkungen dienen,
 - d) zum Ausgleich einer auf die Benutzung zurückzuführenden nachteiligen Veränderung der Gewässereigenschaften erforderlich sind,
3. die Bestellung verantwortlicher Betriebsbeauftragter vorschreiben, soweit nicht ihre Bestellung nach § 20 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch vorgeschrieben ist oder angeordnet werden kann,
4. dem Benutzer angemessene Beiträge zu den Kosten von Maßnahmen auferlegen, die eine Körperschaft des öffentlichen Rechts getroffen hat oder treffen wird, um eine mit der Benutzung verbundene Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu vermeiden oder auszugleichen.

§ 13

Zulassung vorzeitigen Beginns

In einem Erlaubnisverfahren kann die zuständige Behörde in jederzeit widerruflicher Weise zulassen, dass bereits vor Erteilung der Erlaubnis mit der Benutzung begonnen wird, wenn die in § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch genannten Voraussetzungen erfüllt sind. § 12 gilt entsprechend.

§ 14

Planfeststellungen und bergrechtliche Betriebspläne

(1) Wird für ein Vorhaben, mit dem die Benutzung eines Gewässers verbunden ist, ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt, so entscheidet die Planfeststellungsbehörde über die Erteilung der Erlaubnis.

(2) Sieht ein bergrechtlicher Betriebsplan die Benutzung von Gewässern vor, so entscheidet die Bergbehörde über die Erteilung der Erlaubnis.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 und 2 ist die Entscheidung im Einvernehmen, bei Planfeststellungen durch Bundesbehörden im Benehmen mit der zuständigen Wasserbehörde zu treffen.

(4) Über den Widerruf einer nach Absatz 1 oder Absatz 2 erteilten Erlaubnis sowie über die nachträgliche Festsetzung von Nebenbestimmungen entscheidet auf Antrag der zuständigen Wasserbehörde in den Fällen des Absatzes 1 die Planfeststellungsbehörde, in den Fällen des Absatzes 2 die Bergbehörde. Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden.

§ 14a

Alte Rechte und alte Befugnisse

(1) Eine Erlaubnis ist, soweit die Länder nichts anderes bestimmen, nicht erforderlich für Benutzungen auf Grund

1. von Rechten, die nach den Landeswassergesetzen erteilt oder durch sie aufrechterhalten worden sind,
2. von Bewilligungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über Vereinfachungen im Wasser- und Wasserverbandsrecht vom 10. Februar 1945 (RGBl. I S. 29),
3. einer nach der Gewerbeordnung erteilten Anlagegenehmigung,
4. von Zulassungen, die in einem förmlichen Verfahren nach den Landeswassergesetzen erteilt worden sind, wenn die Benutzungen den in den Nummern 1 bis 3 genannten Benutzungen gleichgestellt sind,
5. gesetzlich geregelter Planfeststellungsverfahren oder hoheitlicher Widmungsakte für Anlagen des öffentlichen Verkehrs.

Satz 1 gilt nur, wenn zur Ausübung der Benutzung am 12. August 1957 oder zu einem anderen von den Ländern bestimmten Zeitpunkt rechtmäßige Anlagen vorhanden waren.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Rechte und Befugnisse (alte Rechte und alte Befugnisse) können gegen Entschädigung widerrufen werden, soweit von der Fortsetzung der Benutzung eine erhebliche Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten ist. Sie können ohne Entschädigung, soweit dies nicht schon nach dem vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Buches] geltenden Recht zulässig war, widerrufen werden,

1. wenn der Benutzer die Benutzung drei Jahre ununterbrochen nicht ausgeübt hat,
2. soweit die Benutzung im bisher zulässigen Umfang für den Benutzer nicht mehr erforderlich ist; dies gilt insbesondere, wenn der zulässige Umfang drei Jahre lang erheblich unterschritten wurde,
3. wenn der Benutzer den Zweck der Benutzung so geändert hat, dass er mit der festgelegten Zweckbestimmung nicht mehr übereinstimmt,
4. wenn der Benutzer trotz einer mit der Androhung des Widerrufs verbundenen Warnung die Benutzung über den Rahmen des alten Rechts oder der alten Befugnis hinaus erheblich ausgedehnt oder Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt hat.

Für die Zulässigkeit nachträglicher Anforderungen und Maßnahmen ohne Entschädigung gilt § 12 Abs. 2 entsprechend.

§ 14b

Anmeldung alter Rechte und alter Befugnisse

(1) Alte Rechte und alte Befugnisse, die bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages, der vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Buches liegt] noch nicht im Wasserbuch eingetragen oder zur Eintragung in das Wasserbuch angemeldet worden sind, können bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages, der drei Jahre nach dem Tag des Inkrafttre-

tens dieses Buches liegt] bei der zuständigen Behörde zur Eintragung in das Wasserbuch angemeldet werden. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend. Alte Rechte und alte Befugnisse, die nicht nach Satz 1 und 2 angemeldet worden sind, erlöschen am ... [einsetzen: Datum des Tages, der zehn Jahre nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Buches liegt], soweit das alte Recht oder die alte Befugnis nicht bereits zuvor aus anderen Gründen erloschen ist.

(2) Absatz 1 gilt nicht für alte Rechte und alte Befugnisse, die nach einer öffentlichen Aufforderung nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes in der am ... [einsetzen: Datum des Tages, der vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Buches liegt] geltenden Fassung innerhalb der dort genannten Frist nicht zur Eintragung in das Wasserbuch angemeldet worden sind. Für diese alten Rechte und alten Befugnisse gilt § 16 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Wasserhaushaltsgesetzes in der am ... [einsetzen: Datum des Tages, der vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Buches liegt] geltenden Fassung.

§ 15

Ausgleich konkurrierender Gewässerbenutzungen

Art, Maß und Zeiten der Gewässerbenutzung im Rahmen von Erlaubnissen, Bewilligungen im Sinne von § 88 Abs. 2, alten Rechten und alten Befugnissen im Sinne von § 14a Abs. 2 Satz 1 sowie von integrierten Vorhabengenehmigungen nach Kapitel 2 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch können auf Antrag eines Beteiligten oder von Amts wegen in einem Ausgleichsverfahren geregelt oder beschränkt werden, wenn das Wasser nach Menge oder Beschaffenheit nicht für alle Benutzungen ausreicht oder zumindest eine Benutzung beeinträchtigt ist und wenn das Wohl der Allgemeinheit es erfordert. Der Ausgleich ist unter Abwägung der Interessen der Beteiligten und des Wohls der Allgemeinheit sowie unter Berücksichtigung des Gemeingebrauchs nach pflichtgemäßem Ermessen festzulegen; er kann auch Ausgleichszahlungen umfassen. Für Beschränkungen von Gewässerbenutzungen im Rahmen von Bewilligungen im Sinne von § 88 Abs. 2 sowie von alten Rechten und alten Befugnissen im Sinne von § 14a Abs. 2 Satz 1 ist eine Entschädigung zu leisten, soweit sie die Bewilli-

gung oder das alte Recht oder die alte Befugnis unzumutbar beeinträchtigen. Satz 3 gilt nicht in den in § 12 Abs. 2 und in § 15 Abs. 4 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in der am ... [einsetzen: Datum des Tages, der vor dem Inkrafttreten dieses Buches liegt] geltenden Fassung genannten Fällen.

§ 16

Rechtsverordnungen zur Gewässerbewirtschaftung

Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, auch zur Umsetzung bindender Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften und zwischenstaatlicher Vereinbarungen, Vorschriften zum Schutz und zur Bewirtschaftung der Gewässer nach den Grundsätzen des § 6 und den Bewirtschaftungszielen nach den §§ 19, 21 bis 23, 36 und 39 sowie zur näheren Bestimmung der sich aus diesem Buch ergebenden Pflichten zu erlassen. Durch Rechtsverordnung können insbesondere nähere Regelungen getroffen werden über

1. Anforderungen an die Gewässereigenschaften,
2. die Ermittlung, Beschreibung, Festlegung und Einstufung sowie Darstellung des Zustands von Gewässern,
3. Anforderungen an die Benutzung von Gewässern, insbesondere an das Einbringen und Einleiten von Stoffen,
4. Anforderungen an die Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht,
5. Anforderungen an die Errichtung, den Betrieb und die Benutzung von Abwasseranlagen und sonstigen in diesem Buch geregelten Anlagen,
6. den Schutz der Gewässer gegen nachteilige Veränderungen ihrer Eigenschaften durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
7. die Festsetzung von Schutzgebieten sowie Anforderungen, Gebote und Verbote, die in den festgesetzten Gebieten zu beachten sind,
8. die Überwachung der Gewässereigenschaften und die Überwachung der Einhaltung der Anforderungen, die durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes festgelegt worden sind,

9. Messmethoden und Messverfahren einschließlich Verfahren zur Gewährleistung der Vergleichbarkeit von Bewertungen der Gewässereigenschaften im Rahmen der flussgebietsbezogenen Gewässerbewirtschaftung (Interkalibrierung) sowie die Qualitätssicherung analytischer Daten,
10. die durchzuführenden behördlichen Verfahren,
11. die Beschaffung, Bereitstellung und Übermittlung von Informationen sowie Berichtspflichten,
12. die wirtschaftliche Analyse von Wassernutzungen, die Auswirkungen auf Gewässer haben.

Abschnitt 2. Bewirtschaftung der oberirdischen Gewässer

§ 17

Gemeingebrauch

Jede Person darf oberirdische Gewässer in einer Weise und in einem Umfang benutzen, wie dies nach Landesrecht als Gemeingebrauch zulässig ist, soweit nicht Rechte anderer entgegenstehen und soweit Befugnisse oder der Eigentümer- oder Anliegergebrauch anderer nicht beeinträchtigt werden. Der Gemeingebrauch umfasst nicht das Einbringen und Einleiten von Stoffen in oberirdische Gewässer. Die Länder können den Gemeingebrauch

1. auf das schadloße Einleiten von Niederschlagswasser,
2. das Einbringen von Stoffen in oberirdische Gewässer für Zwecke der Fischerei, wenn dadurch keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf den Gewässerzustand zu erwarten sind,

erstrecken.

§ 18

Eigentümer- und Anliegergebrauch

(1) Eine Erlaubnis ist, soweit durch Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt ist, nicht erforderlich für die Benutzung eines oberirdischen Gewässers durch den Eigentümer und den durch ihn Berechtigten für den eigenen Bedarf, wenn dadurch andere nicht beeinträchtigt werden, keine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit, keine wesentliche Verminderung der Wasserführung und keine andere Beeinträchtigung des Wasserhaushalts zu erwarten sind. Der Eigentümergebrauch umfasst nicht das Einbringen und Einleiten von Stoffen in oberirdische Gewässer.

(2) Die Eigentümer der an oberirdische Gewässer grenzenden Grundstücke und die zur Nutzung dieser Grundstücke Berechtigten (Anlieger) dürfen oberirdische Gewässer ohne Erlaubnis nach Maßgabe des Absatzes 1 benutzen. § 17 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) An Bundeswasserstraßen und an sonstigen Gewässern, die der Schifffahrt dienen oder künstlich errichtet sind, findet ein Gebrauch nach Absatz 2 durch die Anlieger nicht statt.

§ 19

Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer

(1) Oberirdische Gewässer sind, soweit sie nicht nach § 20 als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so zu bewirtschaften, dass

1. eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird und
2. ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.

(2) Oberirdische Gewässer, die nach § 20 als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, sind so zu bewirtschaften, dass

1. eine Verschlechterung ihres ökologischen Potenzials und ihres chemischen Zustands vermieden wird und
2. ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.

§ 20

Einstufung künstlicher und erheblich veränderter Gewässer

Oberirdische Gewässer können als künstliche oder erheblich veränderte Gewässer im Sinne des § 3 Nr. 3a und 3b eingestuft werden, wenn

1. die Änderungen der hydromorphologischen Merkmale, die für einen guten ökologischen Gewässerzustand erforderlich wären, auf
 - a) die Umwelt insgesamt,
 - b) die Schifffahrt, einschließlich Hafenanlagen,
 - c) die Freizeitnutzung,
 - d) Zwecke der Wasserspeicherung, insbesondere zur Trinkwasserversorgung, der Stromerzeugung oder der Bewässerung,
 - e) die Wasserregulierung, den Hochwasserschutz oder die Landentwässerung oder
 - f) andere, ebenso wichtige nachhaltige Entwicklungstätigkeiten des Menschen signifikante nachteilige Auswirkungen hätten,
2. die Ziele, die mit den künstlichen oder veränderten Merkmalen des Gewässers verfolgt werden, nicht mit anderen geeigneten Maßnahmen erreicht werden können, die wesentlich geringere nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben, technisch durchführbar und nicht mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden sind und

3. die Verwirklichung der in den §§ 19, 36 und 39 Abs. 1 festgelegten Bewirtschaftungsziele in anderen Gewässern derselben Flussgebietseinheit nicht dauerhaft ausgeschlossen oder gefährdet ist.

§ 21

Fristen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele

(1) Ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand der oberirdischen Gewässer (§ 19 Abs. 1 Nr. 2) und ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand der künstlichen und erheblich veränderten Gewässer (§ 19 Abs. 2 Nr. 2) sind bis zum 22. Dezember 2015 zu erreichen.

(2) Die zuständige Behörde kann die Frist nach Absatz 1 verlängern, wenn keine weitere Verschlechterung des Gewässerzustands eintritt und

1. die notwendigen Verbesserungen des Gewässerzustands auf Grund der natürlichen Gegebenheiten nicht fristgerecht erreicht werden können,
2. die vorgesehenen Maßnahmen nur schrittweise in einem längeren Zeitraum technisch durchführbar sind oder
3. die Einhaltung der Frist mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden wäre.

Fristverlängerungen nach Satz 1 dürfen die Verwirklichung der in den §§ 19, 36 und 39 Abs. 1 festgelegten Bewirtschaftungsziele in anderen Gewässern derselben Flussgebietseinheit nicht dauerhaft ausschließen oder gefährden.

(3) Fristverlängerungen nach Absatz 2 sind höchstens zweimal für einen Zeitraum von jeweils sechs Jahren zulässig. Lassen sich die Bewirtschaftungsziele auf Grund der natürlichen Gegebenheiten nicht innerhalb der Fristverlängerungen nach Satz 1 erreichen, sind weitere Verlängerungen möglich.

(4) Die Fristen nach den Absätzen 1 bis 3 gelten auch für Gewässer in Schutzgebieten im Sinne des Artikels 6 in Verbindung mit Anhang IV der Richtlinie 2000/60/EG

des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. EG Nr. L 327 S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2008/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 zur Änderung der Richtlinie 2000/60/EG im Hinblick auf die der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse, in ihrer jeweils geltenden Fassung, sofern die Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften, nach denen die Schutzgebiete ausgewiesen worden sind, keine anderweitigen Bestimmungen enthalten.

§ 22

Abweichende Bewirtschaftungsziele

Die zuständigen Behörden können für bestimmte oberirdische Gewässer abweichend von § 19 weniger strenge Bewirtschaftungsziele festlegen, wenn

1. die Gewässer durch menschliche Tätigkeiten so beeinträchtigt oder ihre natürlichen Gegebenheiten so beschaffen sind, dass die Erreichung der Ziele unmöglich ist oder mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden wäre,
2. die ökologischen und sozioökonomischen Erfordernisse, denen diese menschlichen Tätigkeiten dienen, nicht durch andere Maßnahmen erreicht werden können, die wesentlich geringere nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hätten und nicht mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden wären,
3. weitere Verschlechterungen des Gewässerzustands vermieden werden und
4. unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Gewässereigenschaften, die infolge der Art der menschlichen Tätigkeiten nicht zu vermeiden waren, der bestmögliche ökologische Zustand oder das bestmögliche ökologische Potenzial und der bestmögliche chemische Zustand erreicht werden.

§ 21 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 23

Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen

(1) Vorübergehende Verschlechterungen des Zustands eines oberirdischen Gewässers verstoßen nicht gegen die Bewirtschaftungsziele nach den §§ 19 und 22, wenn

1. sie auf Umständen beruhen, die
 - a) in natürlichen Ursachen begründet oder durch höhere Gewalt bedingt sind und die außergewöhnlich sind und nicht vorhersehbar waren oder
 - b) durch Unfälle entstanden sind,
2. alle praktisch geeigneten Maßnahmen ergriffen werden, um eine weitere Verschlechterung des Gewässerzustands und eine Gefährdung der zu erreichenden Bewirtschaftungsziele in anderen, von diesen Umständen nicht betroffenen Gewässern zu verhindern,
3. nur solche Maßnahmen ergriffen werden, die eine Wiederherstellung des vorherigen Gewässerzustands nach Wegfall der Umstände nicht gefährden dürfen und die im Maßnahmenprogramm nach § 66 aufgeführt werden und
4. die Auswirkungen der Umstände jährlich überprüft und praktisch geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um den vorherigen Gewässerzustand vorbehaltlich der in § 21 Abs. 2 genannten Gründe so bald wie möglich wieder herzustellen.

(2) Wird bei einem oberirdischen Gewässer der gute ökologische Zustand nicht erreicht oder verschlechtert sich sein Zustand, verstößt dies nicht gegen die Bewirtschaftungsziele nach den §§ 19 und 22, wenn

1. dies auf einer Veränderung der physischen Gewässereigenschaften oder des Grundwasserstands beruht,
2. die Gründe für die Veränderung von übergeordnetem öffentlichen Interesse sind oder der Nutzen, den die Erreichung der Bewirtschaftungsziele für die Umwelt und die Allgemeinheit hat, durch den Nutzen der neuen Veränderungen für die Gesundheit oder Sicherheit des Menschen oder die nachhaltige Entwicklung übertroffen wird,

3. die Ziele, die mit der Veränderung des Gewässers verfolgt werden, nicht mit anderen geeigneten Maßnahmen erreicht werden können, die wesentlich geringere nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben, technisch durchführbar und nicht mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden sind und
4. alle praktisch geeigneten Maßnahmen ergriffen werden, um die nachteiligen Auswirkungen auf den Gewässerzustand zu verringern.

Bei neuen nachhaltigen Entwicklungstätigkeiten des Menschen im Sinne des § 20 Nr. 1 ist unter den in Satz 1 Nr. 2 bis 4 genannten Voraussetzungen auch eine Verschlechterung von einem sehr guten in einen guten Gewässerzustand zulässig.

(3) Für Ausnahmen nach den Absätzen 1 und 2 gilt § 21 Abs. 2 Satz 2 entsprechend.

§ 24

Reinhaltung der oberirdischen Gewässer

(1) Feste Stoffe dürfen in ein oberirdisches Gewässer nicht zu dem Zweck eingebracht werden, sich ihrer zu entledigen. Satz 1 gilt nicht, wenn einem Gewässer entnommenes Sediment in ein oberirdisches Gewässer eingebracht wird.

(2) Stoffe dürfen an einem oberirdischen Gewässer nur so gelagert oder abgelagert werden, dass eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit oder des Wasserabflusses nicht zu besorgen ist. Das Gleiche gilt für die Beförderung von Flüssigkeiten und Gasen durch Rohrleitungen.

§ 25

Mindestwasserführung

Das Aufstauen eines oberirdischen Gewässers oder das Entnehmen oder Ableiten von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer ist nur zulässig, wenn die für die ökologische Funktionsfähigkeit des Gewässers und anderer hiermit verbundener Gewässer erforderliche Abflussmenge (Mindestwasserführung) erhalten bleibt.

§ 26

Durchgängigkeit

(1) Wer eine Stauanlage oder sonstige Anlage im Gewässer errichtet, betreibt oder wesentlich ändert, hat durch geeignete Einrichtungen oder Maßnahmen die Durchgängigkeit des Gewässers zu erhalten oder wieder herzustellen. Durchgängigkeit im Sinne von Satz 1 ist gegeben, wenn Gewässerorganismen die Anlage schadlos stromaufwärts und stromabwärts passieren können und der Transport von Geschiebe im Gewässer gewährleistet ist, soweit dies für die ökologische Funktionsfähigkeit des Gewässers und anderer hiermit verbundener Gewässer erforderlich ist.

(2) Zur Erfüllung der sich aus Absatz 1 ergebenden Pflichten hat die zuständige Behörde die Anordnungen zu treffen, die erforderlich sind, um zu gewährleisten, dass die Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 19 bis 23 erreicht werden.

§ 27

Wasserkraftnutzung

(1) Die Nutzung von Wasserkraft darf nur zugelassen werden, wenn

1. für die Nutzung eine nach dem Stand der Technik errichtete und betriebene Anlage eingesetzt wird,
2. geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Fischschäden ergriffen werden und
3. Mindestwasserführung und Durchgängigkeit des Gewässers gewährleistet sind, soweit dies zur Erreichung des guten ökologischen Zustands erforderlich ist.

Eine Nutzung durch Laufwasserkraftanlagen soll unbeschadet des Satzes 1 nur zugelassen werden, wenn die Anlage

1. im räumlichen Zusammenhang mit einer ganz oder teilweise bereits bestehenden oder vorrangig zu anderen Zwecken als der Erzeugung von Strom aus Wasserkraft neu zu errichtenden Staustufe oder Wehranlage oder

2. ohne durchgehende Querverbauung

errichtet wird. Die Erfordernisse des Klima- und Naturschutzes und der Landschaftspflege sind zu berücksichtigen.

(2) Für vorhandene Wasserkraftnutzungen ist sicherzustellen, dass die zur Einhaltung der Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1 erforderlichen Maßnahmen in angemessenen Fristen durchgeführt werden

(3) Die zuständige Behörde prüft, ob an am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Buches] bestehenden Staustufen und sonstigen Querverbauungen, deren Rückbau zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach den §§ 19 bis 23 auch langfristig nicht vorgesehen ist, nach den Standortgegebenheiten eine Wasserkraftnutzung möglich ist. Das Ergebnis der Prüfung wird der Öffentlichkeit in geeigneter Weise zugänglich gemacht.

§ 28

Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern

Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern sind so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als den Umständen nach unvermeidbar ist. Anlagen im Sinne von Satz 1 sind

1. bauliche Anlagen, insbesondere Gebäude, Brücken, Stege, Unterführungen, Hafenanlagen und Anlegestellen,
2. Leitungsanlagen,
3. Fähren.

Im Übrigen gelten, soweit sich nicht aus den Bestimmungen des Kapitels 2 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch etwas anderes ergibt, die landesrechtlichen Vorschriften.

§ 29

Wasserabfluss

(1) Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück darf nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden. Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder sonst verändert werden.

(2) Wird der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert oder zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder sonst verändert, so kann der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte des benachteiligten Grundstücks verlangen, dass der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte des Grundstücks, auf dem das Hindernis entstanden ist, das Hindernis beseitigt oder die Beseitigung gestattet.

(3) Aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der Wasserwirtschaft, der Landeskultur und des öffentlichen Verkehrs, kann die zuständige Behörde Abweichungen von den Absätzen 1 und 2 zulassen. Soweit dadurch das Grundeigentum unzumutbar beeinträchtigt wird, ist eine Entschädigung zu leisten.

§ 30

Gewässerrandstreifen

(1) Gewässerrandstreifen dienen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen.

(2) Der Gewässerrandstreifen umfasst das Ufer und den an das Gewässer landseits der Linie des Mittelwasserstandes angrenzenden Bereich. Der Gewässerrandstreifen bemisst sich ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante.

(3) Der Gewässerrandstreifen ist im Außenbereich fünf Meter breit. Die zuständige Behörde kann für Gewässer oder Gewässerabschnitte

1. Gewässerrandstreifen im Außenbereich aufheben,
2. im Außenbereich die Breite des Gewässerrandstreifens abweichend von Satz 1 festsetzen,
3. innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Gewässerrandstreifen mit einer angemessenen Breite festsetzen.

Die Länder können von den Sätzen 1 und 2 abweichende Regelungen erlassen.

(4) Eigentümer und Nutzungsberechtigte sollen Gewässerrandstreifen im Hinblick auf ihre Funktionen nach Absatz 1 erhalten. Im Gewässerrandstreifen ist verboten:

1. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
2. das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern, ausgenommen die Entnahme im Rahmen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, sowie das Neuanpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern,
3. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in und im Zusammenhang mit zugelassenen Anlagen,
4. die nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern oder die fortgeschwemmt werden können.

Zulässig sind Maßnahmen die zur Gefahrenabwehr notwendig sind. Satz 2 Nr. 1 und 2 gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus und der Gewässer- und Deichunterhaltung.

(5) Die zuständige Behörde kann von einem Verbot nach Absatz 4 Satz 2 eine widerrufliche Befreiung erteilen, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Maßnahme erfordern oder das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führt. Die Befreiung kann aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit auch nachträglich mit

Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere um zu gewährleisten, dass der Gewässerrandstreifen die in Absatz 1 genannten Funktionen erfüllt.

§ 31

Gewässerunterhaltung

(1) Die Unterhaltung eines oberirdischen Gewässers umfasst seine Pflege und Entwicklung als öffentlich-rechtliche Verpflichtung (Unterhaltungslast). Zur Gewässerunterhaltung gehören insbesondere:

1. die Erhaltung des Gewässerbettes, auch zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses,
2. die Erhaltung der Ufer, insbesondere durch Erhaltung und Neuanpflanzung einer standortgerechten Ufervegetation, sowie die Freihaltung der Ufer für den Wasserabfluss,
3. die Erhaltung der Schiffbarkeit an schiffbaren Gewässern mit Ausnahme der besonderen Zufahrten zu Häfen und Schiffsanlegestellen,
4. die Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers insbesondere als Lebensraum von wildlebenden Tieren und Pflanzen,
5. die Erhaltung des Gewässers in einem den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen entsprechenden Zustand für die Abführung oder Rückhaltung von Wasser, Geschiebe, Schwebstoffen und Eis.

(2) Die Unterhaltung muss sich an den Bewirtschaftungszielen nach den §§ 19 bis 23 ausrichten und darf die Erreichung dieser Ziele nicht gefährden. Sie muss den im Maßnahmenprogramm nach § 66 an die Gewässerunterhaltung gestellten Anforderungen entsprechen. Bei der Unterhaltung ist der Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts Rechnung zu tragen; Bild und Erholungswert der Gewässerlandschaft sind zu berücksichtigen.

(3) Für die Unterhaltung ausgebauter Gewässer gelten die Absätze 1 und 2 insoweit, als nicht in einem Verfahren nach Kapitel 2. Abschnitt 3 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch etwas anderes bestimmt wird.

§ 32

Träger der Unterhaltungslast

(1) Die Unterhaltung oberirdischer Gewässer obliegt, soweit sie nicht nach landesrechtlichen Vorschriften Aufgabe von Gebietskörperschaften, von Wasser- und Bodenverbänden, gemeindlichen Zweckverbänden oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist, den Eigentümern der Gewässer. Ist der Gewässereigentümer Träger der Unterhaltungslast, sind die Anlieger sowie diejenigen Eigentümer von Grundstücken und Anlagen, die aus der Unterhaltung Vorteile haben oder die Unterhaltung erschweren, verpflichtet, sich an den Kosten der Unterhaltung zu beteiligen; hierbei sind insbesondere das Maß ihres Vorteils aus der Unterhaltung und das Maß der Erschwernis für die Unterhaltung zu berücksichtigen. Ist eine Körperschaft nach Satz 1 unterhaltungspflichtig, können die Länder bestimmen, dass die Gewässereigentümer, die in Satz 2 genannten Personen, andere Personen, die aus der Unterhaltung Vorteile haben, oder sonstige Eigentümer von Grundstücken im Einzugsgebiet verpflichtet sind, sich angemessen an den Kosten der Unterhaltung zu beteiligen.

(2) Die Unterhaltungslast kann mit Zustimmung der zuständigen Behörde auf einen Dritten übertragen werden.

(3) Ist ein Hindernis für den Wasserabfluss oder für die Schifffahrt oder eine andere Beeinträchtigung, die Unterhaltungsmaßnahmen nach § 31 erforderlich macht, von einem anderen als dem Unterhaltungspflichtigen verursacht worden, so soll die zuständige Behörde den anderen zur Beseitigung verpflichten. Hat der Unterhaltungspflichtige das Hindernis oder die andere Beeinträchtigung beseitigt, so hat ihm der andere die Kosten zu erstatten, soweit die Arbeiten erforderlich waren und die Kosten angemessen sind.

(4) Erfüllt der Träger der Unterhaltungslast seine Verpflichtungen nicht, so sind die erforderlichen Unterhaltungsarbeiten auf seine Kosten durch das Land oder, sofern das Landesrecht dies bestimmt, durch eine andere öffentlich-rechtliche Körperschaft im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 durchzuführen. Satz 1 gilt nicht, soweit eine Körperschaft des öffentlichen Rechts Träger der Unterhaltungslast ist.

§ 33

Besondere Pflichten im Interesse der Unterhaltung

(1) Soweit es zur ordnungsgemäßen Unterhaltung eines oberirdischen Gewässers erforderlich ist, haben

1. die Gewässereigentümer Unterhaltungsmaßnahmen am Gewässer zu dulden,
2. die Anlieger und Hinterlieger zu dulden, dass der zur Unterhaltung Verpflichtete oder seine Beauftragten die Grundstücke betreten, vorübergehend benutzen und aus ihnen Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen, wenn diese anderweitig nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten beschafft werden können; Hinterlieger sind die Eigentümer der an Anliegergrundstücke angrenzenden Grundstücke und die zur Nutzung dieser Grundstücke Berechtigten,
3. die Anlieger zu dulden, dass der zur Unterhaltung Verpflichtete die Ufer bepflanzt,
4. die Inhaber von Rechten und Befugnissen an Gewässern zu dulden, dass die Benutzung vorübergehend behindert oder unterbrochen wird.

Der zur Unterhaltung Verpflichtete hat dem Duldungspflichtigen die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig vorher anzukündigen.

(2) Die nach Absatz 1 Verpflichteten haben alles zu unterlassen, was die Unterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würde.

(3) Die Anlieger können verpflichtet werden, die Ufergrundstücke in erforderlicher Breite so zu bewirtschaften, dass die Unterhaltung nicht beeinträchtigt wird.

(4) Entstehen durch Handlungen nach Absatz 1 Satz 1 Schäden, so hat der Geschädigte gegen den Unterhaltungsverpflichteten Anspruch auf Schadensersatz. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 4 beschränkt sich der Anspruch auf die vom Unterhaltungsverpflichteten schuldhaft verursachten Schäden.

§ 34

Behördliche Entscheidungen zur Gewässerunterhaltung

(1) Die zuständige Behörde kann

1. die nach § 31 erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen sowie Pflichten nach § 33 Abs. 1 bis 3 näher festlegen,
2. anordnen, dass Unterhaltungsmaßnahmen nicht durchzuführen sind, soweit dies notwendig ist, um die Bewirtschaftungsziele zu erreichen,
3. bestimmen, dass an Stelle des Gewässereigentümers einer anderen der in § 32 Abs. 1 Satz 2 genannten Personen die Unterhaltung obliegt,
4. im Falle des § 32 Abs. 2 die Zustimmung widerrufen, wenn der Dritte die Unterhaltungslast nicht ordnungsgemäß erfüllt.

Satz 1 Nr. 1 und 2 gilt nicht, soweit der Bund Träger der Unterhaltungslast ist.

(2) Die zuständige Behörde hat in den Fällen des § 32 Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 3 Satz 2 den Umfang der Kostenbeteiligung oder -erstattung festzusetzen, wenn die Beteiligten sich hierüber nicht einigen konnten.

Abschnitt 3. Bewirtschaftung der Küstengewässer

§ 35

Erlaubnisfreie Benutzungen von Küstengewässern

Die Länder können bestimmen, dass eine Erlaubnis nicht erforderlich ist

1. für das Einleiten von Grund-, Quell- und Niederschlagswasser in ein Küstengewässer,
2. für das Einbringen und Einleiten von anderen Stoffen in ein Küstengewässer, wenn dadurch keine signifikanten nachteiligen Veränderungen seiner Eigenschaften zu erwarten sind.

§ 36

Bewirtschaftungsziele für Küstengewässer

Die §§ 19 bis 23 gelten entsprechend für Küstengewässer im Sinne des § 7 Abs. 5 Satz 2. In den Küstengewässern seewärts der in § 7 Abs. 5 Satz 2 genannten Linie gelten die §§ 19 bis 23 entsprechend, soweit ein guter chemischer Zustand zu erreichen ist.

§ 37

Reinhaltung der Küstengewässer

(1) Feste Stoffe dürfen in ein Küstengewässer nicht zu dem Zweck eingebracht werden, sich ihrer zu entledigen. Satz 1 gilt nicht, wenn einem Gewässer entnommenes Sediment in ein Küstengewässer eingebracht wird.

(2) Stoffe dürfen an einem Küstengewässer nur so gelagert oder abgelagert werden, dass eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist. Das Gleiche gilt für die Beförderung von Flüssigkeiten und Gasen durch Rohrleitungen.

Abschnitt 4. Bewirtschaftung des Grundwassers

§ 38

Erlaubnisfreie Benutzungen des Grundwassers

Eine Erlaubnis ist nicht erforderlich für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser

1. in geringen Mengen für den Haushalt, für den landwirtschaftlichen Hofbetrieb, für das Tränken von Vieh außerhalb des Hofbetriebs oder zu einem vorübergehenden Zweck,
2. für Zwecke der gewöhnlichen Bodenentwässerung landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Grundstücke, soweit keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu besorgen sind.

Durch Landesrecht kann bestimmt werden, dass weitere Fälle von der Erlaubnispflicht ausgenommen werden oder eine Erlaubnis in den Fällen des Satzes 1 erforderlich ist. Eine Erlaubnis ist ferner nicht erforderlich für das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser durch schadlose Versickerung, soweit dies in einer Rechtsverordnung nach § 16 bestimmt ist. Wird in den Fällen und unter Erfüllung der Voraussetzung des Satzes 1 Nr. 2 das Wasser aus der Bodenentwässerung in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet, findet § 17 Satz 2 keine Anwendung.

§ 39

Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser

(1) Das Grundwasser ist so zu bewirtschaften, dass

1. eine nachteilige Veränderung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird,
2. alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden,

3. ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden; zu einem guten mengenmäßigen Zustand gehört insbesondere ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung.

(2) Die Bewirtschaftungsziele nach Absatz 1 Nr. 3 sind bis zum 22. Dezember 2015 zu erreichen. Fristverlängerungen sind in entsprechender Anwendung des § 21 Abs. 2 bis 4 zulässig.

(3) Für Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen nach Absatz 1 gilt § 23 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 entsprechend. Für die Bewirtschaftungsziele nach Absatz 1 Nr. 3 gilt darüber hinaus § 22 entsprechend mit der Maßgabe, dass nach Satz 1 Nr. 4 der bestmögliche mengenmäßige und chemische Zustand des Grundwassers zu erreichen ist.

§ 40

Reinhaltung des Grundwassers

(1) Eine Erlaubnis für das Einbringen und Einleiten von Stoffen in das Grundwasser darf nur erteilt werden, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist. Die Anforderung nach Satz 1 gilt als eingehalten, wenn der Schadstoffgehalt und die Schadstoffmenge vor Eintritt in das Grundwasser die Schwelle der Geringfügigkeit nicht überschreiten. Durch Rechtsverordnung nach § 16 Satz 2 Nr. 3 können auch Geringfügigkeitsschwellenwerte und der Ort, an dem sie einzuhalten sind, festgelegt werden.

(2) Stoffe dürfen nur so gelagert oder abgelagert werden, dass eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist. Das Gleiche gilt für die Beförderung von Flüssigkeiten und Gasen durch Rohrleitungen. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 41

Erdaufschlüsse

(1) Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, sind der zuständigen Behörde einen Monat vor Beginn anzuzeigen. Werden bei diesen Arbeiten Stoffe in das Grundwasser eingebracht, bedarf es abweichend von § 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 4 an Stelle der Anzeige einer Erlaubnis nur, wenn sich das Einbringen nachteilig auf die Grundwasserbeschaffenheit auswirken kann. Die zuständige Behörde kann für bestimmte Gebiete die Tiefe nach Satz 1 näher bestimmen.

(2) Wird unbeabsichtigt Grundwasser erschlossen, ist dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

(3) Die zuständige Behörde hat die Arbeiten zu überwachen.

(4) In den Fällen der Absätze 1 und 2 hat die zuständige Behörde die Einstellung oder Beseitigung der Erschließung anzuordnen, wenn eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit zu besorgen oder eingetreten ist und der Schaden nicht durch Anordnung von Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann. Satz 1 gilt entsprechend, wenn unbefugt Grundwasser erschlossen wird.

Kapitel 3. Besondere wasserwirtschaftliche Bestimmungen

Abschnitt 1. Öffentliche Wasserversorgung, Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutz

§ 42

Öffentliche Wasserversorgung

(1) Die der Allgemeinheit dienende Wasserversorgung (öffentliche Wasserversorgung) ist eine Aufgabe der Daseinsvorsorge.

(2) Der Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung ist vorrangig aus ortsnahen Wasservorkommen zu decken, soweit überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit nicht entgegenstehen. Der Bedarf kann mit Wasser aus ortsfernen Wasservorkommen insbesondere gedeckt werden, wenn eine Versorgung aus ortsnahen Wasservorkommen auf Grund ihrer Menge oder Güte nicht sichergestellt werden kann oder eine ortsnahe Wasserversorgung mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden wäre.

(3) Die Unternehmen der öffentlichen Wasserversorgung wirken auf einen sparsamen Umgang mit Wasser hin. Sie halten insbesondere die Wasserverluste in ihren Einrichtungen gering, informieren die Endverbraucher über Maßnahmen zur Einsparung von Wasser unter Beachtung der hygienischen Anforderungen und wirken bei diesen auf den Einbau von Verbrauchsmessgeräten hin.

(4) Wassergewinnungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben.

(5) Durch Rechtsverordnung der Landesregierung oder durch Entscheidung der zuständigen Behörde im Einzelfall können Unternehmen der öffentlichen Wasserversorgung verpflichtet werden, auf ihre Kosten die Beschaffenheit des für Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung gewonnenen oder gewinnbaren Wassers zu untersuchen oder durch eine von ihr bestimmte Stelle untersuchen zu lassen. Insbesondere können Art, Umfang und Häufigkeit der Untersuchungen sowie die Übermittlung der Untersuchungsergebnisse näher geregelt werden. Die Landesregierung kann die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung weiter übertragen.

§ 43

Festsetzung von Wasserschutzgebieten

(1) Soweit es das Wohl der Allgemeinheit erfordert,

1. Gewässer im Interesse der derzeit bestehenden oder künftigen öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen,
2. das Grundwasser anzureichern oder
3. das schädliche Abfließen von Niederschlagswasser sowie das Abschwemmen und den Eintrag von Bodenbestandteilen, Düngemitteln und Düngern oder Pflanzenschutzmitteln in Gewässer zu vermeiden,

kann die Landesregierung durch Rechtsverordnung Wasserschutzgebiete festsetzen; § 42 Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend. In der Rechtsverordnung ist der Begünstigte zu bezeichnen.

(2) Trinkwasserschutzgebiete sollen nach Maßgabe der allgemein anerkannten Regeln der Technik in Zonen mit unterschiedlichen Schutzbestimmungen unterteilt werden.

§ 44

Besondere Anforderungen in Wasserschutzgebieten

(1) In der Rechtsverordnung nach § 43 Abs. 1 oder durch behördliche Entscheidung im Einzelfall können im Wasserschutzgebiet, soweit der Schutzzweck dies erfordert,

1. bestimmte Handlungen verboten oder für nur beschränkt zulässig erklärt werden,
2. die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken verpflichtet werden,
 - a) bestimmte Handlungen vorzunehmen, insbesondere die Grundstücke nur in bestimmter Weise zu nutzen und Aufzeichnungen über die Bewirtschaftung der Grundstücke anzufertigen, aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen,

- b) bestimmte Maßnahmen zu dulden, insbesondere die Beobachtung des Gewässers und des Bodens, die Überwachung von Schutzbestimmungen, die Errichtung von Zäunen sowie Kennzeichnungen, Bepflanzungen und Aufforstungen,
3. Begünstigte verpflichtet werden, die nach Nummer 2 Buchstabe b zu duldenden Maßnahmen vorzunehmen.

Die zuständige Behörde kann von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten nach Satz 1 eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Sie hat eine Befreiung zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Grundeigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird.

(2) In einem als Wasserschutzgebiet vorgesehenen Gebiet können im Einzelfall vorläufige Anordnungen nach Absatz 1 getroffen werden, wenn andernfalls der mit der Festsetzung des Wasserschutzgebiets verfolgte Zweck gefährdet wäre. Die vorläufige Anordnung tritt mit dem Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach § 43 Abs. 1, spätestens nach Ablauf von drei Jahren außer Kraft. Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Frist um höchstens ein weiteres Jahr verlängert werden. Die vorläufige Anordnung ist vor Ablauf der Frist nach Satz 2 oder Satz 3 außer Kraft zu setzen, sobald und soweit die Voraussetzungen für ihren Erlass weggefallen sind.

(3) Anordnungen nach Absatz 1 können im Einzelfall auch außerhalb eines Wasserschutzgebiets getroffen werden, wenn andernfalls der mit der Festsetzung des Wasserschutzgebiets verfolgte Zweck gefährdet wäre.

(4) Soweit eine Anordnung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2, auch in Verbindung mit Absatz 2, das Grundeigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach Absatz 1 Satz 3 oder andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist eine Entschädigung zu leisten.

(5) Setzt eine Anordnung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2, auch in Verbindung mit Absatz 2, erhöhte Anforderungen fest, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstücks beschränken, so ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich zu leisten, soweit nicht eine Entschädigungspflicht nach Absatz 3 besteht.

§ 45

Heilquellenschutz

(1) Heilquellen sind natürlich zu Tage tretende oder künstlich erschlossene Wasser- oder Gasvorkommen, die auf Grund ihrer chemischen Zusammensetzung, ihrer physikalischen Eigenschaften oder nach der Erfahrung geeignet sind, Heilzwecken zu dienen.

(2) Heilquellen, deren Erhaltung aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist, können auf Antrag staatlich anerkannt werden (staatlich anerkannte Heilquellen). Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht mehr vorliegen.

(3) Die zuständige Behörde kann dem Unternehmer besondere Betriebs- und Überwachungspflichten auferlegen, die im Interesse der Erhaltung der staatlich anerkannten Heilquelle erforderlich sind. Der Unternehmer hat die Überwachung seiner Betriebe und Anlagen zu dulden; § 86 gilt insoweit entsprechend.

(4) Zum Schutz staatlich anerkannter Heilquellen kann die Landesregierung durch Rechtsverordnung Heilquellenschutzgebiete festsetzen. § 42 Abs. 5 Satz 3, § 43 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 sowie § 44 gelten entsprechend.

Abschnitt 2. Abwasserbeseitigung

§ 46

Abwasser, Abwasserbeseitigung

(1) Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser); als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

(2) Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm in Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung.

§ 47

Grundsätze der Abwasserbeseitigung

(1) Abwasser ist so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Dem Wohl der Allgemeinheit kann auch die Beseitigung von häuslichem Abwasser durch dezentrale Anlagen entsprechen.

(2) Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit weder wasserrechtliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

(3) Flüssige Stoffe, die kein Abwasser sind, können mit Abwasser beseitigt werden, wenn eine solche Entsorgung der Stoffe umweltverträglicher ist als eine Entsorgung als Abfall und wasserwirtschaftliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 48

Pflicht zur Abwasserbeseitigung

Abwasser ist von den nach Maßgabe des Landesrechts hierzu verpflichteten juristischen Personen des öffentlichen Rechts zu beseitigen (Abwasserbeseitigungspflichtige). Die Länder können bestimmen, unter welchen Voraussetzungen anderen die Abwasserbeseitigung obliegt. Die Abwasserbeseitigungspflichtigen können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten Dritter bedienen.

§ 49

Einleiten von Abwasser in Gewässer

(1) Eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Direkteinleitung) darf nur erteilt werden, wenn und soweit

1. die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist,
2. die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist und
3. Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die dazu dienen, die Einhaltung der Anforderungen nach Nummer 1 und 2 sicherzustellen.

(2) Durch Rechtsverordnung nach § 16 Satz 2 Nr. 3 können an das Einleiten von Abwasser in Gewässer Anforderungen festgelegt werden, die gemäß Absatz 1 Nr.1 dem Stand der Technik entsprechen. Die Anforderungen können auch für den Ort des Anfalls des Abwassers oder vor seiner Vermischung festgelegt werden. Für vorhandene Einleitungen legt die Verordnung abweichende Anforderungen fest, wenn und soweit die danach erforderlichen Anpassungsmaßnahmen unverhältnismäßig wären.

(3) Entsprechen vorhandene Abwassereinleitungen nicht den Anforderungen nach Absatz 2, so ist sicherzustellen, dass die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen in angemessenen Fristen durchgeführt werden.

§ 50

Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen

(1) Das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitung) bedarf der Genehmigung durch die zuständige Behörde, soweit an das Abwasser in einer Rechtsverordnung nach § 16 Satz 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 49 Abs. 2 Anforderungen für den Ort des Anfalls oder vor der Vermischung des Abwassers festgelegt sind und die Einleitung nicht Teil eines Vorhabens nach § 50 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch ist. Durch Rechtsverordnung nach § 16 Satz 2 Nr. 5, 8 und 10 kann auch bestimmt werden, unter welchen Voraussetzungen eine Genehmigung nach Satz 1 nicht erforderlich ist; in diesem Fall ist vorzuschreiben, dass die Indirekteinleitung der zuständigen Behörde angezeigt oder durch Sachverständige auf die Einhaltung der Anforderungen nach Absatz 2 überwacht wird. Weitergehende, den Maßgaben des Satzes 2 entsprechende Rechtsvorschriften der Länder bleiben unberührt. Ebenfalls unberührt bleiben Rechtsvorschriften der Länder, nach denen die Genehmigung der zuständigen Behörde durch eine Genehmigung des Betreibers der öffentlichen Abwasseranlage ersetzt wird.

(2) Eine Genehmigung für eine Indirekteinleitung darf nur erteilt werden, wenn

1. die nach der Rechtsverordnung nach § 16 Satz 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 49 Abs. 2 für die Einleitung maßgebenden Anforderungen einschließlich der allgemeinen Anforderungen eingehalten werden,
2. die Erfüllung der Anforderungen an die Direkteinleitung nicht gefährdet wird,
3. Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die dazu dienen, die Einhaltung der Anforderungen nach Nummer 1 und 2 sicherzustellen.

(3) § 12 Abs. 1 und § 13 gelten entsprechend.

(4) Entsprechen vorhandene Indirekteinleitungen nicht den Anforderungen nach Absatz 2, so ist sicherzustellen, dass die erforderlichen Maßnahmen in angemessenen Fristen durchgeführt werden.

§ 51

Einleiten von Abwasser in private Abwasseranlagen

(1) Dem Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen stehen Abwassereinleitungen Dritter in private Abwasseranlagen, die der Beseitigung von gewerblichem Abwasser dienen, gleich. § 50 gilt entsprechend.

(2) Die zuständige Behörde kann Abwassereinleitungen nach Absatz 1 Satz 1 von der Genehmigungspflicht nach Absatz 1 Satz 2 freistellen, wenn durch vertragliche Regelungen zwischen dem Betreiber der privaten Abwasseranlage und dem Einleiter die Einhaltung der Anforderungen nach § 50 Abs. 2 sichergestellt ist.

§ 52

Abwasseranlagen

(1) Abwasseranlagen sind so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Im Übrigen gelten für Errichtung, Betrieb und Unterhaltung von Abwasseranlagen die allgemein anerkannten Regeln der Technik.

(2) Entsprechen vorhandene Abwasseranlagen nicht den Anforderungen nach Absatz 1, so ist sicherzustellen, dass die erforderlichen Maßnahmen in angemessenen Fristen durchgeführt werden.

(3) Die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung von Abwasseranlagen sind der zuständigen Behörde anzuzeigen. Genehmigungserfordernisse nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 53

Selbstüberwachung von Abwassereinleitungen und Abwasseranlagen

(1) Wer Abwasser in ein Gewässer oder eine Abwasseranlage einleitet, ist verpflichtet, das Abwasser nach Maßgabe der Festlegungen in einer Rechtsverordnung nach Absatz 3 oder der die Abwassereinleitung zulassenden behördlichen Entscheidung durch fachkundiges Personal zu untersuchen oder durch eine geeignete Stelle untersuchen zu lassen (Selbstüberwachung).

(2) Wer eine Abwasserbehandlungsanlage betreibt, ist verpflichtet, ihren Zustand, ihre Funktionsfähigkeit, ihre Unterhaltung und ihren Betrieb sowie Art und Menge des Abwassers und der Abwasserinhaltsstoffe selbst zu überwachen. Er hat hierüber Aufzeichnungen zu fertigen, die Aufzeichnungen mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Einleitung des in der Anlage behandelten Abwassers in eine Abwasseranlage keiner Genehmigung bedarf.

(3) Durch Rechtsverordnung nach § 16 Satz 2 Nr. 8, 9 und 11 können insbesondere Regelungen über die Ermittlung der Abwassermenge, die Häufigkeit und die Durchführung von Probenahmen, Messungen und Analysen einschließlich der Qualitätssicherung, Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten sowie die Voraussetzungen getroffen werden, unter denen eine Pflicht zur Selbstüberwachung nicht besteht.

Abschnitt 3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

§ 54

Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

(1) Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen, Behandeln oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe sowie Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Bereich öffentlicher Einrichtungen müssen so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist. Das Gleiche gilt für Rohrleitungsanlagen, die

1. den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten,
2. Zubehör einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind oder
3. Anlagen verbinden, die in engem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang miteinander stehen.

(2) Anlagen im Sinne des Absatzes 1 müssen entsprechend dem Stand der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden.

(3) Wassergefährdende Stoffe im Sinne dieses Abschnitts sind feste, flüssige und gasförmige Stoffe, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen.

(4) Durch Rechtsverordnung nach § 16 Satz 2 Nr. 5, 6, 8 bis 11 können nähere Regelungen erlassen werden über

1. die Bestimmung der wassergefährdenden Stoffe und ihre Einstufung entsprechend ihrer Gefährlichkeit sowie über eine hierbei erforderliche Mitwirkung des Umweltbundesamtes und anderer Stellen,
2. Anforderungen an die Beschaffenheit von Anlagen nach Absatz 1,
3. Pflichten bei der Errichtung, der Unterhaltung, dem Betrieb, einschließlich des Befüllens und Entleerens durch Dritte, und der Stilllegung von Anlagen nach Absatz 1, insbesondere Anzeigepflichten sowie Pflichten zur Überwachung und zur

Beauftragung von Sachverständigen und Fachbetrieben mit der Durchführung bestimmter Tätigkeiten,

4. Anforderungen an die Fachkunde von Sachverständigen und Fachbetrieben.

(5) Weitergehende landesrechtliche Vorschriften für besonders schutzbedürftige Gebiete bleiben unberührt.

(6) Die §§ 54 und 55 gelten nicht für Anlagen im Sinne des Absatzes 1 zum Umgang mit

1. Abwasser,
2. Stoffen, die hinsichtlich der Radioaktivität die Freigrenzen des Strahlenschutzes überschreiten.

(7) Das Umweltbundesamt erhebt für Amtshandlungen nach Absatz 4 Nr. 1 Gebühren und Auslagen. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die gebührenpflichtigen Tatbestände, die Gebührensätze und die Auslagenerstattung für Amtshandlungen nach Satz 1 zu bestimmen. Die zu erstattenden Auslagen können abweichend vom Verwaltungskostengesetz geregelt werden.

§ 55

Eignungsfeststellung

(1) Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe dürfen nur errichtet und betrieben werden, wenn ihre Eignung von der zuständigen Behörde festgestellt worden ist. Eine Eignungsfeststellung kann auch für Anlagenteile oder technische Schutzvorkehrungen erteilt werden. Für die Errichtung von Anlagen, Anlagenteilen und technischen Schutzvorkehrungen nach Satz 1 und 2 gilt § 13 entsprechend.

(2) Absatz 1 gilt nicht

1. für Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften,
2. für Anlagen, Anlagenteile oder technische Schutzvorkehrungen einfacher oder herkömmlicher Art,
3. wenn wassergefährdende Stoffe
 - a) kurzzeitig in Verbindung mit dem Transport bereitgestellt oder aufbewahrt werden und die Behälter oder Verpackungen den Vorschriften und Anforderungen für den Transport im öffentlichen Verkehr genügen; Kurzzeitigkeit ist gegeben, wenn der Transport spätestens an dem der Bereitstellung oder dem Beginn der Aufbewahrung folgenden Arbeitstag erfolgt,
 - b) in Laboratorien in der für den Handgebrauch erforderlichen Menge bereitgehalten werden.

Durch Rechtsverordnung nach 16 Satz 2 Nr. 5, 6 und 10 kann bestimmt werden, unter welchen Voraussetzungen darüber hinaus eine Eignungsfeststellung nicht erforderlich ist.

(3) Die Eignungsfeststellung entfällt für Anlagen, Anlagenteile oder technische Schutzvorkehrungen,

1. die als Vorhaben oder Teil eines Vorhabens nach § 50 Abs. 2 Nr. 1 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch einer Genehmigung bedürfen,
2. die nach den Vorschriften des Bauproduktengesetzes oder anderen Rechtsvorschriften zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften, deren Regelungen über die Brauchbarkeit auch Anforderungen zum Schutz der Gewässer umfassen, in den Verkehr gebracht werden dürfen und das Kennzeichen der Europäischen Gemeinschaft (CE-Kennzeichen), das sie tragen, nach diesen Vorschriften zulässige Klassen und Leistungsstufen nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften aufweist,
3. bei denen nach den bauordnungsrechtlichen Vorschriften über die Verwendung von Bauprodukten oder Bausätzen auch die Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen sichergestellt wird,

4. die nach immissionsschutzrechtlichen Vorschriften der Bauart nach zugelassen sind oder einer Bauartzulassung bedürfen; bei der Bauartzulassung sind die wasserrechtlichen Anforderungen zu berücksichtigen oder
5. für die eine Genehmigung nach baurechtlichen Vorschriften erteilt worden ist, sofern bei Erteilung der Genehmigung die wasserrechtlichen Anforderungen zu berücksichtigen sind.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 auf Grund bauordnungsrechtlicher Vorschriften ein Zulassungs- oder Nachweiserfordernis für Bauprodukte als Teil einer Anlage oder als technische Schutzvorkehrung besteht, ist die entsprechende Zulassung oder der entsprechende Nachweis vorzulegen und der Eignungsfeststellung für die Anlage zugrunde zu legen.

Abschnitt 4. Hochwasserschutz

§ 56

Hochwasser

Hochwasser ist die zeitlich beschränkte Überschwemmung von normalerweise nicht mit Wasser bedecktem Land durch oberirdische Gewässer oder durch in Küstengebiete eindringendes Meerwasser.

§ 57

Bewertung von Hochwasserrisiken, Risikogebiete

(1) Die zuständigen Behörden bewerten das Hochwasserrisiko und bestimmen entsprechend dem Ergebnis der Bewertung die Gebiete mit signifikantem Hochwasserrisiko (Risikogebiete). Hochwasserrisiko ist die Kombination der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses mit den möglichen nachteiligen Hochwasserfolgen auf die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das Kulturerbe, wirtschaftliche Tätigkeiten und erhebliche Sachwerte.

(2) Die Risikobewertung muss den Anforderungen nach Artikel 4 Abs. 2 Satz 2 der Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken (ABl. EU Nr. L 288 S. 27) entsprechen. Erkenntnisse zu langfristigen Entwicklungen, insbesondere den Auswirkungen des Klimawandels, sind einzubeziehen.

(3) Die Bewertung der Hochwasserrisiken und die Bestimmung der Risikogebiete erfolgen für jede Flussgebietseinheit. Die Länder können bestimmte Küstengebiete, einzelne Einzugsgebiete oder Teileinzugsgebiete zur Bewertung der Risiken und zur Bestimmung der Risikogebiete statt der Flussgebietseinheit einer anderen Bewirtschaftungseinheit zuordnen.

(4) Die zuständigen Behörden tauschen für die Risikobewertung bedeutsame Informationen mit den zuständigen Behörden anderer Länder und Mitgliedstaaten der Europäischen Union aus, in deren Hoheitsgebiet die nach Absatz 3 maßgebenden Bewirtschaftungseinheiten auch liegen. Für die Bestimmung der Risikogebiete gilt § 7 Abs. 2 und 3 entsprechend.

(5) Die Hochwasserrisiken sind bis zum 22. Dezember 2011 zu bewerten. Die Bewertung ist nicht erforderlich, wenn die zuständigen Behörden vor dem 22. Dezember 2010

1. nach Durchführung einer Bewertung des Hochwasserrisikos festgestellt haben, dass ein mögliches signifikantes Risiko für ein Gebiet besteht oder als wahrscheinlich gelten kann und eine entsprechende Zuordnung des Gebietes erfolgt ist oder
2. Gefahrenkarten und Risikokarten gemäß § 58 sowie Risikomanagementpläne gemäß § 59 erstellt oder ihre Erstellung beschlossen haben.

(6) Die Risikobewertung und die Bestimmung der Risikogebiete nach Absatz 1 sowie die Entscheidungen und Maßnahmen nach Absatz 5 Satz 2 sind bis zum 22. Dezember 2018 und danach alle sechs Jahre zu überprüfen und erforderlichenfalls zu aktua-

lisieren. Dabei ist den voraussichtlichen Auswirkungen des Klimawandels auf das Hochwasserrisiko Rechnung zu tragen.

§ 58

Gefahrenkarten und Risikokarten

(1) Die zuständigen Behörden erstellen für die Risikogebiete in den nach § 57 Abs. 3 maßgebenden Bewirtschaftungseinheiten Gefahrenkarten und Risikokarten im bestgeeigneten Maßstab.

(2) Gefahrenkarten erfassen die Gebiete, die bei folgenden Hochwasserereignissen überflutet werden:

1. Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit oder bei Extremereignissen,
2. Hochwasser mit mittlerer Wahrscheinlichkeit (voraussichtliches Wiederkehrintervall mindestens 100 Jahre),
3. soweit erforderlich, Hochwasser mit hoher Wahrscheinlichkeit.

Die Erstellung von Gefahrenkarten für ausreichend geschützte Küstengebiete kann auf Gebiete nach Satz 1 Nr. 1 beschränkt werden.

(3) Gefahrenkarten müssen jeweils für die Gebiete nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Angaben enthalten

1. zum Ausmaß der Überflutung,
2. zur Wassertiefe oder, soweit erforderlich, zum Wasserstand,
3. soweit erforderlich, zur Fließgeschwindigkeit oder zum für die Risikobewertung bedeutsamen Wasserabfluss.

(4) Risikokarten erfassen mögliche nachteilige Folgen der in Absatz 2 Satz 1 genannten Hochwasserereignisse. Sie müssen die nach Artikel 6 Abs. 5 der Richtlinie 2007/60/EG erforderlichen Angaben enthalten.

(5) Die zuständigen Behörden haben vor der Erstellung von Gefahrenkarten und Risikokarten für Risikogebiete, die auch auf dem Gebiet anderer Länder oder anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union liegen, mit deren zuständigen Behörden einen Informationsaustausch durchzuführen. Für den Informationsaustausch mit anderen Staaten gilt § 7 Abs. 3 Nr. 2 entsprechend.

(6) Die Gefahrenkarten und Risikokarten sind bis zum 22. Dezember 2013 zu erstellen. Satz 1 gilt nicht, wenn bis zum 22. Dezember 2010 vergleichbare Karten vorliegen, deren Informationsniveau den Anforderungen der Absätze 2 bis 4 entspricht. Die Karten sind bis zum 22. Dezember 2019 und danach alle sechs Jahre zu überprüfen und erforderlichenfalls zu aktualisieren. Dabei umfasst die Überprüfung der Karten nach Satz 2 zum 22. Dezember 2019 auch ihre Übereinstimmung mit den Anforderungen der Absätze 2 und 4.

§ 59

Risikomanagementpläne

(1) Die zuständigen Behörden stellen für die Risikogebiete auf der Grundlage der Gefahrenkarten und Risikokarten Risikomanagementpläne nach den Vorschriften der Absätze 2 bis 6 auf. § 7 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend.

(2) Risikomanagementpläne dienen dazu, die nachteiligen Folgen, die an oberirdischen Gewässern mindestens von einem Hochwasser mit mittlerer Wahrscheinlichkeit und beim Schutz von Küstengebieten mindestens von einem Extremereignis ausgehen, zu verringern, soweit dies möglich und verhältnismäßig ist. Die Pläne legen für die Risikogebiete angemessene Ziele für das Risikomanagement fest, insbesondere zur Verringerung möglicher nachteiliger Hochwasserfolgen für die in § 57 Abs. 1 Satz 2 genannten Schutzgüter und, soweit erforderlich, für nichtbauliche Maßnahmen der Hochwasservorsorge und für die Verminderung der Hochwasserwahrscheinlichkeit.

(3) In die Risikomanagementpläne sind zur Erreichung der gemäß Absatz 2 festgelegten Ziele Maßnahmen aufzunehmen. Risikomanagementpläne müssen mindestens

die im Anhang der Richtlinie 2007/60/EG genannten Angaben enthalten und die Anforderungen nach Artikel 7 Abs. 3 Satz 2 bis 4 dieser Richtlinie erfüllen.

(4) Risikomanagementpläne dürfen keine Maßnahmen enthalten, die das Hochwasserrisiko für andere Länder und Staaten im selben Einzugsgebiet oder Teileinzugsgebiet erheblich erhöhen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Maßnahmen mit dem betroffenen Land oder Staat koordiniert worden sind und im Rahmen des § 64 eine einvernehmliche Lösung gefunden worden ist.

(5) Liegen die nach § 57 Abs. 3 maßgebenden Bewirtschaftungseinheiten vollständig auf deutschem Hoheitsgebiet, ist ein einziger Risikomanagementplan oder sind mehrere auf der Ebene der Flussgebietseinheit koordinierte Risikomanagementpläne zu erstellen. Für die Koordinierung der Risikomanagementpläne mit anderen Staaten gilt § 7 Abs. 3 entsprechend mit dem Ziel, einen einzigen Risikomanagementplan oder mehrere auf der Ebene der Flussgebietseinheit koordinierte Pläne zu erstellen. Gelingt dies nicht, so ist auf eine möglichst weitgehende Koordinierung nach Satz 2 hinzuwirken.

(6) Die Risikomanagementpläne sind bis zum 22. Dezember 2015 zu erstellen. Satz 1 gilt nicht, wenn bis zum 22. Dezember 2010 vergleichbare Pläne vorliegen, deren Informationsniveau den Anforderungen der Absätze 2 bis 4 entspricht. Sie sind bis zum 22. Dezember 2021 und danach alle sechs Jahre unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Auswirkungen des Klimawandels auf das Hochwasserrisiko zu überprüfen und erforderlichenfalls zu aktualisieren. Dabei umfasst die Überprüfung der Pläne nach Satz 2 zum 22. Dezember 2021 auch ihre Übereinstimmung mit den Anforderungen der Absätze 2 bis 4.

§ 60

Überschwemmungsgebiete an oberirdischen Gewässern

(1) Überschwemmungsgebiete sind Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern und sonstige Gebiete, die bei Hochwasser überschwemmt

oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Dies gilt nicht für Gebiete, die überwiegend tidebeeinflusst sind.

(2) Die Landesregierung setzt durch Rechtsverordnung

1. innerhalb der Risikogebiete oder der nach § 57 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 zugeordneten Gebiete mindestens die Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist, und
2. die zur Hochwasserentlastung und Rückhaltung beanspruchten Gebiete

als Überschwemmungsgebiete fest; sie kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung weiter übertragen. Gebiete nach Satz 1 Nr. 1, in denen bei Überschwemmungen ein hohes Schadenspotenzial besteht, insbesondere Siedlungsgebiete, sind bis zum 10. Mai 2010 festzusetzen. Für alle anderen Gebiete nach Satz 1 Nr. 1 endet die Festsetzungsfrist am 10. Mai 2012. Die Festsetzungen sind an neue Erkenntnisse anzupassen.

(3) Noch nicht nach Absatz 2 festgesetzte Überschwemmungsgebiete sind zu ermitteln, in Kartenform darzustellen und vorläufig zu sichern.

(4) Die Öffentlichkeit ist über die vorgesehene Festsetzung von Überschwemmungsgebieten zu informieren; ihr ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Sie ist über die festgesetzten und vorläufig gesicherten Gebiete einschließlich der in ihnen geltenden Schutzbestimmungen sowie die Maßnahmen zur Vermeidung von nachteiligen Hochwasserfolgen zu informieren.

§ 61

Rückhalteflächen

Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 60 sind in ihrer Funktion als Rückhalteflächen zu erhalten. Soweit dem überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit entgegenstehen, sind rechtzeitig die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen zu treffen. Frühere Überschwemmungsgebiete, die als Rückhalteflächen geeignet sind, sollen so

weit wie möglich wieder hergestellt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit nicht entgegenstehen.

§ 62

Besondere Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete

(1) In festgesetzten Überschwemmungsgebieten sind folgende Handlungen untersagt:

1. die Ausweisung von neuen Baugebieten in einem Verfahren nach dem Baugesetzbuch , ausgenommen Bauleitpläne für Häfen und Werften,
2. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 34 und 35 des Baugesetzbuches,
3. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen,
4. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
5. die Lagerung und Ablagerung von Gegenständen und Stoffen, die den Hochwasserabfluss behindern können, ausgenommen die Lagerung im Rahmen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft,
6. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
7. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 5 und § 59 Abs. 2 entgegenstehen,
8. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
9. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Satz 1 gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

(2) Die zuständige Behörde kann abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 die Ausweisung neuer Baugebiete ausnahmsweise zulassen, wenn

1. keine anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können,
2. das neu auszuweisende Gebiet unmittelbar an ein bestehendes Baugebiet angrenzt,
3. eine Gefährdung von Leben oder erhebliche Gesundheits- oder Sachschäden nicht zu erwarten sind,
4. der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstandes nicht nachteilig beeinflusst werden,
5. die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
6. der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird,
7. keine nachteiligen Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten sind,
8. die Belange der Hochwasservorsorge beachtet sind und
9. die Bauvorhaben so errichtet werden, dass bei dem Bemessungshochwasser, das der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes zugrunde liegt, keine baulichen Schäden zu erwarten sind.

(3) Die zuständige Behörde kann abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage ausnahmsweise genehmigen, wenn im Einzelfall das Vorhaben

1. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird,
2. den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
3. den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
4. hochwasserangepasst ausgeführt wird

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

(4) Die zuständige Behörde kann Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 bis 9 zulassen, wenn

1. Belange des Wohls der Allgemeinheit nicht entgegenstehen,
2. dadurch der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
3. eine Gefährdung von Leben oder erhebliche Gesundheits- oder Sachschäden nicht zu befürchten sind

oder die nachteiligen Auswirkungen ausgeglichen werden können. Die Zulassung kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen oder widerrufen werden. Die Länder können Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 bis 9 auch allgemein im Rahmen der Festsetzung des Überschwemmungsgebiets nach § 60 Abs. 2 Satz 1 zulassen.

(5) In der Rechtsverordnung nach § 60 Abs. 2 sind weitere Maßnahmen zu bestimmen oder Vorschriften zu erlassen, soweit dies zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen erforderlich ist:

1. zum Erhalt oder zur Verbesserung der ökologischen Strukturen der Gewässer und ihrer Überflutungsflächen,
2. zur Vermeidung oder Verringerung von Erosion, von erosionsfördernden Maßnahmen oder von erheblich nachteiligen Auswirkungen auf Gewässer, die insbesondere von landwirtschaftlich genutzten Flächen ausgehen,
3. zum Erhalt oder zur Gewinnung, insbesondere Rückgewinnung von Rückhalteflächen,
4. zur Regelung des Hochwasserabflusses,
5. zum hochwasserangepassten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, einschließlich der hochwassersicheren Errichtung neuer und Nachrüstung vorhandener

ner Heizölverbraucheranlagen sowie des Verbots der Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen

6. zur Vermeidung von Störungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung.

Werden bei der Rückgewinnung von Rückhalteflächen Anordnungen getroffen, die erhöhte Anforderungen an die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstücks festsetzen, so gilt § 44 Abs. 4 entsprechend.

- (6) Für nach § 60 Abs. 3 ermittelte, in Kartenform dargestellte und vorläufig gesicherte Gebiete gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

§ 63

Information und aktive Beteiligung

(1) Die zuständigen Behörden veröffentlichen die Bewertung nach § 57 Abs. 1, die Gefahrenkarten und Risikokarten nach § 58 Abs. 1 und die Risikomanagementpläne nach § 59 Abs. 1. Sie fördern eine aktive Beteiligung der interessierten Stellen bei der Aufstellung, Überprüfung und Aktualisierung der Risikomanagementpläne nach § 59 und koordinieren diese mit den Maßnahmen nach den §§ 67 Abs. 4 und 69.

(2) Wie die zuständigen staatlichen Stellen und die Öffentlichkeit in den betroffenen Gebieten im übrigen über Hochwassergefahren, geeignete Vorsorgemaßnahmen und Verhaltensregeln informiert und vor zu erwartendem Hochwasser rechtzeitig gewarnt werden, richtet sich nach den landesrechtlichen Vorschriften.

§ 64

Koordinierung

(1) Gefahrenkarten und Risikokarten sind so zu erstellen, dass die darin dargestellten Informationen mit den nach der Richtlinie 2000/60/EG vorgelegten relevanten Angaben vereinbar sind. Die Informationen sollen mit den in Artikel 5 Abs. 2 der Richtlinie

2000/60/EG vorgesehenen Überprüfungen abgestimmt und können in diese einbezogen werden.

(2) Die zuständigen Behörden koordinieren die Erstellung und gegebenenfalls die Aktualisierung der Risikomanagementpläne mit den Bewirtschaftungsplänen nach § 67. Die Risikomanagementpläne können in die Bewirtschaftungspläne einbezogen werden.

§ 65

Vermittlung durch die Bundesregierung

Ist im Rahmen der Zusammenarbeit der Länder im Rahmen dieses Abschnitts eine Einigung über eine Maßnahme des Hochwasserschutzes nicht zu erreichen, so vermittelt die Bundesregierung auf Antrag eines Landes zwischen den beteiligten Ländern.

Abschnitt 5. Wasserwirtschaftliche Planung und Dokumentation

§ 66

Maßnahmenprogramm

(1) Für jede Flussgebietseinheit ist nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 ein Maßnahmenprogramm aufzustellen, um die Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 19, 21, 22, 23, 36 und 39 zu erreichen.

(2) In das Maßnahmenprogramm sind grundlegende und, soweit erforderlich, ergänzende Maßnahmen aufzunehmen; dabei ist eine in Bezug auf die Wassernutzung kosteneffiziente Kombination der Maßnahmen vorzusehen.

(3) Grundlegende Maßnahmen sind alle in Artikel 11 Abs. 3 der Richtlinie 2000/60/EG bezeichneten Maßnahmen, die der Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach Maß-

gabe der §§ 19, 21, 22, 23, 36 und 39 dienen oder zur Erreichung dieser Ziele beitragen.

(4) Ergänzende Maßnahmen insbesondere im Sinne von Artikel 11 Abs. 4 in Verbindung mit Anhang VI Teil B der Richtlinie 2000/60/EG werden zusätzlich zu den grundlegenden Maßnahmen in das Maßnahmenprogramm aufgenommen, soweit dies erforderlich ist, um die Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 19, 21, 22, 23, 36 und 39 zu erreichen. Ergänzende Maßnahmen können auch getroffen werden, um einen weitergehenden Schutz der Gewässer zu erreichen.

(5) Ergibt sich aus der Überwachung oder aus sonstigen Erkenntnissen, dass die Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 19, 21, 22, 23, 36 und 39 nicht erreicht werden können, so sind die Ursachen hierfür zu untersuchen, die Zulassungen für Gewässerbenutzungen und die Überwachungsprogramme zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen sowie nachträglich erforderliche Zusatzmaßnahmen in das Maßnahmenprogramm aufzunehmen.

(6) Grundlegende Maßnahmen nach Absatz 3 dürfen nicht zu einer zusätzlichen Verschmutzung der oberirdischen Gewässer, der Küstengewässer oder des Meeres führen, es sei denn, ihre Durchführung würde sich günstiger auf die Umwelt insgesamt auswirken.

§ 67

Bewirtschaftungsplan

(1) Für jede Flussgebietseinheit ist nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 ein Bewirtschaftungsplan aufzustellen.

(2) Der Bewirtschaftungsplan muss die in Artikel 13 Abs. 4 in Verbindung mit Anhang VII der Richtlinie 2000/60/EG genannten Informationen enthalten. Darüber hinaus sind in den Bewirtschaftungsplan aufzunehmen:

1. die Einstufung oberirdischer Gewässer als künstlich oder erheblich verändert nach § 20 und die Gründe hierfür,
2. die nach § 21 Abs. 2 bis 4, § 36 und § 39 Abs. 2 Satz 2 gewährten Fristverlängerungen und die Gründe hierfür, eine Zusammenfassung der Maßnahmen, die zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele innerhalb der verlängerten Frist erforderlich sind, und der Zeitplan hierfür sowie die Gründe für jede erhebliche Verzögerung bei der Umsetzung der Maßnahmen,
3. abweichende Bewirtschaftungsziele und Ausnahmen nach §§ 22, 23 Abs. 2, §§ 36 und 39 Abs. 3 und die Gründe hierfür,
4. die Bedingungen und Kriterien für die Geltendmachung von Umständen für vorübergehende Verschlechterungen nach § 23 Abs. 1, §§ 36 und 39 Abs. 3 Satz 1, die Auswirkungen der Umstände, auf denen die Verschlechterungen beruhen, sowie die Maßnahmen zur Wiederherstellung des vorherigen Zustands.

(3) Der Bewirtschaftungsplan kann durch detailliertere Programme und Bewirtschaftungspläne für Teileinzugsgebiete, für bestimmte Sektoren und Aspekte der Gewässerbewirtschaftung sowie für bestimmte Gewässertypen ergänzt werden. Ein Verzeichnis sowie eine Zusammenfassung dieser Programme und Pläne sind in den Bewirtschaftungsplan aufzunehmen.

(4) Die zuständige Behörde veröffentlicht

1. spätestens drei Jahre vor Beginn des Zeitraums, auf den sich der Bewirtschaftungsplan bezieht, einen Zeitplan und ein Arbeitsprogramm für seine Aufstellung sowie Angaben zu den vorgesehenen Maßnahmen zur Information und Anhörung der Öffentlichkeit,
2. spätestens zwei Jahre vor Beginn des Zeitraums, auf den sich der Bewirtschaftungsplan bezieht, einen Überblick über die für das Einzugsgebiet festgestellten wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung,
3. spätestens ein Jahr vor Beginn des Zeitraums, auf den sich der Bewirtschaftungsplan bezieht, einen Entwurf des Bewirtschaftungsplans.

Innerhalb von sechs Monaten nach der Veröffentlichung kann jede Person bei der zuständigen Behörde zu den in Satz 1 bezeichneten Unterlagen schriftlich Stellung nehmen; hierauf ist in der Veröffentlichung hinzuweisen. Auf Antrag ist Zugang zu den bei der Aufstellung des Bewirtschaftungsplans herangezogenen Hintergrunddokumenten und -informationen zu gewähren. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für aktualisierende Bewirtschaftungspläne.

§ 68

Fristen für Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne

(1) Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzbuchs] noch nicht aufgestellt worden sind, sind unverzüglich aufzustellen. Sie sind erstmals bis zum 22. Dezember 2015 sowie anschließend alle sechs Jahre zu überprüfen und, soweit erforderlich, zu aktualisieren.

(2) Die im Maßnahmenprogramm aufgeführten Maßnahmen sind bis zum 22. Dezember 2012 durchzuführen. Neue oder im Rahmen eines aktualisierten Programms geänderte Maßnahmen sind innerhalb von drei Jahren, nachdem sie in das Programm aufgenommen worden sind, durchzuführen.

§ 69

Aktive Beteiligung interessierter Stellen

Die zuständigen Behörden fördern die aktive Beteiligung aller interessierten Stellen an der Aufstellung, Überprüfung und Aktualisierung der Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne.

§ 70

Veränderungssperre zur Sicherung von Planungen

(1) Zur Sicherung von Planungen für

1. dem Wohl der Allgemeinheit dienende Vorhaben der Wassergewinnung oder Wasserspeicherung, der Abwasserbeseitigung, der Wasseranreicherung, der Wasserkraftnutzung, der Bewässerung oder des Hochwasserschutzes,
2. Vorhaben nach dem Maßnahmenprogramm nach § 66

kann die Landesregierung durch Rechtsverordnung Planungsgebiete festlegen, auf deren Flächen wesentlich wertsteigernde oder die Durchführung des geplanten Vorhabens erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden dürfen (Veränderungssperre). Sie kann die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung weiter übertragen.

(2) Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

(3) Die Veränderungssperre tritt drei Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft, sofern die Rechtsverordnung keinen früheren Zeitpunkt bestimmt. Die Frist von drei Jahren kann, wenn besondere Umstände es erfordern, durch Rechtsverordnung um höchstens ein Jahr verlängert werden. Die Veränderungssperre ist vor Ablauf der Frist nach Satz 1 oder Satz 2 außer Kraft zu setzen, sobald und soweit die Voraussetzungen für ihren Erlass weggefallen sind.

(4) Von der Veränderungssperre können Ausnahmen zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 71

Wasserbuch

(1) Über die Gewässer sind Wasserbücher zu führen.

(2) In das Wasserbuch sind insbesondere einzutragen

1. nach diesem Buch zu erteilende Erlaubnisse und Genehmigungen, ausgenommen Erlaubnisse, die nur vorübergehenden Zwecken dienen,
2. Erlaubnisse nach § 88 Abs. 1, die nicht nur vorübergehenden Zwecken dienen, Bewilligungen nach § 88 Abs. 2, alte Rechte und alte Befugnisse nach § 14a Abs. 2 Satz 1,
3. integrierte Vorhabengenehmigungen nach Kapitel 2 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch, soweit sie Gewässerbenutzungen zulassen, und planerische Genehmigungen für Vorhaben nach § 50 Abs. 3 Nr. 3 des Ersten Buches,
4. Wasserschutzgebiete,
5. Risikogebiete und festgesetzte Überschwemmungsgebiete.

Von der Eintragung von Zulassungen nach den Nummern 1 bis 3 kann in Fällen von untergeordneter wasserwirtschaftlicher Bedeutung abgesehen werden.

(3) Das Wasserbuch ist zu berichtigen, wenn eine Eintragung unzulässig war oder ihr Inhalt nicht den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen entspricht. Eintragungen zu nicht mehr bestehenden Rechtsverhältnissen sind zu löschen.

(4) Eintragungen im Wasserbuch haben keine rechtsbegründende oder rechtsändernde Wirkung.

§ 72

Informationsbeschaffung und -übermittlung

(1) Die zuständige Behörde darf im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben Informationen einschließlich personenbezogener Daten erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften, zwischenstaatlichen Vereinbarungen oder innerstaatlichen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Wasserhaushalts erforderlich ist. Zu den übertragenen Aufgaben von Behörden gehören insbesondere

1. die Durchführung von Verwaltungsverfahren,

2. die Gewässeraufsicht einschließlich der Durchführung von gewässerkundlichen Mess- und Beobachtungsdiensten,
3. die Gefahrenabwehr,
4. die Festsetzung und Bestimmung von Schutzgebieten, insbesondere Wasser- schutz-, Heilquellenschutz-, Risiko- und Überschwemmungsgebieten sowie Ge- wässerrandstreifen,
5. die Ermittlung der Art und des Ausmaßes von Gewässerbelastungen auf Grund menschlicher Tätigkeiten einschließlich der Belastungen aus diffusen Quellen,
6. die wirtschaftliche Analyse der Wassernutzung,
7. die Aufstellung von Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen.

(2) Wer wasserwirtschaftliche Maßnahmen durchführt, ist auf Verlangen der zustän- digen Behörde verpflichtet, der Behörde im Rahmen ihrer Befugnisse nach Absatz 1 bei ihm vorhandene Informationen und Aufzeichnungen zu übermitteln und Auskünfte zu erteilen.

(3) Die zuständige Behörde darf nach Absatz 1 und 2 erlangte Informationen, über- mittelte Aufzeichnungen und erteilte Auskünfte an zur Abwasserbeseitigung, zur Wasserversorgung oder zur Gewässerunterhaltung Verpflichtete sowie an Träger von Gewässerausbau- und von Hochwasserschutzmaßnahmen weiter geben, soweit dies zur Erfüllung der Verpflichtungen oder Durchführung der Maßnahmen erforderlich ist. Die Weitergabe von Informationen, Auskünften und Aufzeichnungen an Dienststellen anderer Länder, des Bundes und der Europäischen Gemeinschaften sowie an zwi- schenstaatliche Stellen ist zulässig, soweit dies zur Erfüllung bestehender Verpflich- tungen oder im Rahmen grenzüberschreitender Zusammenarbeit, insbesondere zur Koordinierung nach § 7 Abs. 2 bis 4, geboten ist.

(4) Dienststellen des Bundes und der Länder geben nach Absatz 1 und 2 erlangte Informationen einschließlich personenbezogener Daten, Auskünfte und Aufzeichnun- gen an andere Dienststellen des Bundes und der Länder weiter, soweit diese darum ersuchen.

(5) Für die Weitergabe von Informationen, Auskünften und Aufzeichnungen nach Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 werden keine Gebühren und Auslagen erhoben.

(6) Die Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten bleiben unberührt.

Abschnitt 6. Haftung für Gewässerveränderungen

§ 73

Haftung für Änderungen der Wasserbeschaffenheit

(1) Wer in ein Gewässer Stoffe einbringt oder einleitet oder wer in anderer Weise auf ein Gewässer einwirkt und dadurch die Wasserbeschaffenheit nachteilig verändert, ist zum Ersatz des daraus einem anderen entstehenden Schadens verpflichtet. Haben mehrere auf das Gewässer eingewirkt, so haften sie als Gesamtschuldner.

(2) Gelangen aus einer Anlage, die bestimmt ist, Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten, derartige Stoffe in ein Gewässer, ohne in dieses eingebracht oder eingeleitet zu sein, und wird dadurch die Wasserbeschaffenheit nachteilig verändert, so ist der Inhaber der Anlage zum Ersatz des daraus einem anderen entstehenden Schadens verpflichtet. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Schaden durch höhere Gewalt verursacht wird.

§ 74

Sanierung von Gewässerschäden

(1) Eine Schädigung eines Gewässers im Sinne von Kapitel 1 Abschnitt 4 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch ist jeder Schaden mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf

1. den ökologischen oder chemischen Zustand eines oberirdischen Gewässers oder Küstengewässers,

2. das ökologische Potenzial oder den chemischen Zustand eines künstlichen oder erheblich veränderten oberirdischen Gewässers oder Küstengewässers oder
3. den chemischen oder mengenmäßigen Zustand des Grundwassers,

ausgenommen nachteilige Auswirkungen, für die § 23 Abs. 2, auch in Verbindung mit § 36 oder § 39 Abs. 3 Satz 1 gilt.

(2) Hat ein Verantwortlicher nach Kapitel 1 Abschnitt 4 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch eine Schädigung eines Gewässers verursacht, so trifft er die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nr. 1 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. EU Nr. L 143 S. 56), geändert durch die Richtlinie 2006/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie und zur Änderung der Richtlinie 2004/35/EG – Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. EU Nr. L 102 S. 15), in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(3) Weitergehende Vorschriften über Schädigungen oder sonstige Beeinträchtigungen von Gewässern und deren Sanierung bleiben unberührt.

Abschnitt 7. Duldungs- und Gestattungsverpflichtungen

§ 75

Gewässerkundliche Maßnahmen

Die zuständige Behörde kann Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken verpflichten, die Errichtung und den Betrieb von Messanlagen sowie die Durchführung von Probebohrungen und Pumpversuchen zu dulden, soweit dies der Ermittlung für die Gewässerbewirtschaftung erforderlicher gewässerkundlicher Grundlagen dient. Entsteht durch eine Maßnahme nach Satz 1 ein Schaden am Grundstück, hat der Eigentümer gegen den Träger der gewässerkundlichen Maßnahme Anspruch auf

Schadensersatz. Satz 2 gilt entsprechend für den Nutzungsberechtigten, wenn wegen des Schadens am Grundstück die Grundstücksnutzung beeinträchtigt wird.

§ 76

Veränderung oberirdischer Gewässer

Die zuständige Behörde kann Eigentümer und Nutzungsberechtigte oberirdischer Gewässer verpflichten, der Verbesserung des Wasserabflusses dienende Gewässeränderungen, insbesondere Vertiefungen und Verbreiterungen, zu dulden, soweit dies zur Entwässerung von Grundstücken, zur Abwasserbeseitigung oder zur besseren Ausnutzung einer Triebwerksanlage erforderlich ist. Satz 1 gilt nur, wenn das Vorhaben anders nicht ebenso zweckmäßig oder nur mit erheblichem Mehraufwand durchgeführt werden kann und der von dem Vorhaben zu erwartende Nutzen den Nachteil des Betroffenen erheblich übersteigt.

§ 77

Durchleitung von Wasser und Abwasser

Die zuständige Behörde kann Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken und oberirdischen Gewässern verpflichten, das Durchleiten von Wasser und Abwasser sowie die Errichtung und Unterhaltung der dazu dienenden Anlagen zu dulden, soweit dies zur Entwässerung oder Bewässerung von Grundstücken, zur Wasserversorgung, zur Abwasserbeseitigung, zum Betrieb einer Stauanlage oder zum Schutz vor oder zum Ausgleich von Beeinträchtigungen des Natur- oder Wasserhaushalts durch Wassermangel erforderlich ist. § 76 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 78

Mitbenutzung von Anlagen

(1) Die zuständige Behörde kann Betreiber einer Grundstücksentwässerungs-, Wasserversorgungs- oder Abwasseranlage verpflichten, deren Mitbenutzung einem anderen zu gestatten, wenn

1. dieser Maßnahmen der Entwässerung, Wasserversorgung oder Abwasserbeseitigung anders nicht zweckmäßig oder nur mit erheblichem Mehraufwand ausführen kann,
2. die Maßnahmen zur Gewässerbewirtschaftung oder zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten erforderlich sind,
3. der Betrieb der Anlage nicht wesentlich beeinträchtigt wird und
4. der Mitbenutzer einen angemessenen Teil der Kosten für die Errichtung, den Betrieb und die Unterhaltung der Anlage übernimmt.

Kommt eine Einigung über die Kostenteilung nach Satz 1 Nr. 4 nicht zustande, setzt die zuständige Behörde ein angemessenes Entgelt fest.

(2) Ist eine Mitbenutzung nur bei einer Änderung der Anlage zweckmäßig, kann der Betreiber verpflichtet werden, die entsprechende Änderung nach eigener Wahl entweder selbst vorzunehmen oder zu dulden. Die Kosten der Änderung trägt der Mitbenutzer.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für die Mitbenutzung von Grundstücksbewässerungsanlagen durch Eigentümer von Grundstücken, die zur Errichtung oder zum Betrieb der Anlage in Anspruch genommen werden.

§ 79 Entschädigung für Duldungs- und Gestattungsverpflichtungen

Soweit Duldungs- oder Gestattungsverpflichtungen nach den §§ 76 bis 78 das Grundeigentum unzumutbar beschränken, ist eine Entschädigung zu leisten.

Kapitel 4. Entschädigung, Ausgleich

§ 80

Art und Umfang von Entschädigungspflichten

(1) Eine nach diesem Buch zu leistende Entschädigung hat den eintretenden Vermögensschaden angemessen auszugleichen. Soweit zum Zeitpunkt der die Entschädigungspflicht auslösenden behördlichen Anordnung Nutzungen gezogen werden, ist von dem Maß ihrer Beeinträchtigung auszugehen. Hat der Entschädigungsberechtigte Maßnahmen getroffen, um die Nutzungen zu steigern, und ist nachgewiesen, dass die Maßnahmen die Nutzungen nachhaltig gesteigert hätten, so ist dies zu berücksichtigen. Außerdem ist eine infolge der behördlichen Anordnung eingetretene Minderung des Verkehrswerts von Grundstücken zu berücksichtigen, soweit sie nicht nach Satz 2 oder 3 bereits berücksichtigt ist.

(2) Soweit als Entschädigung durch Gesetz nicht wasserwirtschaftliche oder andere Maßnahmen zugelassen werden, ist die Entschädigung in Geld festzusetzen.

(3) Kann auf Grund einer entschädigungspflichtigen Maßnahme die Wasserkraft eines Triebwerks nicht mehr im bisherigen Umfang verwertet werden, so kann die zuständige Behörde bestimmen, dass die Entschädigung ganz oder teilweise durch Lieferung elektrischen Stroms zu leisten ist, wenn der Entschädigungspflichtige ein Energieversorgungsunternehmen ist und soweit ihm dies wirtschaftlich zumutbar ist. Die für die Lieferung des elektrischen Stroms erforderlichen technischen Vorkehrungen hat der Entschädigungspflichtige auf seine Kosten zu schaffen.

(4) Wird die Nutzung eines Grundstücks infolge der die Entschädigungspflicht auslösenden behördlichen Anordnung unmöglich oder erheblich erschwert, so kann der Grundstückseigentümer verlangen, dass der Entschädigungspflichtige das Grundstück zum Verkehrswert erwirbt. Lässt sich der nicht betroffene Teil eines Grundstücks nach seiner bisherigen Bestimmung nicht mehr zweckmäßig nutzen, so kann der Grundstückseigentümer den Erwerb auch dieses Teils verlangen. Ist der Grundstückseigentümer zur Sicherung seiner Existenz auf Ersatzland angewiesen und kann Ersatzland zu angemessenen Bedingungen beschafft werden, so ist ihm auf Antrag

an Stelle einer Geldentschädigung Eigentum an einem Ersatzgrundstück zu verschaffen.

(5) Ist nach § 81 der Begünstigte entschädigungspflichtig, ist auf Verlangen des Anspruchsberechtigten Sicherheit zu leisten.

§ 81

Entschädigungsverpflichteter

Soweit sich aus diesem Buch nichts anderes ergibt, hat die Entschädigung zu leisten, wer durch den die Entschädigungspflicht auslösenden Vorgang unmittelbar begünstigt wird. Sind mehrere unmittelbar begünstigt, so haften sie als Gesamtschuldner. Ist ein unmittelbar Begünstigter nicht vorhanden, so hat das Land die Entschädigung zu leisten. Lässt sich zu einem späteren Zeitpunkt ein Begünstigter bestimmen, hat er dem Land die aufgewandten Entschädigungsbeträge zu erstatten.

§ 82

Entschädigungsverfahren

(1) Über Ansprüche auf Entschädigung ist gleichzeitig mit der dem Anspruch zugrunde liegenden Anordnung zu entscheiden. Die Entscheidung kann auf die Pflicht zur Entschädigung dem Grunde nach beschränkt werden.

(2) Vor der Festsetzung des Umfangs einer Entschädigung nach Absatz 1 hat die zuständige Behörde auf eine gütliche Einigung der Beteiligten hinzuwirken, wenn einer der Beteiligten dies beantragt. Kommt eine Einigung nicht zustande, so setzt die Behörde die Entschädigung fest.

(3) Im Falle des § 80 Abs. 4 Satz 3 hat die zuständige Behörde unverzüglich das Grundbuchamt zu ersuchen, einen Vermerk über die Verpflichtung zur Übertragung des Eigentums an dem Ersatzgrundstück einzutragen. Der Vermerk wirkt gegenüber

dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs wie eine Vormerkung zur Sicherung eines Anspruchs auf Übertragung des Eigentums.

§ 83

Rechtsweg

Wegen der Festsetzung der Entschädigung können die Beteiligten binnen einer Frist von drei Monaten nach Bekanntgabe oder Verkündung der Entscheidung nach § 82 Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 2 Klage vor den ordentlichen Gerichten erheben.

§ 84

Ausgleich

Ein Ausgleich nach § 44 Abs. 4 und § 62 Abs. 5 Satz 2 ist in Geld zu leisten. Im Übrigen gelten für einen Ausgleich nach Satz 1 § 80 Abs. 1 und 5, § 81 und § 82 Abs. 1 entsprechend. § 83 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass die Klage drei Monate nach Bekanntgabe oder Verkündung der Entscheidung nach § 82 Abs. 1 zu erheben ist.

Kapitel 5. Gewässeraufsicht

§ 85

Aufgaben der Gewässeraufsicht

(1) Aufgabe der Gewässeraufsicht ist es, die Gewässer sowie die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu überwachen, die nach oder auf Grund von wasserrechtlichen Vorschriften bestehen. Die zuständige Behörde ordnet nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen oder die Erfüllung von Verpflichtungen nach Satz 1 sicherzustellen.

(2) Auf Grund dieses Buches erteilte Zulassungen sind regelmäßig sowie aus besonderem Anlass zu überprüfen und, soweit erforderlich, anzupassen.

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, dass die Aufgaben und Befugnisse der Gewässeraufsicht bei Anlagen und Einrichtungen, die der Verteidigung dienen, zum Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung gehörenden Stellen übertragen werden.

§ 86

Befugnisse der Gewässeraufsicht

Bedienstete und Beauftragte der zuständigen Behörde sind im Rahmen der Gewässeraufsicht befugt, Gewässer zu befahren, Grundstücke zu betreten, technische Ermittlungen und Prüfungen vorzunehmen sowie Auskünfte und die Vorlage von Unterlagen zu verlangen. § 123 Abs. 2 bis 4 und die §§ 125, 126 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch finden mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass alle nach diesem Buch zulassungspflichtigen Tätigkeiten als Vorhaben gelten.

Kapitel 6. Bußgeld- und Überleitungsbestimmungen

§ 87

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 8 ohne Erlaubnis ein Gewässer benutzt oder einer vollziehbaren Auflage nach § 12 Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 1 oder Nr. 3 zuwiderhandelt,
2. einer Rechtsverordnung nach § 16 zuwiderhandelt, soweit diese für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,

3. entgegen § 24 oder § 37 oder § 40 Abs. 2 Stoffe lagert, ablagert oder befördert oder in ein oberirdisches Gewässer oder ein Küstengewässer einbringt,
4. entgegen § 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 eine Wasserkraftanlage nicht entsprechend dem Stand der Technik errichtet oder betreibt,
5. entgegen § 29 Abs. 1 den natürlichen Ablauf wild abfließenden Wassers behindert, verstärkt oder sonst verändert,
6. entgegen § 30 Abs. 4 Satz 2 eine der dort genannten Handlungen im Gewässerstrandstreifen vornimmt,
7. entgegen § 42 Abs. 4 eine Wassergewinnungsanlage nicht entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betreibt oder unterhält,
8. einer Anordnung nach § 44 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 2, zuwiderhandelt,
9. einer Anordnung nach § 45 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Satz 1 oder Absatz 2 zuwiderhandelt,
10. entgegen § 50 Abs. 1 Abwasser ohne Genehmigung in eine öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einer vollziehbaren Auflage nach § 50 Abs. 3 in Verbindung mit § 12 Abs. 1 zuwiderhandelt,
11. entgegen § 51 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 50 Abs. 1 Abwasser ohne Genehmigung in eine private Abwasseranlage einleitet oder einer vollziehbaren Auflage nach § 51 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 50 Abs. 3 und § 12 Abs. 1 zuwiderhandelt,
12. entgegen § 52 Abs. 1 Satz 2 eine Abwasseranlage nicht entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betreibt oder unterhält,
13. entgegen § 53 Abs. 2 Satz 2 Aufzeichnungen nicht, unrichtig oder unvollständig fertigt oder die Aufzeichnungen nicht oder nicht hinreichend lange aufbewahrt oder nicht vorlegt,
14. entgegen
 - a) § 54 Abs. 2 eine Anlage nicht entsprechend dem Stand der Technik errichtet, betreibt, unterhält oder stilllegt,
 - b) § 55 Abs. 1, 2 und 4 eine Anlage, einen Teil einer Anlage oder eine technische Schutzvorkehrung errichtet oder betreibt, deren Eignung nicht festgestellt und deren Bauart nicht zugelassen ist oder einer vollziehbaren Auflage nach § 55

Abs. 3 in Verbindung mit § 36 Abs. 2 Nr. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zuwiderhandelt,

15. entgegen § 62 Abs. 1, 3 und 4 in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet eine der in § 62 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 9 genannten Handlungen vornimmt,
16. entgegen § 62 Abs. 6 in Verbindung mit den Absätzen 1, 3 und 4 in einem Gebiet nach § 60 Abs. 3 eine der in § 62 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 9 genannten Handlungen vornimmt,
17. entgegen § 86 in Verbindung mit § 123 Abs. 2 oder 4 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch
 - a) das Befahren eines Gewässers oder das Betreten eines Grundstücks oder eines Wohnraumes nicht gestattet oder technische Ermittlungen oder Prüfungen nicht ermöglicht,
 - b) die erforderlichen Arbeitskräfte, Unterlagen oder Hilfsmittel nicht zur Verfügung stellt oder
 - c) eine Auskunft nicht, unrichtig, unvollständig oder nicht rechtzeitig erteilt.
18. einer vollziehbaren Anordnung nach § 86 in Verbindung mit § 125 Abs. 1 oder 2 oder in Verbindung mit § 126 Abs. 1 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch zuwiderhandelt,
19. entgegen § 86 Satz 2 in Verbindung mit § 125 Abs. 4 Satz 2 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch das Ergebnis einer Prüfung oder Aufzeichnungen einer Messeinrichtung nicht oder nicht hinreichend lange aufbewahrt,
20. entgegen § 86 Satz 2 in Verbindung mit § 126 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz des Ersten Buches Umweltgesetzbuch das Ergebnis einer sicherheitstechnischen Prüfung nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt oder entgegen § 86 Satz 2 in Verbindung mit § 126 Abs. 3 Satz 2 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch das Ergebnis einer sicherheitstechnischen Prüfung nicht vorlegt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 16 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 17 bis 20 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 88

Überleitung bestehender Erlaubnisse und Bewilligungen

(1) Erlaubnisse, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Buches] nach § 7 des Wasserhaushaltsgesetzes erteilt worden sind, gelten als Erlaubnisse nach diesem Buch fort.

(2) Bewilligungen, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Buches] nach § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes erteilt worden sind, gelten als Bewilligungen nach Maßgabe des Wasserhaushaltsgesetzes in der am ... [einsetzen: Datum des Tages, der vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Buches liegt] geltenden Fassung fort.

(3) § 129 Abs. 1 und 3 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch bleibt unberührt.

§ 89

Überleitung bestehender sonstiger Zulassungen

(1) Eine Zulassung für das Einleiten von Abwasser in öffentliche oder private Abwasseranlagen, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieses Buches] erteilt worden ist, gilt als Genehmigung nach § 50 oder § 51 fort. § 130 Abs. 1 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch bleibt unberührt.

(2) Eine Anzeige nach § 52 Abs. 3 Satz 1 ist nicht erforderlich für die Errichtung, den Betrieb und die wesentliche Änderung von Abwasseranlagen, wenn hierfür bereits vor dem ... [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieses Buches] eine Genehmigung erteilt oder eine Anzeige gegenüber der zuständigen Behörde erstattet worden ist.

(3) Eine Eignungsfeststellung, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieses Buches] nach § 19h Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes in der am ... [einsetzen: Datum des Tages, der vor dem Inkrafttreten dieses Buches liegt]

geltenden Fassung erteilt worden ist, gilt als Eignungsfeststellung nach § 55 Abs. 1 fort. Ist eine Bauartzulassung vor dem ... [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieses Buches] nach § 19h Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in der am ... [einsetzen: Datum des Tages, der vor dem Inkrafttreten dieses Buches liegt] geltenden Fassung erteilt worden, ist eine Eignungsfeststellung nach § 55 Abs. 1 nicht erforderlich.

§ 90

Überleitung bestehender erlaubnisfreier Grundwasserbenutzungen

Nach § 33 des Wasserhaushaltsgesetzes oder landesrechtlichen Vorschriften erlaubnisfreie Grundwasserbenutzungen, die bereits vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Buches] begonnen haben, bleiben nach Maßgabe dieser Bestimmungen in der am ... [einsetzen: Datum des Tages, der vor dem Inkrafttreten dieses Buches liegt] geltenden Fassung weiterhin erlaubnisfrei. § 38 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 91 Überleitung bestehender Schutzgebietsfestsetzungen

(1) Vor dem ... [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieses Buches] festgesetzte Wasserschutzgebiete gelten als festgesetzte Wasserschutzgebiete im Sinne von § 43 Abs. 1.

(2) Vor dem ... [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieses Buches] festgesetzte Heilquellenschutzgebiete gelten als festgesetzte Heilquellenschutzgebiete im Sinne von § 45 Abs. 4.

(3) Vor dem ... [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieses Buches] festgesetzte, als festgesetzt geltende oder vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete gelten als festgesetzte oder vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete im Sinne von § 60 Abs. 2 oder 3.

§ 92

Überleitungsregelung bis zum Inkrafttreten von Rechtsverordnungen

Bis zum Inkrafttreten einer in § 38 Satz 3 bezeichneten Rechtsverordnung und einer Rechtsverordnung nach § 53 Abs. 3 gelten die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften.

§ 93

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt an dem Tage in Kraft, der durch das Einführungsgesetz zum Umweltgesetzbuch bestimmt wird.

Anlage

(zu § 7 Abs. 1 Satz 3)

Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit
PG UGB

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf

Zweites Buch Umweltgesetzbuch – Wasserwirtschaft (Zweites Buch Umweltgesetzbuch – UGB II) ¹²

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

¹ Dieses Buch dient der Umsetzung der

- Richtlinie 80/68/EWG des Rates vom 17. Dezember 1979 über den Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung durch bestimmte gefährliche Stoffe (ABl. EG Nr. L 20 S. 43), geändert durch die Richtlinie 91/692/EWG des Rates vom 23. Dezember 1991 (ABl. EG Nr. L 377 S. 48)
- Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser (ABl. EG Nr. L 135 S. 40), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003 (ABl. EU Nr. L 284 S. 1)
- Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. EG Nr. L 327 S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2008/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 (ABl. EU Nr. L 81 S. 60)
- Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. EU Nr. L 143 S. 56), geändert durch die Richtlinie 2006/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 (ABl. EU Nr. L 102 S. 15)
- Richtlinie 2006/11/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Februar 2006 betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft (ABl. EU Nr. L 64 S. 52)
- Richtlinie 2006/118/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung (ABl. EU Nr. L 372 S. 19; 2007 Nr. L 53 S. 30, Nr. L 139 S. 39)
- Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken (ABl. EU Nr. L 288 S. 27)

² Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und den Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 (ABl. EG Nr. L 217 S. 18), sind beachtet worden.

Inhaltsübersicht:

Kapitel 1 Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck
- § 2 Anwendungsbereich
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Gewässereigentum; Schranken des Grundeigentums
- § 5 Allgemeine Sorgfaltspflichten

Kapitel 2 Bewirtschaftung von Gewässern

Abschnitt 1 Gemeinsame Bestimmungen

- § 6 Allgemeine Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung
- § 7 Bewirtschaftung nach Flussgebietseinheiten
- § 8 Erlaubnisvorbehalt
- § 9 Benutzungen
- § 10 Inhalt der Erlaubnis
- § 11 Erlaubnisvoraussetzungen; Bewirtschaftungsermessen
- § 12 Inhalts- und Nebenbestimmungen der Erlaubnis
- § 13 Zulassung vorzeitigen Beginns
- § 14 Planfeststellungen und bergrechtliche Betriebspläne
- § 15 Alte Rechte und alte Befugnisse
- § 16 Anmeldung alter Rechte und alter Befugnisse
- § 17 Ausgleich zwischen konkurrierenden Gewässerbenutzungen
- § 18 Rechtsverordnungen zur Gewässerbewirtschaftung

Abschnitt 2 Bewirtschaftung oberirdischer Gewässer

- § 19 Gemeingebrauch
- § 20 Eigentümer- und Anliegergebrauch
- § 21 Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer
- § 22 Einstufung künstlicher und erheblich veränderter Gewässer
- § 23 Fristen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele
- § 24 Abweichende Bewirtschaftungsziele
- § 25 Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen
- § 26 Reinhaltung oberirdischer Gewässer
- § 27 Mindestwasserführung
- § 28 Durchgängigkeit oberirdischer Gewässer
- § 29 Wasserkraftnutzung
- § 30 Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern
- § 31 Wasserabfluss
- § 32 Gewässerrandstreifen
- § 33 Gewässerunterhaltung
- § 34 Träger der Unterhaltungslast
- § 35 Besondere Pflichten bei der Gewässerunterhaltung

§ 36 Behördliche Entscheidungen zur Gewässerunterhaltung

Abschnitt 3 Bewirtschaftung von Küstengewässern

§ 37 Erlaubnisfreie Benutzungen von Küstengewässern

§ 38 Bewirtschaftungsziele für Küstengewässer

§ 39 Reinhaltung von Küstengewässern

Abschnitt 4 Bewirtschaftung des Grundwassers

§ 40 Erlaubnisfreie Benutzungen des Grundwassers

§ 41 Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser

§ 42 Reinhaltung des Grundwassers

§ 43 Erdaufschlüsse

Kapitel 3 Besondere wasserwirtschaftliche Bestimmungen

Abschnitt 1 Öffentliche Wasserversorgung, Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutz

§ 44 Öffentliche Wasserversorgung

§ 45 Festsetzung von Wasserschutzgebieten

§ 46 Besondere Anforderungen in Wasserschutzgebieten

§ 47 Heilquellenschutz

Abschnitt 2 Abwasserbeseitigung

§ 48 Abwasser, Abwasserbeseitigung

§ 49 Grundsätze der Abwasserbeseitigung

§ 50 Pflicht zur Abwasserbeseitigung

§ 51 Einleiten von Abwasser in Gewässer

§ 52 Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen

§ 53 Einleiten von Abwasser in private Abwasseranlagen

§ 54 Abwasseranlagen

§ 55 Selbstüberwachung bei Abwassereinleitungen und Abwasseranlagen

Abschnitt 3 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

§ 56 Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

§ 57 Eignungsfeststellung

Abschnitt 4 Hochwasserschutz

§ 58 Hochwasser

§ 59 Bewertung von Hochwasserrisiken; Risikogebiete

§ 60 Gefahrenkarten und Risikokarten

§ 61 Risikomanagementpläne

§ 62 Überschwemmungsgebiete an oberirdischen Gewässern

§ 63 Rückhalteflächen

§ 64 Besondere Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete

§ 65 Information und aktive Beteiligung

- § 66 Koordinierung
- § 67 Vermittlung durch die Bundesregierung

Abschnitt 5 Wasserwirtschaftliche Planung und Dokumentation

- § 68 Maßnahmenprogramm
- § 69 Bewirtschaftungsplan
- § 70 Fristen für Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne
- § 71 Aktive Beteiligung interessierter Stellen
- § 72 Veränderungssperre zur Sicherung von Planungen
- § 73 Wasserbuch
- § 74 Informationsbeschaffung und -übermittlung

Abschnitt 6 Haftung für Gewässeränderungen

- § 75 Haftung für Änderungen der Wasserbeschaffenheit
- § 76 Sanierung von Gewässerschäden

Abschnitt 7 Duldungs- und Gestattungsverpflichtungen

- § 77 Gewässerkundliche Maßnahmen
- § 78 Veränderung oberirdischer Gewässer
- § 79 Durchleitung von Wasser und Abwasser
- § 80 Mitbenutzung von Anlagen
- § 81 Entschädigung für Duldungs- und Gestattungsverpflichtungen

Kapitel 4 Entschädigung, Ausgleich

- § 82 Art und Umfang von Entschädigungspflichten
- § 83 Entschädigungspflichtige Person
- § 84 Entschädigungsverfahren
- § 85 Ausgleich

Kapitel 5 Gewässeraufsicht

- § 86 Aufgaben der Gewässeraufsicht
- § 87 Befugnisse der Gewässeraufsicht

Kapitel 6 Bußgeld- und Überleitungsbestimmungen

- § 88 Bußgeldvorschriften
- § 89 Überleitung bestehender Erlaubnisse und Bewilligungen
- § 90 Überleitung bestehender sonstiger Zulassungen
- § 91 Überleitung bestehender Schutzgebietsfestsetzungen
- § 92 Überleitungsregelung für bestimmte Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- § 93 Inkrafttreten

Anlage (zu § 7 Abs. 1 Satz 3)

Kapitel 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck

Zweck dieses Buches ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.

§ 2

Anwendungsbereich

(1) Dieses Buch gilt für folgende Gewässer:

1. oberirdische Gewässer,
2. Küstengewässer,
3. Grundwasser.

Es gilt auch für Teile dieser Gewässer.

(2) Die Länder können kleine Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung, insbesondere Straßenseitengräben als Bestandteil von Straßen, Be- und Entwässerungsgräben, sowie Heilquellen von den Bestimmungen dieses Buches ausnehmen. Dies gilt nicht für die Haftung für Gewässerveränderungen nach den §§ 75 und 76.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Für dieses Buch gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. Oberirdische Gewässer

das ständig oder zeitweilig in Betten fließende oder stehende oder aus Quellen wild abfließende Wasser;

2. Küstengewässer

das Meer zwischen der Küstenlinie bei mittlerem Hochwasser oder zwischen der seewärtigen Begrenzung der oberirdischen Gewässer und der seewärtigen Begrenzung des Küstenmeeres; die seewärtige Begrenzung von oberirdischen Gewässern, die nicht Binnenwasserstraßen des Bundes sind, richtet sich nach den landesrechtlichen Vorschriften;

3. Grundwasser

das unterirdische Wasser in der Sättigungszone, das in unmittelbarer Berührung mit dem Boden oder dem Untergrund steht;

4. Künstliche Gewässer

von Menschen geschaffene oberirdische Gewässer oder Küstengewässer;

5. Erheblich veränderte Gewässer

durch den Menschen in ihrem Wesen physikalisch erheblich veränderte oberirdische Gewässer oder Küstengewässer;

6. Wasserkörper

einheitliche und bedeutende Abschnitte eines oberirdischen Gewässers oder Küstengewässers (Oberflächenwasserkörper) sowie abgegrenzte Grundwasservorkommen innerhalb eines oder mehrerer Grundwasserleiter (Grundwasserkörper);

7. Gewässereigenschaften

die auf die Wasserbeschaffenheit, die Wassermenge, die Gewässerökologie und die Hydromorphologie bezogenen Eigenschaften von Gewässern und Gewässer-
teilen;

8. Gewässerzustand

die auf Wasserkörper bezogenen Gewässereigenschaften als ökologischer, che-
mischer oder mengenmäßiger Zustand eines Gewässers; bei als künstlich oder
erheblich verändert eingestuften Gewässern tritt an die Stelle des ökologischen
Zustands das ökologische Potenzial;

9. Wasserbeschaffenheit

die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers eines
oberirdischen Gewässers oder Küstengewässers sowie des Grundwassers;

10. Schädliche Gewässerveränderungen

Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit,
insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht
den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem Umweltgesetzbuch, aus auf
Grund des Umweltgesetzbuchs erlassenen Vorschriften oder aus sonstigen was-
serrechtlichen Vorschriften ergeben;

11. Einzugsgebiet

ein Gebiet, aus dem über oberirdische Gewässer der gesamte Oberflächenab-
fluss an einer einzigen Flussmündung, einem Ästuar oder einem Delta ins Meer
gelangt;

12. Teileinzugsgebiet

ein Gebiet, aus dem über oberirdische Gewässer der gesamte Oberflächenab-
fluss an einem bestimmten Punkt in ein oberirdisches Gewässer gelangt;

13. Flussgebietseinheit

ein als Haupteinheit für die Bewirtschaftung von Einzugsgebieten festgelegtes Land- oder Meeresgebiet, das aus einem oder mehreren benachbarten Einzugsgebieten, dem ihnen zugeordneten Grundwasser und den ihnen zugeordneten Küstengewässern im Sinne des § 7 Abs. 5 Satz 2 besteht.

§ 4

Gewässereigentum; Schranken des Grundeigentums

(1) Das Eigentum an den Bundeswasserstraßen steht dem Bund nach Maßgabe der wasserstraßenrechtlichen Vorschriften zu. Im Übrigen gelten für das Eigentum an Gewässern vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 die landesrechtlichen Vorschriften.

(2) Wasser eines fließenden oberirdischen Gewässers und Grundwasser sind nicht eigentumsfähig.

(3) Das Grundeigentum berechtigt nicht

1. zu einer Gewässerbenutzung, die einer behördlichen Zulassung bedarf,
2. zum Ausbau eines oberirdischen Gewässers.

(4) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Gewässern haben ihre Benutzung durch Dritte zu dulden, soweit für die Benutzung eine behördliche Zulassung erteilt worden oder eine behördliche Zulassung nicht erforderlich ist. Dies gilt nicht im Fall des § 9 Abs. 1 Nr. 3.

§ 5

Allgemeine Sorgfaltspflichten

(1) Jede Person ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um

1. eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden,
2. eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen,
3. die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und
4. eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.

(2) Jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, ist im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen, insbesondere die Nutzung von Grundstücken den möglichen nachteiligen Folgen für Mensch oder Umweltgüter durch Hochwasser anzupassen.

Kapitel 2

Bewirtschaftung von Gewässern

Abschnitt 1

Gemeinsame Bestimmungen

§ 6

Allgemeine Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung

- (1) Die Gewässer sind nachhaltig zu bewirtschaften, insbesondere mit dem Ziel,
1. ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern, insbesondere durch Schutz vor nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften,
 2. Beeinträchtigungen auch im Hinblick auf den Wasserhaushalt der direkt von den Gewässern abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete zu vermeiden und unvermeidbare, nicht nur geringfügige Beeinträchtigungen so weit wie möglich auszugleichen,

3. sie zum Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch im Interesse Einzelner zu nutzen,
4. bestehende oder künftige Nutzungsmöglichkeiten insbesondere für die öffentliche Wasserversorgung zu erhalten oder zu schaffen,
5. an oberirdischen Gewässern so weit wie möglich Hochwasser zurückzuhalten, den schadlosen Wasserabfluss zu gewährleisten und der Entstehung von nachteiligen Hochwasserfolgen vorzubeugen,
6. zum Schutz der Meeresumwelt beizutragen.

(2) Gewässer, die sich in einem natürlichen oder naturnahen Zustand befinden, sollen in diesem Zustand erhalten bleiben und nicht naturnah ausgebaute natürliche Gewässer sollen so weit wie möglich wieder in einen naturnahen Zustand zurückgeführt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen.

§ 7

Bewirtschaftung nach Flussgebietseinheiten

(1) Die Gewässer sind nach Flussgebietseinheiten zu bewirtschaften. Die Flussgebietseinheiten sind:

1. Donau,
2. Rhein,
3. Maas,
4. Ems,
5. Weser,
6. Elbe,
7. Eider,
8. Oder,
9. Schlei/Trave,
10. Warnow/Peene.

Die Flussgebietseinheiten sind in der Anlage in Kartenform dargestellt.

(2) Die zuständigen Behörden der Länder koordinieren untereinander ihre wasserwirtschaftlichen Planungen und Maßnahmen, soweit die Belange der flussgebietsbezogenen Gewässerbewirtschaftung dies erfordern.

(3) Zur Erreichung der in diesem Buch festgelegten Bewirtschaftungsziele

1. koordinieren die zuständigen Behörden der Länder die Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in deren Hoheitsgebiet die Flussgebietseinheiten ebenfalls liegen,
2. bemühen sich die zuständigen Behörden der Länder um eine der Nummer 1 entsprechende Koordinierung mit den zuständigen Behörden von Staaten, die nicht der Europäischen Union angehören.

(4) Soweit die Verwaltung der Bundeswasserstraßen berührt ist, ist bei der Koordinierung nach den Absätzen 2 und 3 das Einvernehmen der zuständigen Wasser- und Schifffahrsdirektionen einzuholen. Soweit gesamtstaatliche Belange bei der Pflege der Beziehungen zur Europäischen Union, zu auswärtigen Staaten oder zu internationalen Organisationen berührt sind, ist bei der Koordinierung nach Absatz 3 das Einvernehmen des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit einzuholen.

(5) Die zuständigen Behörden der Länder ordnen innerhalb der Landesgrenzen die Einzugsgebiete oberirdischer Gewässer sowie Küstengewässer und das Grundwasser einer Flussgebietseinheit zu. Bei Küstengewässern gilt dies für die Flächen auf der landwärtigen Seite einer Linie, auf der sich jeder Punkt eine Seemeile seewärts vom nächsten Punkt der Basislinie befindet, von der aus die Breite der Hoheitsgewässer gemessen wird, mindestens bis zur äußeren Grenze der Gewässer, die im Wesentlichen von Süßwasserströmungen beeinflusst sind. Die Länder können die Zuordnung auch durch Gesetz regeln.

§ 8

Erlaubnisvorbehalt

(1) Die Benutzung eines Gewässers bedarf der Erlaubnis, soweit nicht durch das Umweltgesetzbuch oder auf Grund des Umweltgesetzbuchs erlassener Vorschriften bestimmt ist, dass die Benutzung keiner Erlaubnis bedarf oder durch eine integrierte Vorhabengenehmigung nach Kapitel 2 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch zuzulassen ist.

(2) Keiner Erlaubnis bedürfen Gewässerbenutzungen, die der Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für die öffentliche Sicherheit dienen, sofern der drohende Schaden schwerer wiegt als die mit der Benutzung verbundenen nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften. Die zuständige Behörde ist unverzüglich über die Benutzung zu unterrichten.

(3) Keiner Erlaubnis bedürfen ferner bei Übungen und Erprobungen für Zwecke der Verteidigung oder der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit

1. das vorübergehende Entnehmen von Wasser aus einem Gewässer,
2. das Wiedereinleiten des Wassers in ein Gewässer mittels beweglicher Anlagen
und
3. das vorübergehende Einbringen von Stoffen in ein Gewässer,

wenn durch diese Benutzungen andere nicht oder nur geringfügig beeinträchtigt werden und keine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu erwarten ist. Die Gewässerbenutzung ist der zuständigen Behörde rechtzeitig vor Beginn der Übung oder der Erprobung anzuzeigen.

(4) Ist bei der Erteilung der Erlaubnis nichts anderes bestimmt worden, geht die Erlaubnis mit der Wasserbenutzungsanlage oder, wenn sie für ein Grundstück erteilt worden ist, mit diesem auf den Rechtsnachfolger über.

§ 9

Benutzungen

(1) Benutzungen im Sinne dieses Buches sind

1. das Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern,
2. das Aufstauen und Absenken von oberirdischen Gewässern,
3. das Entnehmen fester Stoffe aus oberirdischen Gewässern, soweit sich dies auf die Gewässereigenschaften auswirkt,
4. das Einbringen und Einleiten von Stoffen in Gewässer,
5. das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser.

(2) Als Benutzungen gelten auch

1. das Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser durch Anlagen, die hierfür bestimmt oder geeignet sind,
2. Maßnahmen, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen.

(3) Keine Benutzungen sind Maßnahmen, die dem Ausbau eines oberirdischen Gewässers im Sinne von § 49 Nr. 1 Buchstabe c des Ersten Buches Umweltgesetzbuch dienen. Das Gleiche gilt für Maßnahmen der Unterhaltung eines oberirdischen Gewässers, soweit hierbei keine chemischen Mittel verwendet werden.

§ 10

Inhalt der Erlaubnis

Die Erlaubnis gewährt die widerrufliche Befugnis, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen. Die Erlaubnis gibt keinen Anspruch auf Zufluss von Wasser in einer bestimmten Menge und Beschaffenheit.

§ 11

Erlaubnisvoraussetzungen; Bewirtschaftungsermessen

Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

1. schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind,
2. andere Anforderungen, die sich aus dem Umweltgesetzbuch oder aus auf Grund des Umweltgesetzbuchs erlassenen Vorschriften ergeben, nicht erfüllt werden oder
3. sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften der Benutzung entgegenstehen.

Im Übrigen steht die Erteilung der Erlaubnis im pflichtgemäßen Ermessen (Bewirtschaftungsermessen) der zuständigen Behörde.

§ 12

Inhalts- und Nebenbestimmungen der Erlaubnis

(1) Inhalts- und Nebenbestimmungen sind auch nachträglich sowie auch zu dem Zweck zulässig, nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen.

(2) Die zuständige Behörde kann durch Inhalts- und Nebenbestimmungen insbesondere

1. Anforderungen an die Beschaffenheit einzubringender oder einzuleitender Stoffe stellen,
2. Maßnahmen anordnen, die
 - a) in einem Maßnahmenprogramm nach § 68 enthalten oder zu seiner Durchführung erforderlich sind,
 - b) geboten sind, damit das Wasser mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt sparsam verwendet wird,
 - c) der Feststellung der Gewässereigenschaften vor der Benutzung oder der Beobachtung der Gewässerbenutzung und ihrer Auswirkungen dienen,
 - d) zum Ausgleich einer auf die Benutzung zurückzuführenden nachteiligen Veränderung der Gewässereigenschaften erforderlich sind,

3. die Bestellung verantwortlicher Betriebsbeauftragter vorschreiben, soweit nicht ihre Bestellung nach § 21 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch vorgeschrieben ist oder angeordnet werden kann,
4. dem Benutzer angemessene Beiträge zu den Kosten von Maßnahmen auferlegen, die eine Körperschaft des öffentlichen Rechts getroffen hat oder treffen wird, um eine mit der Benutzung verbundene Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu vermeiden oder auszugleichen.

§ 13

Zulassung vorzeitigen Beginns

In einem Erlaubnisverfahren kann die zuständige Behörde auf Antrag zulassen, dass bereits vor Erteilung der Erlaubnis mit der Benutzung begonnen wird, wenn die in § 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Die Zulassung kann jederzeit widerrufen werden. § 12 gilt entsprechend.

§ 14

Planfeststellungen und bergrechtliche Betriebspläne

(1) Wird für ein Vorhaben, mit dem die Benutzung eines Gewässers verbunden ist, ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt, so entscheidet die Planfeststellungsbehörde über die Erteilung der Erlaubnis.

(2) Sieht ein bergrechtlicher Betriebsplan die Benutzung von Gewässern vor, so entscheidet die Bergbehörde über die Erteilung der Erlaubnis.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 ist die Entscheidung im Einvernehmen, bei Planfeststellungen durch Bundesbehörden im Benehmen mit der zuständigen Wasserbehörde zu treffen.

(4) Über den Widerruf einer nach Absatz 1 oder Absatz 2 erteilten Erlaubnis sowie über den nachträglichen Erlass von Nebenbestimmungen entscheidet auf Antrag der zuständigen Wasserbehörde in den Fällen des Absatzes 1 die Planfeststellungsbehörde, in den Fällen des Absatzes 2 die Bergbehörde. Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden.

§ 15

Alte Rechte und alte Befugnisse

(1) Soweit die Länder nichts anderes bestimmen, ist keine Erlaubnis erforderlich für Benutzungen auf Grund

1. von Rechten, die nach den Landeswassergesetzen erteilt oder durch sie aufrechterhalten worden sind,
2. von Bewilligungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über Vereinfachungen im Wasser- und Wasserverbandsrecht vom 10. Februar 1945 (RGBl. I S. 29),
3. einer nach der Gewerbeordnung erteilten Anlagegenehmigung,
4. von Zulassungen, die in einem förmlichen Verfahren nach den Landeswassergesetzen erteilt und die den in den Nummern 1 bis 3 genannten Zulassungen gleichgestellt worden sind, sowie
5. gesetzlich geregelter Planfeststellungsverfahren oder hoheitlicher Widmungsakte für Anlagen des öffentlichen Verkehrs.

Satz 1 gilt nur, wenn zur Ausübung der Benutzung am 12. August 1957, in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet am 1. Juli 1990 oder zu einem anderen von den Ländern bestimmten Zeitpunkt rechtmäßige Anlagen vorhanden waren.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Rechte und Befugnisse (alte Rechte und alte Befugnisse) können gegen Entschädigung widerrufen werden, soweit von der Fortsetzung der Benutzung eine erhebliche Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten ist. Sie können ohne Entschädigung widerrufen werden, soweit dies nicht

schon nach dem vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Buches]
geltenden Recht zulässig war, wenn

1. die Benutzung drei Jahre ununterbrochen nicht ausgeübt worden ist,
2. die Benutzung im bisher zulässigen Umfang für den Benutzer nicht mehr erforderlich ist; dies gilt insbesondere, wenn der zulässige Umfang drei Jahre lang erheblich unterschritten wurde,
3. der Zweck der Benutzung so geändert worden ist, dass er mit der festgelegten Zweckbestimmung nicht mehr übereinstimmt,
4. der Benutzer trotz einer mit der Androhung des Widerrufs verbundenen Warnung die Benutzung über den Rahmen des alten Rechts oder der alten Befugnis hinaus erheblich ausgedehnt oder Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt hat.

Für die Zulässigkeit nachträglicher Anforderungen und Maßnahmen ohne Entschädigung gilt § 12 Abs. 2 entsprechend.

§ 16

Anmeldung alter Rechte und alter Befugnisse

(1) Alte Rechte und alte Befugnisse, die bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages, der vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Buches liegt] noch nicht im Wasserbuch eingetragen oder zur Eintragung in das Wasserbuch angemeldet worden sind, können bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages, der drei Jahre nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Buches liegt] bei der zuständigen Behörde zur Eintragung in das Wasserbuch angemeldet werden. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend. Alte Rechte und alte Befugnisse, die nicht nach Satz 1 und 2 angemeldet worden sind, erlöschen am ... [einsetzen: Datum des Tages, der zehn Jahre nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Buches liegt], soweit das alte Recht oder die alte Befugnis nicht bereits zuvor aus anderen Gründen erloschen ist.

(2) Absatz 1 gilt nicht für alte Rechte und alte Befugnisse, die nach einer öffentlichen Aufforderung nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes in der am ... [einsetzen: Datum des Tages, der vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Buches

liegt] geltenden Fassung innerhalb der dort genannten Frist nicht zur Eintragung in das Wasserbuch angemeldet worden sind. Für diese alten Rechte und alten Befugnisse gilt § 16 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Wasserhaushaltsgesetzes in der am ... [einsetzen: Datum des Tages, der vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Buches liegt] geltenden Fassung.

§ 17

Ausgleich zwischen konkurrierenden Gewässerbenutzungen

Art, Maß und Zeiten der Gewässerbenutzung im Rahmen von Erlaubnissen, Bewilligungen im Sinne von § 89 Abs. 2, alten Rechten und alten Befugnissen im Sinne von § 15 Abs. 2 Satz 1 sowie von integrierten Vorhabengenehmigungen nach Kapitel 2 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch können auf Antrag eines Beteiligten oder von Amts wegen in einem Ausgleichsverfahren geregelt oder beschränkt werden, wenn das Wasser nach Menge oder Beschaffenheit nicht für alle Benutzungen ausreicht oder zumindest eine Benutzung beeinträchtigt ist und wenn das Wohl der Allgemeinheit es erfordert. Der Ausgleich ist unter Abwägung der Interessen der Beteiligten und des Wohls der Allgemeinheit sowie unter Berücksichtigung des Gemeingebrauchs nach pflichtgemäßem Ermessen festzulegen.

§ 18

Rechtsverordnungen zur Gewässerbewirtschaftung

Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, auch zur Umsetzung bindender Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften und zwischenstaatlicher Vereinbarungen, Vorschriften zum Schutz und zur Bewirtschaftung der Gewässer nach den Grundsätzen des § 6 und den Bewirtschaftungszielen nach Maßgabe der §§ 21 bis 25, 38 und 41 sowie zur näheren Bestimmung der sich aus diesem Buch ergebenden Pflichten zu erlassen, insbesondere nähere Regelungen über

1. Anforderungen an die Gewässereigenschaften,

2. die Ermittlung, Beschreibung, Festlegung und Einstufung sowie Darstellung des Zustands von Gewässern,
3. Anforderungen an die Benutzung von Gewässern, insbesondere an das Einbringen und Einleiten von Stoffen,
4. Anforderungen an die Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht,
5. Anforderungen an die Errichtung, den Betrieb und die Benutzung von Abwasseranlagen und sonstigen in diesem Buch geregelten Anlagen,
6. den Schutz der Gewässer gegen nachteilige Veränderungen ihrer Eigenschaften durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
7. die Festsetzung von Schutzgebieten sowie Anforderungen, Gebote und Verbote, die in den festgesetzten Gebieten zu beachten sind,
8. die Überwachung der Gewässereigenschaften und die Überwachung der Einhaltung der Anforderungen, die durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes festgelegt worden sind,
9. Messmethoden und Messverfahren einschließlich Verfahren zur Gewährleistung der Vergleichbarkeit von Bewertungen der Gewässereigenschaften im Rahmen der flussgebietsbezogenen Gewässerbewirtschaftung (Interkalibrierung) sowie die Qualitätssicherung analytischer Daten,
10. die durchzuführenden behördlichen Verfahren,
11. die Beschaffung, Bereitstellung und Übermittlung von Informationen sowie Berichtspflichten,
12. die wirtschaftliche Analyse von Wassernutzungen, die Auswirkungen auf Gewässer haben.

Abschnitt 2

Bewirtschaftung oberirdischer Gewässer

§ 19

Gemeingebrauch

Jede Person darf oberirdische Gewässer in einer Weise und in einem Umfang benutzen, wie dies nach Landesrecht als Gemeingebrauch zulässig ist, soweit dem nicht

Rechte anderer entgegenstehen und soweit Befugnisse oder der Eigentümer- oder Anliegergebrauch anderer nicht beeinträchtigt werden. Der Gemeingebrauch umfasst nicht das Einbringen und Einleiten von Stoffen in oberirdische Gewässer. Die Länder können den Gemeingebrauch erstrecken auf

1. das schadlose Einleiten von Niederschlagswasser,
2. das Einbringen von Stoffen in oberirdische Gewässer für Zwecke der Fischerei, wenn dadurch keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf den Gewässerzustand zu erwarten sind.

§ 20

Eigentümer- und Anliegergebrauch

(1) Eine Erlaubnis ist, soweit durch Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt ist, nicht erforderlich für die Benutzung eines oberirdischen Gewässers durch den Eigentümer oder die durch ihn berechtigte Person für den eigenen Bedarf, wenn dadurch andere nicht beeinträchtigt werden und keine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit, keine wesentliche Verminderung der Wasserführung sowie keine andere Beeinträchtigung des Wasserhaushalts zu erwarten ist. Der Eigentümergebrauch umfasst nicht das Einbringen und Einleiten von Stoffen in oberirdische Gewässer.

§ 19 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Die Eigentümer der an oberirdische Gewässer grenzenden Grundstücke und die zur Nutzung dieser Grundstücke Berechtigten (Anlieger) dürfen oberirdische Gewässer ohne Erlaubnis nach Maßgabe des Absatzes 1 benutzen.

(3) An Bundeswasserstraßen und an sonstigen Gewässern, die der Schifffahrt dienen oder künstlich errichtet sind, findet ein Gebrauch nach Absatz 2 durch Anlieger nicht statt.

§ 21

Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer

(1) Oberirdische Gewässer sind, soweit sie nicht nach § 22 als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so zu bewirtschaften, dass

1. eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird und
2. ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.

(2) Oberirdische Gewässer, die nach § 22 als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, sind so zu bewirtschaften, dass

1. eine Verschlechterung ihres ökologischen Potenzials und ihres chemischen Zustands vermieden wird und
2. ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.

§ 22

Einstufung künstlicher und erheblich veränderter Gewässer

Oberirdische Gewässer können als künstliche oder erheblich veränderte Gewässer im Sinne des § 3 Nr. 4 und 5 eingestuft werden, wenn

1. die Änderungen der hydromorphologischen Merkmale, die für einen guten ökologischen Gewässerzustand erforderlich wären, signifikante nachteilige Auswirkungen hätten auf
 - a) die Umwelt insgesamt,
 - b) die Schifffahrt, einschließlich Hafenanlagen,
 - c) die Freizeitnutzung,
 - d) Zwecke der Wasserspeicherung, insbesondere zur Trinkwasserversorgung, der Stromerzeugung oder der Bewässerung,
 - e) die Wasserregulierung, den Hochwasserschutz oder die Landentwässerung oder

- f) andere, ebenso wichtige nachhaltige Entwicklungstätigkeiten des Menschen,
- 2. die Ziele, die mit der Schaffung oder der Veränderung des Gewässers verfolgt werden, nicht mit anderen geeigneten Maßnahmen erreicht werden können, die wesentlich geringere nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben, technisch durchführbar und nicht mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden sind und
- 3. die Verwirklichung der in den §§ 21, 38 und 41 Abs. 1 festgelegten Bewirtschaftungsziele in anderen Gewässern derselben Flussgebietseinheit nicht dauerhaft ausgeschlossen oder gefährdet ist.

§ 23

Fristen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele

(1) Ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand der oberirdischen Gewässer (§ 21 Abs. 1 Nr. 2) sowie ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand der künstlichen und erheblich veränderten Gewässer (§ 21 Abs. 2 Nr. 2) sind bis zum 22. Dezember 2015 zu erreichen.

(2) Die zuständige Behörde kann die Frist nach Absatz 1 verlängern, wenn sich der Gewässerzustand nicht weiter verschlechtert und

- 1. die notwendigen Verbesserungen des Gewässerzustands auf Grund der natürlichen Gegebenheiten nicht fristgerecht erreicht werden können,
- 2. die vorgesehenen Maßnahmen nur schrittweise in einem längeren Zeitraum technisch durchführbar sind oder
- 3. die Einhaltung der Frist mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden wäre.

Fristverlängerungen nach Satz 1 dürfen die Verwirklichung der in den §§ 21, 38 und 41 Abs. 1 festgelegten Bewirtschaftungsziele in anderen Gewässern derselben Flussgebietseinheit nicht dauerhaft ausschließen oder gefährden.

(3) Fristverlängerungen nach Absatz 2 Satz 1 sind höchstens zweimal für einen Zeitraum von jeweils sechs Jahren zulässig. Lassen sich die Bewirtschaftungsziele auf

Grund der natürlichen Gegebenheiten nicht innerhalb der Fristverlängerungen nach Satz 1 erreichen, sind weitere Verlängerungen möglich.

(4) Die Fristen nach den Absätzen 1 bis 3 gelten auch für Gewässer in Schutzgebieten im Sinne des Artikels 6 in Verbindung mit Anhang IV der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. EG Nr. L 327 S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2008/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 (ABl. EU Nr. L 81 S. 60), in ihrer jeweils geltenden Fassung, sofern die Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften, nach denen die Schutzgebiete ausgewiesen worden sind, keine anderweitigen Bestimmungen enthalten.

§ 24

Abweichende Bewirtschaftungsziele

Abweichend von § 21 können die zuständigen Behörden für bestimmte oberirdische Gewässer weniger strenge Bewirtschaftungsziele festlegen, wenn

1. die Gewässer durch menschliche Tätigkeiten so beeinträchtigt oder ihre natürlichen Gegebenheiten so beschaffen sind, dass die Erreichung der Ziele unmöglich ist oder mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden wäre,
2. die ökologischen und sozioökonomischen Erfordernisse, denen diese menschlichen Tätigkeiten dienen, nicht durch andere Maßnahmen erreicht werden können, die wesentlich geringere nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hätten und nicht mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden wären,
3. weitere Verschlechterungen des Gewässerzustands vermieden werden und
4. unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Gewässereigenschaften, die infolge der Art der menschlichen Tätigkeiten nicht zu vermeiden waren, der bestmögliche ökologische Zustand oder das bestmögliche ökologische Potenzial und der bestmögliche chemische Zustand erreicht werden.

§ 23 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 25

Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen

(1) Vorübergehende Verschlechterungen des Zustands eines oberirdischen Gewässers verstoßen nicht gegen die Bewirtschaftungsziele nach den §§ 21 und 24, wenn

1. sie auf Umständen beruhen, die
 - a) in natürlichen Ursachen begründet oder durch höhere Gewalt bedingt sind und die außergewöhnlich sind und nicht vorhersehbar waren oder
 - b) durch Unfälle entstanden sind,
2. alle praktisch geeigneten Maßnahmen ergriffen werden, um eine weitere Verschlechterung des Gewässerzustands und eine Gefährdung der zu erreichenden Bewirtschaftungsziele in anderen, von diesen Umständen nicht betroffenen Gewässern zu verhindern,
3. nur solche Maßnahmen ergriffen werden, die eine Wiederherstellung des vorherigen Gewässerzustands nach Wegfall der Umstände nicht gefährden dürfen und die im Maßnahmenprogramm nach § 68 aufgeführt werden und
4. die Auswirkungen der Umstände jährlich überprüft und praktisch geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um den vorherigen Gewässerzustand vorbehaltlich der in § 23 Abs. 2 genannten Gründe so bald wie möglich wiederherzustellen.

(2) Wird bei einem oberirdischen Gewässer der gute ökologische Zustand nicht erreicht oder verschlechtert sich sein Zustand, verstößt dies nicht gegen die Bewirtschaftungsziele nach den §§ 21 und 24, wenn

1. dies auf einer neuen Veränderung der physischen Gewässereigenschaften oder des Grundwasserstands beruht,
2. die Gründe für die Veränderung von übergeordnetem öffentlichen Interesse sind oder wenn der Nutzen der neuen Veränderung für die Gesundheit oder Sicherheit des Menschen oder für die nachhaltige Entwicklung größer ist als der Nutzen, den die Erreichung der Bewirtschaftungsziele für die Umwelt und die Allgemeinheit hat,

3. die Ziele, die mit der Veränderung des Gewässers verfolgt werden, nicht mit anderen geeigneten Maßnahmen erreicht werden können, die wesentlich geringere nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben, technisch durchführbar und nicht mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden sind und
4. alle praktisch geeigneten Maßnahmen ergriffen werden, um die nachteiligen Auswirkungen auf den Gewässerzustand zu verringern.

Bei neuen nachhaltigen Entwicklungstätigkeiten des Menschen im Sinne des § 22 Nr. 1 ist unter den in Satz 1 Nr. 2 bis 4 genannten Voraussetzungen auch eine Verschlechterung von einem sehr guten in einen guten Gewässerzustand zulässig.

(3) Für Ausnahmen nach den Absätzen 1 und 2 gilt § 23 Abs. 2 Satz 2 entsprechend.

§ 26

Reinhaltung oberirdischer Gewässer

(1) Feste Stoffe dürfen in ein oberirdisches Gewässer nicht eingebracht werden, um sich ihrer zu entledigen. Satz 1 gilt nicht, wenn Sediment, das einem Gewässer entnommen wurde, in ein oberirdisches Gewässer eingebracht wird.

(2) Stoffe dürfen an einem oberirdischen Gewässer nur so gelagert oder abgelagert werden, dass eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit oder des Wasserabflusses nicht zu besorgen ist. Das Gleiche gilt für das Befördern von Flüssigkeiten und Gasen durch Rohrleitungen.

§ 27

Mindestwasserführung

Das Aufstauen eines oberirdischen Gewässers oder das Entnehmen oder Ableiten von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer ist nur zulässig, wenn die Abflussmenge erhalten bleibt, die für die ökologische Funktionsfähigkeit des Gewässers und anderer hiermit verbundener Gewässer erforderlich ist (Mindestwasserführung).

§ 28

Durchgängigkeit oberirdischer Gewässer

(1) Die Errichtung, die wesentliche Änderung und der Betrieb von Stauanlagen dürfen nur zugelassen werden, wenn durch geeignete Einrichtungen und Betriebsweisen die Durchgängigkeit des Gewässers erhalten oder wieder hergestellt wird, soweit dies erforderlich ist, um die Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 21 bis 25 zu erreichen.

(2) Entsprechen vorhandene Stauanlagen nicht den Anforderungen nach Absatz 1, so hat die zuständige Behörde die Anordnungen zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit zu treffen, die erforderlich sind, um die Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 21 bis 25 zu erreichen.

(3) Bei Stauanlagen an Bundeswasserstraßen führt die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes die nach Absatz 1 und 2 erforderlichen Maßnahmen im Rahmen ihrer Aufgaben nach dem Bundeswasserstraßengesetz eigenverantwortlich durch.

§ 29

Wasserkraftnutzung

(1) Die Nutzung von Wasserkraft darf nur zugelassen werden, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz der Fischpopulation ergriffen werden. Eine Nutzung durch Laufwasserkraftanlagen soll im Übrigen nur zugelassen werden, wenn die Anlage

1. im räumlichen Zusammenhang mit einer ganz oder teilweise bereits bestehenden oder vorrangig zu anderen Zwecken als der Erzeugung von Strom aus Wasserkraft neu zu errichtenden Staustufe oder Wehranlage oder
2. ohne durchgehende Querverbauung

errichtet wird. Die Erfordernisse des Klima- und Naturschutzes und der Landschaftspflege sind zu berücksichtigen.

(2) Für am ... [einsetzen: Datum des Tages, der vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Buches liegt] vorhandene Wasserkraftnutzungen sind die zur Einhaltung der Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1 erforderlichen Maßnahmen innerhalb angemessener Fristen durchzuführen.

(3) Die zuständige Behörde prüft, ob an Staustufen und sonstigen Querverbauungen, die am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Buches] bestehenden und deren Rückbau zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 21 bis 25 auch langfristig nicht vorgesehen ist, eine Wasserkraftnutzung nach den Standortgegebenheiten möglich ist. Das Ergebnis der Prüfung wird der Öffentlichkeit in geeigneter Weise zugänglich gemacht.

§ 30

Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern

Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern sind so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässeränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als den Umständen nach unvermeidbar ist. Anlagen im Sinne von Satz 1 sind

1. bauliche Anlagen, insbesondere Gebäude, Brücken, Stege, Unterführungen, Hafenanlagen und Anlegestellen,
2. Leitungsanlagen,
3. Fähren.

Im Übrigen gelten, soweit sich nicht aus den Bestimmungen des Kapitels 2 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch etwas anderes ergibt, die landesrechtlichen Vorschriften.

§ 31

Wasserabfluss

(1) Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück darf nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden. Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden.

(2) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken, auf denen der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert oder zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert wird, haben die Beseitigung des Hindernisses oder der eingetretenen Veränderung durch die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten der benachteiligten Grundstücke zu dulden. Satz 1 gilt nur, soweit die zur Duldung Verpflichteten die Behinderung, Verstärkung oder sonstige Veränderung des Wasserabflusses nicht zu vertreten haben und die Beseitigung vorher angekündigt wurde. Der Eigentümer des Grundstücks, auf dem das Hindernis oder die Veränderung entstanden ist, kann das Hindernis oder die eingetretene Veränderung auf seine Kosten auch selbst beseitigen.

(3) Aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der Wasserwirtschaft, der Landeskultur und des öffentlichen Verkehrs, kann die zuständige Behörde Abweichungen von den Absätzen 1 und 2 zulassen. Soweit dadurch das Eigentum unzumutbar beschränkt wird, ist eine Entschädigung zu leisten.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für wild abfließendes Wasser, das nicht aus Quellen stammt.

§ 32

Gewässerrandstreifen

(1) Gewässerrandstreifen dienen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen.

(2) Der Gewässerrandstreifen umfasst das Ufer und den Bereich, der an das Gewässer landseits der Linie des Mittelwasserstandes angrenzt. Der Gewässerrandstreifen bemisst sich ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante.

(3) Der Gewässerrandstreifen ist im Außenbereich fünf Meter breit. Die zuständige Behörde kann für Gewässer oder Gewässerabschnitte

1. Gewässerrandstreifen im Außenbereich aufheben,
2. im Außenbereich die Breite des Gewässerrandstreifens abweichend von Satz 1 festsetzen,
3. innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Gewässerrandstreifen mit einer angemessenen Breite festsetzen.

Die Länder können von den Sätzen 1 und 2 abweichende Regelungen erlassen.

(4) Eigentümer und Nutzungsberechtigte sollen Gewässerrandstreifen im Hinblick auf ihre Funktionen nach Absatz 1 erhalten. Im Gewässerrandstreifen ist verboten:

1. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
2. das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern, ausgenommen die Entnahme im Rahmen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, sowie das Neuanpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern,
3. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in und im Zusammenhang mit zugelassenen Anlagen,
4. die nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können.

Zulässig sind Maßnahmen die zur Gefahrenabwehr notwendig sind. Satz 2 Nr. 1 und 2 gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus sowie der Gewässer- und Deichunterhaltung.

(5) Die zuständige Behörde kann von einem Verbot nach Absatz 4 Satz 2 eine widerrufbare Befreiung erteilen, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Maßnahme erfordern oder das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führt. Die Befreiung kann aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit auch nachträglich mit Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere um zu gewährleisten, dass der Gewässerrandstreifen die in Absatz 1 genannten Funktionen erfüllt.

§ 33

Gewässerunterhaltung

(1) Die Unterhaltung eines oberirdischen Gewässers umfasst seine Pflege und Entwicklung als öffentlich-rechtliche Verpflichtung (Unterhaltungslast). Zur Gewässerunterhaltung gehören insbesondere:

1. die Erhaltung des Gewässerbettes, auch zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses,
2. die Erhaltung der Ufer, insbesondere durch Erhaltung und Neuanpflanzung einer standortgerechten Ufervegetation, sowie die Freihaltung der Ufer für den Wasserabfluss,
3. die Erhaltung der Schiffbarkeit von schiffbaren Gewässern mit Ausnahme der besonderen Zufahrten zu Häfen und Schiffsanlegestellen,
4. die Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers insbesondere als Lebensraum von wild lebenden Tieren und Pflanzen,
5. die Erhaltung des Gewässers in einem Zustand, der hinsichtlich der Abführung oder Rückhaltung von Wasser, Geschiebe, Schwebstoffen und Eis den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht.

(2) Die Gewässerunterhaltung muss sich an den Bewirtschaftungszielen nach Maßgabe der §§ 21 bis 25 ausrichten und darf die Erreichung dieser Ziele nicht gefährden. Sie muss den Anforderungen entsprechen, die im Maßnahmenprogramm nach § 68 an die Gewässerunterhaltung gestellt sind. Bei der Unterhaltung ist der Erhaltung der

Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts Rechnung zu tragen; Bild und Erholungswert der Gewässerlandschaft sind zu berücksichtigen.

(3) Für die Unterhaltung ausgebauter Gewässer gelten die Absätze 1 und 2 insoweit, als nicht in einer Genehmigung nach Kapitel 2 Abschnitt 3 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch etwas anderes bestimmt ist.

§ 34

Träger der Unterhaltungslast

(1) Die Unterhaltung oberirdischer Gewässer obliegt, soweit sie nach landesrechtlichen Vorschriften nicht Aufgabe von Gebietskörperschaften, Wasser- und Bodenverbänden, gemeindlichen Zweckverbänden oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist,

1. den Eigentümern der Gewässer,
2. den Anliegern und
3. denjenigen Eigentümern von Grundstücken und Anlagen, die aus der Unterhaltung Vorteile haben oder die die Unterhaltung erschweren.

Soweit sie die Unterhaltung nicht selbst durchführen, sind Personen nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 verpflichtet, sich an den Kosten der Unterhaltung zu beteiligen, wobei insbesondere das Maß des Vorteils aus der Unterhaltung, das Maß der Erschwernis für die Unterhaltung sowie der Nutzen, den das Grundstück für den Wasserhaushalt und die Unterhaltung hat, zu berücksichtigen sind. Ist eine Körperschaft nach Satz 1 unterhaltungspflichtig, können die Länder bestimmen, inwieweit die in Satz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Personen sowie andere Personen, die aus der Unterhaltung Vorteile haben, oder sonstige Eigentümer von Grundstücken im Einzugsgebiet verpflichtet sind, sich an den Kosten der Unterhaltung zu beteiligen.

(2) Die Unterhaltungslast kann mit Zustimmung der zuständigen Behörde auf einen Dritten übertragen werden.

(3) Ist ein Hindernis für den Wasserabfluss oder für die Schifffahrt oder eine andere Beeinträchtigung, die Unterhaltungsmaßnahmen nach § 33 erforderlich macht, von einer anderen als der unterhaltungspflichtigen Person verursacht worden, so soll die zuständige Behörde die andere Person zur Beseitigung verpflichten. Hat die unterhaltungspflichtige Person das Hindernis oder die andere Beeinträchtigung beseitigt, so hat ihr die andere Person die Kosten zu erstatten, soweit die Arbeiten erforderlich waren und die Kosten angemessen sind.

(4) Erfüllt der Träger der Unterhaltungslast seine Verpflichtungen nicht, so sind die erforderlichen Unterhaltungsarbeiten auf seine Kosten durch das Land oder, sofern das Landesrecht dies bestimmt, durch eine andere öffentlich-rechtliche Körperschaft im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 durchzuführen. Satz 1 gilt nicht, soweit eine öffentlich-rechtliche Körperschaft Träger der Unterhaltungslast ist.

§ 35

Besondere Pflichten bei der Gewässerunterhaltung

(1) Soweit es zur ordnungsgemäßen Unterhaltung eines oberirdischen Gewässers erforderlich ist, haben

1. die Gewässereigentümer Unterhaltungsmaßnahmen am Gewässer zu dulden,
2. die Anlieger und Hinterlieger zu dulden, dass die zur Unterhaltung verpflichtete Person oder ihre Beauftragten die Grundstücke betreten, vorübergehend benutzen und aus ihnen Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen, wenn diese anderweitig nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten beschafft werden können; Hinterlieger sind die Eigentümer der an Anliegergrundstücke angrenzenden Grundstücke und die zur Nutzung dieser Grundstücke Berechtigten,
3. die Anlieger zu dulden, dass die zur Unterhaltung verpflichtete Person die Ufer bepflanzt,
4. die Inhaber von Rechten und Befugnissen an Gewässern zu dulden, dass die Benutzung vorübergehend behindert oder unterbrochen wird.

Die zur Unterhaltung verpflichtete Person hat der duldungspflichtigen Person die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig vorher anzukündigen.

(2) Die nach Absatz 1 Verpflichteten haben Handlungen zu unterlassen, die die Unterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würden.

(3) Die Anlieger können verpflichtet werden, die Ufergrundstücke in erforderlicher Breite so zu bewirtschaften, dass die Unterhaltung nicht beeinträchtigt wird.

(4) Entstehen durch Handlungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Schäden, so hat der Geschädigte gegen die zur Unterhaltung verpflichtete Person Anspruch auf Schadensersatz.

§ 36

Behördliche Entscheidungen zur Gewässerunterhaltung

(1) Die zuständige Behörde kann

1. anordnen, dass Unterhaltungsmaßnahmen nicht durchzuführen sind, soweit dies notwendig ist, um die Bewirtschaftungsziele zu erreichen,
2. bestimmen, welche der in § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Personen die Unterhaltung durchzuführen hat.

(2) Die zuständige Behörde hat in den Fällen des § 34 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 den Umfang der Kostenbeteiligung oder -erstattung festzusetzen, wenn die Beteiligten sich hierüber nicht einigen können.

Abschnitt 3

Bewirtschaftung von Küstengewässern

§ 37

Erlaubnisfreie Benutzungen von Küstengewässern

Die Länder können bestimmen, dass eine Erlaubnis nicht erforderlich ist

1. für das Einleiten von Grund-, Quell- und Niederschlagswasser in ein Küstengewässer,
2. für das Einbringen und Einleiten von anderen Stoffen in ein Küstengewässer, wenn dadurch keine signifikanten nachteiligen Veränderungen seiner Eigenschaften zu erwarten sind.

§ 38

Bewirtschaftungsziele für Küstengewässer

Für Küstengewässer im Sinne des § 7 Abs. 5 Satz 2 gelten die §§ 21 bis 25 entsprechend. Seewärts der in § 7 Abs. 5 Satz 2 genannten Linie gelten die §§ 21 bis 25 in den Küstengewässern entsprechend, soweit ein guter chemischer Zustand zu erreichen ist.

§ 39

Reinhaltung von Küstengewässern

(1) Feste Stoffe dürfen in ein Küstengewässer nicht eingebracht werden, um sich ihrer zu entledigen. Satz 1 gilt nicht, wenn Sediment, das einem Gewässer entnommen wurde, in ein Küstengewässer eingebracht wird.

(2) Stoffe dürfen an einem Küstengewässer nur so gelagert oder abgelagert werden, dass eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist. Das Gleiche gilt für das Befördern von Flüssigkeiten und Gasen durch Rohrleitungen.

Abschnitt 4

Bewirtschaftung des Grundwassers

§ 40

Erlaubnisfreie Benutzungen des Grundwassers

(1) Keiner Erlaubnis bedarf das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser

1. für den Haushalt, für den landwirtschaftlichen Hofbetrieb, für das Tränken von Vieh außerhalb des Hofbetriebs oder in geringen Mengen zu einem vorübergehenden Zweck,
2. für Zwecke der gewöhnlichen Bodenentwässerung landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Grundstücke,

soweit keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu besorgen sind. Wird in den Fällen und unter den Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 2 das Wasser aus der Bodenentwässerung in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet, findet § 19 Satz 2 keine Anwendung.

(2) Keiner Erlaubnis bedarf ferner das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser durch schadlose Versickerung, soweit dies in einer Rechtsverordnung nach § 18 bestimmt ist.

(3) Durch Landesrecht kann bestimmt werden, dass weitere Fälle von der Erlaubnispflicht ausgenommen werden oder eine Erlaubnis in den Fällen der Absätze 1 und 2 erforderlich ist.

§ 41

Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser

(1) Das Grundwasser ist so zu bewirtschaften, dass

1. eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird,
2. alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden,
3. ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden; zu einem guten mengenmäßigen Zustand gehört insbesondere ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung.

(2) Die Bewirtschaftungsziele nach Absatz 1 Nr. 3 sind bis zum 22. Dezember 2015 zu erreichen. Fristverlängerungen sind in entsprechender Anwendung des § 23 Abs. 2 bis 4 zulässig.

(3) Für Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen nach Absatz 1 gilt § 25 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 entsprechend. Für die Bewirtschaftungsziele nach Absatz 1 Nr. 3 gilt darüber hinaus § 24 entsprechend mit der Maßgabe, dass nach Satz 1 Nr. 4 der bestmögliche mengenmäßige und chemische Zustand des Grundwassers zu erreichen ist.

§ 42

Reinhaltung des Grundwassers

(1) Eine Erlaubnis für das Einbringen und Einleiten von Stoffen in das Grundwasser darf nur erteilt werden, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist. Die Anforderung nach Satz 1 gilt als eingehalten, wenn der Schadstoffgehalt und die Schadstoffmenge vor Eintritt in das Grundwasser die Schwelle der Geringfügigkeit nicht überschreiten. Durch Rechtsverordnung nach § 18 Nr. 3 können auch Werte für die Schwelle der Geringfügigkeit und der Ort, an dem sie einzuhalten sind, festgelegt werden.

(2) Stoffe dürfen nur so gelagert oder abgelagert werden, dass eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist. Das Gleiche gilt für

das Befördern von Flüssigkeiten und Gasen durch Rohrleitungen. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 43

Erdaufschlüsse

(1) Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, sind der zuständigen Behörde einen Monat vor Beginn anzuzeigen. Werden bei diesen Arbeiten Stoffe in das Grundwasser eingebracht, ist abweichend von § 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 4 anstelle der Anzeige eine Erlaubnis nur erforderlich, wenn sich das Einbringen nachteilig auf die Grundwasserbeschaffenheit auswirken kann. Die zuständige Behörde kann für bestimmte Gebiete die Tiefe nach Satz 1 näher bestimmen.

(2) Wird unbeabsichtigt Grundwasser erschlossen, ist dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 hat die zuständige Behörde die Einstellung oder die Beseitigung der Erschließung anzuordnen, wenn eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit zu besorgen oder eingetreten ist und der Schaden nicht anderweitig vermieden oder ausgeglichen werden kann; die zuständige Behörde hat die insoweit erforderlichen Maßnahmen anzuordnen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn unbefugt Grundwasser erschlossen wird.

Kapitel 3

Besondere wasserwirtschaftliche Bestimmungen

Abschnitt 1

Öffentliche Wasserversorgung, Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutz

§ 44

Öffentliche Wasserversorgung

(1) Die der Allgemeinheit dienende Wasserversorgung (öffentliche Wasserversorgung) ist eine Aufgabe der Daseinsvorsorge.

(2) Der Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung ist vorrangig aus ortsnahen Wasservorkommen zu decken, soweit überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen. Der Bedarf darf insbesondere dann mit Wasser aus ortsfernen Wasservorkommen gedeckt werden, wenn eine Versorgung aus ortsnahen Wasservorkommen nicht in ausreichender Menge oder Güte oder nicht mit vertretbarem Aufwand sichergestellt werden kann.

(3) Die Unternehmen der öffentlichen Wasserversorgung wirken auf einen sorgsamen Umgang mit Wasser hin. Sie halten insbesondere die Wasserverluste in ihren Einrichtungen gering, informieren die Endverbraucher über Maßnahmen zur Einsparung von Wasser unter Beachtung der hygienischen Anforderungen und wirken bei diesen auf den Einbau von Verbrauchsmessgeräten hin.

(4) Wassergewinnungsanlagen dürfen nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, unterhalten und betrieben werden.

(5) Durch Rechtsverordnung der Landesregierung oder durch Entscheidung der zuständigen Behörde können Unternehmen der öffentlichen Wasserversorgung verpflichtet werden, auf ihre Kosten die Beschaffenheit des für Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung gewonnenen oder gewinnbaren Wassers zu untersuchen oder durch eine von ihr bestimmte Stelle untersuchen zu lassen. Insbesondere können Art, Umfang und Häufigkeit der Untersuchungen sowie die Übermittlung der Untersuchungsergebnisse näher geregelt werden. Die Landesregierung kann die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

§ 45

Festsetzung von Wasserschutzgebieten

(1) Soweit es das Wohl der Allgemeinheit erfordert,

1. Gewässer im Interesse der derzeit bestehenden oder künftigen öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen,
2. das Grundwasser anzureichern oder
3. das schädliche Abfließen von Niederschlagswasser sowie das Abschwemmen und den Eintrag von Bodenbestandteilen, Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln in Gewässer zu vermeiden,

kann die Landesregierung durch Rechtsverordnung Wasserschutzgebiete festsetzen; § 44 Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend. In der Rechtsverordnung ist die begünstigte Person zu benennen.

(2) Trinkwasserschutzgebiete sollen nach Maßgabe der allgemein anerkannten Regeln der Technik in Zonen mit unterschiedlichen Schutzbestimmungen unterteilt werden.

§ 46

Besondere Anforderungen in Wasserschutzgebieten

(1) In der Rechtsverordnung nach § 45 Abs. 1 oder durch behördliche Entscheidung können in Wasserschutzgebieten, soweit der Schutzzweck dies erfordert,

1. bestimmte Handlungen verboten oder für nur eingeschränkt zulässig erklärt werden,
2. die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken verpflichtet werden,
 - a) bestimmte auf das Grundstück bezogene Handlungen vorzunehmen, insbesondere die Grundstücke nur in bestimmter Weise zu nutzen,
 - b) Aufzeichnungen über die Bewirtschaftung der Grundstücke anzufertigen, aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen,

- c) bestimmte Maßnahmen zu dulden, insbesondere die Beobachtung des Gewässers und des Bodens, die Überwachung von Schutzbestimmungen, die Errichtung von Zäunen sowie Kennzeichnungen, Bepflanzungen und Aufforstungen,
3. Begünstigte verpflichtet werden, die nach Nummer 2 Buchstabe c zu duldenden Maßnahmen vorzunehmen.

Die zuständige Behörde kann von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten nach Satz 1 eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Sie hat eine Befreiung zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird.

(2) In einem als Wasserschutzgebiet vorgesehenen Gebiet können vorläufige Anordnungen nach Absatz 1 getroffen werden, wenn andernfalls der mit der Festsetzung des Wasserschutzgebiets verfolgte Zweck gefährdet wäre. Die vorläufige Anordnung tritt mit dem Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach § 45 Abs. 1 außer Kraft, spätestens nach Ablauf von drei Jahren. Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Frist um höchstens ein weiteres Jahr verlängert werden. Die vorläufige Anordnung ist vor Ablauf der Frist nach Satz 2 oder Satz 3 außer Kraft zu setzen, sobald und soweit die Voraussetzungen für ihren Erlass weggefallen sind.

(3) Anordnungen nach Absatz 1 können im Einzelfall auch außerhalb eines Wasserschutzgebiets getroffen werden, wenn andernfalls der mit der Festsetzung des Wasserschutzgebiets verfolgte Zweck gefährdet wäre.

(4) Soweit eine Anordnung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2, auch in Verbindung mit Absatz 2 oder Absatz 3, das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach Absatz 1 Satz 3 oder andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist eine Entschädigung zu leisten.

(5) Setzt eine Anordnung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2, auch in Verbindung mit Absatz 2 oder Absatz 3, erhöhte Anforderungen fest, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstücks einschränken, so ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich zu leisten, soweit nicht eine Entschädigungspflicht nach Absatz 4 besteht.

§ 47

Heilquellenschutz

(1) Heilquellen sind natürlich zu Tage tretende oder künstlich erschlossene Wasser- oder Gasvorkommen, die auf Grund ihrer chemischen Zusammensetzung, ihrer physikalischen Eigenschaften oder der Erfahrung nach geeignet sind, Heilzwecken zu dienen.

(2) Heilquellen, deren Erhaltung aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist, können auf Antrag staatlich anerkannt werden (staatlich anerkannte Heilquellen). Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht mehr vorliegen.

(3) Die zuständige Behörde kann besondere Betriebs- und Überwachungspflichten vorschreiben, soweit dies zur Erhaltung der staatlich anerkannten Heilquelle erforderlich ist. Die Überwachung von Betrieben und Anlagen ist zu dulden; § 87 gilt insoweit entsprechend.

(4) Zum Schutz staatlich anerkannter Heilquellen kann die Landesregierung durch Rechtsverordnung Heilquellenschutzgebiete festsetzen. § 44 Abs. 5 Satz 3, § 45 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 sowie § 46 gelten entsprechend.

Abschnitt 2

Abwasserbeseitigung

§ 48

Abwasser, Abwasserbeseitigung

(1) Abwasser ist

1. das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie
2. das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser).

Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

(2) Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm in Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung.

§ 49

Grundsätze der Abwasserbeseitigung

(1) Abwasser ist so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Dem Wohl der Allgemeinheit kann auch die Beseitigung von häuslichem Abwasser durch dezentrale Anlagen entsprechen.

(2) Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

(3) Flüssige Stoffe, die kein Abwasser sind, können mit Abwasser beseitigt werden, wenn eine solche Entsorgung der Stoffe umweltverträglicher ist als eine Entsorgung als Abfall und wasserwirtschaftliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 50

Pflicht zur Abwasserbeseitigung

Abwasser ist von den juristischen Personen des öffentlichen Rechts zu beseitigen, die nach Landesrecht hierzu verpflichtet sind (Abwasserbeseitigungspflichtige). Die Länder können bestimmen, unter welchen Voraussetzungen die Abwasserbeseitigung anderen als den in Satz 1 genannten Abwasserbeseitigungspflichtigen obliegt. Die zur Abwasserbeseitigung Verpflichteten können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten Dritter bedienen.

§ 51

Einleiten von Abwasser in Gewässer

(1) Eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Direkteinleitung) darf nur erteilt werden, wenn

1. die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist,
2. die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist und
3. Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die dazu dienen, die Einhaltung der Anforderungen nach Nummer 1 und 2 sicherzustellen.

(2) Durch Rechtsverordnung nach § 18 Nr. 3 können an das Einleiten von Abwasser in Gewässer Anforderungen festgelegt werden, die gemäß Absatz 1 Nr.1 dem Stand der Technik entsprechen. Die Anforderungen können auch für den Ort des Anfalls des Abwassers oder vor seiner Vermischung festgelegt werden. Die Belange der Verteidigung sind zu berücksichtigen. Für vorhandene Einleitungen legt die Verordnung

abweichende Anforderungen fest, soweit die danach erforderlichen Anpassungsmaßnahmen unverhältnismäßig wären.

(3) Entsprechen vorhandene Abwassereinleitungen nicht den Anforderungen nach Absatz 2, so sind die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen innerhalb angemessener Fristen durchzuführen.

§ 52

Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen

(1) Das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitung) bedarf der Genehmigung durch die zuständige Behörde, soweit an das Abwasser in einer Rechtsverordnung nach § 18 Nr. 3 in Verbindung mit § 51 Abs. 2 Anforderungen für den Ort des Anfalls des Abwassers oder vor seiner Vermischung festgelegt sind und die Einleitung nicht Teil eines Vorhabens nach § 51 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch ist. Durch Rechtsverordnung nach § 18 Nr. 5, 8 und 10 kann auch bestimmt werden, unter welchen Voraussetzungen eine Genehmigung nach Satz 1 nicht erforderlich ist; in diesem Fall ist vorzuschreiben, dass die Indirekteinleitung der zuständigen Behörde angezeigt oder durch zugelassene Sachverständige auf die Einhaltung der Anforderungen nach Absatz 2 überwacht wird. Weiter gehende Rechtsvorschriften der Länder, die den Maßgaben des Satzes 2 entsprechen oder die über Satz 1 oder Satz 2 hinausgehende Genehmigungserfordernisse vorsehen, bleiben unberührt. Ebenfalls unberührt bleiben Rechtsvorschriften der Länder, nach denen die Genehmigung der zuständigen Behörde durch eine Genehmigung des Betreibers einer öffentlichen Abwasseranlage ersetzt wird.

(2) Eine Genehmigung für eine Indirekteinleitung darf nur erteilt werden, wenn

1. die nach der Rechtsverordnung nach § 18 Nr. 3 in Verbindung mit § 51 Abs. 2 für die Einleitung maßgebenden Anforderungen einschließlich der allgemeinen Anforderungen eingehalten werden,
2. die Erfüllung der Anforderungen an die Direkteinleitung nicht gefährdet wird und

3. Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die dazu dienen, die Einhaltung der Anforderungen nach Nummer 1 und 2 sicherzustellen.

(3) Entsprechen vorhandene Indirekteinleitungen nicht den Anforderungen nach Absatz 2, so sind die erforderlichen Maßnahmen innerhalb angemessener Fristen durchzuführen.

(4) § 12 Abs. 1 und § 13 gelten entsprechend. Eine Genehmigung kann auch unter dem Vorbehalt des Widerrufs erlassen werden.

§ 53

Einleiten von Abwasser in private Abwasseranlagen

(1) Dem Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen stehen Abwassereinleitungen Dritter in private Abwasseranlagen, die der Beseitigung von gewerblichem Abwasser dienen, gleich.

(2) Die zuständige Behörde kann Abwassereinleitungen nach Absatz 1 von der Genehmigungsbedürftigkeit nach Absatz 1 in Verbindung mit § 52 Abs. 1 freistellen, wenn durch vertragliche Regelungen zwischen dem Betreiber der privaten Abwasseranlage und dem Einleiter die Einhaltung der Anforderungen nach § 52 Abs. 2 sichergestellt ist.

§ 54

Abwasseranlagen

(1) Abwasseranlagen sind so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Im Übrigen dürfen Abwasseranlagen nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden.

(2) Entsprechen vorhandene Abwasseranlagen nicht den Anforderungen nach Absatz 1, so sind die erforderlichen Maßnahmen innerhalb angemessener Fristen durchzuführen.

(3) Die Errichtung, Inbetriebnahme und wesentliche Änderung von Kanalisationen ist der zuständigen Behörde anzuzeigen. Genehmigungserfordernisse nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 55

Selbstüberwachung bei Abwassereinleitungen und Abwasseranlagen

(1) Wer Abwasser in ein Gewässer oder in eine Abwasseranlage einleitet, ist verpflichtet, das Abwasser nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach Absatz 3 oder der die Abwassereinleitung zulassenden behördlichen Entscheidung durch fachkundiges Personal zu untersuchen oder durch eine geeignete Stelle untersuchen zu lassen (Selbstüberwachung).

(2) Wer eine Abwasserbehandlungsanlage betreibt, ist verpflichtet, ihren Zustand, ihre Funktionsfähigkeit, ihre Unterhaltung und ihren Betrieb sowie Art und Menge des Abwassers und der Abwasserinhaltsstoffe selbst zu überwachen. Er hat hierüber Aufzeichnungen anzufertigen, die Aufzeichnungen mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Einleitung des in der Anlage behandelten Abwassers in eine Abwasseranlage keiner Genehmigung bedarf.

(3) Durch Rechtsverordnung nach § 18 Nr. 8, 9 und 11 können insbesondere Regelungen über die Ermittlung der Abwassermenge, die Häufigkeit und die Durchführung von Probenahmen, Messungen und Analysen einschließlich der Qualitätssicherung, Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten sowie die Voraussetzungen getroffen werden, nach denen keine Pflicht zur Selbstüberwachung besteht.

Abschnitt 3

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

§ 56

Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

(1) Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen, Behandeln oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe sowie Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Bereich öffentlicher Einrichtungen müssen so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist. Das Gleiche gilt für Rohrleitungsanlagen, die

1. den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten,
2. Zubehör einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind oder
3. Anlagen verbinden, die in engem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang miteinander stehen.

(2) Anlagen im Sinne des Absatzes 1 müssen mindestens entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden.

(3) Wassergefährdende Stoffe im Sinne dieses Abschnitts sind feste, flüssige und gasförmige Stoffe, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen.

(4) Durch Rechtsverordnung nach § 18 Nr. 5 bis 11 können nähere Regelungen erlassen werden über

1. die Bestimmung der wassergefährdenden Stoffe und ihre Einstufung entsprechend ihrer Gefährlichkeit sowie über eine hierbei erforderliche Mitwirkung des Umweltbundesamtes und anderer Stellen,
2. Anforderungen an die Beschaffenheit von Anlagen nach Absatz 1,

3. Pflichten bei der Errichtung, der Unterhaltung, dem Betrieb, einschließlich des Befüllens und Entleerens durch Dritte, und der Stilllegung von Anlagen nach Absatz 1, insbesondere Anzeigepflichten sowie Pflichten zur Überwachung und zur Beauftragung von Sachverständigen und Fachbetrieben mit der Durchführung bestimmter Tätigkeiten,
4. Anforderungen an Sachverständige und Fachbetriebe, insbesondere im Hinblick auf Fachkunde, Zuverlässigkeit und gerätetechnische Ausstattung.

(5) Weiter gehende landesrechtliche Vorschriften für besonders schutzbedürftige Gebiete bleiben unberührt.

(6) Die §§ 56 und 57 gelten nicht für Anlagen im Sinne des Absatzes 1 zum Umgang mit

1. Abwasser,
2. Stoffen, die hinsichtlich der Radioaktivität die Freigrenzen des Strahlenschutzes überschreiten.

(7) Das Umweltbundesamt erhebt für in einer Rechtsverordnung nach Absatz 4 Nr. 1 aufgeführte Amtshandlungen Gebühren und Auslagen. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die gebührenpflichtigen Tatbestände, die Gebührensätze und die Auslagererstattung für Amtshandlungen nach Satz 1 zu bestimmen. Die zu erstattenden Auslagen können abweichend vom Verwaltungskostengesetz geregelt werden.

§ 57

Eignungsfeststellung

(1) Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe dürfen nur errichtet und betrieben werden, wenn ihre Eignung von der zuständigen Behörde festgestellt worden ist. Eine Eignungsfeststellung kann auch für Anlagenteile oder technische Schutzvorkehrungen erteilt werden. Für die Errichtung von Anlagen,

Anlagenteilen und technischen Schutzvorkehrungen nach Satz 1 und 2 gilt § 52 Abs. 4 entsprechend.

(2) Absatz 1 gilt nicht

1. für Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften,
2. wenn wassergefährdende Stoffe
 - a) kurzzeitig in Verbindung mit dem Transport bereitgestellt oder aufbewahrt werden und die Behälter oder Verpackungen den Vorschriften und Anforderungen für den Transport im öffentlichen Verkehr genügen; Kurzzeitigkeit ist gegeben, wenn der Transport spätestens an dem Arbeitstag stattfindet, der auf die Bereitstellung oder den Beginn der Aufbewahrung folgt,
 - b) in Laboratorien in der für den Handgebrauch erforderlichen Menge bereitgehalten werden.

Durch Rechtsverordnung nach § 18 Nr. 5, 6 und 10 kann bestimmt werden, unter welchen Voraussetzungen darüber hinaus keine Eignungsfeststellung erforderlich ist.

(3) Die Eignungsfeststellung entfällt für Anlagen, Anlagenteile oder technische Schutzvorkehrungen,

1. die als Vorhaben oder Teil eines Vorhabens nach § 51 Abs. 2 Nr. 1 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch einer Genehmigung bedürfen,
2. die nach den Vorschriften des Bauproduktengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 1998 (BGBl. I S. 812), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) oder anderen Rechtsvorschriften zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften, deren Regelungen über die Brauchbarkeit auch Anforderungen zum Schutz der Gewässer umfassen, in Verkehr gebracht werden dürfen und das Kennzeichen der Europäischen Gemeinschaften (CE-Kennzeichen), das sie tragen, nach diesen Vorschriften zulässige Klassen und Leistungsstufen nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften aufweist,

3. bei denen nach den bauordnungsrechtlichen Vorschriften über die Verwendung von Bauprodukten, Bauarten oder Bausätzen auch die Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen sichergestellt wird,
4. die nach immissionsschutzrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung der wasserrechtlichen Anforderungen der Bauart nach zugelassen sind oder einer Bauartzulassung bedürfen oder
5. für die eine Genehmigung nach baurechtlichen Vorschriften erteilt worden ist, sofern bei Erteilung der Genehmigung die wasserrechtlichen Anforderungen zu berücksichtigen sind.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 auf Grund bauordnungsrechtlicher Vorschriften ein Zulassungs- oder Nachweiserfordernis oder eine Zulassungs- oder Nachweismöglichkeit für Bauprodukte, Bauarten oder Bausätze als Teil einer Anlage oder als technische Schutzvorkehrung besteht, ist die entsprechende Zulassung oder der entsprechende Nachweis vorzulegen und der Eignungsfeststellung für die Anlage zugrunde zu legen.

Abschnitt 4 Hochwasserschutz

§ 58 Hochwasser

Hochwasser ist die zeitlich begrenzte Überschwemmung von normalerweise nicht mit Wasser bedecktem Land durch oberirdische Gewässer oder durch in Küstengebiete eindringendes Meerwasser.

§ 59 Bewertung von Hochwasserrisiken; Risikogebiete

(1) Die zuständigen Behörden bewerten das Hochwasserrisiko und bestimmen danach die Gebiete mit signifikantem Hochwasserrisiko (Risikogebiete). Hochwasserrisi-

ko ist die Kombination der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses mit den möglichen nachteiligen Hochwasserfolgen für die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das Kulturerbe, wirtschaftliche Tätigkeiten und erhebliche Sachwerte.

(2) Die Risikobewertung muss den Anforderungen nach Artikel 4 Abs. 2 Satz 2 der Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken (ABl. EU Nr. L 288 S. 27) entsprechen. Erkenntnisse zu langfristigen Entwicklungen, insbesondere den Auswirkungen des Klimawandels, sind einzubeziehen.

(3) Die Bewertung der Hochwasserrisiken und die Bestimmung der Risikogebiete erfolgen für jede Flussgebietseinheit. Die Länder können bestimmte Küstengebiete, einzelne Einzugsgebiete oder Teileinzugsgebiete zur Bewertung der Risiken und zur Bestimmung der Risikogebiete statt der Flussgebietseinheit einer anderen Bewirtschaftungseinheit zuordnen.

(4) Die zuständigen Behörden tauschen für die Risikobewertung bedeutsame Informationen mit den zuständigen Behörden anderer Länder und Mitgliedstaaten der Europäischen Union aus, in deren Hoheitsgebiet die nach Absatz 3 maßgebenden Bewirtschaftungseinheiten auch liegen. Für die Bestimmung der Risikogebiete gilt § 7 Abs. 2 und 3 entsprechend.

(5) Die Hochwasserrisiken sind bis zum 22. Dezember 2011 zu bewerten. Die Bewertung ist nicht erforderlich, wenn die zuständigen Behörden vor dem 22. Dezember 2010

1. nach Durchführung einer Bewertung des Hochwasserrisikos festgestellt haben, dass ein mögliches signifikantes Risiko für ein Gebiet besteht oder als wahrscheinlich gelten kann und eine entsprechende Zuordnung des Gebietes erfolgt ist oder
2. Gefahrenkarten und Risikokarten gemäß § 60 sowie Risikomanagementpläne gemäß § 61 erstellt oder ihre Erstellung beschlossen haben.

(6) Die Risikobewertung und die Bestimmung der Risikogebiete nach Absatz 1 sowie die Entscheidungen und Maßnahmen nach Absatz 5 Satz 2 sind bis zum 22. Dezember 2018 und danach alle sechs Jahre zu überprüfen und erforderlichenfalls zu aktualisieren. Dabei ist den voraussichtlichen Auswirkungen des Klimawandels auf das Hochwasserrisiko Rechnung zu tragen.

§ 60

Gefahrenkarten und Risikokarten

(1) Die zuständigen Behörden erstellen für die Risikogebiete in den nach § 59 Abs. 3 maßgebenden Bewirtschaftungseinheiten Gefahrenkarten und Risikokarten in dem Maßstab, der hierfür am besten geeignet ist.

(2) Gefahrenkarten erfassen die Gebiete, die bei folgenden Hochwasserereignissen überflutet werden:

1. Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit oder bei Extremereignissen,
2. Hochwasser mit mittlerer Wahrscheinlichkeit (voraussichtliches Wiederkehrintervall mindestens 100 Jahre),
3. soweit erforderlich, Hochwasser mit hoher Wahrscheinlichkeit.

Die Erstellung von Gefahrenkarten für ausreichend geschützte Küstengebiete kann auf Gebiete nach Satz 1 Nr. 1 beschränkt werden.

(3) Gefahrenkarten müssen jeweils für die Gebiete nach Absatz 2 Satz 1 Angaben enthalten

1. zum Ausmaß der Überflutung,
2. zur Wassertiefe oder, soweit erforderlich, zum Wasserstand,
3. soweit erforderlich, zur Fließgeschwindigkeit oder zum für die Risikobewertung bedeutsamen Wasserabfluss.

(4) Risikokarten erfassen mögliche nachteilige Folgen der in Absatz 2 Satz 1 genannten Hochwasserereignisse. Sie müssen die nach Artikel 6 Abs. 5 der Richtlinie 2007/60/EG erforderlichen Angaben enthalten.

(5) Die zuständigen Behörden haben vor der Erstellung von Gefahrenkarten und Risikokarten für Risikogebiete, die auch auf dem Gebiet anderer Länder oder anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union liegen, mit deren zuständigen Behörden Informationen auszutauschen. Für den Informationsaustausch mit anderen Staaten gilt § 7 Abs. 3 Nr. 2 entsprechend.

(6) Die Gefahrenkarten und Risikokarten sind bis zum 22. Dezember 2013 zu erstellen. Satz 1 gilt nicht, wenn bis zum 22. Dezember 2010 vergleichbare Karten vorliegen, deren Informationsgehalt den Anforderungen der Absätze 2 bis 4 entspricht. Alle Karten sind bis zum 22. Dezember 2019 und danach alle sechs Jahre zu überprüfen und erforderlichenfalls zu aktualisieren. Dabei umfasst die Überprüfung der Karten nach Satz 2 zum 22. Dezember 2019 auch ihre Übereinstimmung mit den Anforderungen der Absätze 2 und 4.

§ 61

Risikomanagementpläne

(1) Die zuständigen Behörden stellen für die Risikogebiete auf der Grundlage der Gefahrenkarten und Risikokarten Risikomanagementpläne nach den Vorschriften der Absätze 2 bis 6 auf. § 7 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend.

(2) Risikomanagementpläne dienen dazu, die nachteiligen Folgen, die an oberirdischen Gewässern mindestens von einem Hochwasser mit mittlerer Wahrscheinlichkeit und beim Schutz von Küstengebieten mindestens von einem Extremereignis ausgehen, zu verringern, soweit dies möglich und verhältnismäßig ist. Die Pläne legen für die Risikogebiete angemessene Ziele für das Risikomanagement fest, insbesondere zur Verringerung möglicher nachteiliger Hochwasserfolgen für die in § 59 Abs. 1 Satz 2 genannten Schutzgüter und, soweit erforderlich, für nichtbauliche Maßnahmen

der Hochwasservorsorge und für die Verminderung der Hochwasserwahrscheinlichkeit.

(3) In die Risikomanagementpläne sind zur Erreichung der nach Absatz 2 festgelegten Ziele Maßnahmen aufzunehmen. Risikomanagementpläne müssen mindestens die im Anhang der Richtlinie 2007/60/EG genannten Angaben enthalten und die Anforderungen nach Artikel 7 Abs. 3 Satz 2 bis 4 dieser Richtlinie erfüllen.

(4) Risikomanagementpläne dürfen keine Maßnahmen enthalten, die das Hochwasserrisiko für andere Länder und Staaten im selben Einzugsgebiet oder Teileinzugsgebiet erheblich erhöhen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Maßnahmen mit dem betroffenen Land oder Staat koordiniert worden sind und im Rahmen des § 66 eine einvernehmliche Lösung gefunden worden ist.

(5) Liegen die nach § 59 Abs. 3 maßgebenden Bewirtschaftungseinheiten vollständig auf deutschem Hoheitsgebiet, ist ein einziger Risikomanagementplan oder sind mehrere auf der Ebene der Flussgebietseinheit koordinierte Risikomanagementpläne zu erstellen. Für die Koordinierung der Risikomanagementpläne mit anderen Staaten gilt § 7 Abs. 3 entsprechend mit dem Ziel, einen einzigen Risikomanagementplan oder mehrere auf der Ebene der Flussgebietseinheit koordinierte Pläne zu erstellen. Gelingt dies nicht, so ist auf eine möglichst weitgehende Koordinierung nach Satz 2 hinzuwirken.

(6) Die Risikomanagementpläne sind bis zum 22. Dezember 2015 zu erstellen. Satz 1 gilt nicht, wenn bis zum 22. Dezember 2010 vergleichbare Pläne vorliegen, deren Informationsgehalt den Anforderungen der Absätze 2 bis 4 entspricht. Alle Pläne sind bis zum 22. Dezember 2021 und danach alle sechs Jahre unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Auswirkungen des Klimawandels auf das Hochwasserrisiko zu überprüfen und erforderlichenfalls zu aktualisieren. Dabei umfasst die Überprüfung der vergleichbaren Pläne im Sinne von Satz 2 zum 22. Dezember 2021 auch ihre Übereinstimmung mit den Anforderungen der Absätze 2 bis 4.

§ 62

Überschwemmungsgebiete an oberirdischen Gewässern

(1) Überschwemmungsgebiete sind Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern und sonstige Gebiete, die bei Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Dies gilt nicht für Gebiete, die überwiegend von den Gezeiten beeinflusst sind.

(2) Die Landesregierung setzt durch Rechtsverordnung

1. innerhalb der Risikogebiete oder der nach § 59 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 zugeordneten Gebiete mindestens die Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist, und
2. die zur Hochwasserentlastung und Rückhaltung beanspruchten Gebiete

als Überschwemmungsgebiete fest; sie kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen. Gebiete nach Satz 1 Nr. 1, in denen bei Überschwemmungen ein hohes Schadenspotenzial besteht, insbesondere Siedlungsgebiete, sind bis zum 22. Dezember 2010 festzusetzen. Für alle anderen Gebiete nach Satz 1 Nr. 1 endet die Festsetzungsfrist am 22. Dezember 2012. Die Festsetzungen sind an neue Erkenntnisse anzupassen.

(3) Noch nicht nach Absatz 2 festgesetzte Überschwemmungsgebiete sind zu ermitteln, in Kartenform darzustellen und vorläufig zu sichern.

(4) Die Öffentlichkeit ist über die vorgesehene Festsetzung von Überschwemmungsgebieten zu informieren; ihr ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Sie ist über die festgesetzten und vorläufig gesicherten Gebiete einschließlich der in ihnen geltenden Schutzbestimmungen sowie über die Maßnahmen zur Vermeidung von nachteiligen Hochwasserfolgen zu informieren.

§ 63

Rückhalteflächen

Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 62 sind in ihrer Funktion als Rückhalteflächen zu erhalten. Soweit überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem entgegenstehen, sind rechtzeitig die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen zu treffen. Frühere Überschwemmungsgebiete, die als Rückhalteflächen geeignet sind, sollen so weit wie möglich wiederhergestellt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen.

§ 64

Besondere Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete

(1) In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist untersagt:

1. die Ausweisung von neuen Baugebieten in einem Verfahren nach dem Baugesetzbuch, ausgenommen Bauleitpläne für Häfen und Werften,
2. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 34 und 35 des Baugesetzbuchs,
3. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen,
4. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
5. die nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
6. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
7. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 5 und § 61 Abs. 2 entgegenstehen,
8. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
9. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Satz 1 gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Deichbaus, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

(2) Die zuständige Behörde kann abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 die Ausweisung neuer Baugebiete ausnahmsweise zulassen, wenn

1. keine anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können,
2. das neu auszuweisende Gebiet unmittelbar an ein bestehendes Baugebiet angrenzt,
3. eine Gefährdung von Leben oder erhebliche Gesundheits- oder Sachschäden nicht zu erwarten sind,
4. der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstandes nicht nachteilig beeinflusst werden,
5. die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
6. der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird,
7. keine nachteiligen Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten sind,
8. die Belange der Hochwasservorsorge beachtet sind und
9. die Bauvorhaben so errichtet werden, dass bei dem Bemessungshochwasser, das der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes zugrunde liegt, keine baulichen Schäden zu erwarten sind.

(3) Die zuständige Behörde kann abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage genehmigen, wenn im Einzelfall das Vorhaben

1. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird,
2. den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,

3. den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
4. hochwasserangepasst ausgeführt wird

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

(4) Die zuständige Behörde kann Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 bis 9 zulassen, wenn

1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen,
2. dadurch der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
3. eine Gefährdung von Leben oder erhebliche Gesundheits- oder Sachschäden nicht zu befürchten sind

oder die nachteiligen Auswirkungen ausgeglichen werden können. Die Zulassung kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen oder widerrufen werden. In der Rechtsverordnung nach § 62 Abs. 2 können Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 bis 9 auch allgemein zugelassen werden.

(5) In der Rechtsverordnung nach § 62 Abs. 2 sind weitere Maßnahmen zu bestimmen oder Vorschriften zu erlassen, soweit dies zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen erforderlich ist

1. zum Erhalt oder zur Verbesserung der ökologischen Strukturen der Gewässer und ihrer Überflutungsflächen,
2. zur Vermeidung oder Verringerung von Erosion oder von erheblich nachteiligen Auswirkungen auf Gewässer, die insbesondere von landwirtschaftlich genutzten Flächen ausgehen,
3. zum Erhalt oder zur Gewinnung, insbesondere Rückgewinnung von Rückhalteflächen,
4. zur Regelung des Hochwasserabflusses,

5. zum hochwasserangepassten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, einschließlich der hochwassersicheren Errichtung neuer und Nachrüstung vorhandener Heizölverbraucheranlagen sowie des Verbots der Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen,
6. zur Vermeidung von Störungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung.

Werden bei der Rückgewinnung von Rückhalteflächen Anordnungen getroffen, die erhöhte Anforderungen an die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstücks festsetzen, so gilt § 46 Abs. 5 entsprechend.

(6) Für nach § 62 Abs. 3 ermittelte, in Kartenform dargestellte und vorläufig gesicherte Gebiete gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

§ 65

Information und aktive Beteiligung

(1) Die zuständigen Behörden veröffentlichen die Bewertung nach § 59 Abs. 1, die Gefahrenkarten und Risikokarten nach § 60 Abs. 1 und die Risikomanagementpläne nach § 61 Abs. 1. Sie fördern eine aktive Beteiligung der interessierten Stellen bei der Aufstellung, Überprüfung und Aktualisierung der Risikomanagementpläne nach § 61 und koordinieren diese mit den Maßnahmen nach § 69 Abs. 4 und § 71.

(2) Wie die zuständigen staatlichen Stellen und die Öffentlichkeit in den betroffenen Gebieten im Übrigen über Hochwassergefahren, geeignete Vorsorgemaßnahmen und Verhaltensregeln informiert und vor zu erwartendem Hochwasser rechtzeitig gewarnt werden, richtet sich nach den landesrechtlichen Vorschriften.

§ 66

Koordinierung

(1) Gefahrenkarten und Risikokarten sind so zu erstellen, dass die darin dargestellten Informationen vereinbar sind mit den nach der Richtlinie 2000/60/EG vorgelegten relevanten Angaben, insbesondere nach Artikel 5 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang II dieser Richtlinie. Die Informationen sollen mit den in Artikel 5 Abs. 2 der Richtlinie 2000/60/EG vorgesehenen Überprüfungen abgestimmt werden; sie können in diese einbezogen werden.

(2) Die zuständigen Behörden koordinieren die Erstellung und die nach § 61 Abs. 6 Satz 3 erforderliche Aktualisierung der Risikomanagementpläne mit den Bewirtschaftungsplänen nach § 69. Die Risikomanagementpläne können in die Bewirtschaftungspläne einbezogen werden.

§ 67

Vermittlung durch die Bundesregierung

Können sich die Länder bei der Zusammenarbeit im Rahmen dieses Abschnitts über eine Maßnahme des Hochwasserschutzes nicht einigen, vermittelt die Bundesregierung auf Antrag eines Landes zwischen den beteiligten Ländern.

Abschnitt 5

Wasserwirtschaftliche Planung und Dokumentation

§ 68

Maßnahmenprogramm

(1) Für jede Flussgebietseinheit ist nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 ein Maßnahmenprogramm aufzustellen, um die Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 21 bis 25, 38 und 41 zu erreichen. Die Ziele der Raumordnung sind zu beachten; die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind zu berücksichtigen.

(2) In das Maßnahmenprogramm sind grundlegende und, soweit erforderlich, ergänzende Maßnahmen aufzunehmen; dabei ist eine in Bezug auf die Wassernutzung kosteneffiziente Kombination der Maßnahmen vorzusehen.

(3) Grundlegende Maßnahmen sind alle in Artikel 11 Abs. 3 der Richtlinie 2000/60/EG bezeichneten Maßnahmen, die der Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 21 bis 25, 38 und 41 dienen oder zur Erreichung dieser Ziele beitragen.

(4) Ergänzende Maßnahmen insbesondere im Sinne von Artikel 11 Abs. 4 in Verbindung mit Anhang VI Teil B der Richtlinie 2000/60/EG, werden zusätzlich zu den grundlegenden Maßnahmen in das Maßnahmenprogramm aufgenommen, soweit dies erforderlich ist, um die Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 21 bis 25, 38 und 41 zu erreichen. Ergänzende Maßnahmen können auch getroffen werden, um einen weitergehenden Schutz der Gewässer zu erreichen.

(5) Ergibt sich aus der Überwachung oder aus sonstigen Erkenntnissen, dass die Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 21 bis 25, 38 und 41 nicht erreicht werden können, so sind die Ursachen hierfür zu untersuchen, die Zulassungen für Gewässerbenutzungen und die Überwachungsprogramme zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen sowie nachträglich erforderliche Zusatzmaßnahmen in das Maßnahmenprogramm aufzunehmen.

(6) Grundlegende Maßnahmen nach Absatz 3 dürfen nicht zu einer zusätzlichen Verschmutzung der oberirdischen Gewässer, der Küstengewässer oder des Meeres führen, es sei denn, ihre Durchführung würde sich insgesamt günstiger auf die Umwelt auswirken.

§ 69

Bewirtschaftungsplan

(1) Für jede Flussgebietseinheit ist nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 ein Bewirtschaftungsplan aufzustellen.

(2) Der Bewirtschaftungsplan muss die in Artikel 13 Abs. 4 in Verbindung mit Anhang VII der Richtlinie 2000/60/EG genannten Informationen enthalten. Darüber hinaus sind in den Bewirtschaftungsplan aufzunehmen:

1. die Einstufung oberirdischer Gewässer als künstlich oder erheblich verändert nach § 22 und die Gründe hierfür,
2. die nach § 23 Abs. 2 bis 4, § 38 und § 41 Abs. 2 Satz 2 gewährten Fristverlängerungen und die Gründe hierfür, eine Zusammenfassung der Maßnahmen, die zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele innerhalb der verlängerten Frist erforderlich sind, und der Zeitplan hierfür sowie die Gründe für jede erhebliche Verzögerung bei der Umsetzung der Maßnahmen,
3. abweichende Bewirtschaftungsziele und Ausnahmen nach den §§ 24, 25 Abs. 2, §§ 38 und 41 Abs. 3 und die Gründe hierfür,
4. die Bedingungen und Kriterien für die Geltendmachung von Umständen für vorübergehende Verschlechterungen nach § 25 Abs. 1, §§ 38 und 41 Abs. 3 Satz 1, die Auswirkungen der Umstände, auf denen die Verschlechterungen beruhen, sowie die Maßnahmen zur Wiederherstellung des vorherigen Zustands.

(3) Der Bewirtschaftungsplan kann durch detailliertere Programme und Bewirtschaftungspläne für Teileinzugsgebiete, für bestimmte Sektoren und Aspekte der Gewässerbewirtschaftung sowie für bestimmte Gewässertypen ergänzt werden. Ein Verzeichnis sowie eine Zusammenfassung dieser Programme und Pläne sind in den Bewirtschaftungsplan aufzunehmen.

(4) Die zuständige Behörde veröffentlicht

1. spätestens drei Jahre vor Beginn des Zeitraums, auf den sich der Bewirtschaftungsplan bezieht, einen Zeitplan und ein Arbeitsprogramm für seine Aufstellung sowie Angaben zu den vorgesehenen Maßnahmen zur Information und Anhörung der Öffentlichkeit,

2. spätestens zwei Jahre vor Beginn des Zeitraums, auf den sich der Bewirtschaftungsplan bezieht, einen Überblick über die für das Einzugsgebiet festgestellten wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung,
3. spätestens ein Jahr vor Beginn des Zeitraums, auf den sich der Bewirtschaftungsplan bezieht, einen Entwurf des Bewirtschaftungsplans.

Innerhalb von sechs Monaten nach der Veröffentlichung kann jede Person bei der zuständigen Behörde zu den in Satz 1 bezeichneten Unterlagen schriftlich Stellung nehmen; hierauf ist in der Veröffentlichung hinzuweisen. Auf Antrag ist Zugang zu den bei der Aufstellung des Bewirtschaftungsplans herangezogenen Hintergrunddokumenten und -informationen zu gewähren. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für aktualisierende Bewirtschaftungspläne.

§ 70

Fristen für Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne

(1) Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Buches] noch nicht aufgestellt worden sind, sind unverzüglich aufzustellen. Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne sind erstmals bis zum 22. Dezember 2015 sowie anschließend alle sechs Jahre zu überprüfen und, soweit erforderlich, zu aktualisieren.

(2) Die im Maßnahmenprogramm aufgeführten Maßnahmen sind bis zum 22. Dezember 2012 durchzuführen. Neue oder im Rahmen eines aktualisierten Programms geänderte Maßnahmen sind innerhalb von drei Jahren durchzuführen, nachdem sie in das Programm aufgenommen worden sind.

§ 71

Aktive Beteiligung interessierter Stellen

Die zuständigen Behörden fördern die aktive Beteiligung aller interessierten Stellen an der Aufstellung, Überprüfung und Aktualisierung der Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne.

§ 72

Veränderungssperre zur Sicherung von Planungen

(1) Zur Sicherung von Planungen für

1. dem Wohl der Allgemeinheit dienende Vorhaben der Wassergewinnung oder Wasserspeicherung, der Abwasserbeseitigung, der Wasseranreicherung, der Wasserkraftnutzung, der Bewässerung oder des Hochwasserschutzes,
2. Vorhaben nach dem Maßnahmenprogramm nach § 68

kann die Landesregierung durch Rechtsverordnung Planungsgebiete festlegen, auf deren Flächen wesentlich wertsteigernde oder die Durchführung des geplanten Vorhabens erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden dürfen (Veränderungssperre). Sie kann die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

(2) Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

(3) Die Veränderungssperre tritt drei Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft, sofern die Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 1 keinen früheren Zeitpunkt bestimmt. Die Frist von drei Jahren kann, wenn besondere Umstände es erfordern, durch Rechtsverordnung um höchstens ein Jahr verlängert werden. Die Veränderungssperre ist vor Ablauf der Frist nach Satz 1 oder Satz 2 außer Kraft zu setzen, sobald und soweit die Voraussetzungen für ihren Erlass weggefallen sind.

(4) Von der Veränderungssperre können Ausnahmen zugelassen werden, wenn dem keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen.

§ 73

Wasserbuch

(1) Über die Gewässer sind Wasserbücher zu führen.

(2) In das Wasserbuch sind insbesondere einzutragen

1. nach diesem Buch zu erteilende Erlaubnisse und Genehmigungen, ausgenommen Erlaubnisse, die nur vorübergehenden Zwecken dienen,
2. Erlaubnisse nach § 89 Abs. 1, die nicht nur vorübergehenden Zwecken dienen, Bewilligungen nach § 89 Abs. 2, alte Rechte und alte Befugnisse nach § 15 Abs. 2 Satz 1,
3. integrierte Vorhabengenehmigungen nach Kapitel 2 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch, soweit sie Gewässerbenutzungen zulassen, und planerische Genehmigungen für Vorhaben nach § 51 Abs. 3 Nr. 3 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch,
4. Wasserschutzgebiete,
5. Risikogebiete und festgesetzte Überschwemmungsgebiete.

Von der Eintragung von Zulassungen nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 kann in Fällen von untergeordneter wasserwirtschaftlicher Bedeutung abgesehen werden.

(3) Das Wasserbuch ist zu berichtigen, wenn eine Eintragung unzulässig war oder ihr Inhalt nicht den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen entspricht. Eintragungen zu nicht mehr bestehenden Rechtsverhältnissen sind zu löschen.

(4) Eintragungen im Wasserbuch haben keine rechtsbegründende oder rechtsändernde Wirkung.

§ 74

Informationsbeschaffung und -übermittlung

(1) Die zuständige Behörde darf im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben Informationen einschließlich personenbezogener Daten erheben und verwenden, soweit dies zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften, zwischenstaatlichen Vereinbarungen oder innerstaatlichen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Wasserhaushalts oder im Rahmen grenzüberschreitender Zusammenarbeit, insbesondere zur Koordinierung nach § 7 Abs. 2 bis 4, erforderlich ist. Zu den Aufgaben nach Satz 1 gehören insbesondere

1. die Durchführung von Verwaltungsverfahren,
2. die Gewässeraufsicht einschließlich der Durchführung von gewässerkundlichen Mess- und Beobachtungsdiensten,
3. die Gefahrenabwehr,
4. die Festsetzung und Bestimmung von Schutzgebieten, insbesondere Wasserschutz-, Heilquellenschutz-, Risiko- und Überschwemmungsgebieten sowie Gewässerrandstreifen,
5. die Ermittlung der Art und des Ausmaßes von Gewässerbelastungen auf Grund menschlicher Tätigkeiten einschließlich der Belastungen aus diffusen Quellen,
6. die wirtschaftliche Analyse der Wassernutzung,
7. die Aufstellung von Maßnahmenprogrammen, Bewirtschaftungsplänen und Risikomanagementplänen.

(2) Wer wasserwirtschaftliche Maßnahmen durchführt, hat der zuständigen Behörde auf deren Anordnung und im Rahmen ihrer Befugnisse nach Absatz 1 Satz 1 bei ihm vorhandene Informationen zu übermitteln und Auskünfte zu erteilen.

(3) Die zuständige Behörde darf nach Absatz 1 Satz 1 erlangte Informationen und erteilte Auskünfte an zur Abwasserbeseitigung, zur Wasserversorgung oder zur Gewässerunterhaltung Verpflichtete sowie an Träger von Gewässerausbau- und von Hochwasserschutzmaßnahmen weiter geben, soweit dies zur Erfüllung der Verpflichtungen oder zur Durchführung der Maßnahmen erforderlich ist. Die Weitergabe von Informationen und Auskünften an Dienststellen anderer Länder, des Bundes und der Europäischen Gemeinschaften sowie an zwischenstaatliche Stellen ist unter den in

Absatz 1 Satz 1 genannten Voraussetzungen zulässig. Dienststellen des Bundes und der Länder geben unter diesen Voraussetzungen erlangte Informationen und Auskünfte unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 auf ihr Ersuchen an andere Dienststellen des Bundes und der Länder weiter.

(4) Für die Weitergabe von Informationen und Auskünften nach Absatz 3 Satz 2 und 3 werden keine Gebühren erhoben und keine Auslagen erstattet.

(5) Die Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten bleiben im Übrigen unberührt.

Abschnitt 6

Haftung für Gewässerveränderungen

§ 75

Haftung für Änderungen der Wasserbeschaffenheit

(1) Wer in ein Gewässer Stoffe einbringt oder einleitet oder wer in anderer Weise auf ein Gewässer einwirkt und dadurch die Wasserbeschaffenheit nachteilig verändert, ist zum Ersatz des daraus einem anderen entstehenden Schadens verpflichtet. Haben mehrere auf das Gewässer eingewirkt, so haften sie als Gesamtschuldner.

(2) Gelangen aus einer Anlage, die bestimmt ist, Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten, derartige Stoffe in ein Gewässer, ohne in dieses eingebracht oder eingeleitet zu sein, und wird dadurch die Wasserbeschaffenheit nachteilig verändert, so ist der Betreiber der Anlage zum Ersatz des daraus einem anderen entstehenden Schadens verpflichtet. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Schaden durch höhere Gewalt verursacht wird.

§ 76

Sanierung von Gewässerschäden

(1) Eine Schädigung eines Gewässers im Sinne von Kapitel 1 Abschnitt 4 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch ist jeder Schaden mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf

1. den ökologischen oder chemischen Zustand eines oberirdischen Gewässers oder Küstengewässers,
2. das ökologische Potenzial oder den chemischen Zustand eines künstlichen oder erheblich veränderten oberirdischen Gewässers oder Küstengewässers oder
3. den chemischen oder mengenmäßigen Zustand des Grundwassers;

ausgenommen sind nachteilige Auswirkungen, für die § 25 Abs. 2, auch in Verbindung mit § 38 oder § 41 Abs. 3 Satz 1 gilt.

(2) Hat eine verantwortliche Person nach Kapitel 1 Abschnitt 4 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch eine Schädigung eines Gewässers verursacht, so trifft sie die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nr. 1 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. EU Nr. L 143 S. 56), geändert durch die Richtlinie 2006/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 (ABl. EU Nr. L 102 S. 15), in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(3) Weiter gehende Vorschriften über Schädigungen oder sonstige Beeinträchtigungen von Gewässern und deren Sanierung bleiben unberührt.

Abschnitt 7

Duldungs- und Gestattungsverpflichtungen

§ 77

Gewässerkundliche Maßnahmen

Die zuständige Behörde kann Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken verpflichten, die Errichtung und den Betrieb von Messanlagen sowie die Durchführung von Probebohrungen und Pumpversuchen zu dulden, soweit dies der Ermittlung gewässerkundlicher Grundlagen dient, die für die Gewässerbewirtschaftung erforderlich sind. Entsteht durch eine Maßnahme nach Satz 1 ein Schaden am Grundstück, hat der Eigentümer gegen den Träger der gewässerkundlichen Maßnahme Anspruch auf Schadensersatz. Satz 2 gilt entsprechend für den Nutzungsberechtigten, wenn wegen des Schadens am Grundstück die Grundstücksnutzung beeinträchtigt wird.

§ 78

Veränderung oberirdischer Gewässer

Die zuständige Behörde kann Eigentümer und Nutzungsberechtigte oberirdischer Gewässer verpflichten, Gewässerveränderungen, insbesondere Vertiefungen und Verbreiterungen, zu dulden, die der Verbesserung des Wasserabflusses dienen und zur Entwässerung von Grundstücken, zur Abwasserbeseitigung oder zur besseren Ausnutzung einer Triebwerksanlage erforderlich sind. Satz 1 gilt nur, wenn das Vorhaben anders nicht ebenso zweckmäßig oder nur mit erheblichem Mehraufwand durchgeführt werden kann und der von dem Vorhaben zu erwartende Nutzen erheblich größer als der Nachteil des Betroffenen ist.

§ 79

Durchleitung von Wasser und Abwasser

Die zuständige Behörde kann Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken und oberirdischen Gewässern verpflichten, das Durchleiten von Wasser und Abwasser sowie die Errichtung und Unterhaltung der dazu dienenden Anlagen zu dulden, soweit dies zur Entwässerung oder Bewässerung von Grundstücken, zur Wasserversorgung, zur Abwasserbeseitigung, zum Betrieb einer Stauanlage oder zum Schutz vor oder zum Ausgleich von Beeinträchtigungen des Natur- oder Wasserhaushalts durch Wassermangel erforderlich ist. § 78 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 80

Mitbenutzung von Anlagen

(1) Die zuständige Behörde kann Betreiber einer Grundstücksentwässerungs-, Wasserversorgungs- oder Abwasseranlage verpflichten, deren Mitbenutzung einer anderen Person zu gestatten, wenn

1. diese Person Maßnahmen der Entwässerung, Wasserversorgung oder Abwasserbeseitigung anders nicht zweckmäßig oder nur mit erheblichem Mehraufwand ausführen kann,
2. die Maßnahmen zur Gewässerbewirtschaftung oder zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten erforderlich sind,
3. der Betrieb der Anlage nicht wesentlich beeinträchtigt wird und
4. die zur Mitbenutzung berechtigte Person einen angemessenen Teil der Kosten für die Errichtung, den Betrieb und die Unterhaltung der Anlage übernimmt.

Kommt eine Einigung über die Kostenteilung nach Satz 1 Nr. 4 nicht zustande, setzt die zuständige Behörde ein angemessenes Entgelt fest.

(2) Ist eine Mitbenutzung nur bei einer Änderung der Anlage zweckmäßig, kann der Betreiber verpflichtet werden, die entsprechende Änderung nach eigener Wahl entweder selbst vorzunehmen oder zu dulden. Die Kosten der Änderung trägt die zur Mitbenutzung berechtigte Person.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für die Mitbenutzung von Grundstücksbewässerungsanlagen durch Eigentümer von Grundstücken, die nach § 79 zur Errichtung oder zum Betrieb der Anlage in Anspruch genommen werden.

§ 81

Entschädigung für Duldungs- und Gestattungsverpflichtungen

Soweit Duldungs- oder Gestattungsverpflichtungen nach den §§ 78 bis 80 das Eigentum unzumutbar beschränken, ist eine Entschädigung zu leisten.

Kapitel 4

Entschädigung, Ausgleich

§ 82

Art und Umfang von Entschädigungspflichten

(1) Eine nach diesem Buch zu leistende Entschädigung hat den eintretenden Vermögensschaden angemessen auszugleichen. Soweit zum Zeitpunkt der behördlichen Anordnung, die die Entschädigungspflicht auslöst, Nutzungen gezogen werden, ist von dem Maß ihrer Beeinträchtigung auszugehen. Hat die anspruchsberechtigte Person Maßnahmen getroffen, um die Nutzungen zu steigern, und ist nachgewiesen, dass die Maßnahmen die Nutzungen nachhaltig gesteigert hätten, so ist dies zu berücksichtigen. Außerdem ist eine infolge der behördlichen Anordnung eingetretene Minderung des Verkehrswerts von Grundstücken zu berücksichtigen, soweit sie nicht nach Satz 2 oder Satz 3 bereits berücksichtigt ist.

(2) Soweit als Entschädigung durch Gesetz nicht wasserwirtschaftliche oder andere Maßnahmen zugelassen werden, ist die Entschädigung in Geld festzusetzen.

(3) Kann auf Grund einer entschädigungspflichtigen Maßnahme die Wasserkraft eines Triebwerks nicht mehr im bisherigen Umfang verwertet werden, so kann die zuständige Behörde bestimmen, dass die Entschädigung ganz oder teilweise durch Lieferung elektrischen Stroms zu leisten ist, wenn die entschädigungspflichtige Person ein Energieversorgungsunternehmen ist und soweit ihr dies wirtschaftlich zumutbar ist. Die für die Lieferung des elektrischen Stroms erforderlichen technischen Vorkehrungen hat die entschädigungspflichtige Person auf ihre Kosten zu schaffen.

(4) Wird die Nutzung eines Grundstücks infolge der die Entschädigungspflicht auslösenden behördlichen Anordnung unmöglich oder erheblich erschwert, so kann der Grundstückseigentümer verlangen, dass die entschädigungspflichtige Person das Grundstück zum Verkehrswert erwirbt. Lässt sich der nicht betroffene Teil eines Grundstücks nach seiner bisherigen Bestimmung nicht mehr zweckmäßig nutzen, so kann der Grundstückseigentümer den Erwerb auch dieses Teils verlangen. Ist der Grundstückseigentümer zur Sicherung seiner Existenz auf Ersatzland angewiesen und kann Ersatzland zu angemessenen Bedingungen beschafft werden, so ist ihm auf Antrag anstelle einer Entschädigung in Geld das Eigentum an einem Ersatzgrundstück zu verschaffen.

(5) Ist nach § 83 die begünstigte Person entschädigungspflichtig, kann die anspruchsberechtigte Person Sicherheitsleistung verlangen.

§ 83

Entschädigungspflichtige Person

Soweit sich aus diesem Buch nichts anderes ergibt, hat die Entschädigung zu leisten, wer unmittelbar durch den Vorgang begünstigt wird, der die Entschädigungspflicht auslöst. Sind mehrere unmittelbar begünstigt, so haften sie als Gesamtschuldner. Ist niemand unmittelbar begünstigt, so hat das Land die Entschädigung zu leisten. Lässt sich zu einem späteren Zeitpunkt eine begünstigte Person bestimmen, hat sie die aufgewandten Entschädigungsbeträge dem Land zu erstatten.

§ 84

Entschädigungsverfahren

(1) Über Ansprüche auf Entschädigung ist gleichzeitig mit der dem Anspruch zugrunde liegenden Anordnung zu entscheiden. Die Entscheidung kann auf die Pflicht zur Entschädigung dem Grunde nach beschränkt werden.

(2) Vor der Festsetzung des Umfangs einer Entschädigung nach Absatz 1 hat die zuständige Behörde auf eine gütliche Einigung der Beteiligten hinzuwirken, wenn einer der Beteiligten dies beantragt. Kommt eine Einigung nicht zustande, so setzt die Behörde die Entschädigung fest.

§ 85

Ausgleich

Ein Ausgleich nach § 46 Abs. 5 und § 64 Abs. 5 Satz 2 ist in Geld zu leisten. Im Übrigen gelten für einen Ausgleich nach Satz 1 § 82 Abs. 1 und 5, §§ 83 und 84 Abs. 1 entsprechend.

Kapitel 5

Gewässeraufsicht

§ 86

Aufgaben der Gewässeraufsicht

(1) Aufgabe der Gewässeraufsicht ist es, die Gewässer sowie die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu überwachen, die nach oder auf Grund von Vorschriften dieses Buches oder in auf dieses Buch gestützten Rechtsverordnungen bestehen. Die zuständige Behörde ordnet nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen oder die Erfüllung von Verpflichtungen nach Satz 1 sicherzustellen.

(2) Auf Grund dieses Buches erteilte Zulassungen sind regelmäßig sowie aus besonderem Anlass zu überprüfen und, soweit erforderlich, anzupassen.

§ 87

Befugnisse der Gewässeraufsicht

Bedienstete und Beauftragte der zuständigen Behörde sind im Rahmen der Gewässeraufsicht befugt, Gewässer zu befahren, Grundstücke zu betreten, technische Ermittlungen und Prüfungen vorzunehmen sowie Auskünfte und die Vorlage von Unterlagen zu verlangen. § 125 Abs. 2 bis 4 und die §§ 127, 128 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch finden mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass alle nach dem Zweiten Buch Umweltgesetzbuch zulassungspflichtigen Tätigkeiten als Vorhaben gelten.

Kapitel 6

Bußgeld- und Überleitungsbestimmungen

§ 88

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 ein Gewässer benutzt,
2. einer vollziehbaren Auflage nach § 12 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 52 Abs. 4, § 53 Abs. 1 oder § 57 Abs. 1 Satz 3, zuwiderhandelt,
3. einer Rechtsverordnung nach
 - a) § 18 Nr. 1, 3 bis 8 oder Nr. 9 oder
 - b) § 18 Nr. 10 oder Nr. 11oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
4. entgegen § 26 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2, § 39 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 oder § 42 Abs. 2 Satz 1 oder Satz 2 Stoffe lagert, ablagert oder befördert oder in ein oberirdisches Gewässer oder in ein Küstengewässer einbringt,
5. entgegen § 31 Abs. 1 den natürlichen Ablauf wild abfließenden Wassers behindert, verstärkt oder sonst verändert,

6. einer Vorschrift des § 32 Abs. 4 Satz 2 über eine dort genannte verbotene Handlung im Gewässerrandstreifen zuwiderhandelt,
7. entgegen § 44 Abs. 4, § 54 Abs. 1 Satz 2 oder § 56 Abs. 2 eine dort genannte Anlage errichtet, betreibt oder unterhält oder entgegen § 56 Abs. 2 eine dort genannte Anlage stilllegt,
8. einer vollziehbaren Anordnung nach
 - a) § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Nr. 2 Buchstabe a oder Buchstabe c oder Nr. 3,
 - b) § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b,jeweils auch in Verbindung mit § 46 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 oder § 47 Abs. 4 Satz 2, zuwiderhandelt,
9. ohne Genehmigung nach § 52 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 53 Abs. 1, Abwasser in eine Abwasseranlage einleitet,
10. entgegen § 54 Abs. 3 Satz 1 die Errichtung, die Inbetriebnahme oder die wesentliche Änderung einer Kanalisation nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
11. entgegen § 55 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Abs. 3 eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig anfertigt, nicht oder nicht mindestens fünf Jahre aufbewahrt oder nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,
12. entgegen § 57 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, eine dort genannte Anlage, einen Teil einer Anlage oder eine technische Schutzvorkehrung errichtet oder betreibt,
13. einer Vorschrift des § 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 8 oder Nr. 9, jeweils auch in Verbindung mit § 64 Abs. 6, über eine untersagte Handlung in einem dort genannten Gebiet zuwiderhandelt,
14. entgegen § 87 Satz 2 in Verbindung mit einer Vorschrift des § 125 Abs. 2 Satz 1, 4 oder Satz 5 oder Abs. 4 Satz 1 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch einer dort genannten Verpflichtung zuwiderhandelt,
15. einer vollziehbaren Anordnung nach § 87 Satz 2 in Verbindung mit § 127 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1, oder § 128 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 3 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch zuwiderhandelt,

16. entgegen § 87 Satz 2 in Verbindung mit § 127 Abs. 4 Satz 2 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch das Ergebnis einer Prüfung oder eine Aufzeichnung nicht oder nicht mindestens fünf Jahre aufbewahrt oder
17. entgegen § 87 Satz 2 in Verbindung mit § 128 Abs. 3 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch das Ergebnis einer sicherheitstechnischen Prüfung nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 Buchstabe a, Nr. 4 bis 8 Buchstabe a, Nr. 9, 10, 12, 13 und 15 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 89

Überleitung bestehender Erlaubnisse und Bewilligungen

(1) Erlaubnisse, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Buches] nach § 7 des Wasserhaushaltsgesetzes erteilt worden sind, gelten als Erlaubnisse nach diesem Buch fort. Soweit landesrechtliche Vorschriften für bestimmte Erlaubnisse nach Satz 1 die Rechtsstellung ihrer Inhaber gegenüber Dritten regeln, gelten die Erlaubnisse nach Maßgabe dieser Vorschriften fort.

(2) Bewilligungen, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Buches] nach § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes erteilt worden sind, gelten als Bewilligungen nach Maßgabe des Wasserhaushaltsgesetzes in der am ... [einsetzen: Datum des Tages, der vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Buches liegt] geltenden Fassung fort.

(3) § 131 Abs. 1 und 3 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch bleibt unberührt.

§ 90

Überleitung bestehender sonstiger Zulassungen

(1) Eine Zulassung für das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieses Buches] erteilt worden ist, gilt als Genehmigung nach § 52 fort. Eine Zulassung für das Einleiten von Abwasser in private Abwasseranlagen, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieses Buches] erteilt worden ist, gilt als Genehmigung nach § 53 fort. § 132 Abs. 1 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch bleibt unberührt. Eine Genehmigung nach § 52 oder § 53 ist nicht erforderlich für Einleitungen von Abwasser in öffentliche oder private Abwasseranlagen, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieses Buches] begonnen haben, wenn die Einleitung nach dem am ... [einsetzen: Datum des Tages, der vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Buches liegt] geltenden Landesrecht ohne Genehmigung zulässig war.

(2) Eine Anzeige nach § 54 Abs. 3 Satz 1 ist nicht erforderlich für die Errichtung, den Betrieb und die wesentliche Änderung von Kanalisationen, wenn hierfür bereits vor dem ... [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieses Buches] eine Genehmigung erteilt oder eine Anzeige gegenüber der zuständigen Behörde erstattet worden ist.

(3) Eine Eignungsfeststellung, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieses Buches] nach § 19h Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes in der am ... [einsetzen: Datum des Tages, der vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Buches liegt] geltenden Fassung erteilt worden ist, gilt als Eignungsfeststellung nach § 57 Abs. 1 fort. Ist eine Bauartzulassung vor dem ... [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieses Buches] nach § 19h Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in der am ... [einsetzen: Datum des Tages, der vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Buches liegt] geltenden Fassung erteilt worden, ist eine Eignungsfeststellung nach § 57 Abs. 1 nicht erforderlich.

§ 91

Überleitung bestehender Schutzgebietsfestsetzungen

(1) Vor dem ... [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieses Buches] festgesetzte Wasserschutzgebiete gelten als festgesetzte Wasserschutzgebiete im Sinne von § 45 Abs. 1.

(2) Vor dem ... [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieses Buches] festgesetzte Heilquellenschutzgebiete gelten als festgesetzte Heilquellenschutzgebiete im Sinne von § 47 Abs. 4.

(3) Vor dem ... [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieses Buches] festgesetzte, als festgesetzt geltende oder vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete gelten als festgesetzte oder vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete im Sinne von § 62 Abs. 2 oder Abs. 3.

§ 92

Überleitungsregelung für bestimmte Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Für vorhandene Anlagen zum Umschlagen wassergefährdender Stoffe sowie für vorhandene Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften, die am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Buches] den Anforderungen des § 19g Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes und den landesrechtlichen Vorschriften über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in der zu diesem Zeitpunkt jeweils geltenden Fassung entsprechen, gelten die Anforderungen des § 56 Abs. 1 Satz 1 erst ab dem ... [einsetzen: Datum des Tages, der fünf Jahre nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Buches liegt]; bis zu diesem Zeitpunkt gilt für diese Anlagen § 19g Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in der am ... [einsetzen: Datum des Tages, der vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Buches liegt] geltenden Fassung.

§ 93

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt an dem Tag in Kraft, der durch das Einführungsgesetz zum Umweltgesetzbuch bestimmt wird.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Anlage

(zu § 7 Abs. 1 Satz 3)



Flussgebietseinheiten in der Bundesrepublik Deutschland (Richtlinie 2000/60/EG - Wasserrahmenrichtlinie)

Die Markierung und Kennzeichnung der außerhalb der Grenzen der Bundesrepublik Deutschland liegenden Teile internationaler Flussgebietseinheiten dienen lediglich der Veranschaulichung und lassen Festlegungen anderer Staaten sowie internationale Abstimmungen unberührt.

Kartengrundlage:
Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA),
Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (BKG)

Quelle: Umweltbundesamt, Juni 2004

- Entwurf -
Stand: 20.05.2008

Umweltgesetzbuch (UGB)
Zweites Buch (II)
– Wasserwirtschaft –

Begründung

A. Allgemeines

I. Zielsetzung des Gesetzentwurfs

1. Notwendigkeit einer Neuordnung des Wasserrechts

Die Zuständigkeit für die Gestaltung des deutschen Wasserrechts lag bis zum Inkrafttreten des Grundgesetzes im Jahr 1949 allein bei den Ländern. Erst auf der Grundlage der Befugnis zur Rahmengesetzgebung für den Wasserhaushalt nach dem alten Artikel 75 GG ist mit dem Wasserhaushaltsgesetz von 1957 und dem Abwasserabgabengesetz von 1976 als ergänzendes, ökonomisch wirkendes Instrument des Gewässerschutzes ein bundeseinheitlicher rechtlicher Rahmen auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft geschaffen worden. Diesen rechtlichen Rahmen hat der Bundesgesetzgeber kontinuierlich ausgebaut und verfeinert.

Die wasserrechtliche Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland ist immer wieder von politischen Diskussionen über die Notwendigkeit einer Erweiterung der Gesetzgebungsbefugnisse des Bundes begleitet worden. Entsprechende Initiativen zur Änderung des Grundgesetzes haben sich politisch aber nicht durchgesetzt. Erst im

Zusammenhang mit der Neuordnung der Gesetzgebungskompetenzen durch die Föderalismusreform von 2006 sind auch die Zuständigkeiten für die Gebiete des Umweltrechts einschließlich des Wasserrechts grundlegend umgestaltet worden. Die am 1. September 2006 in Kraft getretene neue Kompetenzordnung lässt umfassende Regelungen des Bundes zum Wasserhaushalt zu (siehe hierzu unter A. III.). Zu den näheren Einzelheiten über die Konsequenzen der Föderalismusreform für das Umweltrecht und die Schaffung eines Umweltgesetzbuchs wird auf die Ausführungen unter A. I. in der Begründung zum Ersten Buch Umweltgesetzbuch verwiesen.

2. Neuordnung des Wasserrechts im Rahmen des UGB

Die nach der neuen Kompetenzlage mögliche und auch notwendige Neuordnung des Wasserrechts erfolgt im Rahmen der Kodifikation des Umweltrechts in einem Umweltgesetzbuch. Wegen des sog. Moratoriums nach Artikel 125b Abs. 1 Satz 3 GG ist die Neuordnung des Wasserrechts bereits im Regelungsprogramm des UGB für die 16. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages vorgesehen. Kompetenzrechtlich bedeuten die Begriffe „Wasserhaushalt“ und „Wasserwirtschaft“ das Gleiche (Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 30. Oktober 1962 – 2 BvF 2/60, 1,2,3/61 – BVerfGE 15, 1, 15). Das Buch Wasserwirtschaft verfolgt demgemäß zwei zentrale Ziele:

- Erlass einer neuen Wasserrechtsordnung auf der Grundlage der konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes,
- Einbindung der neuen Wasserrechtsordnung in das Umweltgesetzbuch.

Im Einzelnen gehören hierzu folgende wesentliche Zielsetzungen:

- Ersetzung des geltenden Rahmenrechts des Bundes durch Vollregelungen,
- Systematisierung, Vereinheitlichung des Wasserrechts mit dem Ziel, die Verständlichkeit und Praktikabilität der komplizierten und unübersichtlichen Wasserrechtsordnung zu verbessern,

- Umsetzung verbindlicher EG-rechtlicher Bestimmungen durch bundesweit einheitliche Rechtsvorschriften,
- Überführung bisher im Landesrecht normierter Bereiche der Wasserwirtschaft in Bundesrecht, soweit ein Bedürfnis nach bundeseinheitlicher Regelung besteht,
- Einbindung des neuen Wasserrechts in das Gesamtregelungssystem des Umweltgesetzbuchs mit seinen Zielsetzungen, die insofern auch für das Buch Wasserwirtschaft von Bedeutung sind (vgl. näher hierzu die Begründung zum Ersten Buch Umweltgesetzbuch).

Eine wesentliche Aufgabe des Umweltgesetzbuches ist es, die allgemeinen umweltrechtlichen und die fachrechtlichen Regelungen abzugleichen und zu harmonisieren. Grundsatz: Einheitliche Regelungen so weit wie möglich, Berücksichtigung medialer Besonderheiten so weit wie nötig.

II. Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs

Der vorliegende Gesetzentwurf kodifiziert das Wasserrecht des Bundes auf der Grundlage seiner erweiterten Gesetzgebungsbefugnisse für die fachrechtlichen, dem Buch Wasserwirtschaft zuzuordnenden Teile der Wassergesetzgebung. Von der Regelung in diesem Buch ausgenommen sind deshalb diejenigen Bereiche des bisherigen Wasserrechts, die künftig fach- und medienübergreifend in das Erste Buch Umweltgesetzbuch integriert und von dort aus geprägt werden. Bestimmte, auch wasserwirtschaftlich relevante Grundsätze und Instrumente, die den staatlichen Umweltschutz als Ganzes und damit auch die verschiedenen Umweltmedien steuern, fallen künftig in den Anwendungsbereich des Ersten Buches Umweltgesetzbuch. Hierzu gehören

- die Prinzipien des Umweltschutzes, die fach- und medienübergreifende Geltung beanspruchen (z. B. Berücksichtigung der Belange des Klimaschutzes),
- das Rechtsinstitut des Umweltbeauftragten, der künftig auch den bisherigen Aufgabenkreis des Gewässerschutzbeauftragten übernimmt,

- die Erleichterung für auditierte Betriebsstandorte und vor allem
- die Überführung bestimmter, aus Umweltsicht besonders bedeutsamer wasserwirtschaftlicher Vorhaben in das Regime der integrierten Vorhabengenehmigung (Kapitel 2 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch).

Demzufolge werden einige bisher im Wasserhaushaltsgesetz enthaltene Regelungen nicht mehr im fachrechtlichen Teil des Umweltgesetzbuchs (Buch Wasserwirtschaft) fortgeführt. Dazu gehören einzelne Grundsätze des § 1a Abs. 1 sowie die in den §§ 19a bis 19f (Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe), §§ 21a bis 21g (Gewässerschutzbeauftragter), § 21h (auditierte Betriebsstandorte) und § 31 (Gewässerausbauten) enthaltenen Regelungen. Insoweit ist Wasserrecht im Sinne der Kompetenzordnung des Grundgesetzes nicht nur im Zweiten, sondern auch im Ersten Buch des Umweltgesetzbuchs normiert: in allen Vorschriften, die ausdrücklich auf das Wasser sowie die generell auf die das Wasser mit einschließende „Umwelt“ bezogen sind.

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht auch für den im Fachrecht verbleibenden Teil der Wasserrechtsordnung zahlreiche Neuerungen vor. Mit den erweiterten Kompetenzen des Bundes sowie der Einbindung des Wasserrechts in das Umweltgesetzbuch ist es möglich, ein zeitgemäßes Bundeswasserrecht zu konzipieren, das den heutigen und künftigen Herausforderungen der Wasserwirtschaft sowie den Bedürfnissen der Rechtsanwender besser als bisher gerecht wird. Insbesondere ist es notwendig, die 1957 mit dem Wasserhaushaltsgesetz bundesweit eingeführte öffentlich-rechtliche Benutzungsordnung zu modernisieren. Im Wesentlichen sind folgende Änderungen im künftigen Wasserrechtssystem vorgesehen:

- Die rechtliche Ordnung der Wasserwirtschaft wird übersichtlicher und systematischer als bisher gegliedert. Der künftige Gesetzesaufbau (siehe Inhaltsübersicht) macht das Wasserrecht transparenter und verbessert damit seine Verständlichkeit und Handhabbarkeit.

- Der Katalog der für das gesamte Wasserrecht bedeutsamen Begriffsbestimmungen wird erweitert und – auch im Verhältnis zum UGB I – aufeinander abgestimmt (§ 3). Dies verbessert die Rechtsklarheit.
- Die Rechtslage zum Eigentum an Gewässern wird in zentralen Punkten ausdrücklich klargestellt (§ 4), die Regelung in Artikel 65 EGBGB abgelöst.
- Das derzeit geltende komplizierte System behördlicher Zulassungsinstrumente für wasserwirtschaftliche Vorhaben wird vereinfacht (§§ 8, 88, 14a, 14b). Neben der integrierten Vorhabengenehmigung für künftig dem Ersten Buch Umweltgesetzbuch unterliegende Vorhaben soll im Buch Wasserwirtschaft als Grundtyp der behördlichen Zulassung für Gewässerbenutzungen nur noch die wasserrechtliche Erlaubnis bestehen bleiben. Wasserrechtliche Bewilligungen behalten bis zum Ablauf der im Bescheid festgesetzten Befristung (vgl. § 8 Abs. 5 WHG) den bisherigen Bestandsschutz. Die alten Rechte und alten Befugnisse bleiben erhalten.
- Der Erlaubnistatbestand für Gewässerbenutzungen wird dem Standard des modernen Umweltrechts angepasst, das wasserbehördliche Bewirtschaftungsermessen wird gesetzlich ausdrücklich festgeschrieben (§ 11).
- Die besonders im Hinblick auf die umfangreichen Vorgaben des EG-Rechts notwendige Regelung von Detailfragen der Wasserwirtschaft sowohl im Bereich des materiellen als auch des formellen Rechts wird weitgehend auf die Verordnungsebene verlagert. Das Gesetz sieht deshalb eine entsprechend weit gefasste Verordnungsermächtigung vor (§ 16). Damit ist es möglich, das Wasserrechtssystem auf Gesetzesebene übersichtlich zu gestalten. Neben der allgemeinen Verordnungsermächtigung enthält das Gesetz zusätzliche konkretisierende Vorgaben für den Ordnungsgeber in den jeweiligen besonderen fachrechtlichen Bestimmungen (z.B. §§ 40, 49 Abs. 2, § 54 Abs. 4).
- Die Vorschriften über die Bewirtschaftung der oberirdischen Gewässer (§§ 17 ff.) werden erweitert, insbesondere um Regelungen zur Mindestwasserführung, zur Durchgängigkeit, zur Wasserkraftnutzung und zu Gewässerrandstreifen. Die bundesweit einheitlichen Vorgaben für die Gewässerunterhaltung werden ausgebaut.

- Im Bereich des Grundwasserschutzes wird das auf der Grundlage des geltenden § 34 WHG entwickelte Geringfügigkeitsschwellenwertkonzept verrechtlicht (§ 40). Damit ist es möglich, die Anforderungen an den Bodenschutz und den Grundwasserschutz besser als bisher sinnvoll zu verzahnen. Der Bund kann künftig den Grundwasserschutz umfassend durch Rechtsverordnung regeln, auch zur Umsetzung der EG-rechtlichen Vorgaben aus der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie – WRRL) und der Richtlinie 2006/118/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung (Grundwasserrichtlinie).
- Das Wasserrecht des Bundes enthält erstmals Vorschriften zu den Grundsätzen der öffentlichen Wasserversorgung (§ 42) sowie zum Heilquellenschutz (§ 45).
- Das bisherige Rahmenrecht zur Abwasserbeseitigung wird zu einer Vollregelung ausgebaut (§§ 46 ff.). Die Zulässigkeit einer Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf private Dritte bleibt wie bisher dem Landesrecht überlassen.
- Das derzeit geltende gesetzliche Schutzkonzept im Bereich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen wird verschlankt und auf die Regelung von Grundsätzen konzentriert (§§ 54, 55). Die näheren Einzelheiten zur Bestimmung der wassergefährdenden Stoffe und zu den anlagenbezogenen Anforderungen bleiben einer Regelung durch Bundesverordnung vorbehalten (Ablösung der bisherigen Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe des Bundes und der Anlagenverordnungen der Länder).
- Die bereits durch das Hochwasserschutzgesetz von 2005 erheblich erweiterten Rahmenvorschriften zum Hochwasserschutz werden zu einer Vollregelung ausgebaut (§§ 56 ff.). Gleichzeitig wird die Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken (Hochwasserrichtlinie) in das deutsche Recht umgesetzt.
- Erstmals regelt der Bundesgesetzgeber auch Verpflichtungen zur Duldung und Gestattung bestimmter wasserwirtschaftlich notwendiger Maßnahmen (§§ 75

ff.), den Inhalt und die Abwicklung von Entschädigungs- und Ausgleichsansprüchen (§§ 80 ff.) sowie die Gewässeraufsicht (§§ 85, 86).

Insgesamt löst das neue Wasserrecht im Umweltgesetzbuch die Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes vollständig ab. Dieses Gesetz kann somit aufgehoben werden. Demgegenüber bleibt das Abwasserabgabengesetz bestehen, weil über die Reform des Abwasserabgabenrechts nicht im Rahmen des vorliegenden, noch in der laufenden Legislaturperiode zu verabschiedenden Gesetzentwurfs, sondern in einem späteren Verfahren entschieden werden soll. Auch eine bundeseinheitliche Regelung über Abgaben für Wasserentnahmen erfolgt nicht im Rahmen dieses Gesetzesvorhabens, so dass insofern weiterhin die Rechtslage nach dem Landesrecht maßgebend bleibt.

III. Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Die Regelungen des Gesetzentwurfs betreffen im Wesentlichen den Wasserhaushalt, der nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 32 GG in die konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes fällt. Artikel 72 GG unterwirft die Regelungsbefugnis keinen Einschränkungen. Dies gilt auch für die auf Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 GG zu stützenden Vorschriften über das Gewässereigentum (§ 4), die Haftung (§ 33 Abs. 4, § 73 und § 75 Satz 2 und 3) und die Ordnungswidrigkeiten (§ 87). Bestimmte Regelungen in § 62 können zusätzlich auf weitere Bundeskompetenzen gestützt werden, soweit landwirtschaftliche Tätigkeiten (Artikel 74 Abs. 1 Nr. 17 GG) oder bauliche Anlagen (Artikel 74 Abs. 1 Nr. 18 GG) betroffen sind. Für die Inanspruchnahme dieser Kompetenztitel gelten aber die gleichen Voraussetzungen wie beim Wasserhaushalt.

Die wassergesetzlichen Regelungen des Bundes unterliegen, soweit sie nicht stoff- oder anlagenbezogen sind, der Abweichungsbefugnis der Länder (Artikel 72 Abs. 3 Nr. 5 GG). Gemäß Artikel 72 Abs. 3 Satz 3 GG hat abweichendes Landesrecht aber nur Vorrang, wenn es später als die Bundesregelung erlassen worden ist. Soweit im vorliegenden Gesetzentwurf Ermächtigungen für länderspezifische Regelungen ent-

halten sind, stellt der (einfache) Bundesgesetzgeber klar, dass aus seiner fachpolitischen Sicht nur ein eingeschränktes Bedürfnis für eine bundeseinheitliche Regelung besteht. Aus der Kompetenzordnung des Grundgesetzes folgende Abweichungsbefugnisse bleiben davon unberührt.

IV. Vereinbarkeit mit EG-Recht

Die Regelungen des Gesetzes tragen den verbindlichen Vorgaben des EG-Rechts auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft Rechnung. Ein Teil der Regelungen löst Vorschriften ab, die der Umsetzung des EG-Wasserrechts dienen. Fortgeführt werden insbesondere die mit dem Siebten Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes vom 18. Juni 2002 (BGBl. I, S. 1914, 2711) in das WHG eingefügten Vorschriften zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (siehe § 2 Abs. 1 Satz 2, § 3 Nr. 3, 9, 10 und 11, § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, § 7, §§ 19 bis 23, § 31 Abs. 2, §§ 35, 36, 39, §§ 66 bis 68, § 72). Zur Frage, welche Vorschriften der Wasserrahmenrichtlinie durch welche nationalen Vorschriften umgesetzt werden, kann auf den Gesetzentwurf der Bundesregierung zum 7. WHG-Änderungsgesetz (BT-Drucksache 14/7755) verwiesen werden. Die gegenüber dem bisherigen Recht vorgesehenen Änderungen werden im Rahmen der Begründung zu den einzelnen Vorschriften erläutert.

Das Gesetz ist auch mit sonstigem Gemeinschaftsrecht vereinbar.

V. Alternativen

Zu dem Gesetz gibt es keine Alternativen, weil ein umwelt- und rechtspolitisches Bedürfnis besteht, die durch die Föderalismusreform von 2006 erweiterten Gesetzgebungskompetenzen des Bundes im Wasserbereich auszufüllen.

VI. Auswirkungen auf die Gleichstellung von Männern und Frauen

Die gleichstellungspolitischen Auswirkungen des Gesetzentwurfs wurden gemäß § 2 des Bundesgleichstellungsgesetzes und den hierzu erstellten Arbeitshilfen geprüft. Soweit Personen von den Regelungen des Gesetzes betroffen sind, wirken sie sich auf Frauen und Männern in gleicher Weise aus. Die Relevanzprüfung in Bezug auf Gleichstellungsfragen fällt somit negativ aus.

VII. Befristung

Eine Befristung des Gesetzes kommt nicht in Betracht, weil bundeseinheitliche Regelungen zur Bewirtschaftung der Gewässer auf Dauer notwendig und weitgehend auch EG-rechtlich unverzichtbar sind.

VIII. Finanzielle Auswirkungen des Gesetzentwurfs

1. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Für Bund, Länder und Gemeinden entstehen durch das UGB II keine zusätzlichen Kosten. Die Neuordnung des Wasserrechts verursacht keine Kosten, für die es derzeit keine gesetzliche Verpflichtung gibt. Teilweise werden die Rechtsgrundlagen lediglich von der Landes- auf die Bundesebene verlagert (Ablösung von Landesrecht durch künftig auf die konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit gestütztes Bundesrecht). Die mit der Neukodifizierung des Wasserrechts im UGB II verbundene Rechtsvereinfachung und größere Rechtsklarheit wird nach einer gewissen Übergangsphase, in der sich die Vollzugsbehörden auf die neuen Vorschriften einstellen müssen, einen effizienteren Vollzug des Wasserrechts ermöglichen.

2. Kosten für die Wirtschaft, Preiswirkungen

Der Wirtschaft werden durch die Regelungen des Gesetzentwurfs keine wesentlichen zusätzlichen Kosten entstehen. Die Ausführungen unter VIII.1. gelten insoweit ent-

sprechend. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

IX. Bürokratiekosten

1. Unternehmen

Das Zweite Buch Umweltgesetzbuch enthält insgesamt 21 Informationspflichten für Unternehmen. Davon werden sieben aus bereits bestehenden Informationspflichten des Wasserhaushaltsgesetzes weitgehend unverändert übernommen. Zwei Informationspflichten konkretisieren bestehende Regelungsaufträge an die Länder nach dem Wasserhaushaltsgesetz. Acht Informationspflichten bestehen bereits nach derzeitigem Landesrecht; sie werden aus den Wassergesetzen der Länder in das Zweite Buch überführt. Bei vier Informationspflichten handelt es sich um Neuregelungen.

Zur Erfüllung der im Zweiten Buch geregelten Informationspflichten für die Unternehmen werden nach einer Abschätzung Bürokratiekosten in Höhe von ca. 11.519.000 €/Jahr anfallen. Hinzu kommen hinsichtlich der Informationspflicht 21 jährliche Bürokratiekosten in Höhe von ca. 308.000 €/Jahr, die allerdings nur während der ersten drei Jahre nach Inkrafttreten des UGB II anfallen, mithin nur eine vorübergehende Belastung der Unternehmen bewirken. Nach bisheriger Rechtslage betragen demgegenüber die Kosten für die in das Zweite Buch überführten Informationspflichten ca. 11.748.000 €/Jahr, so dass sich auf Grund der neuen Rechtslage insgesamt eine leichte Entlastung für die Unternehmen bei den Bürokratiekosten ergibt.

Die für das UGB II angegebenen Gesamtkosten bilden die Summe der für die einzelnen Informationspflichten aufgeführten Bürokratiekosten. Diese Einzelkosten berücksichtigen nicht den Umstand, dass die Fortführung bisheriger landesrechtlicher Vorschriften im UGB II zu einer Rechtsvereinheitlichung und –vereinfachung führt, die letztlich auch eine spürbare Entlastung der Unternehmen bei den Bürokratiekosten

zur Folge haben wird. Eine Quantifizierung der insoweit zu erwartenden Einsparungen ist allerdings kaum möglich.

Bei einer Gegenüberstellung der nach derzeitigem und künftigem Wasserrecht anzunehmenden Bürokratiekosten ist auch zu berücksichtigen, dass das Wasserhaushaltsgesetz durch das UGB II, für bestimmte besonders bedeutsame wasserwirtschaftliche Vorhaben aber durch die Vorschriften des UGB I zur integrierten Vorhabengenehmigung (siehe dort Kapitel 2 Abschnitt 2) abgelöst wird. Für diese Vorhaben, die ca. 20 % der derzeit erlaubnis- oder bewilligungspflichtigen Gewässerbenutzungen (§§ 2, 7 und 8 WHG) ausmachen, ist auf Grund einer besseren Systematisierung und Strukturierung des neuen Rechts sowie der Zusammenführung der bisher getrennten immissionsschutzrechtlichen und wasserrechtlichen Verfahren von einer weiteren Entlastung bei den Bürokratiekosten auszugehen. Es wird angenommen, dass die Bürokratiekosten für den wasserrechtlichen Teil der integrierten Vorhabengenehmigung im Vergleich zu den entsprechenden Kosten für die Zulassung nach derzeitigem Recht um ca. 2.448.600 € geringer ausfallen werden (siehe hierzu die Ausführungen zu Punkt VII 1.2.2.3/1 im Allgemeinen Teil der Begründung zum UGB I). Die Vorschriften des UGB I und des UGB II zur Zulassung von Gewässerbenutzungen bewirken damit insgesamt im Vergleich zum derzeitigen Recht eine Reduzierung der zu erwartenden Bürokratiekosten für die Unternehmen in Höhe von ca. 2.713.000 € (2.448.600 € zuzüglich der Einsparungen bei der Informationspflicht 1).

Eine ausführliche Darstellung der einzelnen Informationspflichten folgt im Anschluss an die tabellarische Übersicht.

Nr.	Informationspflicht	Bisheriges Recht (Angaben in €)	UGB II (Angaben in €)	Alternativen / Anmerkungen
1	§ 8 Abs. 1 Erlaubnispflicht für Gewässerbenutzungen, die keiner integrierten	2.637.000	2.373.000	Fallzahl: 25.000/Jahr

	Vorhabengenehmigung nach Kapitel 2 UGB I bedürfen			
2	§ 8 Abs. 2 Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach Kapitel 2 Abschnitt 2 UGB I anstelle einer Erlaubnis	0	0	Wirtschaftsinteresse Fallzahl: 0/Jahr (bereits bei Informationspflicht 1 im UGB I berücksichtigt)
3	§ 14b Abs. 1 Satz 1 Anmeldung alter Rechte und alter Befugnisse	0	308.000	Rechtsvereinfachung Fallzahl: 9.560/Jahr
4	§ 15 Satz 1 Antrag auf Ausgleichsverfahren für konkurrierende Gewässerbenutzungen	2.000	2.000	Wirtschaftsinteresse Fallzahl: 50/Jahr
5	§ 41 Abs. 1 Satz 1 Anzeigepflicht für Arbeiten, die sich auf das Grundwasser auswirken können	70.000	70.000	Fallzahl: 2.680/Jahr
6	§ 41 Abs. 2 Anzeigepflicht für unbeabsichtigte Erschließung von Grundwasser	3.000	3.000	Gefahrenabwehr Fallzahl: 110/Jahr
7	§ 42 Abs. 3 Satz 2 Pflicht von Unternehmen der öffentlichen Wasserversorgung zur Information der Endverbraucher	938.000	938.000	Zahl der betroffenen Unternehmen: 6.700
8	§ 42 Abs. 5 Satz 2 Pflicht zur Übermittlung von Untersuchungsergebnissen zu Rohwasser	84.000	84.000	Fallzahl: 3.220/Jahr
9	§ 50 Abs. 1 Satz 1 Genehmigungspflicht für Einleitungen von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitungen)	82.000	82.000	Fallzahl: 2.380/Jahr
10	§ 51 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 50 Abs. 1 Satz 1 Genehmigungspflicht für Einleitungen von Abwasser in private Abwasseranlagen	0	0	Fallzahl: 0/Jahr
11	§ 52 Abs. 3 Satz 1	58.000	58.000	Verzicht auf Ge-

	Anzeigepflicht für Abwasseranlagen			Genehmigungserfordernis zugunsten bloßer Anzeigepflicht Fallzahl: 2.240/Jahr
12	§ 53 Abs. 2 Satz 2 Pflicht zur Vorlage von Aufzeichnungen betr. Abwasserbehandlungsanlagen	1.066.000	1.066.000	Fallzahl: 33.100/Jahr
13	§ 55 Abs. 1 Satz 1 Verpflichtung zur Eignungsfeststellung für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	97.000	97.000	Fallzahl: 190/Jahr
14	§ 62 Abs. 3 Genehmigungspflicht für bauliche Anlagen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten	238.000	238.000	Fallzahl: 180 /Jahr
15	§ 62 Abs. 4 Satz 1 Zulassung bestimmter Maßnahmen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten	26.000	26.000	Fallzahl: 760/Jahr
16	§ 62 Abs. 6 i.V.m. § 62 Abs. 3 Genehmigungspflicht für bauliche Anlagen in vorläufig gesicherten Gebieten	317.000	317.000	Fallzahl: 240/Jahr
17	§ 62 Abs. 6 i.V.m. § 62 Abs. 4 Satz 1 Zulassung bestimmter Maßnahmen in vorläufig gesicherten Gebieten	0	35.000	Fallzahl: 1.010/Jahr
18	§ 72 Abs. 2 Verpflichtung von Trägern wasserwirtschaftlicher Maßnahmen zur Übermittlung von Informationen und Aufzeichnungen und zur Erteilung von Auskünften	6.000	6.000	Fallzahl: 220 /Jahr
19	§ 86 Satz 2 i.V.m. § 123 Abs. 2 Satz 1 UGB I Auskunftspflicht von Vorhabenträgern	6.124.000	6.124.000	Fallzahl: 130.170/Jahr
20	§ 86 Satz 2 i.V.m. § 125 Abs. 4 UGB I Verpflichtung von Vorhabenträgern zur Mitteilung der Ergebnisse von angeordneten Messungen	0	0	Fallzahl: 0/Jahr

21	§ 86 Satz 2 i.V.m. § 126 Abs. 3 UGB I Verpflichtung von Vorhabenträgern zur Mitteilung der Ergebnisse von sicherheitstechnischen Prüfungen	0	0	Fallzahl: 0/Jahr
----	--	---	---	------------------

Zu den Informationspflichten im Einzelnen

1.1 Erlaubnispflicht für Gewässerbenutzungen, die keiner integrierten Vorhabengenehmigung nach Kapitel 2 UGB I bedürfen (§ 8 Abs. 1)

Die Erlaubnispflicht für Gewässerbenutzungen nach § 8 Abs. 1 löst das bisherige Erlaubnis- oder Bewilligungserfordernis nach den § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 7 oder 8 WHG ab. Für die Abschätzung der zu erwartenden Bürokratiekosten kann hier daher auf die Bestandsmessung des Statistischen Bundesamtes zu § 2 Abs. 1 WHG zurückgegriffen werden. Diese ergab eine jährliche Fallzahl von insgesamt 31.450 (Erlaubnis und Bewilligung). Hiervon sind zunächst diejenigen wasserrechtlichen Zulassungsverfahren abzuziehen, die vom Statistischen Bundesamt als aufwändiger eingestuft worden sind und die künftig der integrierten Vorhabengenehmigung nach Kapitel 2 Abschnitt 2 UGB I unterliegen (Fallzahl 6.450; siehe hierzu die Ausführungen unter Punkt VII 1.2.2.3 (IP 1) des Allgemeinen Teils der Begründung zum UGB I). Für die somit verbleibenden 25.000 weniger aufwändigen Zulassungsverfahren hat das Statistische Bundesamt den Zeitaufwand für die Erfüllung der Informationspflicht mit zwei Stunden/Fall bei Lohnkosten von 52,24 €/Stunde und Zusatzkosten von 1 €/Fall beziffert. Daraus resultieren auf der Grundlage des derzeitigen Rechts Gesamtkosten von 2.637.000 €/Jahr.

Mit einer Erhöhung der Fallzahl von 25.000 auf Grund der Ausweitung der Erlaubnispflicht auf das Einbringen von Stoffen in das Grundwasser (siehe § 9 Abs. 1 Nr. 4) ist nicht zu rechnen, da es sich hierbei zumeist um Fälle handeln wird, die als sog. unechte Gewässerbenutzungen bereits nach § 3 Abs. 2 WHG erlaubnispflichtig sind und darüber hinaus § 41 Abs. 1 Satz 2 eine praktisch bedeutsame Einschränkung dieser

Erlaubnispflicht vorsieht. Da diese Vorschrift im Übrigen lediglich unter bestimmten Voraussetzungen die Informationspflicht nach § 8 Abs. 1 einschränkt, wird § 41 Abs. 1 Satz 2 hier nicht als eigenständige Informationspflicht berücksichtigt.

Bei den genannten Gesamtkosten kommt – ebenso wie bei den künftig der integrierten Vorhabengenehmigung nach Kapitel 2 Abschnitt 2 UGB I unterliegenden Gewässerbenutzungen - ein Abschlag von 10 % zum Tragen, der zum einen ebenfalls auf der besseren Systematisierung und Strukturierung der Vorschriften, zum anderen auf dem Wegfall der Bewilligung beruht. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die Verfahren zur Erteilung einer Bewilligung grundsätzlich aufwändiger sind als die zur Erteilung einer Erlaubnis. Daraus ergibt sich im Vergleich zum derzeitigen Recht eine Reduzierung der Bürokratiekosten um ca. 264.000 €/Jahr.

Im Übrigen ist im Rahmen der ex-ante-Schätzung der zukünftig zu erwartenden Bürokratiekosten nicht davon auszugehen, dass sich die aus der Bestandsmessung ergebenden Mengen- und Preisparameter mit der neuen Rechtslage verändern. Insgesamt ist somit bei der Erfüllung der Informationspflicht durch die Unternehmen mit bürokratischen Kosten in Höhe von ca. 2.373.000 €/Jahr und damit mit einer Entlastung bei den Bürokratiekosten zu rechnen.

Alternativen, die zu einer weiteren Reduzierung der mit dieser Informationspflicht verbundenen Bürokratiekosten beitragen, werden nicht gesehen.

1.2 Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach Kapitel 2 Abschnitt 2 UGB I anstelle einer Erlaubnis (§ 8 Abs. 2)

Unter die Informationspflicht des § 8 Abs. 2 fallen diejenigen nach § 8 Abs. 1 erlaubnispflichtigen Gewässerbenutzungen, für die eine Genehmigung nach Kapitel 2 Abschnitt 2 UGB I beantragt wird. Der Aufwand zur Erfüllung dieser Informationspflicht entspricht demjenigen, der für eigenständige Gewässerbenutzungen in Ansatz gebracht worden ist, die zwingend einer Genehmigung nach Kapitel 2 Abschnitt 2 UGB I

bedürfen. Zugrunde zu legen sind somit die entsprechenden Kosten für die vom Statistischen Bundesamt als aufwändiger eingestuft Zulassungen von Gewässerbenutzungen. Wie unter Punkt VII 1.2.2.3/1 des Allgemeinen Teils der Begründung zum UGB I dargestellt, wird davon ausgegangen, dass alle diese Zulassungen künftig als Genehmigung oder im Rahmen einer Genehmigung nach Kapitel 2 Abschnitt 2 UGB I erteilt werden. Hierzu gehören auch diejenigen Gewässerbenutzungen, für die nach § 8 Abs. 2 auf Antrag eine Genehmigung erteilt wird. Welchen Anteil die Genehmigungen nach § 8 Abs. 2 an der Gesamtzahl der künftigen Genehmigungen nach Kapitel 2 Abschnitt 2 UGB I haben werden, lässt sich nur schwer einschätzen. Für die Fallgruppe „UVP-pflichtige und UVP-vorprüfungspflichtige Vorhaben sowie Vorhaben, für die eine Genehmigung nach § 8 Abs. 2 erteilt wird“ wird eine jährliche Fallzahl von ca. 3.225 angenommen und davon ausgegangen, dass infolge der besseren Systematisierung und Strukturierung der Vorschriften eine Reduzierung der Bürokratiekosten um ca. 10 Prozent im Vergleich zum derzeitigen Recht zu erwarten ist (siehe die Ausführungen unter Punkt VII 1.2.2.3/1 des Allgemeinen Teils der Begründung zum UGB I). Da die Genehmigungen nach § 8 Abs. 2 bereits bei der Darstellung der Bürokratiekosten im UGB I berücksichtigt werden, wird hier eine jährliche Fallzahl von Null zugrundegelegt und von einer nochmaligen Ausweisung der Bürokratiekosten abgesehen.

Alternativen, die zu einer weiteren Reduzierung der mit dieser Informationspflicht verbundenen Bürokratiekosten beitragen, werden nicht gesehen. Die Informationspflicht liegt im Interesse der Wirtschaft, da sie dem Inhaber der Genehmigung eine im Verhältnis zu Dritten gesicherte Rechtsstellung gewährt (§ 58 Abs. 2 UGB I), die die Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 nicht vermittelt.

1.3 Anmeldung alter Rechte und alter Befugnisse (§ 14b Abs. 1 Satz 1)

Das Anmeldeerfordernis für alte Rechte und alte Befugnisse nach § 14b Abs. 1 Satz 1 UGB II ist eine Neuregelung, die an eine ähnliche Regelung in § 16 Abs. 2 WHG anknüpft. Für die Abschätzung der zu erwartenden Bürokratiekosten kann hier daher

nicht auf eine Bestandsmessung des Statistischen Bundesamtes zurückgegriffen werden. Die Regelung in § 14b Abs. 1 Satz 1 unterscheidet sich von derjenigen in § 16 Abs. 2 WHG lediglich darin, dass nach letzterer ein Anmeldeerfordernis nicht kraft gesetzlicher Regelung (§ 14b Abs. 1 Satz 1), sondern nur auf Grund behördlicher Anordnung besteht. Im Land Sachsen ist von der Möglichkeit nach § 16 Abs. 2 WHG in der Weise Gebrauch gemacht worden, dass alle dort bestehenden alten Rechte und alten Befugnisse auf Grund einer öffentlichen Aufforderung bis zum 1. Januar 2005 zur Eintragung in das Wasserbuch anzumelden waren. Diese Situation entspricht der Regelung in § 14b Abs. 1. Vor diesem Hintergrund ist die für Sachsen vorliegende Fallzahl auf alle Bundesländer hochgerechnet worden. Hiernach wird bundesweit von einer Fallzahl von ca. 28.670 ausgegangen. In diesem Zusammenhang ist klarzustellen, dass es sich um eine einmalige Verpflichtung handelt, die innerhalb der Dreijahresfrist des § 14b Abs. 1 Satz 1 zu erfüllen ist; nach Ablauf der Frist entfällt die Informationspflicht. Wie sich die Fallzahlen auf die betreffenden Jahre verteilen werden, kann nicht vorhergesagt werden. Aus Vereinfachungsgründen wird die angenommene Fallzahl hier zu gleichen Anteilen auf die drei Jahre nach Inkrafttreten des UGB II verteilt. Somit ergibt sich eine jährliche Fallzahl von ca. 9.560.

Auf Grund vorliegender Schätzungen für das Land Sachsen wird hier davon ausgegangen, dass der durchschnittliche Zeitaufwand zur Erfüllung der Informationspflicht 3 ca. 1 Stunde/Fall bei Lohnkosten von 30,20 € und Zusatzkosten von 2,00 €/Fall beträgt. Daraus resultieren Gesamtkosten von ca. 308.000 €/Jahr.

Da es sich bei der Informationspflicht 3 um eine neue Vorschrift handelt, ist hiermit im Vergleich zur derzeitigen Rechtslage eine Erhöhung der Bürokratiekosten verbunden.

Alternativen, die zu einer Reduzierung der mit dieser Informationspflicht verbundenen Bürokratiekosten beitragen, werden nicht gesehen.

1.4 Antrag auf Ausgleichsverfahren für konkurrierende Gewässerbenutzungen (§ 15 Satz 1)

Die Möglichkeit, auf Antrag eines Beteiligten Art, Maß und Zeiten der Ausübung von Zulassungen für Gewässerbenutzungen in einem Ausgleichsverfahren zu regeln oder zu beschränken, besteht derzeit bereits nach § 18 WHG. § 15 führt diese Vorschrift mit unwesentlichen Änderungen und ergänzenden Regelungen fort. Für die Abschätzung der zu erwartenden Bürokratiekosten kann hier jedoch nicht auf eine Bestandsmessung des Statistischen Bundesamtes zurückgegriffen werden.

In der derzeitigen Vollzugspraxis hat § 18 WHG eine außerordentlich geringe Bedeutung. So wurden im Jahr 2007 in Nordrhein-Westfalen und in Rheinland-Pfalz keine Ausgleichsverfahren durchgeführt. Für das Land Niedersachsen gehen Schätzungen von einer jährlichen Fallzahl von 5 Ausgleichsverfahren auf Antrag eines Unternehmens aus. Vor diesem Hintergrund wird die bundesweit jährlich zu erwartende Fallzahl von Anträgen von Unternehmen auf Durchführung eines Ausgleichsverfahrens auf höchstens 50 geschätzt. Legt man der Informationspflicht 4 die Kostenklasse „Einzel- und allgemeine Genehmigungen (mittlere und hohe Komplexität)“ zugrunde, ergeben sich bei der angenommenen Fallzahl nach Berechnung im vereinfachten Verfahren Bürokratiekosten in Höhe von ca. 2000 € (50 x 34,62 €).

Im Rahmen der ex-ante-Schätzung der zukünftig zu erwartenden Bürokratiekosten für die Erfüllung der Informationspflicht 4 ist hier insgesamt nicht mit einer Veränderung der beschriebenen Mengen- und Preisparameter gegenüber der derzeitigen Rechtslage zu rechnen, so dass im Ergebnis nicht von einer Be- oder Entlastung bei den Bürokratiekosten auszugehen ist.

Alternativen, die zu einer Reduzierung der mit dieser Informationspflicht verbundenen geringen Bürokratiekosten beitragen, werden nicht gesehen. Die Informationspflicht liegt im Interesse der Wirtschaft, da sie dem Antragsteller die Möglichkeit ge-

währt, seine Position gegenüber den Inhabern anderer Zulassungen für Gewässerbenutzungen zu verbessern.

1.5 Anzeigepflicht für Arbeiten, die sich auf das Grundwasser auswirken können (§ 41 Abs. 1 Satz 1)

Die in § 41 Abs. 1 Satz 1 erstmals bundesrechtlich normierte Anzeigepflicht für Arbeiten, die sich auf das Grundwasser auswirken können, übernimmt entsprechende Vorschriften in den Wassergesetzen der meisten Länder. Für die Abschätzung der zu erwartenden Bürokratiekosten kann hier daher nicht auf eine Bestandsmessung des Statistischen Bundesamtes zurückgegriffen werden. Auf Grund von Fallzahlen aus Bayern, die auf alle Bundesländer hochgerechnet wurden, wird im Hinblick auf die Informationspflicht 5 von einer jährlichen Fallzahl von ca. 2680 ausgegangen. Legt man der Informationspflicht 5 die Kostenklasse „Meldungen bestimmter Tätigkeiten und Berichterstattungspflichten, die ausgewählte Wirtschaftsbereiche betreffen (hohe Komplexität)“ zugrunde, ergeben sich bei der angenommenen Fallzahl nach Berechnung im vereinfachten Verfahren Bürokratiekosten in Höhe von ca. 70.000 €/Jahr (2680 x 26,06 €).

Im Rahmen der ex-ante-Schätzung der zukünftig zu erwartenden Bürokratiekosten für die Erfüllung der Informationspflicht 5 ist hier insgesamt nicht mit einer Veränderung der beschriebenen Mengen- und Preisparameter gegenüber der derzeitigen Rechtslage zu rechnen, so dass im Ergebnis nicht von einer Be- oder Entlastung bei den Bürokratiekosten auszugehen ist.

Alternativen, die zu einer Reduzierung der mit dieser Informationspflicht verbundenen Bürokratiekosten beitragen, werden nicht gesehen. Gegenüber einem alternativ ebenfalls in Betracht kommenden Genehmigungserfordernis verursacht das hier vorgesehene Anzeigeeerfordernis geringere Bürokratiekosten.

1.6 Anzeigepflicht für unbeabsichtigte Erschließung von Grundwasser (§ 41 Abs. 2)

Die in § 41 Abs. 2 erstmals bundesrechtlich normierte Anzeigepflicht in Fällen der unbeabsichtigten Erschließung von Grundwasser übernimmt entsprechende Vorschriften in den Wassergesetzen der meisten Länder. Für die Abschätzung der zu erwartenden Bürokratiekosten kann hier daher nicht auf eine Bestandsmessung des Statistischen Bundesamtes zurückgegriffen werden. Statistische länderbezogene Fallzahlen zur Informationspflicht 6 sind ebenfalls nicht verfügbar. Auf Grund einer Schätzung für das Land Hessen, die auf alle Bundesländer hochgerechnet wurde, wird im Hinblick auf die Informationspflicht 6 von einer jährlichen Fallzahl von ca. 110 ausgegangen. Diese vergleichsweise niedrige Fallzahl dürfte daraus resultieren, dass in den Fällen der Erschließung von Grundwasser ganz überwiegend bereits die Anzeigepflicht nach § 41 Abs. 1 Satz 1 (Informationspflicht 5) zum Tragen kommt. Legt man der Informationspflicht 5 die Kostenklasse „Meldungen bestimmter Tätigkeiten und Berichterstattungspflichten, die ausgewählte Wirtschaftsbereiche betreffen (hohe Komplexität)“ zugrunde, ergeben sich bei der angenommenen Fallzahl nach Berechnung im vereinfachten Verfahren Bürokratiekosten in Höhe von ca. 3.000 €/Jahr (110 x 26,06 €).

Im Rahmen der ex-ante-Schätzung der zukünftig zu erwartenden Bürokratiekosten für die Erfüllung der Informationspflicht 6 ist hier insgesamt nicht mit einer Veränderung der beschriebenen Mengen- und Preisparameter gegenüber der derzeitigen Rechtslage zu rechnen, so dass im Ergebnis nicht von einer Be- oder Entlastung bei den Bürokratiekosten auszugehen ist.

Alternativen, die zu einer Reduzierung der mit dieser Informationspflicht verbundenen geringen Bürokratiekosten beitragen, werden nicht gesehen. Gegenüber einem alternativ ebenfalls in Betracht kommenden Genehmigungserfordernis verursacht das hier vorgesehene Anzeigeerfordernis geringere Bürokratiekosten. Im Hinblick darauf, dass die Vorschrift der Abwehr von Gefahren für das Grundwasser, d.h. für ein Gut

dient, an dessen Unversehrtheit die Allgemeinheit ein erhebliches Interesse hat, kann auf die Informationspflicht nicht verzichtet werden.

1.7 Pflicht von Unternehmen der öffentlichen Wasserversorgung zur Information der Endverbraucher (§ 42 Abs. 3 Satz 2)

Die Pflicht von Unternehmen der öffentlichen Wasserversorgung zur Information der Endverbraucher über Maßnahmen zur Einsparung von Wasser nach § 42 Abs. 3 Satz 2 ist ebenfalls eine Neuregelung in Anlehnung an bestehende Vorschriften in den meisten Landeswassergesetzen. Für die Abschätzung der zu erwartenden Bürokratiekosten kann hier daher nicht auf eine Bestandsmessung des Statistischen Bundesamtes zurückgegriffen werden. Die Ermittlung des mit dieser Informationspflicht voraussichtlich verbundenen Bürokratieaufwands erweist sich als schwierig, da § 42 Abs. 3 Satz 2 keine konkreten Vorgaben dahingehend macht, auf welche Weise die Endverbraucher über Maßnahmen zur Einsparung von Wasser zu informieren ist. Von entsprechenden konkreten Vorgaben ist bewusst abgesehen worden, um die Flexibilität bei der Erfüllung dieser Informationspflicht nicht unnötig einzuschränken. Dementsprechend kann die Informationspflicht etwa durch Beifügung eines Informationsblattes bei der Versendung der Jahresrechnung an die Endverbraucher erfüllt werden. Weitere Optionen zur Erfüllung der Informationspflicht bestehen in der Zurverfügungstellung der betreffenden Informationen über die Website des Wasserversorgungsunternehmens oder in Form von schriftlichem Informationsmaterial, das Endverbrauchern etwa anlässlich von Informationsveranstaltungen zugänglich gemacht wird. Möglich ist schließlich auch die Information der Endverbraucher über die Medien. Bei der Abschätzung des Bürokratieaufwands ist auch zu beachten, dass die Information der Endverbraucher nicht im jährlichen Rhythmus zu erfolgen hat. Vor diesem Hintergrund kann bei der Abschätzung der Bürokratiekosten nicht von jährlichen Fallzahlen ausgegangen werden.

Stattdessen kann der Bürokratiekostenaufwand hier nur ermittelt werden, indem grob geschätzt wird, welche Kosten die ca. 6.700 Unternehmen der öffentlichen

Wasserversorgung (Quelle: Bundesverband der deutschen Gas- und Wasserwirtschaft 2007) im Durchschnitt jährlich aufzuwenden haben, um die Informationspflicht zu erfüllen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass in der Gesamtzahl 6.700 zu einem großem Anteil Wasserversorgungsunternehmen mit einer geringen Zahl von Endverbrauchern enthalten sind. Vor diesem Hintergrund erscheint die Annahme eines durchschnittlichen jährlichen Bürokratiekostenaufwands von ca. 140 €/Unternehmen realistisch. Hieraus ergeben sich Bürokratiekosten in Höhe von ca. 938.000 €/Jahr (6.700 x 140 €).

Es wird davon ausgegangen, dass sich im Rahmen der ex- ante-Schätzung der zu erwartenden Bürokratiekosten die derzeitigen Mengen- und Preisparameter mit der neuen Rechtslage nicht verändern. Insgesamt ist somit bei der Erfüllung der Informationspflicht 7 durch die Unternehmen nicht von einer Be- oder Entlastung bei den Bürokratiekosten auszugehen.

Alternativen, die zu einer Reduzierung der mit dieser Informationspflicht verbundenen Bürokratiekosten beitragen, werden nicht gesehen.

1.8 Pflicht zur Übermittlung von Untersuchungsergebnissen zu Rohwasser (§ 42 Abs. 5 Satz 2)

Die in § 42 Abs. 5 Satz 2 normierte Pflicht zur Übermittlung von Untersuchungsergebnissen zu Rohwasser auf Grund von Festsetzungen in einer Rechtsverordnung oder einer entsprechenden Anordnung der zuständigen Behörde ist eine bundesrechtliche Neuregelung, die entsprechende Vorschriften in den meisten Wassergesetzen der Länder übernimmt. Für die Abschätzung der zu erwartenden Bürokratiekosten kann hier daher nicht auf eine Bestandsmessung des Statistischen Bundesamtes zurückgegriffen werden. Eine Schätzung der hier zu erwartenden Fallzahlen erweist sich als ausgesprochen schwierig, da zu erwarten ist, dass die zuständigen Behörden in den Ländern jeweils in unterschiedlichem Maße von der Möglichkeit Gebrauch machen werden, Unternehmen der öffentlichen Wasserversorgung zur Ü-

bermittlung von Untersuchungsergebnissen zu Rohwasser zu verpflichten. In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass in einigen Ländern bereits detaillierte Regelungen zur regelmäßigen Überwachung von Rohwasser existieren (s. z.B. die Rohwasserüberwachungsrichtlinie NW vom 12.03.1991), in anderen dagegen nicht.

Statistische länderbezogene Fallzahlen zur Informationspflicht 8 sind nicht verfügbar. Auf Grund einer Schätzung für das Land Niedersachsen, die auf alle Bundesländer hochgerechnet wurde, wird vor diesem Hintergrund von einer jährlichen Fallzahl von ca. 3.220 ausgegangen. Legt man der Informationspflicht 8 die Kostenklasse „Meldungen bestimmter Tätigkeiten und Berichterstattungspflichten, die ausgewählte Wirtschaftsbereiche betreffen (hohe Komplexität)“ zugrunde, ergeben sich bei der angenommenen Fallzahl nach Berechnung im vereinfachten Verfahren Bürokratiekosten in Höhe von ca. 84.000 €/Jahr (3.220 x 26,06 €).

Im Rahmen der ex-ante-Schätzung der zukünftig zu erwartenden Bürokratiekosten für die Erfüllung der Informationspflicht 8 ist hier insgesamt nicht mit einer Veränderung der beschriebenen Mengen- und Preisparameter gegenüber der derzeitigen Rechtslage zu rechnen, so dass im Ergebnis nicht von einer Be- oder Entlastung bei den Bürokratiekosten auszugehen ist.

Alternativen, die zu einer Reduzierung der mit dieser Informationspflicht verbundenen Bürokratiekosten beitragen, werden nicht gesehen.

1.9 Genehmigungspflicht für Einleitungen von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitungen, § 50 Abs. 1 Satz 1)

Die in § 50 Abs. 1 Satz 1 normierte Genehmigungspflicht für Einleitungen von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen ist eine bundesrechtliche Neuregelung, die entsprechende Vorschriften in den Wassergesetzen fast aller Länder übernimmt. Für die Abschätzung der zu erwartenden Bürokratiekosten kann hier daher nicht auf eine

Bestandsmessung des Statistischen Bundesamtes zurückgegriffen werden. Auf Grund von statistischen Daten für das Land Bayern, die auf alle Bundesländer hochgerechnet wurden, wird im Hinblick auf die Informationspflicht 9 von einer jährlichen Fallzahl von ca. 2380 ausgegangen. Legt man der Informationspflicht 9 die Kostenklasse „Einzel- und allgemeine Genehmigungen (mittlere und hohe Komplexität)“ zugrunde, ergeben sich bei der angenommenen Fallzahl nach Berechnung im vereinfachten Verfahren Bürokratiekosten in Höhe von ca. 82.000 €/Jahr ($2.380 \times 34,62 \text{ €}$).

Im Rahmen der ex-ante-Schätzung der zukünftig zu erwartenden Bürokratiekosten für die Erfüllung der Informationspflicht 9 ist hier insgesamt nicht mit einer Veränderung der beschriebenen Mengen- und Preisparameter gegenüber der derzeitigen Rechtslage zu rechnen, so dass im Ergebnis nicht von einer Be- oder Entlastung bei den Bürokratiekosten auszugehen ist.

Alternativen, die zu einer Reduzierung der mit dieser Informationspflicht verbundenen Bürokratiekosten beitragen, werden nicht gesehen.

1.10 Genehmigungspflicht für Einleitungen von Abwasser in private Abwasseranlagen (§ 51 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 50 Abs. 1 Satz 1)

Die in § 51 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 50 Abs. 1 Satz 1 erstmals bundesrechtlich normierte Genehmigungspflicht für Einleitungen von Abwasser in private Abwasseranlagen lehnt sich an eine ähnliche Regelung im nordrhein-westfälischen Wassergesetz an. Für die Abschätzung der zu erwartenden Bürokratiekosten kann hier daher nicht auf eine Bestandsmessung des Statistischen Bundesamtes zurückgegriffen werden. Auf Grund statistischer Fallzahlen aus Nordrhein-Westfalen zur Informationspflicht 10 wird hier von einer jährlichen Fallzahl nahe Null ausgegangen. Diese Annahme beruht zum einen darauf, dass Einleitungen von Abwasser in private Abwasseranlagen erheblich seltener vorkommen als Einleitungen in öffentliche Abwasseranlagen. Hinzu kommt der Umstand, dass die Informationspflicht 10 nur dann zum Tragen kommt, wenn von der Alternativoption vertraglicher Regelungen zwischen dem Betreiber der

privaten Abwasseranlage und dem Einleiter nach § 51 Abs. 2 kein Gebrauch gemacht wird. Es ist davon auszugehen, dass die Beteiligten in der Praxis fast immer die letztere Option bevorzugen werden, da sie bürokratischen Aufwand weitgehend vermeidet

Im Rahmen der ex-ante-Schätzung der zukünftig zu erwartenden Bürokratiekosten für die Erfüllung der Informationspflicht 10 ist hier somit im Ergebnis nicht von einer Be- oder Entlastung bei den Bürokratiekosten im Vergleich zur derzeitigen Rechtslage auszugehen.

Alternativen werden nicht gesehen. Die in § 51 Abs. 2 vorgesehene Alternativoption vertraglicher Regelungen zwischen dem Betreiber der privaten Abwasseranlage und dem Einleiter trägt den berechtigten Interessen der Betroffenen hinreichend Rechnung.

1.11 Anzeigepflicht für Abwasseranlagen (§ 52 Abs. 3 Satz 1)

Die in § 52 Abs. 3 Satz 1 normierte Anzeigepflicht für Abwasseranlagen ist eine bundesrechtliche Neuregelung, die an ähnliche Vorschriften in mehreren Wassergesetzen der Länder anknüpft. Für die Abschätzung der zu erwartenden Bürokratiekosten kann hier daher nicht auf eine Bestandsmessung des Statistischen Bundesamtes zurückgegriffen werden. Statistische länderbezogene Fallzahlen zur Informationspflicht 11 sind nicht verfügbar. Auf Grund einer Schätzung für das Land Hessen, die auf alle Bundesländer hochgerechnet wurde, wird im Hinblick auf die Informationspflicht 11 von einer jährlichen Fallzahl von ca. 2.240 ausgegangen. Legt man der Informationspflicht 11 die Kostenklasse „Meldungen bestimmter Tätigkeiten und Berichterstattungspflichten, die ausgewählte Wirtschaftsbereiche betreffen (hohe Komplexität)“ zugrunde, ergeben sich bei der angenommenen Fallzahl nach Berechnung im vereinfachten Verfahren Bürokratiekosten in Höhe von ca. 58.000 €/Jahr (2.240 x 26,06 €).

Ob im Rahmen der ex-ante-Schätzung der zu erwartenden Bürokratiekosten im Hinblick auf die Informationspflicht 11 von einer Be- oder Entlastung bei den Bürokratiekosten im Vergleich zum derzeitigen Recht auszugehen ist, lässt sich nur schwer beurteilen. Eine Reihe von Landeswassergesetzen sieht für Errichtung, Betrieb und wesentliche Änderung von Abwasseranlagen weder ein Genehmigungs- noch ein Anzeigerfordernis vor. Demgegenüber besteht für derartige Vorhaben in mehreren Ländern ein Genehmigungserfordernis, das mit deutlich höheren Bürokratiekosten für die Unternehmen verbunden ist als die hier vorgesehene bloße Anzeigepflicht. Andere Landesgesetze wiederum sehen anderweitige Instrumente der behördlichen (Vor-) Kontrolle vor (z.B. Bauartzulassung, Vorlage eines Bestandsplans auf Verlangen der Behörde). Vor diesem Hintergrund wird hier davon ausgegangen, dass die Informationspflicht 11 im Vergleich zum derzeitigen Recht im Ergebnis nicht zu einer Be- oder Entlastung bei den Bürokratiekosten führen wird.

Alternativen, die zu einer Reduzierung der mit dieser Informationspflicht verbundenen Bürokratiekosten beitragen, werden nicht gesehen. Insbesondere wäre ein anstelle der Anzeigepflicht ebenfalls denkbares Genehmigungserfordernis - entsprechend der derzeitigen Rechtslage in einigen Ländern - für die Wirtschaft mit höheren Bürokratiekosten verbunden.

1.12 Pflicht zur Vorlage von Aufzeichnungen zu Abwasserbehandlungsanlagen (§ 53 Abs. 2 Satz 2)

Die in § 53 Abs. 2 Satz 2 normierte Pflicht zur Vorlage von Aufzeichnungen zu Abwasserbehandlungsanlagen ist eine bundesrechtliche Neuregelung, die entsprechende Vorschriften in den Wassergesetzen und Eigenkontrollverordnungen der meisten Länder übernimmt. Für die Abschätzung der zu erwartenden Bürokratiekosten kann hier daher nicht auf eine Bestandsmessung des Statistischen Bundesamtes zurückgegriffen werden. Auf Grund von statistischen Daten für das Land Berlin, die auf alle Bundesländer hochgerechnet wurden, wird im Hinblick auf die Informationspflicht 12 von einer jährlichen Fallzahl von ca. 33.100 ausgegangen. Statistische Daten hin-

sichtlich des zur Erfüllung der Informationspflicht erforderlichen Zeitaufwands sind nicht verfügbar. Es wird geschätzt, dass der zur Vorlage der Aufzeichnungen erforderliche Zeitaufwand im Durchschnitt ca. eine Stunde/Fall bei Lohnkosten von 30,20 € und Zusatzkosten von 2,00 €/Fall beträgt. Daraus resultieren Gesamtkosten von ca. 1.066.000 €/Jahr.

Im Rahmen der ex-ante-Schätzung der zukünftig zu erwartenden Bürokratiekosten für die Erfüllung der Informationspflicht 12 ist hier insgesamt nicht mit einer Veränderung der beschriebenen Mengen- und Preisparameter gegenüber der derzeitigen Rechtslage zu rechnen, so dass im Ergebnis nicht von einer Be- oder Entlastung bei den Bürokratiekosten auszugehen ist.

Alternativen, die zu einer Reduzierung der mit dieser Informationspflicht verbundenen Bürokratiekosten beitragen, werden nicht gesehen.

1.13 Verpflichtung zur Eignungsfeststellung für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (§ 55 Abs. 1 Satz 1)

Das Erfordernis der Eignungsfeststellung für Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe nach § 55 Abs. 1 Satz 1 besteht im derzeitigen Recht bereits nach § 19h Abs. 1 WHG und entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften. Diese Informationspflicht wird mit weitgehend unverändertem Regelungsgehalt in das UGB II überführt. Aus Gründen der Deregulierung wird dagegen die Möglichkeit der Erteilung einer Bauartzulassung an Stelle einer Eignungsfeststellung nach § 19h Abs. 2 WHG nicht übernommen.

Für die Abschätzung der zu erwartenden Bürokratiekosten bei der Erfüllung dieser Informationspflicht kann auf die Bestandsmessung des Statistischen Bundesamtes zu § 19h Abs. 1 und 2 WHG zurückgegriffen werden. Diese ergab eine jährliche Fallzahl von insgesamt 190 (Eignungsfeststellung und Bauartzulassung). Der Zeitaufwand zur Erfüllung der Informationspflicht beträgt 16 Stunden/Fall bei Lohnkosten von 31,83

€/Stunde und Zusatzkosten von 2,00 €/Fall. Daraus resultieren Gesamtkosten von ca. 97.000 €/Jahr.

Im Rahmen der ex-ante-Schätzung der zukünftig zu erwartenden Bürokratiekosten ist hier insgesamt nicht davon auszugehen, dass sich die aus der Bestandsmessung ergebenden Mengen- und Preisparameter mit der neuen Rechtslage verändern. Die künftig wegfallende wasserrechtliche Bauartzulassung spielt in der Praxis schon heute nur eine untergeordnete Rolle. Zwar entfallen Eignungsfeststellung und Bauartzulassung nach der Neuregelung in § 55 Abs. 4 Nr. 1 künftig auch dann, wenn eine Genehmigung nach Kapitel 2 Abschnitt 2 UGB I erforderlich ist. Dies bewirkt jedoch keine Verringerung der jährlichen Fallzahl, weil in diesen Fällen bereits nach derzeitigem Recht (Konzentrationswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 13 BImSchG) das Erfordernis einer eigenständig zu erteilenden Eignungsfeststellung entfällt.

Vor diesem Hintergrund ist bei der Erfüllung der Informationspflicht 13 durch die Unternehmen mit bürokratischen Kosten in Höhe von 97.000 €/Jahr und folglich mit keiner Be- oder Entlastung bei den Bürokratiekosten zu rechnen. Alternativen zur Senkung dieser Kosten werden nicht gesehen.

1.14 Genehmigungspflicht für bauliche Anlagen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten (§ 62 Abs. 3)

Das Genehmigungserfordernis für die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten nach § 62 Abs. 3 besteht im derzeitigen Recht bereits nach § 31b Abs. 4 Satz 3 WHG. Diese Informationspflicht wird mit unverändertem Regelungsgehalt in das UGB II überführt.

Für die Abschätzung der zu erwartenden Bürokratiekosten bei der Erfüllung dieser Informationspflicht kann daher auf die Bestandsmessung des Statistischen Bundesamtes zu § 31b Abs. 4 Satz 3 WHG zurückgegriffen werden. Diese ergab eine jährli-

che Fallzahl von insgesamt 180. Der Zeitaufwand zur Erfüllung der Informationspflicht beträgt 33,75 Stunden/Fall bei Lohnkosten von 39,01 €/Stunde und Zusatzkosten von 5,00 €/Fall. Daraus resultieren Gesamtkosten von ca. 238.000 €/Jahr.

Im Rahmen der ex-ante-Schätzung der zukünftig zu erwartenden Bürokratiekosten ist von einem Anstieg der Fallzahl bis zum Jahr 2012 auszugehen, da nach § 60 Abs. 2 die Festsetzungsfrist für Überschwemmungsgebiete erst am 10. Mai 2010 bzw. am 10. Mai 2012 abläuft und damit bis zu diesen Terminen die Zahl der festgesetzten Überschwemmungsgebiete noch steigen wird. Soweit die betreffenden Gebiete derzeit noch nicht als Überschwemmungsgebiete festgesetzt sind, sind sie jedoch nach § 60 Abs. 3 zu ermitteln, in Kartenform darzustellen und vorläufig zu sichern. Für diese vorläufig gesicherten Gebiete gilt nach § 62 Abs. 6 der Genehmigungsvorbehalt für bauliche Anlagen nach § 62 Abs. 3 in gleicher Weise. Im Hinblick auf Informationspflicht 14 ist davon auszugehen, dass die Fallzahlen bis zum Jahr 2013 so weit ansteigen werden, dass dann die Summe der Fallzahlen der Informationspflichten 14 und 16 erreicht sein wird (420). Dementsprechend ist für die Informationspflicht 16 davon auszugehen, dass die Fallzahlen bis zum Jahr 2013 auf Null sinken werden. Wie sich diese Veränderungen der Fallzahlen auf die Jahre 2010 bis 2012 verteilen werden, kann nicht vorhergesagt werden. Da der Aufwand zur Erfüllung der Informationspflicht für festgesetzte Überschwemmungsgebiete derselbe ist wie für vorläufig gesicherte Gebiete (siehe die Ausführungen zu 1.16), kann aber auf entsprechende Schätzungen verzichtet werden. Entscheidend ist, dass für die Jahre 2010 bis 2012 die Summe der Fallzahlen für Genehmigungen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten und in vorläufig gesicherten Gebieten und damit auch der Gesamtaufwand zur Erfüllung der Informationspflichten voraussichtlich konstant bleiben werden. Vor diesem Hintergrund werden in der Tabelle für die Informationspflichten 14 und 16 jeweils die vom Statistischen Bundesamt für das derzeitige Recht ermittelten Fallzahlen zugrunde gelegt.

Im Übrigen ist nicht davon auszugehen, dass sich die aus der Bestandsmessung ergebenden Mengen- und Preisparameter mit der neuen Rechtslage verändern. Daher

ist bei der Erfüllung der Informationspflicht 14 durch die Unternehmen mit bürokratischen Kosten in Höhe von 238.000 €/Jahr und folglich mit keiner Be- oder Entlastung bei den Bürokratiekosten zu rechnen. Alternativen zur Senkung dieser Kosten werden nicht gesehen.

1.15 Zulassung bestimmter Maßnahmen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten (§ 62 Abs. 4 Satz 1)

Die in § 62 Abs. 4 Satz 1 ausnahmsweise vorgesehene Möglichkeit der Zulassung bestimmter Maßnahmen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist eine bundesrechtliche Neuregelung, die entsprechende Vorschriften in den Wassergesetzen aller Länder auf der Grundlage der bisherigen Regelungsaufträge nach § 31b Abs. 2 Satz 6 und 7 und Abs. 3 WHG übernimmt. Für die Abschätzung der zu erwartenden Bürokratiekosten kann hier nicht auf eine Bestandsmessung des Statistischen Bundesamtes zurückgegriffen werden. Auf Grund von statistischen Daten für das Land Rheinland-Pfalz, die auf alle Bundesländer hochgerechnet wurden, wird im Hinblick auf die Informationspflicht 15 von einer jährlichen Fallzahl von ca. 760 ausgegangen. Ebenso wie im Verhältnis der Informationspflichten 14 und 16 (Genehmigungspflicht für bauliche Anlagen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten und in vorläufig gesicherten Gebieten) zueinander ist allerdings auch im Hinblick auf die Informationspflicht 15 davon auszugehen, dass die Fallzahlen bis zum Jahr 2013 so weit ansteigen werden, dass dann die Summe der Fallzahlen der Informationspflichten 15 und 17 erreicht sein wird (1.770; es wird auf die entsprechenden Ausführungen zur Informationspflicht 14 verwiesen). Dementsprechend ist davon auszugehen, dass die Fallzahlen zur Informationspflicht 17 bis zum Jahr 2013 auf Null zurückgehen werden.

Legt man der Informationspflicht 15 die Kostenklasse „ Einzel- und allgemeine Genehmigungen (mittlere und hohe Komplexität)“ zugrunde, ergeben sich bei der angenommenen Fallzahl nach Berechnung im vereinfachten Verfahren Bürokratiekosten in Höhe von ca. 26.000 €/Jahr (760 x 34,62 €).

Im Rahmen der ex-ante-Schätzung der zukünftig zu erwartenden Bürokratiekosten für die Erfüllung der Informationspflicht 15 ist hier (abgesehen von dem bis zum Jahr 2013 zu erwartenden Anstieg der Fallzahlen) insgesamt nicht mit einer Veränderung der beschriebenen Mengen- und Preisparameter gegenüber der derzeitigen Rechtslage zu rechnen, so dass im Ergebnis nicht von einer Be- oder Entlastung bei den Bürokratiekosten auszugehen ist.

Alternativen, die zu einer Reduzierung der mit dieser Informationspflicht verbundenen Bürokratiekosten beitragen, werden nicht gesehen. Die Informationspflicht liegt im Interesse der Wirtschaft, da sie Ausnahmen von den Verboten nach § 62 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bis 9 ermöglicht.

1.16 Genehmigungspflicht für bauliche Anlagen in vorläufig gesicherten Gebieten (§ 62 Abs. 6 i.V.m. Abs. 3)

Das Genehmigungserfordernis für die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen in vorläufig gesicherten Gebieten nach § 62 Abs. 6 i.V.m. § 62 Abs. 3 besteht im derzeitigen Recht bereits nach § 31b Abs. 5 Satz 2 i.V.m. Abs. 4 Satz 3 WHG. Diese Informationspflicht wird mit unverändertem Regelungsgehalt in das UGB II überführt.

Für die Abschätzung der zu erwartenden Bürokratiekosten bei der Erfüllung dieser Informationspflicht kann daher auf die Bestandsmessung des Statistischen Bundesamtes zu § 31b Abs. 5 Satz 2 i.V.m. Abs. 4 Satz 3 WHG zurückgegriffen werden. Diese ergab eine jährliche Fallzahl von insgesamt 240. Der Zeitaufwand zur Erfüllung der Informationspflicht beträgt 33,75 Stunden/Fall bei Lohnkosten von 39,01 €/Stunde und Zusatzkosten von 5,00 €/Fall. Daraus resultieren Gesamtkosten von ca. 317.000 €/Jahr.

Obwohl im Rahmen der ex-ante-Schätzung der zukünftig zu erwartenden Bürokratiekosten von einem Rückgang der Fallzahl bis zum Jahr 2013 auf Null auszugehen ist,

werden hier ebenso wie bei der Informationspflicht 14 die vom Statistischen Bundesamt für das derzeitige Recht ermittelten Fallzahlen zugrunde gelegt (siehe hierzu die Ausführungen zu Informationspflicht 14).

Im Übrigen ist nicht davon auszugehen, dass sich die aus der Bestandsmessung ergebenden Mengen- und Preisparameter mit der neuen Rechtslage verändern. Daher ist bei der Erfüllung der Informationspflicht 16 durch die Unternehmen mit bürokratischen Kosten in Höhe von 317.000 €/Jahr und folglich mit keiner Be- oder Entlastung bei den Bürokratiekosten zu rechnen. Alternativen zur Senkung dieser Kosten werden nicht gesehen.

1.17 Zulassung bestimmter Maßnahmen in vorläufig gesicherten Gebieten (§ 62 Abs. 6 i.V.m. Abs. 4 Satz 1)

Die in § 62 Abs. 6 i.V.m. Abs. 4 Satz 1 ausnahmsweise vorgesehene Möglichkeit der Zulassung bestimmter Maßnahmen in vorläufig gesicherten Gebieten ersetzt den derzeitigen Regelungsauftrag an die Länder nach § 31b Abs. 5 Satz 2 in Verbindung mit § 31b Abs. 2 Satz 6 und 7 und Abs. 3 WHG durch eine bundesrechtliche Vollregelung. Für die Abschätzung der zu erwartenden Bürokratiekosten kann hier nicht auf eine Bestandsmessung des Statistischen Bundesamtes zurückgegriffen werden. Mangels vorliegender Fallzahlen aus den Ländern zur Informationspflicht 17 kann hier nur an die für die Informationspflicht 15 ermittelten Fallzahlen angeknüpft werden. Im Wege einer Schätzung ist zu vermuten, dass die zu erwartenden Fallzahlen zu den Informationspflichten 15 und 17 in einem ähnlichen Verhältnis zueinander stehen wie die zu erwartenden Fallzahlen zu den Informationspflichten 14 und 16, da es sich in beiden Fällen jeweils um die gleichen Informationspflichten handelt; diese unterscheiden sich jeweils nur durch ihre Anknüpfung an festgesetzte Überschwemmungsgebiete einerseits und an vorläufig gesicherte Gebiete andererseits. Dementsprechend wird hier im Hinblick auf die Informationspflicht 17 von einer jährlichen Fallzahl von ca. 1.010 ausgegangen. Ebenso wie bei der Informationspflicht 16 ist

hier allerdings ein Rückgang der Fallzahl bis zum Jahr 2013 auf Null zu erwarten (siehe die Ausführungen zu den Informationspflichten 14 und 16).

Legt man der Informationspflicht 17 die Kostenklasse „ Einzel- und allgemeine Genehmigungen (mittlere und hohe Komplexität)“ zugrunde, ergeben sich bei der angenommenen Fallzahl nach Berechnung im vereinfachten Verfahren Bürokratiekosten in Höhe von ca. 35.000 €/Jahr (1010 x 34,62 €).

Im Rahmen der ex-ante-Schätzung der zukünftig zu erwartenden Bürokratiekosten für die Erfüllung der Informationspflicht 17 ist im Vergleich zum derzeitigen Recht im Ergebnis von einer Zunahme der Bürokratiekosten auszugehen. Dies resultiert daraus, dass in den Wassergesetzen der meisten Länder ungeachtet des bestehenden Regelungsauftrags nach § 31b Abs. 5 Satz 2 in Verbindung mit § 31b Abs. 2 Satz 6 und 7 und Abs. 3 WHG eine der Informationspflicht 17 entsprechende Vorschrift derzeit fehlt. Nur wenige Landeswassergesetze enthalten eine Regelung, wonach die zuständige Behörde bereits vor der Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets dem § 62 Abs. 1 entsprechende Verbote aussprechen bzw. Ausnahmen hiervon zulassen kann.

Alternativen, die zu einer Reduzierung der mit dieser Informationspflicht verbundenen Bürokratiekosten beitragen, werden nicht gesehen. Die Informationspflicht liegt im Interesse der Wirtschaft, da sie Ausnahmen von den Verboten nach § 62 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bis 9 ermöglicht.

1.18 Verpflichtung von Trägern wasserwirtschaftlicher Maßnahmen zur Übermittlung von Informationen und Aufzeichnungen und zur Erteilung von Auskünften (§ 72 Abs. 2)

Die Verpflichtung von Trägern wasserwirtschaftlicher Maßnahmen zur Übermittlung von Informationen und Aufzeichnungen und zur Erteilung von Auskünften nach § 72 Abs. 2 ist eine bundesrechtliche Neuregelung, die den derzeitigen Regelungsauftrag

an die Länder nach § 37a Satz 1 WHG ablöst und entsprechende Vorschriften in den Wassergesetzen mehrerer Länder übernimmt. Für die Abschätzung der zu erwartenden Bürokratiekosten kann hier nicht auf eine Bestandsmessung des Statistischen Bundesamtes zurückgegriffen werden. Auf Grund einer Schätzung für das Land Hessen, die auf alle Bundesländer hochgerechnet wurden, wird im Hinblick auf die Informationspflicht 18 von einer jährlichen Fallzahl von ca. 220 ausgegangen. Legt man der Informationspflicht 18 die Kostenklasse „Meldungen bestimmter Tätigkeiten und Berichterstattungspflichten, die ausgewählte Wirtschaftsbereiche betreffen (hohe Komplexität)“ zugrunde, ergeben sich bei der angenommenen Fallzahl nach Berechnung im vereinfachten Verfahren Bürokratiekosten in Höhe von ca. 6.000 € (220 x 26,06 €).

Im Rahmen der ex-ante-Schätzung der zukünftig zu erwartenden Bürokratiekosten für die Erfüllung der Informationspflicht 18 ist hier insgesamt nicht mit einer Veränderung der beschriebenen Mengen- und Preisparameter gegenüber der derzeitigen Rechtslage zu rechnen, so dass im Ergebnis nicht von einer Be- oder Entlastung bei den Bürokratiekosten auszugehen ist.

Alternativen, die zu einer Reduzierung der mit dieser Informationspflicht verbundenen geringen Bürokratiekosten beitragen, werden nicht gesehen.

1.19 Auskunftspflicht von Vorhabenträgern (§ 86 Satz 2 i.V.m. § 123 Abs. 2 Satz 1 UGB I)

Die Auskunftspflicht nach § 86 Satz 2 i.V.m. § 123 Abs. 2 Satz 1 UGB I führt die bisherigen Auskunftspflichten nach § 21 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 WHG unter weitgehender Beibehaltung und teilweiser Ergänzung ihres Inhalts fort. Für die Abschätzung der zu erwartenden Bürokratiekosten bei der Erfüllung dieser Informationspflicht kann daher auf die Bestandsmessungen des Statistischen Bundesamtes zu § 21 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 WHG zurückgegriffen werden.

Die Bestandsmessung zu § 21 Abs. 1 Satz 3 WHG (Auskunftspflicht von Gewässerbenutzern) ergab eine jährliche Fallzahl von insgesamt 113.000. Hiervon sind diejenigen Auskunftsfälle zu Gewässerbenutzungen im Rahmen von integrierten Vorhabengenehmigungen nach Kapitel 2 UGB I abzuziehen, für die künftig § 123 Abs. 2 UGB I gilt (siehe hierzu die Ausführungen zu Punkt VII 1.2.2.3 (IP 30) des Allgemeinen Teils der Begründung zum UGB I). Da unter die iVG ca. 20 % der bisher durch das WHG erfassten Gewässerbenutzungen fallen, ist somit von einer jährlichen Fallzahl von ca. 90.400 auszugehen. Im Übrigen ist anzunehmen, dass sich die aus der Bestandsmessung ergebenden Mengen- und Preisparameter zur Auskunftspflicht bei Gewässerbenutzungen mit der neuen Rechtslage nicht verändern. Der Zeitaufwand zur Erfüllung der Informationspflicht beträgt somit wie bei der Auskunftspflicht nach § 21 Abs. 1 Satz 3 WHG 1 Stunde/Fall bei Lohnkosten von 42,70 €. Daraus resultieren Gesamtkosten von ca. 3.860.000 €/Jahr.

Die Bestandsmessung zu § 21 Abs. 2 WHG ergab eine jährliche Fallzahl von insgesamt 39.773. Der Zeitaufwand zur Erfüllung der Informationspflicht beträgt 80 Minuten/Fall bei Lohnkosten von 42,70 €. Daraus resultieren Gesamtkosten von ca. 2.264.000 €/Jahr. Diese Gesamtkosten umfassen jedoch auch Auskunftspflichten bei Errichtung und Betrieb von Rohrleitungsanlagen sowie Auskunftspflichten von Inhabern gewerblicher Betriebe nach § 19I WHG, die im UGB II nicht geregelt sind. Die Bestandsmessung des Statistischen Bundesamtes weist die mit der Erfüllung dieser Auskunftspflichten verbundenen Bürokratiekosten jedoch nicht gesondert aus. Somit könnte nur durch – kaum mögliche - Schätzung ermittelt werden, in welchem Umfang die durch die Bestandsmessung zu § 21 Abs. 2 WHG ermittelten Fallzahlen und Gesamtkosten bei der Ermittlung der Bürokratiekosten zur Informationspflicht 19 zu verringern wären. Andererseits ist zu berücksichtigen, dass die Auskunftspflicht nach § 86 Satz 2 i.V.m. § 123 Abs. 2 Satz 1 UGB I für alle nach dem UGB II zulassungspflichtigen Tätigkeiten gilt. Über § 21 Abs. 2 WHG hinaus gilt diese Auskunftspflicht damit künftig auch im Zusammenhang mit Genehmigungen für das Einleiten von Abwasser in öffentliche und private Abwasseranlagen (§§ 50 Abs. 1, 51 Abs. 1 UGB II), Genehmigungen für bauliche Anlagen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten

und vorläufig gesicherten Gebieten (§§ 62 Abs. 3 und 6) sowie Zulassungen für bestimmte Maßnahmen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten und vorläufig gesicherten Gebieten (§§ 62 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 6). In welchem Umfang durch die Ausweitung der Auskunftspflicht über § 21 Abs. 2 WHG hinaus Bürokratiekosten entstehen, wäre nur durch - ebenfalls kaum mögliche - Schätzung zu ermitteln. Stellt man die Erhöhung der Bürokratiekosten infolge der durch § 86 Satz 2 bewirkten Erweiterung der Auskunftspflicht und die Verringerung der Bürokratiekosten infolge des Wegfalls bisheriger Auskunftspflichten nach § 21 Abs. 2 WHG einander gegenüber, so ist insbesondere im Hinblick auf die niedrigen Fallzahlen bei den Zulassungserfordernissen nach § 62 (Informationspflichten 14 bis 17) davon auszugehen, dass es insgesamt zu einer Verringerung der Bürokratiekosten kommen wird. Im Rahmen einer konservativen Schätzung wird hier gleichwohl davon ausgegangen, dass im Ergebnis mit keiner Be- oder Entlastung bei den Bürokratiekosten zu rechnen ist.

Dementsprechend ergibt sich die für die Informationspflicht 19 zu ermittelnde Fallzahl aus der Summe der vom Statistischen Bundesamt ermittelten Fallzahlen zu § 21 Abs. 1 Satz 3 abzüglich 20 % und Abs. 2 WHG; diese beträgt ca. 130.170. Die für die Informationspflicht 19 zu ermittelnden Gesamtbürokratiekosten ergeben sich aus der Summe der vom Statistischen Bundesamt ermittelten Bürokratiekosten zu § 21 Abs. 1 Satz 3 abzüglich 20% und Abs. 2 WHG; diese beträgt ca. 6.124.000 €/Jahr.

Eine Senkung des Bürokratieaufwands wäre nur durch Abschaffung der Informationspflicht möglich, die aber zu einer erheblichen Erschwerung der Überwachung führen würde und daher nicht sinnvoll wäre.

1.20 Verpflichtung von Vorhabenträgern zur Mitteilung der Ergebnisse von angeordneten Messungen (§ 86 Satz 2 i.V.m. § 125 Abs. 4 UGB I)

Bei der Verpflichtung zur Mitteilung von Ergebnissen angeordneter Messungen nach § 86 Satz 2 i.V.m. § 125 Abs. 4 UGB I handelt es sich um eine Neuregelung im Bundesrecht. Für die Abschätzung der zu erwartenden Bürokratiekosten bei der Erfüllung

dieser Informationspflicht kann daher nicht auf Bestandsmessungen des Statistischen Bundesamtes zurückgegriffen werden. Für die Mitteilung von Messergebnissen zu Freisetzungen auf Grund von wasserwirtschaftlichen Vorhaben, die einer integrierten Vorhabengenehmigung nach Kapitel 2 Abschnitt 2 UGB I bedürfen, gilt § 125 Abs. 4 UGB I unmittelbar. Diesbezüglich wird davon ausgegangen, dass es durch die Aufnahme der insoweit neuen Informationspflicht in das UGB I nicht zu einer Kostenerhöhung für die Wirtschaft kommen wird (siehe die Ausführungen zu Punkt 7 1.2.2.3 (IP 31) des Allgemeinen Teils der Begründung zum UGB I). Es ist anzunehmen, dass dies auch für die Mitteilung von Messergebnissen zu Freisetzungen von UGB II-Vorhaben gilt.

Alternativen werden nicht gesehen. Eine Streichung der Informationspflicht würde der mit ihr angestrebten Erleichterung der Überwachung zuwiderlaufen und wäre daher nicht sinnvoll.

1.21 Verpflichtung von Vorhabenträgern zur Mitteilung der Ergebnisse von sicherheitstechnischen Prüfungen (§ 86 Satz 2 i.V.m. § 126 Abs. 3 UGB I)

Bei der Verpflichtung zur Mitteilung von Ergebnissen sicherheitstechnischer Prüfungen nach § 86 Satz 2 i.V.m. § 126 Abs. 3 UGB I handelt es sich um eine Neuregelung im Bundesrecht, die auf die Verringerung störfallbedingter Risiken abzielt. Für die Abschätzung der zu erwartenden Bürokratiekosten bei der Erfüllung dieser Informationspflicht kann daher nicht auf Bestandsmessungen des Statistischen Bundesamtes zurückgegriffen werden. Für die Mitteilung von Ergebnissen sicherheitstechnischer Prüfungen im Zusammenhang mit wasserwirtschaftlichen Vorhaben, die einer integrierten Vorhabengenehmigung nach Kapitel 2 Abschnitt 2 UGB I bedürfen, gilt § 126 Abs. 3 UGB I unmittelbar. Im Hinblick auf diese Vorhaben wird davon ausgegangen, dass die Relevanz sicherheitstechnischer Prüfungen zur Vermeidung von Störfällen faktisch gegen Null geht und damit keine messbaren Bürokratiekosten für die Wirtschaft durch die Informationspflicht bewirkt werden (siehe die Ausführungen zu Punkt 7 1.2.2.3 (IP 32) des Allgemeinen Teils der Begründung zum UGB I). Es ist

anzunehmen, dass dies auch für die Mitteilung von Ergebnissen sicherheitstechnischer Prüfungen im Zusammenhang mit UGB II-Vorhaben gilt.

Alternativen werden nicht gesehen. Eine Streichung der Informationspflicht würde der mit ihr angestrebten Verbesserung der Störfallvorsorge zuwider laufen und wäre daher nicht sinnvoll.

2. Bürgerinnen und Bürger

Das UGB II enthält insgesamt acht Informationspflichten, die jedenfalls auch Bürgerinnen und Bürger betreffen. Davon werden vier aus bereits bestehenden Informationspflichten des Wasserhaushaltsgesetzes im Wesentlichen unverändert übernommen. Im Einzelnen handelt es sich hierbei um

- die Erlaubnispflicht für Gewässerbenutzungen, die keiner integrierten Vorhabengenehmigung nach Kapitel 2 UGB I bedürfen (§ 8 Abs.1),
- Anträge auf Ausgleichsverfahren für konkurrierende Gewässerbenutzungen (§ 15 Satz 1),
- die Verpflichtung des Gewässerunterhaltungspflichtigen, dem Duldungspflichtigen beabsichtigte Maßnahmen der Gewässerunterhaltung rechtzeitig vorher anzukündigen (§ 33 Abs. 1 Satz 2) und
- die allgemeine Auskunftspflicht von Vorhabenträgern (§ 86 Satz 2 in Verbindung mit § 123 Abs. 2 Satz 1 UGB I).

Die übrigen vier Informationspflichten werden aus bereits bestehenden Vorschriften in den Wassergesetzen der Länder ebenfalls im Wesentlichen unverändert übernommen. Im Einzelnen handelt es sich hierbei um

- die Anzeigepflicht für Arbeiten, die sich auf das Grundwasser auswirken können (§ 41 Abs. 1 Satz 1),
- die Anzeigepflicht für die unbeabsichtigte Erschließung von Grundwasser (§ 41 Abs. 2),

- die Verpflichtung von Eigentümern und Nutzungsberechtigten von Grundstücken, der zuständigen Behörde auf Verlangen Aufzeichnungen über die Bewirtschaftung der Grundstücke vorzulegen (§ 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a, auch in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 und 4 sowie mit § 45 Abs. 4 Satz 2),
- die Zulassungspflicht für bestimmte Maßnahmen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten oder in vorläufig gesicherten Gebieten (§ 62 Abs. 4 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 6).

Eine Be- oder Entlastung der Bürger bei den Bürokratiekosten ist damit nicht zu erwarten.

3. Verwaltung

Das UGB II enthält insgesamt 15 Informationspflichten für die Verwaltung. Davon werden sieben aus bereits bestehenden Informationspflichten des Wasserhaushaltsgesetzes oder landesrechtlichen Vorschriften im Wesentlichen unverändert übernommen. Im Einzelnen handelt es sich hierbei um

- Koordinierungspflichten für wasserwirtschaftliche Planungen und Maßnahmen (§ 7 Abs. 2 bis 4),
- die Pflicht zur Information der Öffentlichkeit bei der Festsetzung von Überschwemmungsgebieten (§ 60 Abs. 4),
- die Pflicht zur Aufstellung und Aktualisierung von Maßnahmenprogrammen (§ 66 Abs. 1, § 68 Abs. 1 Satz 2)
- die Pflicht zur Aufstellung und Aktualisierung von Bewirtschaftungsplänen (§ 67 Abs. 1, § 68 Abs. 1 Satz 2),
- Veröffentlichungspflicht und Pflicht zur Gewährung von Informationszugang im Zusammenhang mit der Erstellung und Aktualisierung von Bewirtschaftungsplänen (§ 67 Abs. 4),
- Pflicht zur Führung von Wasserbüchern (§ 71),

- Verpflichtung zur Weitergabe von Informationen zwischen Bundes- und Landesbehörden (§ 72 Abs. 4).

Es ist davon auszugehen, dass sich die Mengen- und Preisparameter hinsichtlich der Erfüllung dieser Informationspflichten gegenüber der bisherigen Rechtslage nicht verändern werden, so dass eine Be- oder Entlastung für die Verwaltung bei den Bürokratiekosten insoweit nicht zu erwarten ist. Die Informationspflichten nach § 7 Abs. 2 bis 4, §§ 66 Abs. 1, 68 Abs. 1 Satz 2, §§ 67 Abs. 1, 68 Abs. 1 Satz 2 und § 67 Abs. 4 setzen Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie 1:1 in deutsches Recht um.

Acht Informationspflichten für die Verwaltung werden zwecks 1:1-Umsetzung der Vorgaben der Hochwasserrichtlinie neu in das UGB II aufgenommen. Im Einzelnen handelt es sich hierbei um

- die Pflicht zum Informationsaustausch und zur Koordination bei der Bewertung des Hochwasserrisikos und der Bestimmung der Risikogebiete (§ 57 Abs. 4),
- die Pflicht zur Erstellung von Gefahrenkarten und Risikokarten (§ 58 Abs. 1),
- die Pflicht zum Informationsaustausch vor der Erstellung von Gefahrenkarten und Risikokarten (§ 58 Abs. 5),
- die Pflicht zur Überprüfung und Aktualisierung von Gefahrenkarten und Risikokarten (§ 58 Abs. 6 Satz 3),
- die Pflicht zur Erstellung von Risikomanagementplänen (§ 59 Abs. 1),
- die Pflicht zur Koordination bei der Erstellung von Risikomanagementplänen (§ 59 Abs. 5),
- die Pflicht zur Überprüfung und Aktualisierung von Risikomanagementplänen (§ 59 Abs. 6 Satz 3),
- die Veröffentlichungspflicht hinsichtlich Risikobewertung, Gefahrenkarten und Risikokarten sowie Risikomanagementplänen (§ 63 Abs. 1 Satz 1).

B. Zu den Vorschriften im Einzelnen

Kapitel 1. Allgemeine Bestimmungen

Kapitel 1 enthält allgemeine Bestimmungen, die für das gesamte Buch Wasserwirtschaft von Bedeutung sind.

Zu § 1 (Zweck)

§ 1 bestimmt den nutzungsbezogenen und ökologischen Schutzzweck des Buches Wasserwirtschaft und gibt als Leitlinie für die Zweckerfüllung die nachhaltige Gewässerbewirtschaftung vor.

Zu § 2 (Geltungs- und Anwendungsbereich)

Absatz 1 entspricht § 1 Abs. 1 WHG, enthält allerdings nicht die dortigen Begriffsdefinitionen, die nunmehr in § 3 geregelt sind. Satz 2 stellt klar, dass der im Buch Wasserwirtschaft verwendete Begriff „Gewässer“ auch Teile von Gewässern umfasst.

Absatz 2 ist inhaltsgleich mit § 1 Abs. 2 WHG. Nach Absatz 2 können kleine Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung auch im Hinblick auf anlagen- und stoffbezogene Regelungen von den Bestimmungen dieses Buches ausgenommen werden. Soweit die Länder von der durch § 1 Abs. 2 WHG eingeräumten Regelungsbefugnis bereits Gebrauch gemacht haben, gelten entsprechende landesrechtliche Vorschriften nach Inkrafttreten des UGB II fort.

Zu § 3 (Begriffsbestimmungen)

§ 3 definiert die Begriffe, die für das gesamte Buch Wasserwirtschaft von zentraler Bedeutung sind. Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Legaldefinitionen in § 1 Abs. 1 und 4 WHG (Nr. 1 bis 3, 9 bis 11) und ergänzt sie um neue Begriffsbestimmungen (Nr. 4 bis 8).

Der Begriff „oberirdische Gewässer“ (Nr. 1) umfasst künftig abweichend von § 1 Abs. 1 Nr. 1 WHG, aber im Einklang mit entsprechenden Regelungen in den meisten Wassergesetzen der Länder auch das nicht aus Quellen wild abfließende Wasser (insbesondere Niederschlagswasser, Wasser aus Überschwemmungen), da es keinen sachlichen Grund für die derzeitige Beschränkung auf das aus Quellen wild abfließende Wasser gibt. Die Erweiterung hat allerdings nur begrenzte Bedeutung, z.B. für die Regelung des § 29 zum Wasserabfluss, nicht dagegen für die Gewässerrandstreifenregelung des § 30. Für einzelne Bereiche des Buches Wasserwirtschaft geltende Begriffe werden zusätzlich in den betroffenen Abschnitten definiert (siehe § 28 Satz 2, § 45 Abs. 1, §§ 46 und 56).

Die neuen Begriffsbestimmungen in den Nummern 4 bis 8 dienen dazu, bislang im WHG für gleiche Anforderungen nicht einheitlich verwendete Begriffe zu harmonisieren und besser aufeinander abzustimmen. Dies ist auch im Hinblick auf die künftig dem Recht der integrierten Vorhabengenehmigung unterworfenen wasserwirtschaftlichen Vorhaben unerlässlich. Da es sich um zentrale, häufig verwendete Begriffe handelt, wird hierdurch gegenüber dem geltenden Recht eine Rechtsvereinfachung erreicht. Darüber hinaus besteht ein Bedürfnis, die Anforderungen an die Nutzung der Gewässer differenzierter und präziser als bisher auf die jeweils maßgebenden Schutzbereiche des Gewässers zu beziehen (z.B. jeder – auch sehr kleinräumige – Gewässerteil oder nur großräumige Wasserkörper, das Gewässer als Ganzes oder nur das Wasser eines Gewässers) und hierfür eindeutig zuzuordnende Begriffe einzuführen.

Die Begriffe „künstliche Gewässer“ (Nummer 3a), „erheblich veränderte Gewässer“ (Nummer 3b), „Wasserkörper“ (Nummer 4) und „Gewässerzustand“ (Nummer 6) verwendet das künftige Wasserrecht demgemäß ausschließlich im Zusammenhang mit den Bewirtschaftungszielen nach der Wasserrahmenrichtlinie, da sich diese Ziele jeweils nur auf Wasserkörper als speziell definierte Teile von Gewässern beziehen. Dabei orientiert sich das Gesetz eng an den Definitionen des EG-Rechts. Der Begriff „Gewässereigenschaften“ (Nummer 5) ist gegenüber „Gewässerzustand“ der weiter

reichende Begriff, denn er umfasst nicht nur Wasserkörper, sondern das Gewässer als Ganzes sowie nicht näher eingegrenzte, ggf. auch sehr kleinräumige Gewässerteile (vgl. auch § 2 Abs. 1 Satz 2). Der in Nummer 6 verwendete Begriff „ökologisches Potenzial“ ist ebenfalls im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie zu verstehen und umfasst damit sowohl das gegenwärtig bestehende (vgl. Anhang V Ziffer 1.4.2 Buchstabe ii der Wasserrahmenrichtlinie) als auch das künftig zu erreichende ökologische Potenzial eines künstlichen oder erheblich veränderten Gewässers. Der Begriff „Wasserbeschaffenheit“ im Sinne der Nummer 7 erfasst von den Gewässereigenschaften im Sinne der Nummer 5 einen anderen Teilaspekt: die Qualitätsmerkmale des Wassers eines Gewässers. Wie im geltenden Recht sind auch künftig bestimmte Anforderungen nur auf diesen Teil der Gewässereigenschaften bezogen. Der Wortlaut der Nummer 7 („physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit“) übernimmt dabei die Diktion des Wasserhaushaltsgesetzes. Der Begriff „schädliche Gewässeränderungen“ wird in Nummer 8 konkretisiert, er verknüpft – auf Gewässer bezogen – den zentralen Begriff der schädlichen Umweltveränderungen gemäß § 4 Nr. 6 des Ersten Buches UGB mit dem Buch Wasserwirtschaft. „Schädlich“ sind danach alle Gewässerveränderungen, die gegen das Wohl der Allgemeinheit (wasserrechtliche Grundanforderung gemäß § 6 WHG) oder sonstige wasserrechtliche Vorschriften einschließlich landesrechtlicher Anforderungen verstoßen. Da das Wasserrecht differenzierte Anforderungen an die verschiedenen Gewässernutzungen kennt, können die Maßstäbe für die Schädlichkeit von Gewässerveränderungen entsprechend unterschiedlich ausfallen. In diesem Sinne ist der Begriff „schädliche Gewässerveränderungen“ als Oberbegriff zu verstehen, der zunächst alle Fälle umfasst, in denen im Buch Wasserwirtschaft allgemein auf die nachteilige Veränderung von Gewässereigenschaften abgestellt wird (siehe etwa § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1 Nr. 1, § 8 Abs. 3 und 4, § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 3, § 16 Satz 2 Nr. 6, § 54 Abs. 1 Satz 1). Der Begriff umfasst aber auch Veränderungen, die nur Teilaspekte des Begriffs „Gewässereigenschaften“ betreffen, z.B. die Wasserbeschaffenheit (siehe etwa § 9 Abs. 2 Nr. 2, § 18 Abs. 1 Satz 1, § 24 Abs. 2 Satz 1, § 37 Abs. 2, § 73 Abs. 1) oder den Gewässerzustand (siehe etwa § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1, § 36, § 39 Abs. 1 Nr. 1), sowie die Veränderungen, die in verschiedenen Stufen unzulässige Gewässerveränderun-

gen darstellen: absolute Verbote (z.B. § 24 Abs. 1, § 37 Abs. 1), der Besorgnisgrundsatz mit dem Verbot „nachteiliger“ Veränderungen (z.B. § 24 Abs. 2, § 37 Abs. 2, § 40 Abs. 1 und 2, § 54 Abs. 1), „signifikante nachteilige“ Veränderungen (z.B. § 35 Nr. 2), dem Wohl der Allgemeinheit widersprechende Veränderungen (§ 3 Nr. 8).

Zu § 4 (Gewässereigentum)

§ 4 regelt wichtige Grundsätze des Gewässereigentums, soweit ein Bedürfnis für eine bundeseinheitliche Regelung besteht. Zudem bestimmt die Vorschrift ausdrücklich die Grenzen des Grundeigentums in Bezug auf Gewässer.

Absatz 1 verweist in Satz 1 für den Bereich der Bundeswasserstraßen auf die derzeitige Rechtslage nach den wasserstraßenrechtlichen Vorschriften des Bundes (vgl. insbesondere Artikel 89 Abs. 1 GG, § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Bundeswasserstraßen). Satz 2 lässt, soweit sich aus Satz 1 nichts anderes ergibt, die umfangreichen, im Detail voneinander abweichenden Vorschriften der Länder zum Gewässereigentum – wer Eigentümer der Gewässer ist und welchen Inhalt das Eigentum hat – unberührt. Die Vorschrift übernimmt insoweit teilweise die Regelung des Artikels 65 EGBGB in das Fachrecht des Bundes. Zur Aufhebung des Artikels 65 EGBGB im Übrigen siehe Artikel 34 des Einführungsgesetzes zum UGB nebst Begründung.

Absatz 2 gibt weitgehend die bereits geltende, bislang aber nicht ausdrücklich und eindeutig gesetzlich geregelte Rechtslage wieder. Die Klarstellung in Absatz 2 soll auch dazu beitragen, das Verständnis der deutschen Wasserrechtsordnung zu verbessern. Zur fehlenden Eigentumsfähigkeit des Grundwassers wird dabei auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Juli 1981 verwiesen (BVerfGE 58, 300, 332ff – Nassauskiesungsbeschluss). Die strittige Frage des Eigentums an der sog. fließenden Welle wird künftig bundesgesetzlich klargestellt, weil sie – trotz nicht ins Gewicht fallender praktischer Relevanz (Überlagerung der privatrechtlichen Eigentumsordnung durch die öffentlich-rechtliche Benutzungsordnung) – von grundsätzli-

cher Bedeutung ist. Die privatrechtliche Literatur hat die bürgerlich-rechtliche Eigentumsfähigkeit der fließenden Welle stets verneint, weil ihr die in § 903 BGB für das Eigentum vorausgesetzte Sacheigenschaft im Sinne des § 90 BGB fehlt. Demgegenüber ist die wasserrechtliche Bewertung in Literatur und Rechtsprechung umstritten, die Rechtslage nach den Landeswassergesetzen uneinheitlich oder nicht ausdrücklich geregelt. Es sachgerecht, die Eigentumsfrage bei Gewässern wasserrechtlich nicht anders zu beurteilen als zivilrechtlich und sie wie in Absatz 2 vorgesehen bundeseinheitlich zu regeln.

Absatz 3 entspricht § 1a Abs. 4 WHG, wobei der Begriff „behördliche Zulassung“ in Nummer 1 – wie auch in Absatz 4 – neben der Erlaubnis auch andere Zulassungen (insbesondere integrierte Vorhabengenehmigungen nach Kapitel 2 UGB I) umfasst.

Absatz 4 schränkt das Gewässereigentum zugunsten behördlich zugelassener oder zulassungsfreier Gewässerbenutzungen ein. Die Vorschrift entspricht der derzeitigen Rechtslage in den Landeswassergesetzen. Ob die Gewässerbenutzung entgeltlich oder unentgeltlich zu dulden ist, richtet sich nach Landesrecht.

Zu § 5 (Allgemeine Sorgfaltspflichten)

Absatz 1 ist inhaltsgleich mit § 1a Abs. 2 WHG.

Absatz 2 entspricht § 31a Abs. 2 WHG, wobei die Begriffe „Hochwassergefahr“ und „Gefährdungen“ – der Terminologie der Hochwasserrichtlinie folgend – durch den Begriff „nachteilige Hochwasserfolgen“ ersetzt werden. Diese Sorgfaltspflicht kommt in Küstengebieten nicht zum Tragen, soweit der Schutz vor küstenspezifischem Hochwasser (Sturmfluten, Tidehochwasser u.ä.) durch Deichbauten und andere öffentliche Schutzeinrichtungen gewährleistet wird. Jedenfalls die allgemeine Sorgfaltspflicht erfordert in diesem Fall keine zusätzlichen Schutzmaßnahmen der z.B. von einer Sturmflut potenziell Betroffenen. Gleiches gilt für deichgeschützte Gebiete im

Binnenland, wenn Deiche und andere öffentliche Schutzeinrichtungen ein angemessenes Schutzniveau sicherstellen.

Kapitel 2. Bewirtschaftung der Gewässer

Kapitel 2 enthält für alle Gewässer geltende Bewirtschaftungsvorschriften (Abschnitt 1) sowie besondere Vorschriften über die Bewirtschaftung von oberirdischen Gewässern, Küstengewässern und des Grundwassers (Abschnitte 2 bis 4).

Abschnitt 1. Gemeinsame Bestimmungen

Abschnitt 1 enthält die für alle Gewässer geltenden Bestimmungen. Hierzu gehören allgemeine Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung (§§ 6, 7) und die sog. öffentlich-rechtliche Benutzungsordnung (§§ 8 bis 15). Zentrales Strukturprinzip des Wasserrechts ist die Verpflichtung, für jede Gewässerbenutzung grundsätzlich eine behördliche Zulassung einzuholen (Bewirtschaftungsauftrag des Staates). Die mit der Harmonisierung des Umweltrechts durch das Umweltgesetzbuch verfolgten Ziele der Rechtsvereinfachung und -vereinheitlichung erfordern auch eine Modernisierung der öffentlich-rechtlichen Benutzungsordnung, insbesondere eine Neuordnung der behördlichen Zulassungsinstrumente. Die gesetzlichen Vorgaben für die Bewirtschaftung der Gewässer werden ergänzt um eine allgemeine Ermächtigung zum Erlass konkreter und detaillierter Regelungen auf Verordnungsebene (§ 16).

Zu § 6 (Allgemeine Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung)

Absatz 1 normiert allgemeine Grundsätze, die von den zuständigen Behörden bei der Gewässerbewirtschaftung zu beachten sind. Die Vorschrift löst § 1a Abs. 1 WHG ab, der neu formuliert und übersichtlicher gegliedert wird (siehe die Nummern 1 bis 3). Sie enthält aber auch neue Vorgaben für die Gewässerbewirtschaftung (Nummern 4

und 6). Das bislang in § 1a Abs. 1 Satz 3 WHG geregelte Verlagerungsverbot wird nicht erwähnt, weil dieses Verbot bereits im Rahmen der auch für den Gewässerschutz geltenden allgemeinen Schutzprinzipien (§ 1 UGB I) zu beachten ist. Die neue Nummer 4 ist eine besondere Ausprägung des Nachhaltigkeitserfordernisses, das nach dem neuen Einleitungssatz nunmehr übergeordnete Leitlinie der Gewässerbewirtschaftung ist. Die neue Nummer 6 ergänzt die bei der Gewässerbewirtschaftung maßgeblichen Grundsätze um das Gebot, zum Schutz der Meeresumwelt beizutragen; von Bedeutung ist dieser Aspekt z.B. bei der Zulassung von Stoffeinträgen in oberirdische Gewässer.

Absatz 2 ist identisch mit § 31 Abs. 1 Satz 1 WHG, der aus systematischen Gründen aus seinem bisherigen Regelungszusammenhang (Gewässerausbau) herausgelöst und nunmehr den allgemeinen Grundsätzen der Gewässerbewirtschaftung zugeordnet wird. Eine materielle Änderung der Rechtslage ist hiermit nicht verbunden; insbesondere ist die Vorschrift nach wie vor bei der Zulassung von Gewässerausbauten nach Kapitel 2 Abschnitt 3 UGB I zu beachten.

Zu § 7 (Bewirtschaftung nach Flussgebietseinheiten)

§ 7 entspricht im Wesentlichen dem derzeitigen § 1b WHG.

Absatz 1 ist mit § 1b Abs. 1 WHG identisch. Die Absätze 2 bis 4 lösen den bisherigen § 1b Abs. 2 WHG, der Regelungsaufträge an die Länder enthält, durch im Wesentlichen inhaltsgleiche unmittelbar geltende Regelungen für die Flussgebietsbewirtschaftung ab. In Absatz 4 werden die Fälle, in denen ein Einvernehmen mit Bundesbehörden erforderlich ist, sowie die zu beteiligenden Bundesbehörden nunmehr konkret bezeichnet; das bisherige Benehmenserfordernis nach § 1b Abs. 2 Nr. 4 WHG entfällt künftig aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung. Absatz 5 übernimmt § 1b Abs. 3 WHG, ist aber aus Gründen der besseren Verständlichkeit ohne eine inhaltliche Änderung redaktionell etwas verändert worden.

Zu § 8 (Erlaubnisvorbehalt)

Absatz 1 entspricht im Grundsatz § 2 Abs. 1 WHG. Von der Fortführung der lediglich klarstellenden Regelung in § 13 WHG wird abgesehen, da sich die dort geregelte Rechtsfolge (Erfordernis einer Erlaubnis) nach unstrittiger Auffassung bereits aus der Grundnorm des § 2 Abs. 1 WHG ergibt. Die Fälle, in denen für die Benutzung keine Erlaubnis erforderlich ist, sind in § 8 Abs. 3 und 4, §§ 17, 18, 35, 38 und 41 Abs. 1 Satz 2 geregelt. Soweit Genehmigungen nach Kapitel 2 Abschnitt 2 UGB I Gewässerbenutzungen umfassen, gilt nicht der Erlaubnisvorbehalt, sondern das Regime der integrierten Vorhabengenehmigung. Zu Sinn und Zweck, zur Reichweite und zur Systematik des neuen umweltrechtlichen Genehmigungstyps wird auf die Begründung der entsprechenden Vorschriften im Ersten Buch Umweltgesetzbuch verwiesen.

Gegenüber § 2 Abs. 1 WHG ist künftig im Wasserrecht neben der Erlaubnis die bisherige Gestattungskategorie „Bewilligung“ (§ 8 WHG) aus folgenden Gründen nicht mehr vorgesehen: Das geltende Wasserrecht ist durch eine besondere Vielfalt behördlicher Zulassungsinstrumente gekennzeichnet (Erlaubnis, sog. gehobene Erlaubnis, Bewilligung, altes Recht, alte Befugnis, Genehmigung, Eignungsfeststellung, Bauartzulassung, Planfeststellung, Plangenehmigung). Im Interesse der Vereinfachung ist deshalb eine Neuordnung des komplizierten wasserrechtlichen Zulassungsinstrumentariums – auch mit Blick auf die künftig durch die integrierte Vorhabengenehmigung nach dem UGB I zuzulassenden wasserwirtschaftlichen Vorhaben – unerlässlich. So sollen Planfeststellung und Plangenehmigung für Gewässerausbauten als planerische Genehmigung im Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung und im vereinfachten Verfahren im Ersten Buch Umweltgesetzbuch fortgeführt werden. Ergänzend ist im Buch Wasserwirtschaft für nicht nach Kapitel 2 UGB I der integrierten Vorhabengenehmigung unterfallende Gewässerbenutzungen zu bestimmen, welche der vorhandenen Zulassungsarten (Erlaubnis, gehobene Erlaubnis, Bewilligung) beibehalten werden soll. Um das Ziel des Umweltgesetzbuchs einer durchgreifenden Vereinfachung und Harmonisierung des Umweltrechts zu verwirklichen, ist es notwendig, für Gewässerbenutzungen neben dem neuen Instrument der integrierten

Vorhabengenehmigung im Buch Wasserwirtschaft nur noch eine behördliche Zulassungsart vorzusehen. Hierfür bietet sich die wasserrechtliche Erlaubnis an, die das Wasserhaushaltsgesetz als Regeltyp der wasserrechtlichen Zulassung eingeführt hat und die auch in der Vollzugspraxis – die Erteilung der Bewilligung ist nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig und steht im Übrigen im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde – die eindeutig dominierende Rolle spielt. Die Gewässerbenutzungen, bei denen ein Bedürfnis nach einer gesicherteren Rechtsstellung bestehen kann (Schutz gegenüber Dritten und behördlichem Widerruf, vgl. §§ 11, 12 WHG), unterliegen künftig weitgehend der integrierten Vorhabengenehmigung. Schon von daher ist es vertretbar, auf die Gestaltungsform der wasserrechtlichen Bewilligung zu verzichten. Der Wegfall der Bewilligung wird darüber hinaus durch die in Absatz 2 eingeräumte Option kompensiert. Im Übrigen genießen alle bestehenden wasserrechtlichen Bewilligungen nach § 88 Abs. 2 vollen Bestandsschutz.

Absatz 2 ermöglicht es, statt einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach Maßgabe des § 54 Abs. 1 und 2 UGB I eine integrierte Vorhabengenehmigung zu erteilen (Rechtsgrundverweisung). Auf diese Weise kann dem Gewässerbenutzer eine geschützte Rechtsstellung gegenüber Dritten und gegenüber dem behördlichen Widerruf eingeräumt werden (siehe § 58 Abs. 2 und § 122 UGB I). Das neue Recht übernimmt damit der Sache nach die im geltenden Recht vorgesehenen Möglichkeiten, für Gewässerbenutzungen einen mit der gehobenen Erlaubnis bzw. der Bewilligung vergleichbaren, den Grundsätzen des allgemeinen Verwaltungsrechts entsprechenden Bestandsschutz zu gewähren. Es trägt damit zu einer bedeutsamen Vereinheitlichung und Vereinfachung des Umweltrechts bei. Die nach § 8 Abs. 2 in die integrierte Vorhabengenehmigung übergehenden Gewässerbenutzungen werden in der Regel die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens erfüllen.

Absatz 3 ist eine Neuregelung, die in Anlehnung an landesrechtliche Vorschriften den auch bislang schon anwendbaren Grundsatz „Not kennt kein Gebot“ nunmehr bundesgesetzlich konkretisiert. Absatz 4 entspricht weitgehend § 17a WHG und Absatz 5 ist inhaltsgleich mit § 7 Abs. 2 WHG.

Zu § 9 (Benutzungen)

§ 9 entspricht § 3 WHG. Nach Absatz 1 Nr. 4 ist nunmehr auch das Einbringen von (festen) Stoffen in das Grundwasser (z.B. Verwendung von Bauprodukten im Grundwasserbereich) eine Gewässerbenutzung. Mit Blick auf das Gefährdungspotenzial dieser Benutzungen im besonders sensiblen und geschützten Grundwasser ist es sachlich nicht zu rechtfertigen, anders als bei oberirdischen Gewässern und Küstengewässern hier für das Einbringen von festen Stoffen keine Erlaubnispflicht vorzusehen. In der Praxis wird die Regelung keine relevanten Auswirkungen haben, weil bereits nach geltendem Recht das Einbringen von festen Stoffen in das Grundwasser nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 WHG regelmäßig erlaubnispflichtig ist. Eine wichtige Ausnahme von der Erlaubnispflicht für das Einbringen fester Stoffe in das Grundwasser kann sich aus § 41 Abs. 1 Satz 2 ergeben, der z.B. auch auf das Einbringen von Erdwärmesonden, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, Anwendung findet. Die Erweiterung des (echten) Benutzungstatbestandes beim Grundwasser ermöglicht es, die bisherigen – nunmehr identischen – Benutzungstatbestände für die verschiedenen Gewässerkategorien nach § 3 Abs. 1 Nr. 4, 4a und 5 WHG zu einer einheitlichen Regelung in Absatz 1 Nr. 4 zusammenzufassen.

Zu § 10 (Inhalt der Erlaubnis)

Satz 1 entspricht § 7 Abs. 1 Satz 1 WHG, dessen letzter Teilsatz (Befristungsmöglichkeit) jedoch aus systematischen Gründen nunmehr in § 12 (Nebenbestimmungen) aufgenommen wurde. Satz 2 entspricht § 2 Abs. 2 Satz 1 WHG, wobei jedoch die Regelung zur Bewilligung entfällt. Vor diesem Hintergrund wird § 2 Abs. 2 Satz 2 WHG nicht fortgeführt, da die Erlaubnis mangels privatrechtlicher Wirkungen privatrechtliche Ansprüche auf Wasserzufluss ohnehin nicht berühren kann.

Zu § 11 (Erlaubnisvoraussetzungen, Bewirtschaftungsermessen)

§ 11 regelt in Anlehnung an § 54 UGB I umfassend die tatbestandlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis sowie das hierbei bestehende Bewirtschaftungsermessen. Inhaltlich ersetzt die Vorschrift § 6 WHG, reicht aber über dessen Regelungsprogramm hinaus. Der bisherige § 6 Abs. 2 WHG wird allerdings nicht im UGB II fortgeführt, da es sich um eine Regelung naturschutzrechtlicher Art handelt, die aus systematischen Gründen künftig in das Buch Naturschutz (UGB III) aufgenommen werden soll.

Mit der Bezugnahme auf der Erteilung der Erlaubnis entgegenstehende schädliche Gewässerveränderungen im Sinne von § 3 Nr. 8 stellt Satz 1 Nr. 1 auch begrifflich die Verbindung zu den für die integrierte Vorhabengenehmigung relevanten Grundpflichten her, soweit sie sich auf Gewässer beziehen (siehe die Ausführungen zu § 3 Nr. 8). Die Nummern 2 und 3 vervollständigen den Erlaubnistatbestand in Anlehnung an die Genehmigungsvoraussetzungen für die integrierte Vorhabengenehmigung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 und 3 UGB I. Satz 2 stellt entsprechend der geltenden Rechtslage und der Regelung in § 54 Abs. 2 UGB I die Rechtsnatur der Erlaubnis als Ermessensentscheidung jetzt gesetzlich ausdrücklich klar.

Zur Überprüfung und Anpassung wasserrechtlicher Erlaubnisse siehe § 85 Abs. 3.

Zu § 12 (Inhalts- und Nebenbestimmungen der Erlaubnis)

§ 12 löst die bisherigen §§ 4 und 5 WHG ab.

Absatz 1 Satz 1 ersetzt in Anlehnung an § 36 Abs. 2 VwVfG den insofern veralteten § 4 Abs. 1 Satz 1 WHG. Ausdrücklich zulässig sind damit echte Bedingungen im Sinne von § 36 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG. Der bisherige Begriff der Benutzungsbedingungen in § 4 Abs. 1 Satz 1 WHG wird im Hinblick auf die Fortentwicklung des Verwaltungsrechts seit Erlass des Wasserhaushaltsgesetzes im Jahr 1957 durch den Begriff der Inhaltsbestimmungen ersetzt. Eine Änderung der derzeitigen Rechtslage ist hiermit nicht verbunden. Auch künftig sind Maßgaben in der Erlaubnis zulässig, die den

Rahmen bestimmen, in dem ihr Inhaber von seiner Befugnis Gebrauch machen darf. Die Zulässigkeit derartiger Inhaltsbestimmungen, die keine Auflagen im Sinne von § 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG sind, ist heute allgemein anerkannt.

Inhaltlich wird der Regelungsgegenstand des § 4 Abs. 1 WHG erweitert. Die bereits nach § 7 Abs. 1 Satz 1 letzter Teilsatz WHG bestehende Befristungsmöglichkeit wird in Satz 1 übernommen. Ausdrücklich zulässig ist nach Satz 2 künftig auch die nachträgliche Festsetzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen, ohne dass hierfür bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein müssten. Mit Blick auf die ohnehin gegebene Möglichkeit des vollständigen Widerrufs der Erlaubnis (siehe § 10) resultiert diese Regelung letztlich aus dem Verhältnismäßigkeitsprinzip und dem Anliegen, der Behörde in diesem Rahmen ausdrücklich auch weniger einschneidende Maßnahmen zu ermöglichen. Die nachträgliche Festsetzung von Inhaltsbestimmungen ist schon nach derzeitigem Recht zulässig (§ 5 WHG, bei der Erlaubnis auch teilweiser Widerruf). Darüber hinaus sind nach Absatz 1 Satz 2 Inhalts- sowie Nebenbestimmungen generell (nicht nur Auflagen) zulässig, um nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen.

Absatz 2 nennt typische Beispiele für Inhaltsbestimmungen und Auflagen, die bei Erteilung der Erlaubnis oder nachträglich festgesetzt werden können. Die Vorschrift löst die Regelungen nach § 4 Abs. 2 WHG und § 5 Abs. 1 Satz 1 WHG ab und strukturiert sie unter Vermeidung von Doppelregelungen neu. Nummer 1 entspricht § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG. Nummer 2 Buchstabe a führt die entsprechende Regelung in § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a WHG fort. Buchstabe b entspricht § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WHG. Buchstabe c entspricht § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG. Buchstabe d entspricht § 4 Abs. 2 Nr. 2a WHG. Nummer 3 entspricht § 4 Abs. 2 Nr. 2 WHG. Nummer 4 entspricht § 4 Abs. 2 Nr. 3 WHG. Da bei Ermessensentscheidungen der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz generell zu beachten ist, wird die bisherige Regelung in § 5 Abs. 1 Satz 2 WHG ohne materielle Änderung der Rechtslage nicht fortgeführt. Gleiches gilt für § 5 Abs. 1 Satz 3 WHG, der lediglich klarstellende Bedeutung hatte (ebenfalls kei-

ne Rechtsänderung, siehe § 49). Wegen des Wegfalls der Bewilligung wird auch § 5 Abs. 1 Satz 4 WHG nicht fortgeführt.

Zu § 13 (Zulassung vorzeitigen Beginns)

§ 13 übernimmt inhaltlich die Regelung des geltenden § 9a WHG sowie des neuen § 56 UGB I.

Zu § 14 (Planfeststellungen und bergrechtliche Betriebspläne)

§ 14 entspricht dem derzeitigen § 14 WHG.

Absatz 3 stellt gegenüber dem geltenden § 14 Abs. 3 WHG entsprechend dessen derzeitigem Verständnis klar, dass die Vorschrift sowohl im Falle des Absatzes 1 als auch im Falle des Absatzes 2 gilt.

Absatz 4 betrifft – anders als § 14 Abs. 4 WHG – nur noch die Erlaubnis und fasst daher die bisherigen Absätze 4 und 5 des § 14 WHG unter Berücksichtigung der Neuregelung in § 12 Abs. 1 Satz 2 zusammen.

Zu § 14a (Alte Rechte und alte Befugnisse)

§ 14a führt § 15 WHG unter Beibehaltung seines Regelungsgehaltes fort, wobei die Regelung z.T. redaktionell neu gefasst wird.

Absatz 1 fasst die bisherigen Absätze 1 bis 3 des § 15 WHG zusammen. Satz 1 Nr. 5 entspricht der bisherigen Regelung in § 15 Abs. 2 WHG, Satz 1 Nr. 4 der bisherigen Regelung in § 15 Abs. 3 WHG.

Absatz 2 ist im Wesentlichen inhaltsgleich mit § 15 Abs. 4 WHG. Der derzeitige § 5 Abs. 1 WHG wird weitgehend in § 12 fortgeführt, in Satz 3 wird deshalb der bisherige

Verweis auf § 5 WHG in § 15 Abs. 4 Satz 3 WHG durch einen Verweis auf § 12 Abs. 2 ersetzt.

§ 17 WHG wird nicht fortgeführt, da sich die Regelung durch Zeitablauf erledigt hat.

Zu § 14b (Anmeldung alter Rechte und alter Befugnisse)

§ 14b führt die bisherigen Regelungen in § 16 Abs. 1, 2 und 4 WHG zur Anmeldung alter Rechte und alter Befugnisse fort.

Für bislang nicht im Wasserbuch eingetragene und auch nicht zur Eintragung angemeldete alte Rechte und alte Befugnisse ist nach Absatz 1 Satz 1 zunächst eine Anmeldung in Anlehnung an die Regelung des § 16 Abs. 2 Satz 1 WHG erforderlich, wobei jedoch abweichend von dieser Vorschrift eine allgemein geltende gesetzliche Anmeldefrist gilt. Die Dauer dieser Frist beträgt in Übereinstimmung mit § 16 Abs. 2 Satz 1 WHG drei Jahre. Hierbei handelt es sich um eine Ausschlussfrist, deren Ablauf nach Satz 3 das Erlöschen des alten Rechts oder der alten Befugnis zehn Jahre nach Inkrafttreten dieses Buches zur Folge hat (ebenso § 16 Abs. 2 Satz 2 WHG). Satz 3 ersetzt den bisherigen § 16 Abs. 4 WHG.

Absatz 2 Satz 1 stellt klar, dass das Anmeldeerfordernis nach Absatz 1 Satz 1 nicht für solche alten Rechte und alten Befugnisse gilt, die bereits auf Grund einer behördlichen Aufforderung nach § 16 Abs. 2 Satz 1 WHG hätten angemeldet werden müssen, jedoch nicht angemeldet worden sind. Nach Satz 2 gelten für derartige alte Rechte und alte Befugnisse die bisherigen Regelungen nach § 16 Abs. 2 Satz 2 und 3 WHG.

Zu § 15 (Ausgleich konkurrierender Gewässerbenutzungen)

§ 15 entspricht § 18 WHG, der konkretisiert und um weitere Aspekte ergänzt wird.

Satz 1 übernimmt im Wesentlichen § 18 Satz 1 WHG, der im Sinne seiner derzeitigen Auslegung präzisiert wird. Die Neuformulierung stellt insbesondere klar, dass § 15 ermöglicht, sowohl bloße Ausübungsregelungen zu treffen als auch Rechtsbeschränkungen vorzunehmen. Außerdem wird klargestellt, dass ein Ausgleichsverfahren bereits dann durchgeführt werden kann, wenn lediglich eine Gewässerbenutzung beeinträchtigt ist.

Satz 2 regelt in Anlehnung an entsprechende landesrechtliche Bestimmungen, nach welchen Gesichtspunkten der Ausgleich im Einzelnen vorgenommen werden soll. Er sieht wie § 18 Satz 2 WHG für Ausübungsregelungen oder Rechtsbeschränkungen, die keine Enteignungen darstellen, die Möglichkeit von Ausgleichszahlungen vor.

Satz 3 präzisiert die derzeitige Regelung in § 18 Satz 2 WHG insoweit, als an Stelle der bisherigen fakultativen Festsetzung von Ausgleichszahlungen nunmehr für Beschränkungen von Gewässerbenutzungen im Rahmen von Bewilligungen sowie von alten Rechten und alten Befugnissen, die Enteignungen darstellen, zwingend eine Entschädigung vorgesehen ist. Die Festsetzung der Entschädigung erfolgt nach Maßgabe der Vorschriften des Kapitels 5.

Die Neuregelung in Satz 4 stellt sicher, dass Inhaber von Bewilligungen sowie von alten Rechten und alten Befugnissen im Ausgleichsverfahren nicht besser gestellt werden als im Falle des Widerrufs.

Zu § 16 (Rechtsverordnungen zur Gewässerbewirtschaftung)

§ 16 schafft eine umfassende Verordnungsermächtigung zur Konkretisierung der im Ganzen schlank gehaltenen gesetzlichen Vorgaben. Dies ist insbesondere auch deshalb erforderlich, weil ein allgemeiner Konsens darüber besteht, verbindliche europäische Vorgaben grundsätzlich bundesweit einheitlich durch Bundesrecht umzusetzen. Das EG-Wasserrecht deckt inzwischen das ganze wasserwirtschaftliche Spektrum mit

zum Teil sehr detaillierten Vorschriften ab. § 16 ersetzt u.a. auch die bisherigen Verordnungsermächtigungen nach §§ 6a und 7a WHG.

Die möglichen Gegenstände künftiger Ordnungsregelungen, vor allem nach den Nummern 3, 5, 8 und 9 können sich inhaltlich überschneiden mit denen nach § 53 UGB I (insbesondere dessen Absatz 1 Nr. 1, 2 und 4 und Absatz 4). Da das UGB I zu den materiellen Anforderungen an Gewässerbenutzungen weitgehend auf das Buch Wasserwirtschaft verweist, werden bestimmte nach § 16 festzulegende Anforderungen zugleich auch für Vorhaben gelten, die der integrierten Vorhabengenehmigung nach Kapitel 2 UGB I unterliegen. Die entsprechenden Rechtsverordnungen sind sowohl auf § 16 als auch auf § 53 UGB I zu stützen.

Der Katalog des § 16 Satz 2 lehnt sich eng an entsprechende bestehende Verordnungsermächtigungen nach Landesrecht an. Er wird durch der weiteren Konkretisierung dienende gesetzliche Vorgaben in den nachfolgenden speziellen Vorschriften ergänzt (siehe § 40 Abs. 1 Satz 3, § 49 Abs. 2, § 50 Abs. 1 Satz 2, § 53 Abs. 3, § 54 Abs. 4, § 85 Abs. 3).

Nach Nummer 1 können insbesondere qualitative und quantitative Anforderungen an Gewässereigenschaften, die sich auch auf Wasserkörper, also auf den „Zustand“ von Gewässern beziehen können, festgelegt werden. Die Vorschrift wird insbesondere dazu dienen, Gewässerqualitätsnormen des EG-Rechts umzusetzen. Nummer 2 wandelt die bisherigen Regelungsaufträge an den Landesgesetzgeber nach § 25a Abs. 2, § 25b Abs.1 Satz 2, § 32c WHG und § 33a Abs. 2 WHG in eine bundesrechtliche Verordnungsermächtigung um, die dem Bund die vollständige Ablösung der Landesverordnungen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie durch eine bundeseinheitliche Regelung ermöglicht. Nummer 3 in Verbindung mit § 49 Abs. 2 ersetzt die geltenden Verordnungsermächtigungen nach §§ 6a, 7a Abs. 1 Satz 3 WHG und lässt eine weitergehende Fortentwicklung der Abwasserverordnung zu. Nummer 4 und 5 ermöglichen, zur Abwasserbeseitigungspflicht sowie zu Abwasseranlagen und sonstigen Anlagen notwendige oder sinnvolle Detailregelungen, wie derzeit auch im Landesrecht

üblich, auf Verordnungsebene zu treffen (z.B. Indirekteinleiterregelung, Eigenkontrollverordnung). Nach Nummer 6, konkretisiert durch § 54 Abs. 4, kann der Bund stoff- und anlagenbezogene Regelungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erlassen und damit, wie seit längerem insbesondere von der betroffenen Wirtschaft gefordert, die 16 Anlagenverordnungen der Länder (VAwS) ablösen. Nummer 7 betrifft insbesondere Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete und Überschwemmungsgebiete, Nummer 8 alle Fragen der Gewässeraufsicht (6. Kapitel). Nummer 9 dient dazu, vor allem EG-rechtliche Vorgaben im Messbereich umzusetzen. Nach Nummer 10 können, soweit erforderlich, Verfahrensvorschriften zu Regelungsmaterien des EG-Rechts, des Buches Wasserwirtschaft oder von Verordnungen nach § 16 erlassen werden. Nummer 11 ergänzt § 72, Nummer 12 gibt die Möglichkeit, notwendig werdende Vorschriften zur Umsetzung von Artikel 5 in Verbindung mit Anhang III der Wasserrahmenrichtlinie zu erlassen.

Abschnitt 2. Bewirtschaftung der oberirdischen Gewässer

Abschnitt 2 enthält für oberirdische Gewässer geltende, §§ 23 bis 30 WHG ablösende Vorschriften über erlaubnisfreie Benutzungen, Bewirtschaftungsziele, Reinhaltung (§§ 17 bis 24) und Unterhaltung (§§ 31 bis 34) sowie neue Vorschriften über Mindestwasserführung, Durchgängigkeit, Wasserkraftnutzung, bestimmte Anlagen, Wasserabfluss und Gewässerrandstreifen (§§ 25 bis 30).

Zu § 17 (Gemeingebrauch)

Satz 1 entspricht weitgehend § 23 WHG. Es besteht kein Bedürfnis, die historisch gewachsenen und teilweise auch regionalen Besonderheiten Rechnung tragenden Vorschriften der Länder zum Gemeingebrauch an oberirdischen Gewässern durch eine umfassende bundeseinheitliche Regelung abzulösen. Der neue Satz 2 stellt im Wesentlichen die seit der Streichung des früheren Absatzes 2 des § 23 WHG (Möglichkeit landesrechtlicher Zulassung von Abwassereinleitungen als Gemeingebrauch,

soweit diese nach dem bei Inkrafttreten des WHG geltenden Recht zulässig waren) durch das 6. WHG-Änderungsgesetz geltende Rechtslage ausdrücklich klar (siehe auch § 18 Abs. 1 Satz 2). Satz 3 eröffnet für die stoffbezogene Regelung des Satzes 2 die Möglichkeit abweichender Landesregelungen, wobei die Nummer 2 dem geltenden § 25 WHG entspricht.

Zu § 18 (Eigentümer- und Anliegergebrauch)

§ 18 löst § 24 WHG ab.

Absatz 1 Satz 1 ist weitgehend inhaltsgleich mit § 24 Abs. 1 Satz 1 WHG. Um den länderspezifischen Besonderheiten beim Eigentümergebrauch Rechnung zu tragen, steht Satz 1 jedoch unter dem Vorbehalt abweichender bestehender und künftiger landesrechtlicher Regelungen. Entsprechend einer Reihe landesrechtlicher Vorschriften und im Einklang mit der Regelung zum Gemeingebrauch (§ 17 Satz 2) ist nach Satz 2 von Absatz 1 künftig das Einbringen und Einleiten von Stoffen vom Eigentümergebrauch ausgeschlossen.

Absatz 2 Satz 1 ersetzt die Ermächtigung der Länder nach § 24 Abs. 2 WHG durch eine entsprechende Vollregelung, wobei jedoch der Hinterliegergebrauch, der ohnehin in den meisten Landeswassergesetzen derzeit nicht vorgesehen ist, künftig entfällt. Die Neuregelung in Satz 2 eröffnet auch für den Anliegergebrauch die Möglichkeit landesrechtlicher Ausnahmeregelungen für das schadlose Einleiten von Niederschlagswasser entsprechend § 17 Satz 3.

Absatz 3 entspricht § 24 Abs. 3 WHG, wobei die bisherige Hinterliegerregelung entfällt (Folgeänderung zur Regelung in Absatz 2).

Zu § 19 (Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer)

§ 19 fasst die derzeit für oberirdische Gewässer in § 25a Abs. 1 WHG und für künstliche und erheblich veränderte oberirdische Gewässer in § 25b Abs. 1 WHG getrennt geregelten Bewirtschaftungsziele in einem Paragraphen zusammen. Absatz 1 ist inhaltsgleich mit § 25a Abs. 1, Absatz 2 mit § 25b Abs. 1 WHG. Um sich enger an die Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie anzulehnen (siehe Artikel 4 Abs. 1 Buchst. a Nr. i) wird in Absatz 1 Nr. 1 und in Absatz 2 Nr. 1 der bisher verwendete Begriff „nachteilige Veränderung“ durch „Verschlechterung“ ersetzt.

Zu § 20 (Einstufung künstlicher und erheblich veränderter Gewässer)

§ 20 regelt gemäß den Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie die Einstufung oberirdischer Gewässer als künstlich oder erheblich verändert. Die Vorschrift fasst die Absätze 2 und 4 des § 25b WHG aus systematischen Gründen zusammen, ohne dass damit eine inhaltliche Änderung gegenüber der geltenden Rechtslage verbunden wäre. Entsprechend dem Wortlaut der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 4 Abs. 3 Buchst. a Nr. v) wird der in § 25b Abs. 2 Nr. 1 Buchst. f WHG verwendete Begriff „Einwirkungen“ in Nummer 1 Buchst. f durch den Begriff „Entwicklungstätigkeiten“ ersetzt. Durch die Übernahme des bisherigen § 25b Abs. 3 WHG in Nummer 3 des Absatzes 2 wird klargestellt, dass es sich bei dieser Regelung um eine Voraussetzung für die Einstufung eines oberirdischen Gewässers als künstlich oder erheblich verändert handelt. Die gegenüber § 25b Abs. 3 WHG weitergehende Bezugnahme auch auf die für Küstengewässer und das Grundwasser geltenden Bewirtschaftungsziele (§§ 36, 39 Abs. 1) entspricht den Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 4 Abs. 8).

Zu § 21 (Fristen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele)

Absatz 1 löst den bisherigen Regelungsauftrag an die Länder nach § 25c Abs. 1 WHG ab und normiert die von Artikel 4 Abs. 1 Buchst. a Nr. ii und iii der Wasserrahmenrichtlinie vorgegebenen Fristen nunmehr bundesrechtlich.

Absatz 2 Satz 1 ist inhaltsgleich mit § 25c Abs. 2 WHG. Durch die Übernahme des bisherigen § 25c Abs. 3 WHG in Satz 2 des Absatzes 2 wird klargestellt, dass es sich bei dieser Regelung um eine Voraussetzung für eine Fristverlängerung handelt. Die gegenüber § 25c Abs. 3 WHG weitergehende Bezugnahme auch auf die für Küstengewässer und das Grundwasser geltenden Bewirtschaftungsziele (§§ 36, 39 Abs. 1) entspricht den Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 4 Abs. 8).

Absatz 3 ist eine bislang im Landesrecht enthaltene Regelung, die den nach Artikel 4 Abs. 4 Buchst. c der Wasserrahmenrichtlinie maximal zulässigen Zeitraum der Fristverlängerung bundesrechtlich normiert.

Absatz 4 ist inhaltsgleich mit § 25c Abs. 4 WHG.

Zu § 22 (Abweichende Bewirtschaftungsziele)

§ 22 Satz 1 ist weitgehend inhaltsgleich mit § 25d Abs. 1 WHG. Die neue Überschrift stellt klar, dass auch die weniger strengen Bewirtschaftungsziele zu den Bewirtschaftungszielen gehören. Der bisherige § 25d WHG wird durch zwei gesonderte Vorschriften ersetzt (§ 22 und § 23). Die Unterscheidung zwischen abweichenden Bewirtschaftungszielen und Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen dient einer systematisch klareren Gliederung.

Satz 2 ist inhaltsgleich mit § 25d Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 1 WHG.

Zu § 23 (Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen)

§ 23 entspricht § 25d Abs. 2 bis 4 WHG (siehe zur Aufspaltung des derzeitigen § 25d die Ausführungen zu § 22).

Absatz 1 entspricht § 25d Abs. 2 WHG. In enger Anlehnung an die Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 4 Abs. 6) wird der bisherige § 25d Abs. 2 Satz 1 WHG

in der neuen Nummer 1 präzisiert. Die derzeitigen Nummern 1 bis 3 des § 25d Abs. 2 Satz 2 WHG sind künftig explizit Voraussetzung für die Vereinbarkeit vorübergehender Verschlechterungen des Gewässerzustands mit den Bewirtschaftungszielen.

Absatz 2 Satz 1 wird gegenüber § 25d Abs. 3 Satz 1 WHG redaktionell neu gefasst. Satz 2 entspricht § 25d Abs. 3 Satz 2 WHG, wobei der dort verwendete Begriff „Einwirkungen“ ebenso wie § 20 Nr. 1 Buchst. f durch den Begriff „Entwicklungstätigkeiten“ ersetzt wird (siehe die dortigen Erläuterungen).

Absatz 3 ist inhaltsgleich mit § 25d Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 2 und 3 WHG.

Zu § 24 (Reinhaltung der oberirdischen Gewässer)

§ 24 entspricht § 26 WHG. Die Überschrift wird aus Gründen der Vereinheitlichung der in den Parallelvorschriften der §§ 37, 40 (§§ 26, 34 WHG) verwendeten Überschrift angepasst. § 24 Abs. 1 und 2 konkretisiert für Vorhaben, die der integrierten Vorhabengenehmigung nach Kapitel 2 UGB I unterliegen, den im Rahmen der Schutzpflicht maßgeblichen Begriff der schädlichen Umweltveränderungen (§ 52 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 4 Nr. 6 Satz 2 UGB I).

Die Neuregelung in Absatz 1 Satz 2 löst den bisherigen § 26 Abs. 1 Satz 2 WHG ab, der über die jetzt von der Neuregelung erfassten Fälle hinaus auch das Einbringen von Schlämmen von der Verbotsregelung ausnimmt, die nicht zuvor einem Gewässer entnommen wurden (z.B. Schlämme als Produktionsabfälle). Eine derart weitgehende Privilegierung von Schlämmen gegenüber der allgemeinen Verbotsregelung in Absatz 1 Satz 1 ist sachlich nicht zu rechtfertigen. Die jetzt vorgesehene Regelung beschränkt sich demgegenüber auf die Fälle, in denen eine Ausnahme vom Verbot nach Satz 1 sachgerecht ist. Zugleich wird sie den Bedürfnissen der Praxis besser gerecht als die geltende Regelung, weil diese insoweit zu kurz greift, als es in den hier maßgeblichen Fällen des Ausbaggerns von Gewässern nicht nur um Schlämme geht, sondern regelmäßig auch um feste Bestandteile (z.B. Kies oder Steine), die mit den

Schlammern vermengt sind. Der jetzt verwendete Begriff „Sediment“ trägt diesem Sachverhalt demgegenüber in vollem Umfang Rechnung. Der Begriff „Gewässer“ in Satz 2 umfasst oberirdische Gewässer und Küstengewässer. Soweit die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 2 vorliegen, kommt die Erlaubnispflicht nach § 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG zum Tragen. Dabei hat die zuständige Behörde insbesondere zu prüfen, inwieweit die Schadstoffbelastung des Sediments der Erteilung der Erlaubnis entgegensteht.

Absatz 2 entspricht § 26 Abs. 2 WHG. Ohne materielle Rechtsänderung wird die lediglich klarstellende Regelung des § 26 Abs. 2 Satz 3 WHG in Übereinstimmung mit den geltenden parallelen Vorschriften in § 32b Abs. 2 WHG (entspricht § 37 Abs. 2) und § 34 Abs. 2 WHG (entspricht § 38 Abs. 2) nicht fortgeführt.

Zu § 25 (Mindestwasserführung)

Die Neuregelung des § 25 trägt der großen Bedeutung der Mindestwasserführung für die ökologische Funktionsfähigkeit eines Gewässers Rechnung. Ein Mindestwasserabfluss im Gewässer ist Grundvoraussetzung für den Erhalt der standorttypischen Lebensgemeinschaften eines Gewässers. In Verbindung mit geeigneten technischen Einrichtungen und sonstigen Maßnahmen an der Stauanlage gehört der Mindestwasserabfluss auch zum wesentlichen Bestandteil der Durchgängigkeit eines Gewässers. § 25 lehnt sich an eine entsprechende Regelung in § 42a des Sächsischen Wassergesetzes an. Die Vorschrift leistet einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach den §§ 19 und 22, indem sie bereits auf der Ebene der behördlichen Vorkontrolle (Erlaubnis nach § 8 Abs. 1, Genehmigung oder planerische Genehmigung nach Kapitel 2 Abschnitt 2 oder 3 UGB I) sowie durch nachträgliche Anordnungen bzw. Nebenbestimmungen für einzelne Vorhaben konkrete Festlegungen zur Mindestwasserführung ermöglicht. Die normative Beschreibung des guten ökologischen Gewässerzustands sieht vor, Abweichungen von den für den jeweiligen Gewässertyp spezifischen Lebensgemeinschaften auf ein geringfügiges Maß zu beschränken. Dies ist nur möglich, wenn auch der Mindestwasserabfluss nur geringfü-

gig vom typspezifischen Niedrigwasser abweicht. Der erforderliche Mindestwasserabfluss richtet sich nach den hydrologischen Gegebenheiten vor Ort und den ökologischen Erfordernissen im Einzelfall.

§ 25 konkretisiert für Vorhaben, die der integrierten Vorhabengenehmigung nach Kapitel 2 UGB I unterliegen, den im Rahmen der Schutzpflicht maßgeblichen Begriff der schädlichen Umweltveränderungen (§ 52 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 4 Nr. 6 Satz 2 UGB I).

Zu § 26 (Durchgängigkeit)

Die Durchgängigkeit für Gewässerorganismen hat für die ökologische Funktionsfähigkeit oberirdischer Gewässer große Bedeutung. Sie ist insbesondere wesentliche Voraussetzung für die Erreichung des guten ökologischen Zustands eines Gewässers. Deshalb sind in den Wassergesetzen der Länder in Verbindung mit den zur Umsetzung der Anhänge II und V der Wasserrahmenrichtlinie erlassenen Rechtsverordnungen bereits die notwendigen Vorschriften enthalten.

Absatz 1 Satz 1 schafft in weitgehender Anlehnung an diese Vorschriften die bundeseinheitliche Rechtsgrundlage für die zu erfüllenden Anforderungen. Die Durchgängigkeit von Stauanlagen ist entscheidende Voraussetzung für die Besiedelung mit wandernden Fischarten wie Lachsen oder Aalen. Von besonderer Bedeutung ist dabei, dass die Anlage sowohl aufwärts (insbesondere von laichfähigen Fischen) wie abwärts (insbesondere von Jungfischen) schadlos passiert werden kann. Satz 2 konkretisiert den landesgesetzlich bislang nicht näher bestimmten Begriff der Durchgängigkeit. Eine Reihe nicht durchgängiger Wehre verhindert gegenwärtig die lebensnotwendigen, arterhaltenden Wanderungen von Fischen und anderen Wasserorganismen. Das Erreichen des guten ökologischen Zustands, gekennzeichnet durch lediglich geringfügige Abweichungen von den typspezifischen Lebensgemeinschaften, ist dadurch nicht möglich. Ebenso wie § 25 leistet damit auch § 26 einen wichtigen Beitrag zur EG-rechtlich gebotenen Erreichung der Bewirtschaftungsziele (siehe die Vorgaben

zur Durchgängigkeit von Flüssen sowie erheblich veränderten und künstlichen Wasserkörpern in Anhang V Nr. 1.2.1 und 1.2.5 der Wasserrahmenrichtlinie).

§ 26 Abs. 1 konkretisiert für Vorhaben, die der integrierten Vorhabengenehmigung nach Kapitel 2 UGB I unterliegen, den im Rahmen der Schutzpflicht maßgeblichen Begriff der schädlichen Umweltveränderungen (§ 52 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 4 Nr. 6 Satz 2 UGB I).

Absatz 2 stellt klar, dass die zuständige Behörde verpflichtet ist, die zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele notwendigen Anordnungen zu treffen. Dabei hat sie unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit und Zumutbarkeit der durchzuführenden Maßnahmen angemessene Fristen entsprechend der Wasserrahmenrichtlinie zu setzen und auch die Voraussetzungen zu prüfen, unter denen nach Maßgabe der §§ 21 bis 23 von den Vorgaben der §§ 19 und 20 abweichende Fristen und Ziele zulässig sind. Eine Verpflichtung, nach Absatz 1 Satz 1 bestimmte Einrichtungen zu schaffen oder bestimmte Maßnahmen zu treffen, besteht nur nach Maßgabe einer behördlichen Anordnung nach Absatz 2, da nur die Behörde und nicht der Anlagenbetreiber beurteilen kann, ob und inwieweit die Bewirtschaftungsziele erreicht oder verfehlt werden.

Zu § 27 (Wasserkraftnutzung)

Absatz 1 Satz 1 enthält allgemeine Anforderungen für die Zulassung von Wasserkraftnutzungen. Die Kriterien binden die Entscheidung über die Erteilung einer integrierten Vorhabengenehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Wasserkraftanlage nach dem UGB I. Sie erfassen neben dem Stand der Technik im Sinne von § 4 Nr. 11 UGB I den Fischschutz, die Durchgängigkeit des Gewässers und seine Mindestwasserführung. Eine Maßnahme ist dann geeignet im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Nr. 2, wenn sie sicherstellt, dass die Reproduzierbarkeit der Arten durch die Wasserkraftnutzung gewährleistet bleibt (Populationsschutz). Ein absoluter Schutz vor jeglichen Fischschäden wird damit nicht gefordert. Es soll sichergestellt werden, dass Fische bei ihrer Wanderung grundsätzlich unbeschadet an der Wasserkraftanlage vorbei kommen.

Satz 2 enthält zusätzliche Anforderungen für die Zulassung von Wasserkraftnutzungen durch Laufwasserkraftanlagen. Neue Laufwasserkraftanlagen sollen zukünftig nur noch dann zugelassen werden, wenn sie ohne oder an bestehenden oder aus anderen Gründen geschaffenen Querverbauungen errichtet werden. Durch die Formulierung als Sollvorschrift bleibt Raum für die Zulassung von Anlagen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, wenn es sich z.B. um atypische Fallgestaltungen handelt. Die rund 55.000 vorhandenen Querverbauungen an deutschen Gewässern erschweren bereits jetzt die Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie. Es soll verhindert werden, dass der an sich erwünschte Ausbau der erneuerbaren Energien im Wasserbereich diese Zielerreichung noch weiter erschwert, indem zusätzliche Querverbauungen nur für die Wasserkraftnutzung geschaffen werden. Vielmehr muss es darum gehen, die vorhandenen Querverbauungen auf ihre Nutzbarkeit für die Wasserkraft zu prüfen. Satz 2 schafft die dafür erforderliche Regelung.

Absatz 1 Satz 1 und 2 konkretisiert den im Rahmen der Vorsorgepflichtpflicht (Satz 1 Nr. 1 und 2, Satz 2) und der Schutzpflicht (Satz 1 Nr. 3) maßgeblichen Begriff der

schädlichen Umweltveränderungen (§ 52 Abs. 1 Nr. 1 und 2 in Verbindung mit § 4 Nr. 6 Satz 2 UGB I).

Nach Absatz 2 können für Wasserkraftnutzungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Buches Wasserwirtschaft bereits vorhanden waren, die nach Absatz 1 Satz 1 erforderlichen Maßnahmen in angemessenen Fristen angeordnet werden. Darüber hinaus sieht Absatz 2 wie in vergleichbaren Fällen (z.B. § 7a Abs. 3 WHG) vor, dass auch im Falle künftiger Änderungen der Anforderungen nach Absatz 1 (z.B. Weiterentwicklung des Standes der Technik) die erforderlichen Maßnahmen unter Einhaltung angemessener Fristen angeordnet werden können (insbesondere nachträgliche Anordnungen nach § 119 oder § 120 UGB I in Verbindung mit § 129 Abs. 1 UGB I).

Absatz 3 zielt darauf ab, Impulse für den ökologisch sinnvollen Ausbau der Wasserkraftnutzung zu geben. Satz 1 verpflichtet die zuständige Behörde zu prüfen, ob an bestehenden Querverbauungen, deren Rückbau zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele auch langfristig nicht vorgesehen ist, eine Wasserkraftnutzung möglich ist. Maßgeblich ist in diesem Zusammenhang die Zulassungsfähigkeit einer Wasserkraftnutzung im Hinblick auf die jeweiligen Standortgegebenheiten, wobei zu unterstellen ist, dass die anlagenbezogenen Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt werden. Gegenstand der Prüfung nach Satz 1 ist dagegen nicht die Zulassungsfähigkeit der Wasserkraftnutzung durch eine im Einzelfall vorgesehene bestimmte Anlage. Nach Satz 2 ist das Ergebnis der Prüfung der Öffentlichkeit in geeigneter Weise zugänglich zu machen.

Zu § 28 (Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern)

§ 28 Satz 1 regelt in Anlehnung an bestehende landesrechtliche Vorschriften grundlegende Anforderungen, die bei Errichtung, Betrieb, Unterhaltung und Stilllegung von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern zu beachten sind, z.B. dass der Gewässerzustand nicht beeinträchtigt oder die Gewässerunterhaltung nicht erschwert wird. Die Neuregelung trägt dem häufig nicht unerheblichen Gefährdungspo-

tenzial Rechnung, das von derartigen Anlagen für Gewässer ausgeht. Eine bundesweite Einführung einheitlicher Genehmigungspflichten erscheint nicht erforderlich, zumal in den Ländern voneinander abweichende und differenzierende Regelungen existieren. Die Einhaltung der Anforderungen nach Satz 1 ist im Rahmen der Gewässeraufsicht zu gewährleisten (vgl. § 85 Abs. 2). Satz 1 konkretisiert für Vorhaben, die der integrierten Vorhabengenehmigung nach Kapitel 2 UGB I unterliegen, den im Rahmen der Schutzpflicht maßgeblichen Begriff der schädlichen Umweltveränderungen (§ 52 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 4 Nr. 6 Satz 2 UGB I).

Satz 2 konkretisiert den Anlagenbegriff. Da bundesrechtlich keine umfassenden Vorgaben für Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern eingeführt werden, lässt Satz 3 weitergehende landesrechtliche Vorschriften (z.B. zur Konkretisierung des Begriffs Anlagen „an“ Gewässern und zu Genehmigungsvorbehalten) ausdrücklich unberührt.

Zu § 29 (Wasserabfluss)

§ 29 ist eine Neuregelung, die weitgehend gleich lautende Vorschriften zum Wasserabfluss in Wassergesetzen der Länder übernimmt. Die Vorschrift betrifft das zivilrechtliche Nachbarrecht, hat aber zugleich wasserwirtschaftliche Bedeutung. Vor diesem Hintergrund kann die zuständige Behörde unter bestimmten Voraussetzungen Abweichungen von den Absätzen 1 und 2 zulassen. Soweit entsprechende behördliche Entscheidungen das Grundeigentum unzumutbar beeinträchtigen (Inhalts- und Schrankenbestimmungen nach Artikel 14 Abs. 1 Satz 2 GG), ist hierfür eine Entschädigung nach Maßgabe des Kapitels 5 zu leisten.

Zu § 30 (Gewässerrandstreifen)

§ 30 ist eine neue Vorschrift, die sich an ähnliche Vorschriften zum Schutz von Gewässerrandstreifen in den meisten Wassergesetzen der Länder anlehnt. Die Vorschrift regelt die Zweckbestimmung von Gewässerrandstreifen (Absatz 1), die räumli-

che Ausdehnung (Absätze 2 und 3) und die in Gewässerrandstreifen geltenden Verbote (Absätze 4 und 5).

Absatz 1 beschreibt die besonderen ökologischen Funktionen des Gewässerrandstreifens. Ein wirksamer Schutz dieser Zone kann damit einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach den §§ 19 und 22 leisten. Die nach der Wasserrahmenrichtlinie vorgelegte Bestandsaufnahme zum Zustand der Gewässer hat gezeigt, dass gerade bei den diffusen Verschmutzungsquellen erhebliche Defizite bestehen, die durchgreifend nur mit der in § 30 vorgesehenen bundesweiten Regelung behoben werden können.

Absatz 2 bemisst in Satz 2 die nach Absatz 3 maßgebende Breite des Gewässerrandstreifens ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante. Dabei bezieht Satz 1 das Ufer beim Gewässerrandstreifen mit ein. Während nach Absatz 3 Satz 1 der Gewässerrandstreifen im Außenbereich der Regelfall ist, ohne dass es hierzu einer behördlichen Festsetzung bedarf, gibt es in im Zusammenhang bebauten Ortsteilen nur dann Gewässerrandstreifen, wenn sie behördlich festgesetzt worden sind (Absatz 3 Satz 2 Nr. 3). Von einer generellen gesetzlichen Festlegung von Gewässerrandstreifen im Innenbereich sieht der Gesetzentwurf ab, weil dort die ökologischen Funktionen im Sinne des Absatzes 1 häufig stark eingeschränkt sind, so dass die Verbote nach Absatz 4 ins Leere laufen würden und im Innenbereich ohnehin keine praktische Relevanz hätten. Um auch im Außenbereich der jeweiligen Situation gerecht werden zu können, kann dort die zuständige Behörde nach Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 oder 2 im Einzelfall Gewässerrandstreifen aufheben oder die Breite von Gewässerrandstreifen abweichend von Satz 1 festlegen. Für die nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffende Entscheidung kann wegen der von Fall zu Fall unterschiedlich zu würdigenden Verhältnisse auf die Vorgabe bestimmter gesetzlicher Kriterien verzichtet werden. Nach Satz 3 können die Länder abweichende Rechtsvorschriften zu Gewässerrandstreifen im Außenbereich und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile erlassen oder entsprechende schon bestehende Vorschriften beibehalten. Die Regelung stellt klar, dass der

Bund insoweit die ihm zustehende Gesetzgebungszuständigkeit nicht in vollem Umfang ausschöpft (Artikel 72 Abs. 1 GG). Die Begriffe „Außenbereich“ und „im Zusammenhang bebaute Ortsteile“ sind im Sinne des Baugesetzbuchs zu verstehen (vgl. §§ 34, 35 BauGB).

Absatz 4 stellt den Kern der Vorschrift dar, indem er zur Erreichung der in Absatz 1 genannten Ziele bestimmte Eingriffe in Gewässernähe untersagt. Während Satz 1 ein allgemeines Erhaltungsgebot für Gewässerrandstreifen (Sollvorschrift) begründet, enthält Satz 2 einen abschließenden Katalog bestimmter Tätigkeiten, die im Gewässerrandstreifen verboten sind, sofern nicht die Ausnahmeregelungen nach den Sätzen 3 und 4 zum Tragen kommen oder die zuständige Behörde nach Absatz 5 eine Befreiung erteilt hat. Die Verbote in den Nummern 1 und 3 dienen der Reduzierung von Stoffeinträgen, in Nummer 2 der Beibehaltung oder Herstellung von Umlandbedingungen für den guten ökologischen Zustand und in Nummer 4 der Sicherung des Wasserabflusses. Das Umwandlungsverbot in Nummer 1 verhindert Erosionen und damit Abschwemmungen, es unterbindet zudem einen Nitrifikationsschub mit nachfolgendem Austrag von Nitraten und Phosphaten in das Grund- und Oberflächenwasser. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Nummer 3) in unmittelbarer Gewässernähe führt mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Direkteinträgen dieser Stoffe mit den daraus resultierenden Folgen (z.B. Vergiftungen) und gefährdet somit den guten Gewässerzustand. Der Begriff „Umgang“ ist im Sinne von § 54 zu verstehen. Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln wird in Nummer 3 ausgenommen, weil insoweit bereits die entsprechenden Vorschriften des Pflanzenschutzmittel- und Düngemittelrechts (siehe etwa § 6a Abs. 1 des Pflanzenschutzgesetzes, § 3 der Düngeverordnung) zum Tragen kommen. Nummer 4 soll verhindern, dass sperrige Gegenstände, die von vornherein oder nach Abschwemmung den Wasserabfluss hemmen oder ganz zum Erliegen bringen, in Gewässernähe abgelagert werden. Kleine Äste, Zweige und Rindenteile, die im Rahmen ordnungsgemäßer Forstwirtschaft anfallen, gehören nicht zu sperrigen Gegenständen im Sinne der Nummer 4.

Die in Absatz 5 Satz 1 vorgesehene Möglichkeit, von den Verboten nach Absatz 4 Befreiungen zu erteilen, gibt der zuständigen Behörde die Flexibilität, soweit im Einzelfall notwendig, bei der Bewirtschaftung von Gewässerrandstreifen für konkurrierende öffentliche und private Belange einen angemessenen Ausgleich zu finden. Gleiches gilt für die Befugnis nach Satz 2, Befreiungen mit Nebenbestimmungen zu versehen. Das Wohl der Allgemeinheit im Sinne beider Sätze des Absatzes 5 umfasst z.B. die Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach den §§ 19 und 22.

Zu § 31 (Gewässerunterhaltung)

§ 31 löst den derzeitigen § 28 WHG ab, der als Rahmenvorschrift nur bundesrechtliche Mindestanforderungen an die Gewässerunterhaltung regelt. Dabei wird § 28 Abs. 1 Satz 6 WHG nicht fortgeführt, weil auch ohne eine solche Ermächtigung des Bundes die Länder ohne weiteres zu ergänzenden und grundsätzlich auch zu abweichenden Regelungen berechtigt sind

Absatz 1 Satz 1 ist weitgehend identisch mit § 28 Abs. 1 Satz 1 WHG. Der Zusatz „als öffentlich-rechtliche Verpflichtung“ stellt die Rechtsnatur der Unterhaltungslast entsprechend dem allgemeinen Verständnis des § 28 WHG in Anlehnung an landesrechtliche Vorschriften ausdrücklich klar. In Satz 2 wird der Umfang der Unterhaltung unter weitgehender Übernahme entsprechender Vorgaben in den meisten Landeswassergesetzen konkretisiert. Die Nummern 1, 2 und 3 lösen § 28 Abs. 1 Satz 5 WHG ab, wobei die bisherigen rahmenrechtlichen Anforderungen an die Unterhaltung konkretisiert werden. Nummer 4 ist eine Neuregelung, die die in ökologischer Hinsicht an die Gewässerunterhaltung zu stellenden Anforderungen konkretisiert und so einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach den §§ 19 und 22 leistet. Nummer 5 ist ebenfalls eine neue Vorschrift, die eine der wesentlichen Voraussetzungen für den Hochwasserschutz und die Nutzung der Gewässer normiert, indem sie spezielle morphologische Charakteristika anspricht, die bei der Unterhaltung zu berücksichtigen sind und Nummer 1 um die Aspekte Geschiebe, Schwebstoffe und Eis ergänzt.

Der Katalog der zur Gewässerunterhaltung gehörenden Tätigkeiten nach Absatz 1 Satz 2 Nr.1 bis 5 ist nicht abschließend. Er bestimmt insofern nur einen Kernbestand von Unterhaltungsmaßnahmen, bei denen auch und gerade auf Grund der durch die Wasserrahmenrichtlinie deutlich gewachsenen Bedeutung der Gewässerunterhaltung ein Bedürfnis für eine bundeseinheitliche Regelung besteht. Soweit das Landesrecht weitergehende Unterhaltungsverpflichtungen vorsieht, bleiben diese unberührt. Die zuständige Behörde kann nach § 34 Abs. 1 Nr. 1 die nach Art und Umfang erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen einschließlich der einzuhaltenden Fristen näher bestimmen.

Absatz 2 ist weitgehend inhaltsgleich mit § 28 Abs. 1 Satz 2 bis 4 WHG. Absatz 3 entspricht § 28 Abs. 2 WHG, wobei allerdings der ausdrückliche Vorbehalt zugunsten abweichenden Bundes- oder Landesrechts ohne materielle Rechtsänderung entfällt (siehe insbesondere Artikel 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 GG).

Zu § 32 (Träger der Unterhaltungslast)

§ 32 löst den bisherigen § 29 WHG ab. Die Vorschrift belässt den Ländern – wie schon der bisherige § 29 WHG – erheblichen Spielraum bei der Bestimmung der Unterhaltungspflichtigen, da insoweit kein Bedürfnis besteht, föderale Strukturen abzuschaffen.

Absatz 1 Satz 1 entspricht weitgehend § 29 Abs. 1 Satz 1 WHG, wobei allerdings Anlieger von Gewässern sowie Eigentümer von Grundstücken und Anlagen aus Praktikabilitätsgründen künftig (vorbehaltlich abweichender behördlicher Bestimmung nach § 34 Abs. 1 Nr. 3) nicht mehr selbst unterhaltungspflichtig sind, sondern nach Satz 2 nur noch an der Kostentragung beteiligt werden. Die bislang in § 29 Abs. 1 Satz 2 WHG geregelte Möglichkeit, im Rahmen der Unterhaltung auch auf andere Eigentümer von Grundstücken im Einzugsgebiet zurückzugreifen, findet sich nunmehr in Absatz 1 Satz 3. Die nicht mehr erforderlichen Übergangsregelungen nach § 29 Abs. 1

Satz 3 und 4 zweiter Halbsatz WHG können entfallen. Dies gilt auch für den bisherigen Regelungsauftrag nach § 29 Abs. 1 Satz 4 erster Halbsatz WHG. Die Länder können allerdings nach wie vor bestimmen, in welcher Weise die Unterhaltungslast zu erfüllen ist, da insoweit keine abschließende Regelung getroffen wird.

Die Neuregelung in Absatz 2 lässt im Interesse einer möglichst effizienten Erfüllung der Unterhaltungslast und bei Einvernehmen der Beteiligten ihre Übertragung auf Dritte zu, die ggf. besser als der Unterhaltungspflichtige in der Lage sind, die Unterhaltungsverpflichtungen zu erfüllen. Kommt der Dritte seinen Pflichten nicht ordnungsgemäß nach, kann die zuständige Behörde nach § 34 Abs. 1 Nr. 4 ihre Zustimmung zur Übertragung widerrufen. Absatz 2 lehnt sich eng an entsprechende Vorschriften in den meisten Landeswassergesetzen an.

Die Neuregelung in Absatz 3 ist Ausdruck des Verursacherprinzips. Im Interesse einer ordnungsgemäßen Erfüllung der Unterhaltungslast gestattet es die Sollvorschrift des Satzes 1 aber gleichwohl, dass die zuständige Behörde auch auf den nach Absatz 1 oder 2 Unterhaltungspflichtigen zurückgreift. Von Bedeutung ist dies insbesondere in den Fällen, in denen der Störer nicht zur Beseitigung der Beeinträchtigung bereit oder in der Lage ist. Für diese Fälle, aber auch dann, wenn der Unterhaltungspflichtige die Beeinträchtigung ohne behördliche Anordnung beseitigt, sieht Satz 2 eine Kostenerstattungspflicht des Störers vor. Absatz 3 lehnt sich ebenfalls eng an entsprechende Vorschriften in den meisten Landeswassergesetzen an.

Absatz 4 Satz 1 löst die bisherige Rahmenregelung des § 29 Abs. 2 WHG durch eine Vollregelung ab. Im Hinblick auf Artikel 84 Abs. 1 Satz 7 GG kann der Bund die „Ersatzvornahme“ nur den Ländern zuweisen, die ihrerseits die Verpflichtung auf andere öffentlich-rechtliche Körperschaften (z.B. Gebietskörperschaften, Wasser- und Bodenverbände, gemeindliche Zweckverbände) übertragen können. Satz 2 ist eine Neuregelung in Anlehnung an landesrechtliche Vorschriften.

Zu § 33 (Besondere Pflichten im Interesse der Unterhaltung)

§ 33 regelt im Interesse der Gewässerunterhaltung liegende Duldungs-, Unterlassungs- und Handlungspflichten und löst § 30 WHG ab.

Absatz 1 Satz 1 fasst die bereits bestehenden Duldungspflichten nach § 30 Abs. 1 und 2 Satz 1 WHG ohne materielle Rechtsänderung zusammen (Nummer 2 und 3) und enthält darüber hinaus im Interesse der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung in enger Anlehnung an entsprechende Vorschriften in den meisten Landeswassergesetzen weitere Duldungspflichten der Gewässereigentümer (Nummer 1) sowie der Inhaber von Rechten und Befugnissen an Gewässern (Nummer 4). Satz 2 konkretisiert das Erfordernis der vorherigen Ankündigung nach § 30 Abs. 1 WHG („rechtzeitig“) und erstreckt es auf alle duldungspflichtigen Maßnahmen nach Satz 1.

Die Neuregelung in Absatz 2 dient dazu, Erschwernisse für die Gewässerunterhaltung insbesondere durch nicht Unterhaltungspflichtige zu vermeiden. Sie entspricht ebenfalls bereits bestehenden Vorschriften in den meisten Landeswassergesetzen.

Absatz 3 ersetzt § 30 Abs. 2 Satz 2 WHG, wobei allerdings das Erfordernis der Beachtung des Uferschutzes im Hinblick auf die Neuregelung in Absatz 2 entfällt.

Absatz 4 entspricht § 30 Abs. 3 WHG, wobei nunmehr in Anlehnung an landesrechtliche Vorschriften jedoch auch der nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 duldungspflichtige Gewässereigentümer Schadensersatz verlangen kann. Gleiches gilt künftig für die Inhaber von Rechten und Befugnissen an Gewässern, wenn die Benutzung vorübergehend behindert oder unterbrochen wird. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit setzt der Schadensersatzanspruch in diesen Fällen allerdings ein Verschulden des Unterhaltungsverpflichteten voraus. Schon bislang begründete § 30 Abs. 3 WHG entgegen seinem Wortlaut, aber im Einklang mit seinem vorherrschenden Verständnis in den Fällen des § 30 Abs. 2 Satz 2 WHG keinen Schadensersatzanspruch. Dementspre-

chend ist in Absatz 4 für die Fälle des Absatzes 3 ebenfalls kein Schadensersatz vorgesehen.

Zu § 34 (Behördliche Entscheidungen zur Gewässerunterhaltung)

§ 34 regelt in Absatz 1 Satz 1 in Anlehnung an entsprechende Bestimmungen in den meisten Landeswassergesetzen Regelungsbefugnisse der zuständigen Behörden im Zusammenhang mit der Gewässerunterhaltung. Die Vorschrift schafft die notwendige Flexibilität, um im Einzelfall durch Konkretisierung der gesetzlichen Vorgaben oder durch sachlich berechnete Abweichungen hiervon eine möglichst effiziente Durchführung der Gewässerunterhaltung zu gewährleisten. Nach Satz 2 kann die zuständige Landesbehörde Entscheidungen zur Gewässerunterhaltung nach Satz 1 Nr. 1 und 2 nicht treffen, soweit der Bund Träger der Unterhaltungslast ist.

Absatz 2 verpflichtet ebenfalls in enger Anlehnung an entsprechende Bestimmungen in den meisten Landeswassergesetzen die zuständigen Behörden im Streitfall zu Festsetzungen zum Umfang von Kostenbeteiligungen und -erstattungen.

Abschnitt 3. Bewirtschaftung der Küstengewässer

Abschnitt 3 enthält für Küstengewässer geltende Vorschriften über erlaubnisfreie Benutzungen, Bewirtschaftungsziele und Reinhaltung, die die §§ 32a bis §32c WHG ablösen.

Zu § 35 (Erlaubnisfreie Benutzungen der Küstengewässer)

§ 35 übernimmt § 32a WHG.

Zu § 36 (Bewirtschaftungsziele für Küstengewässer)

§ 36 übernimmt § 32c WHG.

Zu § 37 (Reinhaltung der Küstengewässer)

§ 37 übernimmt weitgehend § 32b WHG. Die Neuregelung in Absatz 1 Satz 2 löst den bisherigen § 32b Abs. 1 Satz 2 WHG ab und entspricht § 24 Abs. 1 Satz 2 (siehe die dortigen Ausführungen). Der Begriff „Gewässer“ in Satz 2 umfasst oberirdische Gewässer und Küstengewässer.

§ 37 Abs. 1 und 2 konkretisiert für Vorhaben, die der integrierten Vorhabengenehmigung nach dem Kapitel 2 UGB I unterliegen, den im Rahmen der Schutzpflicht maßgeblichen Begriff der schädlichen Umweltveränderungen (§ 52 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 4 Nr. 6 Satz 2 UGB I).

Abschnitt 4. Bewirtschaftung des Grundwassers

Abschnitt 4 enthält für das Grundwasser geltende Vorschriften über erlaubnisfreie Benutzungen, Bewirtschaftungsziele, Reinhaltung und Erdaufschlüsse, die im Wesentlichen die §§ 33 bis 35 WHG ablösen.

Zu § 38 (Erlaubnisfreie Benutzungen des Grundwassers)

§ 38 ersetzt § 33 WHG.

Die bisher erlaubnisfreien Tatbestände nach § 33 Abs. 1 Nr. 1 WHG werden in Satz 1 Nr. 1 inhaltlich mit der Maßgabe fortgeführt, dass die genannten Benutzungen einheitlich und damit auch für den Haushalt, für den landwirtschaftlichen Hofbetrieb und für das Tränken von Vieh außerhalb des Hofbetriebs nur für geringe Grundwasser-

mengen erlaubnisfrei sind. Diese Änderung ist aus Gründen einer nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung erforderlich. An Stelle der bisher erlaubnisfreien Benutzungen nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG wird heute jedenfalls in den Fällen, in denen mehr als nur eine geringe Menge Grundwasser benötigt wird, der Anschluss an die zentrale Wasserversorgung als Regelfall angestrebt, sofern dies hygienisch vertretbar und wirtschaftlich sinnvoll ist. Gering ist eine Menge in aller Regel dann nicht mehr, wenn sie für das Tränken von Vieh in einer Anzahl, die die Tierplatzschwellenwerte nach der Vorhabenverordnung überschreitet, nicht ausreicht. Auf Grund der Beschränkung der erlaubnisfreien Benutzungen nach Satz 1 auf geringe Mengen wird § 33 Abs. 1 Satz 2 WHG nicht fortgeführt, da unter dieser Voraussetzung signifikante nachteilige Auswirkungen auf den Zustand des Gewässers nicht zu erwarten sind.

Die bisherige Erlaubnisfreiheit von Grundwasserbenutzungen nach § 33 Abs. 1 Nr. 2 WHG wird in Satz 1 Nr. 2 mit der Maßgabe fortgeführt, dass die Erlaubnisfreiheit künftig nur besteht, soweit keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu besorgen sind.

Satz 2 stellt klar, dass Satz 1 nur insoweit gilt, als nicht bestehende oder künftige landesrechtliche Vorschriften die erlaubnisfreien Benutzungstatbestände einschränken oder ausweiten. Die entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen müssen in jedem Fall EG-rechtlichen Vorgaben entsprechen; hierzu gehört auch, dass Grundwasserbenutzungen nicht erlaubnisfrei gestellt werden dürfen, wenn hiervon signifikante nachteilige Auswirkungen auf den Zustand des Gewässers zu erwarten sind (siehe Artikel 11 Abs. 3 Buchst. e der Wasserrahmenrichtlinie und § 33 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Satz 2 WHG).

Satz 3 ersetzt die derzeitige Ermächtigung der Länder nach § 33 Abs. 2 Nr. 3 WHG durch eine bundesrechtliche Vollregelung, die allerdings die Erlaubnisfreiheit vom Erlass einer entsprechenden Rechtsverordnung abhängig macht. Diese Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass die Versickerung von Niederschlagswasser nach

§ 47 Abs. 2 künftig eine grundsätzlich vorrangige Art der Niederschlagswasserbeseitigung sein soll.

Zu bestehenden erlaubnisfreien Grundwasserbenutzungen und zur Geltung des Landesrechts bis zum Erlass einer Rechtsverordnung nach § 16 wird auf die Überleitungsregelungen in §§ 90 und 92 verwiesen.

Die Neuregelung in Satz 4 trägt dem Umstand Rechnung, dass eine Maßnahme der Bodenentwässerung nach Satz 1 Nr. 2 mit Einleitung des Wassers aus der Bodenentwässerung in ein oberirdische Gewässer einen zusammenhängenden Vorgang darstellt, der insgesamt, d.h. auch im Hinblick auf die Einleitung in ein oberirdisches Gewässer, erlaubnisfrei gestellt werden sollte.

Zu § 39 (Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser)

§ 39 löst § 33a Abs. 1 und 4 WHG ab. § 33a Abs. 2 WHG wird durch die Verordnungsermächtigung nach § 16 Satz 2 Nr. 2 und 8 ersetzt. § 33a Abs. 3 WHG bedarf keiner Nachfolgeregelung, weil künftig der Bund im Wesentlichen auf der Grundlage der Verordnungsermächtigung nach § 16 Satz 2 Nr. 1 und 3 die notwendigen Regelungen erlassen kann. Dies ist auch beabsichtigt (Erlass einer neuen, umfassenden Grundwasserverordnung).

Absatz 1 entspricht § 33a Abs. 1 WHG, wobei allerdings dessen bisherige Nummern 3 und 4 in der neuen Nummer 3 zusammen geführt werden, da die bisherige Nummer 3 gegenüber dem Ziel des guten mengenmäßigen Zustands keinen eigenständigen Bedeutungsgehalt hat (siehe die Anforderungen an den guten mengenmäßigen Zustand nach Anhang V Nr. 2.1.2 der Wasserrahmenrichtlinie, die das Erfordernis des Gleichgewichts zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung mit umfassen).

Absatz 2 regelt die Fristen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele. Satz 1 übernimmt die von Artikel 4 Abs. 1 Buchst. b Nr. ii der Wasserrahmenrichtlinie vorgegebene, bisher landesrechtlich normierte Frist. Satz 2 führt die bislang in § 33a Abs. 4 Satz 3 WHG enthaltene Regelung fort, soweit sie Fristverlängerungen betrifft.

Absatz 3 regelt die zulässigen Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen. Satz 1 entspricht insoweit § 33a Abs. 4 Satz 1 und 2 WHG. Satz 2 regelt die Zulässigkeit weniger strenger Bewirtschaftungsziele und stellt klar, dass an Stelle des bestmöglichen ökologischen Zustands oder des bestmöglichen ökologischen Potenzials und des bestmöglichen chemischen Zustands im Sinne des § 22 Satz 1 Nr. 4 der bestmögliche mengenmäßige und der bestmögliche chemische Zustand des Grundwassers zu erreichen sind. Diese Anforderung bringt das von Artikel 4 Abs. 5 Buchst. b 2. Anstrich der Wasserrahmenrichtlinie Gewollte deutlicher zum Ausdruck als die dortige Formulierung „die geringstmöglichen Veränderungen des guten Grundwasserzustands“.

Zu § 40 (Reinhaltung des Grundwassers)

§ 40 übernimmt im Wesentlichen das Konzept des § 34 WHG. Absatz 1 Satz 1 ersetzt dabei § 34 Abs. 1 WHG, erweitert um den durch § 9 Abs. 1 Nr. 4 neu eingeführten Benutzungstatbestand für das Grundwasser, das Einbringen von (festen) Stoffen in das Grundwasser. Das Gesetz hält im Interesse eines wirksamen Grundwasserschutzes insbesondere an dem bewährten Besorgnisgrundsatz fest.

Die Neuregelung in Absatz 1 Satz 2 konkretisiert den Besorgnisgrundsatz entsprechend dem Geringfügigkeitsschwellenwert-Konzept, das auf der Grundlage des geltenden § 34 WHG für den behördlichen Vollzug mit dem Ziel einer praktikablen Harmonisierung von Maßnahmen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers entwickelt worden ist. Satz 2 stellt künftig mit Gesetzeskraft klar, dass eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht schon bei jeder zwar messtechnisch nachweisbaren, den Wasserhaushalt aber in keiner Weise beeinträchtigenden Erhöhung von Schadstoffgehalten oder Schadstoffmengen im Grundwasser vorliegt. Der

Begriff der Geringfügigkeit ist im Rahmen des Satzes 2 ein gerichtlich voll überprüfbarer unbestimmter Rechtsbegriff. Bei der Anwendung des Gesetzes kann sich der Vollzug an den von der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Wasser entwickelten Grundsätzen und abgeleiteten Werten orientieren. Dem entspricht auch die Regelung, dass die Geringfügigkeitsschwelle „vor“ dem Schadstoffeintritt in das Grundwasser festzulegen ist, sich also auf das zum Boden gehörende Sickerwasser bezieht.

Absatz 1 Satz 3 führt im Anschluss an den Satz 2 des Absatzes 1 weitere Konkretisierungen für den Erlass untergesetzlicher Regelungen ein und ermächtigt ausdrücklich zur Festlegung von Geringfügigkeitsschwellenwerten durch Rechtsverordnung. Dabei stellt das Gesetz auch klar, dass der notwendige Spielraum besteht, den für den festzulegenden Wert maßgebenden Ort der Beurteilung zu bestimmen. Insgesamt überlässt das Gesetz die konkrete Ausgestaltung eines sachgerechten Grundwasserschutzkonzepts dem Ordnungsgeber, dem es hierfür die notwendige Flexibilität einräumt.

Absatz 2 ist in Satz 1 und 2 inhaltsgleich mit § 34 Abs. 2 WHG. Der neue Satz 3 dient der Klarstellung.

§ 40 Abs. 1 und 2 konkretisiert für Vorhaben, die der integrierten Vorhabengenehmigung nach dem Kapitel 2 UGB I unterliegen, den im Rahmen der Schutzpflicht maßgeblichen Begriff der schädlichen Umweltveränderungen (§ 52 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 4 Nr. 6 Satz 2 UGB I).

Zu § 41 (Erdaufschlüsse)

§ 41 löst § 35 WHG ab.

Absatz 1 ersetzt den bisherigen Regelungsauftrag an die Länder nach § 35 Abs. 1 WHG durch eine Vollregelung, die eine Anzeigepflicht für bestimmte Erdaufschlüsse begründet (Satz 1) und den Erlaubnisvorbehalt nach § 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 9

Abs. 1 Nr. 4 für das Einbringen fester Stoffe in das Grundwasser einschränkt (Satz 2). Im Allgemeinen kann man von einer Erlaubnisfreiheit ausgehen, wenn für einen einzubringenden Baustoff eine europäische technische Zulassung oder eine bauaufsichtliche Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik nach dem Bauproduktengesetz vorliegt. Soweit der Erlaubnisvorbehalt greift, entfällt die Anzeigepflicht nach Satz 1. Nach Satz 3 kann die zuständige Behörde – z.B. durch Allgemeinverfügung – für bestimmte Gebiete die Tiefe der anzeigepflichtigen Arbeiten nach Satz 1 näher bestimmen und dadurch die Rechtssicherheit für die Normadressaten erhöhen.

Absatz 2 sieht für den Fall der unbeabsichtigten Erschließung von Grundwasser ebenfalls eine Anzeigepflicht vor, um der zuständigen Behörde zu ermöglichen, unverzüglich Maßnahmen nach Absatz 4 anzuordnen.

Absatz 3 verpflichtet die zuständige Behörde in den Fällen der Absätze 1 und 2 zur Überwachung der Arbeiten (vgl. den bisherigen Regelungsauftrag an die Länder nach § 35 Abs. 1 WHG).

Absatz 4 konkretisiert die bisherige Regelung in § 35 Abs. 2 WHG und verpflichtet die zuständige Behörde nunmehr bei Vorliegen der Voraussetzungen zu einem Einschreiten. Dies gilt auch in Fällen des Absatzes 1, für die § 35 Abs. 2 WHG keine Anwendung findet. Entsprechend dem bisherigen Verständnis des § 35 Abs. 2 WHG (Übermaßverbot) stellt Satz 1 ausdrücklich klar, dass ggf. auch die Einstellung der Erschließung anzuordnen ist.

Kapitel 3. Besondere wasserwirtschaftliche Bestimmungen

Kapitel 3 enthält Regelungen zu verschiedenen Teilbereichen der Wasserwirtschaft (Abschnitte 1 bis 4) sowie zu bestimmten Aspekten des wasserrechtlichen Instrumentariums (Abschnitte 5 bis 7).

Abschnitt 1. Öffentliche Wasserversorgung, Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutz

Abschnitt 1 regelt Bereiche, die mit der Wasserversorgung zusammenhängen. Er löst die Vorschriften des § 1a Abs. 3 und § 19 WHG ab und führt sie fort.

Zu § 42 (Öffentliche Wasserversorgung)

§ 42 normiert bundeseinheitliche allgemeine Grundsätze der öffentlichen Wasserversorgung.

Absatz 1 stellt einen schon im geltenden Recht anerkannten Grundsatz klar. Die Wasserversorgung („ohne Wasser kein Leben“) ist die wichtigste Nutzung der Gewässer. Die Gewährleistung der öffentlichen Wasserversorgung ist deshalb im Wasserhaushaltsgesetz (§ 6) und auch in diesem Buch (§ 3 Nr. 8) ein ausdrücklich hervorgehobener Belang des Wohls der Allgemeinheit. Als öffentliche Aufgabe gehört sie traditionell zum Bereich der kommunalen Daseinsvorsorge im Rahmen der Selbstverwaltungsgarantie des Artikels 28 Abs. 2 GG.

Absatz 2 überführt in Satz 1 den bisherigen Regelungsauftrag an die Länder nach § 1a Abs. 3 WHG in eine inhaltsgleiche unmittelbar geltende Bundesregelung. Satz 2 konkretisiert die Voraussetzungen, unter denen Abweichungen vom Grundsatz der ortsnahen Wasserversorgung nach Satz 1 zulässig sind. Die Vorschrift entspricht ähnlichen Regelungen in einer Reihe von Landeswassergesetzen.

Die Neuregelung in Absatz 3 soll in Anlehnung an entsprechende landesrechtliche Vorschriften einen sparsamen Umgang mit Wasser durch Wasserversorgungsunternehmen und Endverbraucher sicherstellen (siehe auch die neue Grundpflicht zur sparsamen Wasserverwendung nach § 52 Abs. 1 Nr. 4 UGB I für Vorhaben, die einer integrierten Vorhabengenehmigung bedürfen). Hierbei geht es vor allem darum, un-

nötigen Wasserverbrauch unter Beachtung der Anforderungen von Wirtschaftlichkeit und Hygiene in der öffentlichen Wasserversorgung zu vermeiden.

Absatz 4 begründet entsprechend den bereits bestehenden Vorgaben für andere wasserwirtschaftlich bedeutsame Anlagen (siehe §§ 18b Abs. 1 Satz 2, 19g Abs. 3 WHG) nunmehr auch für Wassergewinnungsanlagen, die der öffentlichen Wasserversorgung dienen, technikbezogene Anforderungen. Die Vorschrift lehnt sich ebenfalls an bestehende Regelungen in den Wassergesetzen der Länder an und entspricht dem Standard, den das Trinkwasserrecht für Wasserversorgungsanlagen verlangt (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 2 der Trinkwasserverordnung).

Die Neuregelung in Absatz 5 normiert ebenfalls in Anlehnung an landesrechtliche Vorschriften behördliche Eingriffsbefugnisse im Hinblick auf die Untersuchung von Rohwasser durch Unternehmen der öffentlichen Wasserversorgung. Demgegenüber beziehen sich die Untersuchungspflichten nach den §§ 14 und 15 der Trinkwasserverordnung in erster Linie auf das an den Endverbraucher gelangende Wasser. Nach § 14 Abs. 2 Satz 2 der Trinkwasserverordnung haben allerdings Unternehmer und sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage Untersuchungen des Rohwassers vorzunehmen oder vornehmen zu lassen, soweit dies nach dem Ergebnis der Besichtigungen nach § 14 Abs. 2 Satz 1 der Trinkwasserverordnung erforderlich ist. § 42 Abs. 5 ergänzt diese nur unter bestimmten Voraussetzungen bestehende und nicht näher konkretisierte Untersuchungspflicht um eine allgemeine Ermächtigung der zuständigen Behörde, entsprechende Untersuchungen durch Unternehmen der öffentlichen Wasserversorgung oder durch eine von der zuständigen Behörde bestimmte Stelle anzuordnen. Hierbei können insbesondere Art, Umfang und Häufigkeit der Untersuchungen sowie die Übermittlung der Untersuchungsergebnisse näher geregelt werden. Untersuchungen nach Absatz 5 Satz 1 und 2 können durch Rechtsverordnung (vgl. hierzu Artikel 80 Abs. 1 Satz 1 und 4 GG) oder durch behördliche Entscheidung im Einzelfall angeordnet werden. Im letzteren Fall richtet sich der Umfang der vorzunehmenden Untersuchungen insbesondere nach den im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage vorhandenen Gefahren.

Zu § 43 (Festsetzung von Wasserschutzgebieten)

Absatz 1 entspricht § 19 Abs. 1 WHG, wobei nunmehr klargestellt wird, dass die Festsetzung von Wasserschutzgebieten durch Rechtsverordnung erfolgt (vgl. hierzu Artikel 80 Abs. 1 Satz 1 und 4 GG; das derzeitige Landesrecht sieht bereits durchweg die Festsetzung durch Rechtsverordnung vor). In Nummer 3 werden künftig die Begriffe „Pflanzenschutzmittel“ und „Düngemittel und Dünger“ verwendet. Das Erfordernis der Bezeichnung des Begünstigten im letzten Halbsatz von Absatz 1 knüpft an die Regelung in § 81 Satz 1, auch in Verbindung mit § 84 Satz 2, zu Entschädigungs- und Ausgleichsverpflichteten an. Dies entspricht bestehenden landesrechtlichen Vorschriften. Begünstigter ist regelmäßig das Wasserversorgungsunternehmen, zu dessen Gunsten die Festsetzung des Wasserschutzgebietes erfolgt.

Nach der Neuregelung in Absatz 2 sollen Trinkwasserschutzgebiete in Zonen mit unterschiedlichem Schutzniveau unterteilt werden, um der besonderen Bedeutung der verschiedenen Zonen von Trinkwasserschutzgebieten für den Schutz des Trinkwassers angemessen Rechnung tragen zu können. Die Unterteilung von Trinkwasserschutzgebieten in Zonen mit unterschiedlichen Schutzbestimmungen ist in den Ländern bereits gängige Praxis. Die nach Absatz 2 zu beachtenden allgemein anerkannten Regeln der Technik werden derzeit insbesondere durch Ziffer 3 des DVGW-Arbeitsblattes W 101 (Stand: Juni 2006) konkretisiert.

Zu § 44 (Besondere Anforderungen in Wasserschutzgebieten)

§ 44 löst § 19 Abs. 2 bis 4 WHG ab. Die Vorschrift gilt auch für Wasserschutzgebiete, die bei Inkrafttreten des Buches Wasserwirtschaft bereits nach § 19 Abs. 1 WHG festgesetzt waren (siehe § 91 Abs. 1).

Absatz 1 führt die derzeitige Regelung nach § 19 Abs. 2 WHG fort. Um den zuständigen Behörden ein flexibles und schnelles Handeln zu ermöglichen, sieht Satz 1 in An-

lehnung an bestehende landesrechtliche Vorschriften vor, dass Verbote, Beschränkungen und Verpflichtungen auch durch behördliche Entscheidung im Einzelfall festgelegt werden können.

Absatz 1 Satz 1 entspricht in Nummer 1 dem § 19 Abs. 2 Nr. 1 WHG. Da Verbote, Beschränkungen und Duldungspflichten nicht immer ausreichen, um den mit der Festsetzung eines Wasserschutzgebietes verfolgten Gewässerschutz zu gewährleisten, sieht Nummer 2 Buchst. a über die bestehende Regelung in § 19 Abs. 2 Nr. 2 WHG hinaus zusätzlich die Möglichkeit vor, auch bestimmte Handlungspflichten für Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken festzusetzen (so auch die geltenden Vorschriften in den meisten Landeswassergesetzen). Soweit Wasserversorgungsunternehmen Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken sind, können entsprechende Handlungspflichten nach Buchstabe a auch für sie festgesetzt werden. Ohne materielle Änderung der bisherigen Rechtslage nach § 19 Abs. 2 Nr. 2 WHG verdeutlicht Buchstabe b der Nummer 2 durch Nennung von Beispielen den Anwendungsbereich der bisherigen Regelung. Die Neuregelung in Nummer 3 schließt eine Regelungslücke, indem sie die zuständige Behörde ermächtigt, die Vornahme von Maßnahmen, die nach Nummer 2 Buchst. b von Eigentümern oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken zu dulden sind, gegenüber dem Begünstigten anzuordnen. Die Vorschrift lehnt sich an § 14 Abs. 1 Satz 3 WG NW an.

Die Ausnahmeregelung in Satz 2 von Absatz 1 ist Ausdruck des Verhältnismäßigkeitsprinzips; sie lehnt sich an bestehende landesrechtliche Vorschriften an. Die §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes sind neben der Spezialvorschrift des Satzes 2 nicht anwendbar. Satz 3 trägt der neueren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts Rechnung, wonach Nutzungsbeschränkungen in Schutzgebieten als Inhalts- und Schrankenbestimmungen nach Artikel 14 Abs. 1 Satz 2 GG insbesondere dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechen müssen. Soweit derartige Beschränkungen das Eigentum unzumutbar beeinträchtigen, kommt eine finanzielle Entschädigung nur in Betracht, wenn Vorkehrungen zur realen Vermeidung der Belastung ausscheiden (BVerfG, Beschluss vom 6.

September 2005 – 1 BvR 1161/03; NVwZ 2005, 1412, 1413/1414; BVerwG, Beschluss vom 15. April 2003 – 7 BN 4.02; NVwZ 2003, 1116, 1117).

Um zu verhindern, dass der mit der Festsetzung von Wasserschutzgebieten verfolgte Zweck gefährdet wird, können nach Absatz 2 auch schon vor der Festsetzung eines Wasserschutzgebiets vorläufige Anordnungen nach Absatz 1 getroffen werden. Die Neuregelungen in Absatz 2 lehnen sich an bestehende landesrechtliche Vorschriften (Satz 1 bis 3) bzw. an § 17 Abs. 4 BauGB (Satz 4; vgl. auch die entsprechende Regelung in § 70 Abs. 3 Satz 3) an.

Nach Absatz 3 können ausnahmsweise auch außerhalb eines Wasserschutzgebiets Anordnungen nach Absatz 1 getroffen werden. Diese Neuregelung lehnt sich ebenfalls an bestehende landesrechtliche Vorschriften an.

Absatz 4 führt § 19 Abs. 3 Halbsatz 1 WHG unter Berücksichtigung der zu Absatz 1 Satz 3 aufgeführten Rechtsprechung fort. Die Festsetzung der Entschädigung erfolgt nach Maßgabe der Vorschriften des Kapitels 5.

Absatz 5 entspricht § 19 Abs. 4 Satz 1 WHG, der einen aus Billigkeitsgründen eingeführten einfachgesetzlichen Ausgleichsanspruch begründet. Dabei wird der bisherige Regelungsauftrag an die Länder zur näheren Bestimmung des Ausgleichs durch eine Vollregelung abgelöst (siehe hierzu auch die Vorschriften des Kapitels 5, insbesondere § 79 Abs. 5). § 19 Abs. 4 Satz 2 WHG hat sich durch Zeitablauf erledigt und wird daher in Absatz 4 nicht fortgeführt. Die bislang in § 19 Abs. 4 Satz 3 WHG normierte Rechtswegzuständigkeit ist nunmehr in § 84 geregelt.

Zu § 45 (Heilquellenschutz)

§ 45 ist eine Neuregelung, die der gesundheitsfördernden und wirtschaftlichen Bedeutung von Heilquellen Rechnung trägt. Sie ist an entsprechende, weitgehend gleich lautende Regelungen in den meisten Landeswassergesetzen angelehnt.

Absatz 1 übernimmt den herkömmlichen Begriff der Heilquelle.

Die staatliche Anerkennung von Heilquellen nach Absatz 2 Satz 1 ist ein im Ermessen der zuständigen Behörde stehender begünstigender Verwaltungsakt, mit dem festgestellt wird, dass es sich um eine Heilquelle handelt, deren Erhaltung aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere aus Gründen der öffentlichen Gesundheit, erforderlich ist. Da das Schutzbedürfnis entfällt, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht mehr vorliegen, ist die Anerkennung in diesem Fall nach Satz 2 zu widerrufen.

Absatz 3 Satz 1 begründet im Interesse der Erhaltung der Heilquelle auch Betriebs- und Eigenüberwachungspflichten für den Unternehmer nach Maßgabe behördlicher Festlegung. Dies ist gerechtfertigt, weil die staatliche Anerkennung einer Heilquelle nur im öffentlichen Interesse erfolgt. Nach Satz 2 bestehen darüber hinaus Duldungspflichten im Hinblick auf eine behördliche Überwachung.

Die besondere gesundheitsfördernde Bedeutung von Heilquellen rechtfertigt es, ihren Bestand vorbeugend gegen mögliche Beeinträchtigungen und Schäden zu schützen. Diesem Zweck dient die Festsetzung von Heilquellenschutzgebieten für staatlich anerkannte Heilquellen nach Absatz 4 Satz 1. Da die Schutzbedürftigkeit von Heilquellen mit der von Wasserschutzgebieten vergleichbar ist, sind nach Satz 2 die für Wasserschutzgebiete geltenden Schutzvorschriften entsprechend anzuwenden. Dies gilt auch für Heilquellenschutzgebiete, die bei Inkrafttreten des Buches Wasserwirtschaft bereits nach Landesrecht festgesetzt waren (siehe § 91 Abs. 2).

Abschnitt 2. Abwasserbeseitigung

Abschnitt 2 fasst die Vorschriften über die Abwasserbeseitigung zusammen. Er löst die bislang in den §§ 7a, 18a und 18b enthaltenen Regelung ab und erweitert sie.

Zu § 46 (Abwasser, Abwasserbeseitigung)

§ 46 definiert zwei zentrale Begriffe des Abwasserrechts. Absatz 1 entspricht im Wesentlichen der Definition des § 2 Abs. 1 AbwAG und der Landeswassergesetze. Absatz 2 übernimmt § 18a Abs. 1 Satz 3 WHG.

Zu § 47 (Grundsätze der Abwasserbeseitigung)

Absatz 1 entspricht § 18a Abs. 1 Sätze 1 und 2 WHG.

Absatz 2 übernimmt zur nachhaltigen Niederschlagswasserbeseitigung einen in neuerer Zeit bereits im Landesrecht eingeführten Grundsatz, der bundesweite Geltung erhalten sollte. Die Vorschrift ist relativ weit und offen formuliert (Soll-Vorschrift), um den unterschiedlichen Verhältnissen vor Ort (z.B. Mischkanalisation in Baugebieten) Rechnung tragen zu können.

Absatz 3 betrifft einen speziellen Fall der Abwasserbeseitigung, der in Anlehnung an § 42 Abs. 2 des Hessischen Wassergesetzes bundesrechtlich geregelt wird. Es kann unter bestimmten Voraussetzungen zweckmäßig sein, z.B. flüssige, biologisch leicht abbaubare Produktionsrückstände, die nicht unter den Abwasserbegriff des § 46 Abs. 1 fallen (keine Veränderung durch Gebrauch), zusammen mit Abwasser zu beseitigen. Derartige Flüssigkeiten unterliegen den abfallrechtlichen Vorschriften über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen. Zunächst ist somit zu prüfen, ob eine Entsorgung im Allgemeinen und eine Beseitigung auf dem Wasserpfad im Besonderen überhaupt abfallrechtlich möglich ist. Die Letztentscheidung hat der Abwasserbeseitigungspflichtige nach Maßgabe der Anforderungen nach Absatz 3 zu treffen. Wasserwirtschaftliche Belange stehen einer Beseitigung flüssiger Stoffe mit Abwasser insbesondere entgegen, wenn wasserrechtliche Vorschriften nicht eingehalten werden können.

Zu § 48 (Pflicht zur Abwasserbeseitigung)

§ 48 lehnt sich in den Sätzen 1 und 2 im Wesentlichen an § 18a Abs. 2 Satz 1 WHG an, erteilt aber keinen Regelungsauftrag mehr. Der Bundesgesetzgeber darf den in der Regel abwasserentsorgungspflichtigen Kommunen die Aufgabe nicht unmittelbar zuweisen (Artikel 84 Abs. 1 Satz 7 GG). Die Voraussetzungen, unter denen insbesondere derjenige, bei dem Abwasser anfällt, dieses selbst zu beseitigen hat, sollen weiterhin die Länder bestimmen. Gleiches gilt für die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Dritte (vgl. auch die Ausführungen im nachstehenden Absatz zum nicht weitergeführten § 18a Abs. 2a WHG). Satz 3 übernimmt die 1996 durch die 6. Novelle in den § 18a Abs. 2 WHG eingefügte Regelung, wonach sich Abwasserbeseitigungspflichtige bei der Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter, d.h. auch privater Dritter bedienen können. Auf der Grundlage dieser – lediglich einen Grundsatz des allgemeinen Verwaltungsrechts gesetzlich klarstellenden – Bestimmung sind für die öffentliche Abwasserbeseitigung verschiedene Privatisierungsmodelle entwickelt und in der Praxis eingesetzt worden. Auf Grund der guten Erfahrungen ist die Vorschrift beizubehalten

Demgegenüber ist eine auf die neue Kompetenzordnung gestützte Nachfolgeregelung des Bundes zu § 18a Abs. 2a WHG weder notwendig noch zweckmäßig. Eine Übernahme der geltenden Länderermächtigung kommt schon deshalb nicht in Betracht, weil Landesregelungen im Sinne des § 18a Abs. 2a WHG nunmehr bereits verfassungsrechtlich möglich sind. Eine Ermächtigung durch den einfachen Bundesgesetzgeber ist nicht erforderlich und wäre missverständlich. Insofern lässt das Buch Wasserwirtschaft geltende und künftige landesrechtliche Privatisierungsregelungen unberührt. Zwar könnte § 18a Abs. 2a WHG durch eine Vollregelung des Bundes abgelöst werden. Für die bundesgesetzliche Zulassung einer Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Private liegen derzeit aber keine hinreichenden Gründe vor. Dabei spielen die Konsequenzen einer gesetzlich zugelassenen Vollprivatisierung der Abwasserbeseitigung eine wesentliche Rolle (z.B. Erhöhung der Abwassergebühren durch Entstehung von Steuerpflichten für die Abwasserbeseitigung insgesamt;

Schwächung des Grundsatzes der ortsnahen Versorgung). Deshalb hat auch bisher noch kein Land von der Option des § 18a Abs. 2a WHG durch Erlass einer vollständigen, in der Praxis umsetzbaren Regelung Gebrauch gemacht. Der Bundesgesetzgeber sollte zunächst die Fortschritte in der in der deutschen Wasserwirtschaft eingeleiteten Modernisierungsstrategie (vgl. hierzu den Bericht der Bundesregierung in der BT-Drucksache 16/1094) beobachten und die weitere Entwicklung der politischen Diskussion auf nationaler und europäischer Ebene abwarten. Da Regelungen zu organisatorischen Fragen der Abwasserbeseitigung nicht zu den abweichungsfesten Bereichen gehören, bliebe selbst im Fall einer bundesrechtlichen Regelung die politische Entscheidung über zulässige Privatisierungsmodelle ohnehin letztlich den Ländern überlassen.

Zu § 49 (Einleiten von Abwasser in Gewässer)

§ 49 übernimmt und erweitert die im geltenden § 7a WHG getroffene Regelung über das Einleiten von Abwasser in Gewässer.

Absatz 1 führt den Begriff „Direkteinleitung“ gesetzlich ein (siehe zur Indirekteinleitung § 50 Abs. 1) und ergänzt die bisherigen Anforderungen an die Zulässigkeit von Abwassereinleitungen (Nummer 1) um zusätzliche, weitgehend bereits durch das Landesrecht vorgeschriebene Anforderungen (Nummern 2 und 3). Daneben bleibt die Anwendung weiterer die Gewässerbenutzung betreffender Vorschriften grundsätzlich unberührt (insbesondere § 11 mit dem Bewirtschaftungsermessen). Dies kann nach der Systematik des Wasserrechts nicht zweifelhaft sein und bedarf deshalb auch im Zusammenhang mit den speziellen Anforderungen an Abwassereinleitungen keiner Klarstellung mehr (anders noch § 7a Abs. 1 Satz 2 WHG). Absatz 1 konkretisiert für Vorhaben, die der integrierten Vorhabengenehmigung nach Kapitel 2 UGB I unterliegen, den im Rahmen der Vorsorgepflichtpflicht (Nummer 1, auch in Verbindung mit Nummer 3) und der Schutzpflicht (Nummer 2, auch in Verbindung mit Nummer 3) maßgeblichen Begriff der schädlichen Umweltveränderungen (§ 52 Abs. 1 Nr. 1 und 2 in Verbindung mit § 4 Nr. 6 Satz 2 UGB I).

Die Absätze 2 und 3 übernehmen im Wesentlichen das geltende Recht (§ 7a Abs. 1 Sätze 3 und 4, Abs. 2 und 3 WHG). Die Anpassungsverpflichtung nach Absatz 3 ist durch die zuständige Behörde durchzusetzen. Die Länder können durch Rechts- oder Verwaltungsvorschrift allgemeine Bestimmungen insbesondere zur Konkretisierung der angemessenen Frist erlassen.

Zu § 50 (Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen)

§ 50 löst den geltenden § 7a Abs. 4 WHG durch eine bundesgesetzliche Vollregelung zur Indirekteinleitung ab. Die Vorschrift kann durch nähere Regelungen auf Verordnungsebene ergänzt werden.

Absatz 1 Satz 1 definiert den Begriff „Indirekteinleitung“ (siehe zur Direkteinleitung § 49 Abs. 1) und regelt ihre Genehmigungsbedürftigkeit in Anlehnung an die geltenden Länderregelungen. Die Genehmigungspflicht knüpft, um die Einhaltung des Standes der Technik zu gewährleisten, an die auf bestimmte Orte bezogene Festlegung von Einleitungsanforderungen gemäß § 49 Abs. 2 Satz 2 an (siehe entsprechend § 7a Abs. 1 Satz 4 WHG). Eine Genehmigungspflicht entfällt, wenn die Indirekteinleitung dem Regime der integrierten Vorhabengenehmigung unterliegt. Satz 2 ermächtigt die Bundesregierung, im Interesse der Rechtsvereinfachung und der Entbürokratisierung durch Rechtsverordnung unter bestimmten Voraussetzungen von einer Genehmigung abzusehen. In der Rechtsverordnung können u.a. für den Fall, dass die Einhaltung der Anforderungen nach § 50 Abs. 2 durch Sachverständige überwacht wird, auch Sachkundeforderungen für Sachverständige geregelt werden. Darüber hinaus stellen die Sätze 3 und 4 sicher, dass bestehende, ebenfalls den Zielen der Rechtsvereinfachung und Entbürokratisierung dienende Länderregelungen weiterhin anwendbar bleiben.

Absatz 2 normiert die aus der Sicht des Bundes erforderlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung. Nummer 1 stellt dabei klar, dass der Einleiter auch

die allgemeinen Anforderungen der Abwasserverordnung (Teil B der Anhänge) und nicht nur die speziell für den Ort des Anfalls und vor der Vermischung festgelegten Anforderungen (Teile D und E der Anhänge) einzuhalten hat. Die Vorschrift gewährt auch dann, wenn ihre Voraussetzungen erfüllt sind, keinen Rechtsanspruch auf Erteilung der Genehmigung, weil sie nur wasserrechtliche Mindestanforderungen an die Benutzung von Abwasseranlagen stellt. Weitergehende Anforderungen können sich aus landesrechtlichen Vorschriften oder aus dem der Indirekteinleitung zugrunde liegenden Benutzungsverhältnis ergeben. Absatz 2 konkretisiert für Vorhaben, die der integrierten Vorhabengenehmigung nach Kapitel 2 UGB I unterliegen, den im Rahmen der Vorsorgepflichtpflicht (Nummer 1, auch in Verbindung mit Nummer 3) und der Schutzpflicht (Nummer 2, auch in Verbindung mit Nummer 3) maßgeblichen Begriff der schädlichen Umweltveränderungen (§ 52 Abs. 1 Nr. 1 und 2 in Verbindung mit § 4 Nr. 6 Satz 2 UGB I).

Die Absätze 3 und 4 enthalten ergänzende Vorschriften zu Nebenbestimmungen, zur Zulassung vorzeitigen Beginns sowie zur Anpassung von Indirekteinleitungen, die nicht mehr den aktuellen Anforderungen entsprechen.

Zu § 51 (Einleiten von Abwasser in private Abwasseranlagen)

§ 51 regelt den Fall der Indirekteinleitung in private Abwasseranlagen, um den zunehmend an Bedeutung gewinnenden Fällen privater Abwasserentsorgung in sog. Industrieparks Rechnung zu tragen.

Absatz 1 stellt Indirekteinleitungen in öffentliche und private Abwasseranlagen grundsätzlich gleich: Aus der Sicht des Gewässerschutzes macht es keinen ins Gewicht fallenden Unterschied, ob Abwasser einer öffentlichen oder einer privaten Anlage zur weiteren Behandlung und Entsorgung zugeführt wird. In beiden Fällen sind die gleichen Anforderungen zu erfüllen. Dies gilt auch für das Erfordernis einer behördlichen Vorkontrolle, mit der die Einhaltung von am Stand der Technik ausgerichteten Anforderungen am jeweils maßgebenden Bezugsort überprüft wird. Absatz 1

Satz 2 stellt die insofern gebotene Gleichbehandlung sicher. Der Begriff „gewerbliches Abwasser“ in Absatz 1 Satz 1 schließt industrielles Abwasser ein. Zur Konkretisierung des Begriffs „schädliche Umweltveränderungen“ (§ 4 Nr. 6 Satz 2 UGB I) durch die Regelung in Satz 2 in Verbindung mit § 50 Abs. 2 wird auf die entsprechenden Ausführungen zu § 50 Abs. 2 verwiesen.

Absatz 2 trägt für die Genehmigungspflicht den Besonderheiten der Abwasserentsorgung durch private Dritte Rechnung und lässt eine der Vereinfachung und Entbürokratisierung dienende Freistellungsmöglichkeit zu. Vorrangig ist es Sache des Anlagenbetreibers und des Indirekteinleiters, eine den gesetzlichen und behördlichen Anforderungen entsprechende Abwasserentsorgung zu gewährleisten. Dies liegt vor allem im Interesse des Betreibers der privaten Abwasseranlage, der seinerseits die an ihn gestellten Anforderungen an die Beseitigung der in seiner Anlage behandelten Abwässer zu erfüllen hat. Deshalb wird er vertraglich sicherstellen, dass der Indirekteinleiter die für ihn maßgebenden Anforderungen einhält. Die Behörde kann sich in diesem Fall darauf beschränken, die entsprechenden Festlegungen im Nutzungsvertrag zu überprüfen. Fällt die Prüfung positiv aus, ist eine behördliche Genehmigung in aller Regel entbehrlich.

Zu § 52 (Abwasseranlagen)

§ 52 übernimmt im Wesentlichen § 18b WHG.

Absatz 1 Satz 1 erwähnt zur Klarstellung in Anlehnung an andere anlagenbezogene Regelungen im UGB II (siehe § 28 Abs. 1 Satz 1, § 42 Abs. 4, § 54 Abs. 1 Satz 1) künftig auch die Unterhaltung der Anlagen. Absatz 1 konkretisiert für Vorhaben, die der integrierten Vorhabengenehmigung nach Kapitel 2 UGB I unterliegen, den im Rahmen der Vorsorgepflichtpflicht maßgeblichen Begriff der schädlichen Umweltveränderungen (§ 52 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 4 Nr. 6 Satz 2 UGB I).

Absatz 2 entspricht § 18b Abs. 2 WHG.

Absatz 3 regelt eine Anzeigepflicht für Errichtung, Betrieb und wesentliche Änderung von Abwasseranlagen. Die Einführung einer bundesrechtlichen Genehmigungspflicht ist entbehrlich, weil eine behördliche Vorkontrolle, soweit sie notwendig erscheint, durch andere Instrumente sichergestellt ist (insbesondere durch die Zulassung von Direkt- und Indirekteinleitungen).

Zu § 53 (Selbstüberwachung von Abwassereinleitungen und Abwasseranlagen)

§ 53 führt eine bundesgesetzliche Grundsatzregelung zur Selbstüberwachung von Abwassereinleitungen und Abwasseranlagen ein. Eine kontinuierliche Eigenkontrolle der Gewässerbenutzer und Anlagenbetreiber trägt wesentlich dazu bei, die Gewässer durch einen ordnungsgemäßen Vollzug der gesetzlich und behördlich vorgeschriebenen Anforderungen wirksam zu schützen. Fast alle Landeswassergesetze sehen Regelungen zur Selbstüberwachung vor.

Absatz 1 begründet für Abwassereinleitungen (Direkt- und Indirekteinleitungen) eine gesetzliche Pflicht zur Selbstüberwachung nach Maßgabe entweder einer Rechtsverordnung oder des die Einleitung zulassenden behördlichen Bescheides. Aus der Verordnung bzw. dem Bescheid ergeben sich die näheren Vorgaben, wie die Überwachung durchzuführen ist.

Absatz 2 begründet für bestimmte Abwasseranlagen – Abwasserbehandlungsanlagen, aus denen das behandelte Abwasser in Gewässer oder, falls hierfür eine Genehmigung erforderlich ist, in andere Abwasseranlagen eingeleitet wird – in Anlehnung an § 68 Abs. 3 des Berliner Wassergesetzes eine bundesgesetzliche Verpflichtung zur Selbstüberwachung. Damit sind die aus der Sicht des Gewässerschutzes besonders bedeutsamen Abwasseranlagen erfasst.

Absatz 3 konkretisiert über die Vorgaben des § 16 hinaus in Anlehnung an entsprechende landesgesetzliche Verordnungsermächtigungen mögliche Regelungsgegen-

stände für den Erlass detaillierter Vorschriften zur Selbstüberwachung auf Verordnungsebene.

Abschnitt 3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Abschnitt 3 regelt materielle Anforderungen an den anlagenbezogenen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (§ 54) und die hierzu erforderliche behördliche Vorkontrolle (§ 55). Er löst die §§ 19g bis 19l WHG ab. Dabei verbleibt nur ein Teil der bisherigen Vorschriften (§§ 19g, 19h) auf der gesetzlichen Ebene, der andere Teil (§§ 19i bis 19l) soll in der vom Bund neu zu erlassenden Verordnung fortgeführt werden (siehe zu § 54 Abs. 4). §§ 19a bis 19f WHG können ersatzlos entfallen, weil Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe künftig dem Recht der integrierten Vorhabengenehmigung (Kapitel 2 UGB I) unterfallen.

Zu § 54 (Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen)

§ 54 löst § 19g WHG ab.

Absatz 1 entspricht § 19g Abs. 1 WHG. Nach Satz 1 gilt der Besorgnisgrundsatz auch künftig für die Beschaffenheit von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Zwar sind in verschiedenen anderen Rechtsbereichen (z.B. Arbeitssicherheits-, Stoff- und Bauproduktenrecht) ebenfalls Anforderungen an die Beschaffenheit von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen geregelt. Diese beziehen jedoch nicht die Erfordernisse des Gewässerschutzes mit ein, so dass auch künftig nicht auf eine spezielle wasserrechtliche Regelung verzichtet werden kann. Absatz 1 konkretisiert für Vorhaben, die der integrierten Vorhabengenehmigung nach Kapitel 2 UGB I unterliegen, den im Rahmen der Schutzpflicht maßgeblichen Begriff der schädlichen Umweltveränderungen (§ 52 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 4 Nr. 6 Satz 2 UGB I).

Die Begriffe „eingebaut, aufgestellt“ (§ 19g Abs. 1 Satz 1 WHG) werden zum Zwecke einer Rechtsvereinfachung und Harmonisierung mit den Zulassungstatbeständen der integrierten Vorhabengenehmigung im UGB I in Satz 1 sowie in Absatz 2 durch den Begriff „errichtet“ ersetzt. Eine materielle Rechtsänderung ist hiermit nicht verbunden. Die ordnungsgemäße Errichtung einer Anlage setzt voraus, dass sie entsprechend geplant worden ist. Die bisherige Privilegierung nach § 19g Abs. 2 WHG für Anlagen zum Umschlagen wassergefährdender Stoffe und für Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften (sog. JGS-Anlagen) wird nicht fortgeführt, da es hierfür keine sachliche Rechtfertigung gibt. Dementsprechend gelten für die bislang von § 19g Abs. 2 WHG erfassten Anlagen künftig dieselben Anforderungen wie für die schon bislang unter § 19g Abs. 1 WHG fallenden Anlagen. Von Bedeutung ist dies etwa für Biomasselager, bei denen Silagesickersaft anfällt. Das mit anderen Umganganlagen vergleichbare Gefährdungspotenzial von JGS-Anlagen erfordert, dass für sie keine geringeren Anforderungen gelten. Eine Vielzahl von Unfällen mit JGS-Anlagen ist statistisch belegt. In diesen Anlagen wird häufig mit Stoffen umgegangen, die insbesondere die biologische Beschaffenheit des Wassers beeinträchtigen können. Hierdurch kann es zu Gefahren für die öffentliche Wasserversorgung kommen, z.B. wenn pathogene Keime in das Grundwasser gelangen. Der Wegfall der Privilegierung für JGS-Anlagen führt dagegen nicht zu einer Änderung der Rechtslage bei Biogasanlagen, die zur Herstellung von Biogas Jauche, Gülle und Silagesickersaft behandeln und verwenden. Derartige Anlagen unterliegen bereits nach derzeitigem Recht dem Besorgnisgrundsatz (§ 19g Abs. 1 Satz 1 WHG).

Nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 gilt der Besorgnisgrundsatz für Rohrleitungsanlagen, die Anlagen verbinden, die in engem räumlichen und betrieblichem Zusammenhang miteinander stehen, künftig abweichend von § 19g Abs. 1 Satz 2 WHG unabhängig davon, ob die Anlagen kurzräumig durch landgebundene öffentliche Verkehrswege getrennt sind. Diese Neuregelung trägt der typischen Situation in sog. Industrieparks Rechnung, in denen Rohrleitungsanlagen häufig Anlagen miteinander verbinden, die sich auf verschiedenen Werksgeländen befinden. Derartige Rohrleitungsanlagen sollen künftig, sofern ein enger räumlicher und betrieblicher Zusammenhang zwischen

den verbundenen Anlagen besteht, in gleicher Weise dem Besorgnisgrundsatz unterliegen wie Rohrleitungsanlagen, die den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten, da es keinen sachlichen Grund für die derzeitige unterschiedliche Behandlung beider Typen von Rohrleitungsanlagen gibt.

Absatz 2 entspricht § 19g Abs. 3 WHG, wobei allerdings das bisherige Anforderungsniveau „allgemein anerkannte Regeln der Technik“ durch „Stand der Technik“ ersetzt wird. Die Änderung dient der Harmonisierung mit den Anforderungen, die für die Vorsorge gegen schädliche Umweltveränderungen auch bei anderen Anlagentypen gelten (siehe § 52 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 4 Nr. 11 UGB I, § 49 Abs. 1 Nr. 1; siehe zum bisherigen Recht § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG, § 22 Abs. 1 Satz 1 BImSchG, § 7a Abs. 1 WHG). Bedeutsame Auswirkungen in der Praxis werden mit dieser Änderung nicht verbunden sein. Maßgebend werden insoweit die entsprechend dem Gefährdungspotenzial abgestuften Anforderungen sein, die in der künftigen Rechtsverordnung nach Absatz 4 festgelegt werden sollen. Absatz 2 konkretisiert für Vorhaben, die der integrierten Vorhabengenehmigung nach Kapitel 2 UGB I unterliegen, den im Rahmen der Vorsorgepflicht maßgeblichen Begriff der schädlichen Umweltveränderungen (§ 52 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 4 Nr. 6 Satz 2 UGB I).

Absatz 3 entspricht § 19g Abs. 5 Satz 1 WHG, wobei der bisher verwendete Begriff „nachhaltig“ durch die in § 9 Abs. 2 Nr. 2 normierte Erheblichkeitsschwelle ersetzt wird. Die beispielhafte Aufzählung bestimmter wassergefährdender Stoffe entfällt, da es fachlich nicht zu rechtfertigen ist, gerade die genannten Stoffe besonders hervorzuheben. Der Begriff „wassergefährdende Stoffe“ umfasst Stoffe im Sinne des § 3 Nr. 1 sowie Zubereitungen im Sinne des § 3 Nr. 4 des Chemikaliengesetzes. Er schließt Gemische und Abfälle ein.

Absatz 4 konkretisiert die Verordnungsermächtigung in § 16 Satz 2 Nr. 5, 6, 8 bis 11. Nummer 1 löst den bisherigen § 19g Abs. 5 Satz 2 WHG ab. Die dort vorgesehenen Regelungen sollen nunmehr durch Rechtsverordnung getroffen werden, die die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung was-

sergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen vom 17. Mai 1999, geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 27. Juli 2005, ablösen soll. Die Ermächtigung, die Einstufung wassergefährdender Stoffe näher zu regeln, umfasst auch die Möglichkeit, Anlagenbetreiber zur Selbsteinstufung zu verpflichten. Nach näherer Maßgabe der Rechtsverordnung soll die Liste wassergefährdender Stoffe allerdings auch künftig durch Verwaltungsvorschrift festgelegt und fortlaufend ergänzt und aktualisiert werden. Die Mitwirkung des Umweltbundesamtes oder einer anderen Stelle (z.B. Kommission zur Bewertung wassergefährdender Stoffe) nach Nummer 1 kann die Registrierung und Dokumentation der Wassergefährdungsklasse eines Stoffes sowie eine Plausibilitätsprüfung oder eine erweiterte Prüfung eingereicher Stoffdokumentationen betreffen. Die Nummern 2 und 3 stellen klar, dass insbesondere die Regelungen, die derzeit in den §§ 19i bis 19l WHG sowie in den Verordnungen enthalten sind, die die Länder auf der Grundlage der Muster-Anlagenverordnung vom 8./9. November 1990 in der Fassung vom März 2001 erlassen haben, künftig ebenfalls auf Verordnungsebene durch den Bund getroffen werden können. Die in der Verordnung nach Nummer 2 festzulegenden, das Gefährdungspotenzial konkretisierenden Anforderungen und Pflichten richten sich vor allem nach der Wassergefährdung der Stoffe entsprechend ihrer Einstufung in Wassergefährdungsklassen und der Menge der Stoffe, mit denen in der Anlage umgegangen wird, sowie nach der Zweckbestimmung und dem Standort der Anlage. Nummer 4 ermächtigt zum Erlass näherer Regelungen sowohl zu materiellen Anforderungen an die Fachkunde als auch zu Prüfungen oder Anerkennungen von Sachverständigen oder Fachbetrieben.

Absatz 5 entspricht § 19g Abs. 4 WHG, ist jedoch insoweit weitergehend, als nunmehr ausdrücklich alle Anlagen im Sinne des Absatzes 1 und nicht nur Lageranlagen erfasst werden. Darüber hinaus wird die bisherige Aufzählung von Schutzgebieten durch den Begriff der besonders schutzbedürftigen Gebiete abgelöst, der die in § 19g Abs. 4 WHG aufgeführten Gebiete mit umfasst. Absatz 5 betrifft sowohl bestehende als auch künftige landesrechtliche Vorschriften.

Absatz 6 entspricht § 19g Abs. 6 Satz 1 WHG, Absatz 7 ist eine Neuregelung zur Erhebung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen des Umweltbundesamtes.

Zu § 55 (Eignungsfeststellung)

§ 55 löst § 19h WHG ab. Zwar sind in verschiedenen Rechtsbereichen (z.B. Arbeitssicherheits-, und Bauproduktenrecht) ebenfalls Eignungsanforderungen für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen geregelt. Da diese Regelungen jedoch keine spezifisch wasserbezogenen behördlichen Vorkontrollen vorsehen, kann auch künftig – unbeschadet der weiterhin geltenden Ausnahmen nach § 19h Abs.3 WHG – auf das Instrument der Eignungsfeststellung nicht verzichtet werden. Demgegenüber wird die derzeit noch nach § 19h Abs. 2 WHG bestehende Alternativmöglichkeit einer Bauartzulassung an Stelle der Eignungsfeststellung aus Gründen der Deregulierung nicht fortgeführt. Maßgeblich hierfür ist die Tatsache, dass für Bauprodukte oder Bausätze in zunehmendem Maße Zulassungen oder Nachweise auf Grund bauordnungsrechtlicher Vorschriften erteilt werden, so dass die wasserrechtliche Bauartzulassung in der Praxis mittlerweile weitgehend an Bedeutung verloren hat.

Absatz 1 Satz 1 und 2 entspricht § 19h Abs. 1 Satz 1 WHG. Im Einklang mit § 19h Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. b WHG wird nunmehr bereits in Satz 1 klargestellt, dass § 55 nur für Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen und nicht für Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe gilt. Dementsprechend wird § 19h Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. b WHG in Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 nicht fortgeführt. Abweichend vom Wortlaut des § 19h Abs. 1 Satz 1 WHG, aber im Einklang mit landesrechtlichen Vorschriften bedarf nach Satz 1 künftig auch die Errichtung der Anlagen der Eignungsfeststellung. Der in § 19h Abs. 1 Satz 1 WHG gebrauchte Begriff der Verwendung wird in Satz 1 aus Gründen der Harmonisierung mit den Zulassungstatbeständen der integrierten Vorhabengenehmigung im UGB I durch den inhaltsgleichen Begriff des Betriebs ersetzt. Der neue Satz 2 stellt ausdrücklich klar, dass für Anlagenteile und technische Schutzvorkehrungen keine Eignungsfeststellungspflicht besteht. Eignungsfeststellungen können auch künftig inhaltlich be-

schränkt sowie nach Maßgabe des § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes mit Nebenbestimmungen versehen werden. Insoweit bewirkt der Wegfall des § 19h Abs. 2 Satz 2 WHG, der nach dem bisherigen Verständnis der Regelung auch für Eignungsfeststellungen gilt und lediglich klarstellenden Charakter hat, keine Rechtsänderung. Der ebenfalls neue Satz 3 regelt die Zulässigkeit des vorzeitigen Beginns der Errichtung von Anlagen, Anlagenteilen und technischen Schutzvorkehrungen nach Satz 1 und 2.

Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 führt die Regelung nach § 19g Abs. 6 Satz 2 WHG fort, soweit sie sich auf § 19h WHG bezog. Satz 1 Nr. 2 entspricht § 19h Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 WHG. Der bisherige Ausnahmetatbestand der vorübergehenden Lagerung in Transportbehältern gemäß § 19h Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. a WHG wird in Satz 1 Nr. 3 Buchstabe a nicht übernommen, insbesondere weil der Begriff „vorübergehend“ in der Praxis Abgrenzungsfragen aufwirft, die eine Umgehung des Erfordernisses der Eignungsfeststellung erleichtern können. Im Übrigen ist eine Ausgrenzung der vorübergehenden Lagerung aus dem Lagerungsbegriff mit dem EG-Recht (Anhang VII der Richtlinie 67/548/EWG, Art. 2c der Richtlinie 98/24/EG und Art. 3 Nr. 8, Anhang I Teil 1 Nr. 4 der Richtlinie 96/82/EG) unvereinbar. Darüber hinaus wird der in § 19h Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. a WHG verwendete Begriff „kurzfristig“ in Satz 1 Nr. 3 Buchst. a durch den Begriff „kurzzeitig“ ersetzt, der im zweiten Halbsatz entsprechend § 3 Abs. 4 Satz 2 und 3 der Gefahrstoffverordnung konkretisiert wird. Satz 2 ist eine Neuregelung, die - auch in Verbindung mit § 54 Abs. 4 Nr. 3 - entsprechend der derzeitigen Rechtslage in den meisten Ländern eine risikoproportionale Abstufung der behördlichen Vorkontrolle für Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe durch entsprechende Regelungen (z.B. Anzeigepflicht an Stelle der Eignungsfeststellungspflicht; Notwendigkeit einer Überwachung durch Sachverständige) in einer Rechtsverordnung nach § 16 ermöglicht.

Absatz 3 Satz 1 ist weitgehend identisch mit § 19h Abs. 3 WHG. Für Vorhaben, die einer Vorhabengenehmigung nach § 50 Abs. 2 Nr. 1 UGB I bedürfen, ist nach der Neuregelung in Nummer 1 eine Eignungsfeststellung nicht erforderlich. In Satz 1

Nr. 4 entfällt die bisherige Ausnahme der arbeitsschutzrechtlichen Bauartzulassung, da es keine arbeitsschutzrechtliche Bauartzulassung mehr gibt, bei der die wasserrechtlichen Anforderungen zu berücksichtigen sind. Die Neuregelung in Satz 1 Nr. 5 übernimmt weitgehend die in § 17 der Muster-Anlagenverordnung enthaltene Regelung zum Verhältnis der Eignungsfeststellung zur Baugenehmigung. Die Neuregelung in Satz 2 knüpft an den schon nach § 19h Abs. 3 Nr. 2 WHG bestehenden und in Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 fortgeführten Vorrang bauordnungsrechtlich erforderlicher Zulassungen oder Nachweise für Bauprodukte gegenüber der wasserrechtlichen Eignungsfeststellung an. Hiernach besteht kein Wahlrecht, an Stelle der bauordnungsrechtlich erforderlichen Zulassungen oder Nachweise eine wasserrechtliche Eignungsfeststellung oder Bauartzulassung zu beantragen. Ist nach den Vorschriften des Bauordnungsrechts eine Zulassung oder ein Nachweis für die gesamte Anlage (Bausatz) erteilt worden, entfällt nach Satz 1 Nr. 3 das Erfordernis der Eignungsfeststellung, sofern nach diesen Vorschriften auch die Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen sichergestellt wird. Satz 2 stellt ergänzend klar, dass der Vorrang des Bauordnungsrechts auch dann zum Tragen kommt, wenn für ein Bauprodukt, das Teil einer Anlage oder eine technische Schutzvorkehrung ist, auf Grund bauordnungsrechtlicher Vorschriften ein Zulassungs- oder Nachweiserfordernis besteht. Die entsprechende Zulassung oder der entsprechende Nachweis ist dann vorzulegen und der Eignungsfeststellung für die Anlage insgesamt zugrunde zu legen; eine eigenständige wasserrechtliche Prüfung erübrigt sich insoweit. Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 sind auch dann anwendbar, wenn nach den Vorgaben des Bauordnungsrechts keine Verpflichtung, sondern lediglich eine Möglichkeit zur Erteilung von Zulassungen oder Nachweisen besteht und eine solche Zulassung oder ein solcher Nachweis vorgelegt wird.

Abschnitt 4. Hochwasserschutz

Abschnitt 4 überführt die geltenden Vorschriften zum Hochwasserschutz, die u.a. durch das Hochwasserschutzgesetz von 2005 in das WHG eingeführt wurden (§§ 31a bis 32 WHG) in modifizierter Form in das UGB II und setzt die Vorgaben der EG-

Hochwasserrichtlinie von 2007 in nationales Recht um. Die §§ 56 bis 59, 63 Abs. 1 und § 64 dienen ausschließlich der Umsetzung dieser Richtlinie. Die §§ 60 bis 62, 63 Abs. 2 und § 65 überführen das bisherige Recht unter Berücksichtigung des neuen EG-Rechts als bundesrechtliche Vollregelungen in das UGB II.

Im Unterschied zu dem bisher geltenden nationalen Recht erfasst die Hochwasserrichtlinie neben dem Binnenhochwasser auch das Küstenhochwasser. Deshalb beschränken sich die Hochwasservorschriften des UGB II nicht mehr auf oberirdische Gewässer, wie dies bisher beim WHG der Fall war. Eine Beschränkung auf Gebiete an oberirdischen Gewässern sieht das UGB II nur für die aus dem WHG übernommenen oder die Regelungsaufträge des WHG ausfüllenden Regelungen vor. Sie sind - wie bisher das WHG - auf das Binnenhochwasser zugeschnitten. Es besteht weiterhin kein Bedarf, den Küstenschutz über die notwendige Umsetzung der Hochwasserrichtlinie hinaus im Bundesrecht zu regeln.

Zu § 56 (Hochwasser)

§ 56 entspricht der Definition in Artikel 2 Abs. 1 der Hochwasserrichtlinie. Die Richtlinie lässt es zu, Überflutungen aus Abwassersystemen vom EG-rechtlichen Hochwasserbegriff auszunehmen. Da der Begriff des Hochwassers in § 56 ausdrücklich auf Überschwemmungen durch oberirdische Gewässer (und durch Meerwasser) beschränkt wird, sind Überschwemmungen aus Abwassersystemen von vornherein nicht erfasst.

Zu § 57 (Bewertung von Hochwasserrisiken, Risikogebiete)

Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 4 Abs. 1, 2 und 4 der Hochwasserrichtlinie. Dabei wird der Begriff der „Bewertung“ zur sprachlichen Vereinfachung ohne das in der Richtlinie verwendete Adjektiv „vorläufig“ verwandt. Hierauf konnte verzichtet werden, weil die Regelungen zur periodischen Überprüfung und Aktualisierung die Vorläufigkeit der Bewertung bereits hinreichend zum Ausdruck bringen und die Richt-

linie bei den Karten und Plänen auf die Bezeichnung „vorläufig“ verzichtet, obwohl diese ebenfalls regelmäßig zu überprüfen und zu aktualisieren sind.

Absatz 1 Satz 1 schafft in Umsetzung von Artikel 5 Abs. 1 der Hochwasserrichtlinie eine neue Gebietskategorie „Risikogebiete“, die sowohl von Binnenhochwasser als auch von Küstenhochwasser bedrohte Gebiete erfasst, und enthält hierfür eine Legaldefinition. Diese neue Gebietskategorie umfasst u.a. die bisher nach § 31b Abs. 2 WHG an oberirdischen Gewässern festzusetzenden Überschwemmungsgebiete, für die auch das Buch Wasserwirtschaft Regelungen trifft. Während die Gebietskategorie „Überschwemmungsgebiete“ in § 60 fortgeführt wird, fällt die bisherige Gebietskategorie „überschwemmungsgefährdete Gebiete“ nach § 31c WHG im Buch Wasserwirtschaft als eigenständige, bundesrechtlich geforderte Gebietskategorie weg. Die bisher als überschwemmungsgefährdete Gebiete ermittelten und in Kartenform dargestellten Bereiche fallen jetzt unter den neuen Begriff der Risikogebiete und können in diesem Rahmen auch ohne weiteres fortgeführt werden. Es ist unschädlich, wenn die Länder diese Gebietskategorie in Umsetzung der Vorgaben des WHG gerade erst rechtlich geschaffen haben und zur Anwendung bringen wollen, weil die Richtlinie mit der Forderung nach der Bestimmung von Risikogebieten die überschwemmungsgefährdeten Gebiete im Sinne des § 31c WHG ohne weiteres erfasst. Die bisher nicht vom WHG geregelten Gebiete hinter öffentlichen Küstenschutzeinrichtungen, deren Versagen regelmäßig mit ganz erheblichen Schäden verbunden ist, sind ebenfalls zu den Risikogebieten zu zählen, soweit die Küstenschutzmaßnahmen ihrem Schutz dienen. Damit sind u.a. die deichpflichtigen Gebiete vom Begriff der Risikogebiete erfasst. Dabei handelt es sich nicht nur um die unmittelbar hinter den Deichen liegenden Grundstücke, sondern auch um Gebiete, die weit ins Hinterland reichen können. Satz 2 des Absatzes 1 dient der Umsetzung von Artikel 2 Nr. 2 der Hochwasserrichtlinie, wobei klarstellend zum Ausdruck gebracht wird, dass auch erhebliche Sachwerte (wie z.B. in Siedlungsgebieten) vom Schutzzweck der Regelungen erfasst werden.

Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 4 Abs. 2 der Hochwasserrichtlinie.

Absatz 3 ermächtigt in Satz 2 die Länder, von der in Artikel 3 Abs. 2 Buchst. b der Hochwasserrichtlinie eingeräumten Möglichkeit zur Schaffung von aus den Flussgebietseinheiten speziell für das Hochwasserrisikomanagement ausgegliederten, für den Küstenschutz besonders relevanten Bewirtschaftungseinheiten Gebrauch zu machen. Klarstellend werden hier auch die Teileinzugsgebiete genannt, die von der Richtlinie nicht ausdrücklich erwähnt werden. Von der in Artikel 3 Abs. 2 Buchst. a der Hochwasserrichtlinie eingeräumten Möglichkeit zur Benennung anderer Behörden als zuständige Behörden für den Hochwasserschutz als die für die Wasserrahmenrichtlinie zuständigen Behörden können die Länder ohne eine bundesrechtliche Ermächtigung Gebrauch machen, da die Zuständigkeitszuweisungen ohnehin in die Länderkompetenzen fallen.

Absatz 4 dient der Umsetzung von Artikel 4 Abs. 3 und Artikel 5 Abs. 2 der Hochwasserrichtlinie.

Absatz 5 eröffnet die von Artikel 13 Abs. 1 Buchst. a und b der Hochwasserrichtlinie vorgesehene Möglichkeit, die Bewertung durch bereits bestehende Bewertungen und beschlossene oder ausgeführte Kartierungen zu ersetzen. Dabei greift die Ausnahmeregelung auch für Teile von Flussgebietseinheiten oder Bewirtschaftungseinheiten nach § 56 Abs. 3, wenn nur für diese Teile eine als Ersatz geeignete Bewertung vorgenommen wurde. Die Zuordnung eines Gebiets als Gebiet mit einem signifikanten Hochwasserrisiko nach Nummer 1 zweiter Halbsatz kann insbesondere dann gegeben sein, wenn das Gebiet als Überschwemmungsgebiet festgesetzt oder vorläufig gesichert oder als überschwemmungsgefährdetes Gebiet ermittelt und in Kartenform dargestellt wurde.

Absatz 6 setzt Artikel 14 Abs. 1 der Hochwasserrichtlinie um.

Zu § 58 (Gefahrenkarten und Risikokarten)

Absatz 1 setzt Artikel 6 Abs. 1 der Hochwasserrichtlinie um.

Absatz 2 setzt Artikel 6 Abs. 3 der Hochwasserrichtlinie um. Die Formulierung „soweit erforderlich“ in Satz 1 Nr. 3 sowie in Absatz 3 Nr. 2 und 3 konkretisiert das Wort „gegebenenfalls“ der Richtlinie. Absatz 2 Satz 2 nimmt die Ausnahmemöglichkeit nach Artikel 6 Abs. 6 der Hochwasserrichtlinie in Anspruch. Von der weiteren Ausnahmemöglichkeit für „Grundwasserquellen“ (gemeint sind Grundwasservorkommen) wird kein Gebrauch gemacht, weil derartige Überschwemmungen in Deutschland nicht vorkommen.

Absatz 3 setzt Artikel 6 Abs. 4 und Absatz 4 Artikel 6 Abs. 5 der Hochwasserrichtlinie um. Absatz 5 dient der Umsetzung von Artikel 6 Abs. 2 der Hochwasserrichtlinie. Eine Abstimmung der Karten mit Staaten außerhalb der Europäischen Union wird von der Hochwasserrichtlinie (anders als bei den Risikomanagementplänen) nicht gefordert. Ein solcher Austausch ist aber aus fachlicher Sicht erforderlich und entspricht bereits der gängigen Praxis.

Absatz 6 setzt Artikel 6 Abs. 8 und Artikel 14 Abs. 2 und 4 der Hochwasserrichtlinie um. Satz 2 nimmt die Übergangsregelung des Artikels 13 Abs. 2 der Richtlinie in Anspruch. Satz 4 macht deutlich, dass dies nur für den ersten Managementzyklus gilt, nicht aber für die Aktualisierungen. Dies ist in der Richtlinie bei den Risiko- und Gefahrenkarten sowie den Risikomanagementplänen anders geregelt als bei der Risikobewertung. Während Artikel 14 Abs. 1 bei der Überprüfung und Aktualisierung der Bewertung der Hochwasserrisiken die „Beschlüsse nach Artikel 13 Abs. 1“, also die ersatzweise zulässigen Bewertungen durch die Mitgliedstaaten ausdrücklich nennt und gleichberechtigt neben die Risikobewertungen nach der Richtlinie stellt, werden in den Absätzen 2 und 3 des Artikels 14 der Hochwasserrichtlinie die alternativ zulässigen Karten und Pläne, die in Artikel 13 Abs. 2 und 3 erwähnt sind, nicht genannt. Daraus ist zu schließen, dass zu den in Artikel 14 genannten Überprüfungszeitpunkten (22. Dezember 2019 für die Karten; 22. Dezember 2021 für die Pläne) nur noch diejenigen Risiko- und Gefahrenkarten und Risikomanagementpläne EG-rechtskonform sind, die in vollem Umfang den Vorgaben der Richtlinie entsprechen.

Zu § 59 (Risikomanagementpläne)

Absatz 1 Satz 1 dient der Umsetzung von Artikel 7 Abs. 1 der Hochwasserrichtlinie. Die Risikomanagementpläne ersetzen die bisherigen Hochwasserschutzpläne nach § 31d WHG. Da die Risikomanagementpläne mehr Informationen als die bisherigen Pläne enthalten müssen, ist die Verlängerung der bisherigen Frist des WHG (10. Mai 2009) auf das in der Richtlinie vorgesehene Datum (22. Dezember 2015) gerechtfertigt. Die Einvernehmensregelung in Satz 2 stellt sicher, dass bei der Aufstellung, Überprüfung und Aktualisierung der Risikomanagementpläne die Belange der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes gewahrt werden.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 31d Abs. 1 Satz 2 WHG und dient zusätzlich der Umsetzung von Artikel 7 Abs. 2 der Hochwasserrichtlinie.

Absatz 3 dient der Umsetzung von Artikel 7 Abs. 3 in Verbindung mit Teil A des Anhangs, von Artikel 14 Abs. 3 in Verbindung Teil B des Anhangs und von Artikel 7 Abs. 3 Satz 2 bis 4 der Hochwasserrichtlinie. Auch in diesem Fall verzichtet das Buch Wasserwirtschaft darauf, die ins Detail gehenden Vorgaben der Richtlinie im deutschen Recht zu wiederholen. Ein Beispiel für die in die Pläne aufzunehmenden Maßnahmen ist die Bezeichnung der Flächen, bei denen die Umwandlung von Grünland in Ackerland den Abfluss und die Rückhaltung des Hochwassers beeinträchtigen würde.

Absatz 4 dient der Umsetzung von Artikel 7 Abs. 4 der Hochwasserrichtlinie.

Absatz 5 betrifft die räumliche Koordinierung von Risikomanagementplänen. Er dient der Umsetzung des Artikels 8 Abs. 1 bis 3 der Hochwasserrichtlinie. Artikel 8 Abs. 4 und 5 der Richtlinie bedarf keiner rechtlichen Umsetzung, da die Verpflichtung fakultativ ist (Absatz 4) oder allein den Mitgliedstaat selbst trifft (Bericht).

Absatz 6 setzt Artikel 7 Abs. 5 und Artikel 14 Abs. 3 der Hochwasserrichtlinie um. Satz 2 in Verbindung mit Satz 4 macht von der Ausnahmeregelung in Artikel 13 Abs. 3 der Richtlinie Gebrauch und orientiert sich dabei an der englischen Textfassung, da die deutsche Übersetzung den gewollten Regelungsinhalt nicht korrekt wiedergibt. Siehe auch die Begründung zu § 58 Abs. 6.

Zu § 60 (Überschwemmungsgebiete an oberirdischen Gewässern)

Absatz 1 übernimmt in Satz 1 die Regelung des § 31b Abs. 1 WHG. Satz 2 dient der Klarstellung, dass für oberirdische Gewässer, die überwiegend tidebeeinflusst sind, die Regelungen der §§ 60 ff nicht gelten. Der besonderen Situation dieser Gewässerabschnitte, die vor allem durch Küstenhochwasser betroffen sind, in denen aber auch z.B. Hochwasser aus dem Binnenland zeitgleich mit einer Sturmflut eintreffen kann, werden diese Regelungen nicht gerecht.

Nach Absatz 2 Satz 1 setzen die Länder durch Rechtsverordnung Überschwemmungsgebiete fest, wobei nach Artikel 80 Abs. 4 GG entsprechende Festsetzungen auch durch Gesetz erfolgen können. Nummer 1 verpflichtet die Länder – wie bisher § 31b Abs. 2 Satz 3 und 4 WHG – zur förmlichen Festsetzung bestimmter Überschwemmungsgebiete und übernimmt dabei das 100-jährliche Hochwasser als Bemessungshochwasser. Damit haben die Länder innerhalb der Risikogebiete anhand der bundesrechtlich vorgegebenen Kriterien eine Auswahl von Gebieten zu treffen, für die aus Gründen eines wirksamen Hochwasserschutzes bundesweit verbindliche Ge- und Verbote gelten. Die bisher in § 31b Abs. 2 enthaltene Beschränkung auf Gebiete, in denen nicht nur geringfügige Schäden entstanden oder zu erwarten sind, entfällt, weil diese Eingrenzung den Voraussetzungen entspricht, nach denen die Risikogebiete zu bestimmen sind und die alternative Zuordnung von Gebieten nach § 57 Abs. 5 Satz 2 erfolgt. Wie bereits das geltende Recht eröffnet auch § 60 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 den Ländern die Möglichkeit, die Festsetzungen auch auf Gebiete auszuweiten, in denen nur bei selteneren Hochwasserereignissen Schäden entstehen („mindestens“).

Neu ist die Verpflichtung nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2, auch für Hochwasserentlastung und Rückhaltung beanspruchte Flächen förmlich festzusetzen. Dies entspricht den Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes vor Inkrafttreten des Hochwasserschutzgesetzes 2005. Dabei wird die Festsetzungspflicht aber auf die Gebiete beschränkt, deren Entlastungs- bzw. Rückhaltefunktion festgesetzten Überschwemmungsgebieten zugute kommen soll. Die Festsetzungsfristen nach Absatz 2 Satz 2 und 3 sind § 31b Abs. 2 WHG entnommen. Für die Gebiete zur Hochwasserentlastung und Rückhaltung besteht kein Bedürfnis für eine bundesrechtliche Festsetzungsfrist. Satz 4 stellt ausdrücklich klar, dass die Festsetzungen an neue Erkenntnisse anzupassen sind. Diese Klarstellung fehlt im geltenden WHG und entspricht den Vorgaben der Hochwasserrichtlinie für die Bestimmung der Risikogebiete.

Absatz 3 überführt den bisherigen Regelungsauftrag des § 31b Abs. 5 Satz 1 WHG in eine unmittelbar geltende Regelung. Gleiches gilt für Absatz 4 in Bezug auf § 31b Abs. 2 Satz 2 und 5 WHG, ergänzt um die Verpflichtung, die Öffentlichkeit auch über das Ergebnis der Festsetzung bzw. vorläufigen Sicherung, über die geltenden Schutzbestimmungen und über Maßnahmen des vorbeugenden Hochwasserschutzes zu informieren.

Nach § 91 Abs. 3 gelten vor Inkrafttreten des UGB festgesetzte, als festgesetzt geltende oder vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete als festgesetzte oder vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete im Sinne von Absatz 2 oder 3.

Zu § 61 (Rückhalteflächen)

§ 61 überführt § 31b Abs. 6 WHG in das Buch Wasserwirtschaft.

Zu § 62 (Besondere Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete)

§ 62 entspricht im Wesentlichen den Regelungen des § 31b Abs. 3 und 4 WHG und überführt dessen bisherige Regelungsaufträge in bundesrechtliche Vollregelungen. Dabei werden die Regelungsaufträge inhaltlich ausgefüllt; die entsprechenden Vorschriften lehnen sich an landesrechtliche Regelungen an. § 62 Abs. 1 Nr. 2 bis 9, auch in Verbindung mit den Absätzen 2 bis 4, konkretisiert für Vorhaben, die der integrierten Vorhabengenehmigung nach Kapitel 2 UGB I unterliegen, den im Rahmen der Vorsorgepflichtpflicht maßgeblichen Begriff der schädlichen Umweltveränderungen (§ 52 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 4 Nr. 6 Satz 2 UGB I), soweit die in den Nummern 2 bis 9 aufgeführten Verbote im Rahmen der Integrationswirkung der Vorhabengenehmigung von Bedeutung sind.

Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sieht nunmehr vor, dass nicht nur die Ausweisung von neuen Baugebieten durch Bauleitpläne, sondern auch jede andere Ausweisung nach dem Baugesetzbuch verboten ist. Dies entspricht dem Schutzzweck des Verbotes mehr als der bisherige Wortlaut, der Regelungslücken zur Folge hatte. Die Nummern 3, 4, 7 und 8 sind weitgehend dem § 100 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 bis 8 des Sächsischen Wassergesetzes entnommen. Der Begriff „Ablagerung“ in Nummer 5 umfasst nicht das Vorhandensein von Totholz, das ohne menschliche Einwirkung auf natürlichem Wege anfällt oder gemäß naturschutzrechtlichen Bestimmungen nicht entfernt werden darf; auch in diesem Zusammenhang ist allerdings die allgemeine Sorgfaltspflicht nach § 5 Abs. 2 zu beachten. Nummer 7 gilt nicht für Maßnahmen zur Verjüngung bestehender Waldbestände. Nummer 9 entspricht § 113 Abs. 1 Nr. 5, Satz 2 dem § 113 Abs. 1 Satz 2 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen. Durch Satz 2 werden zugleich Ausnahmen von den Verboten nach Satz 1 geschaffen, wenn Maßnahmen dem Gewässerausbau, der Gewässer- oder Deichunterhaltung oder dem Hochwasserschutz dienen oder im Zusammenhang mit zugelassenen Anlagen oder Gewässerbenutzungen stehen.

Die Absätze 2 bis 4 regeln Ausnahmen von den Verboten nach Absatz 1. Die Ausnahme nach Absatz 2 übernimmt § 31b Abs. 4 Satz 2 WHG, die Ausnahmen nach Absatz 3 entsprechen § 31b Abs. 4 Sätze 3 und 4 WHG, die Ausnahmeregelung in

Absatz 4 ist wie die dazu gehörigen Verbote an landesrechtliche Regelungen angelehnt.

Absatz 5 überführt den Regelungsauftrag nach § 31b Abs. 2 Satz 6 und 7 WHG in eine unmittelbar geltende Regelung und integriert dabei den wesentlichen Regelungsgehalt des § 31b Abs. 3 WHG in die Nummer 2. Im Rahmen der Nummer 2 können z.B. Festlegungen zur ganzjährigen Bodenbedeckung getroffen werden. Nummer 5 entspricht der bisherigen Regelung in § 31b Abs. 2 Satz 7 Nr. 1 WHG, wobei sich die bisherige Einschränkung, wonach das Verbot der Errichtung neuer Ölheizungsanlagen nur insoweit gilt, als dies zur Schadensvermeidung erforderlich ist, nunmehr aus dem Einleitungssatz des Absatzes 5 ergibt.

Absatz 6 entspricht § 31b Abs. 5 Satz 2 WHG.

Zu § 63 (Information und aktive Beteiligung)

Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 10 und 9 Nr. 3 der Hochwasserrichtlinie. Die Vorschrift erfasst nur Karten und Pläne, die nach Inkrafttreten des Buches Wasserwirtschaft erstellt werden und hat für bereits existente Karten und Pläne keine Bedeutung. Die Hochwasserrichtlinie beschränkt die Pflicht zur Veröffentlichung und aktiven Beteiligung interessierter Stellen auf die richtlinienkonforme Bewertung und auf die Karten und Pläne. Die alternativ zulässigen Instrumente, für die Artikel 13 der Richtlinie eine Übergangsregelung trifft, werden nicht erfasst. Gegebenenfalls finden aber Absatz 2 oder § 60 Abs. 4 Anwendung. Da Risikomanagementpläne SUP-pflichtig sind, sind auch die Regelungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der SUP zu berücksichtigen, die im Ersten Buch Umweltgesetzbuch enthalten sind.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 31a Abs. 3 WHG.

Zu § 64 (Koordinierung)

Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 9 Abs. 1 der Hochwasserrichtlinie, Absatz 2 setzt Art. 9 Nr. 2 der Richtlinie um.

Zu § 65 (Vermittlung durch die Bundesregierung)

§ 65 entspricht der bisherigen Regelung in § 32 Abs. 2 WHG.

Abschnitt 5. Wasserwirtschaftliche Planung und Dokumentation

Abschnitt 5 enthält Vorschriften zum Maßnahmenprogramm, zum Bewirtschaftungsplan, zur Veränderungssperre, zum Wasserbuch sowie zur Informationsbeschaffung und -übermittlung, die die §§ 36 bis 37a WHG ablösen und zum Teil fortführen.

Zu § 66 (Maßnahmenprogramm)

§ 66 ist weitgehend inhaltsgleich mit § 36 Abs. 1 bis 6 WHG.

Absatz 1 Satz 1 ersetzt den bisherigen Regelungsauftrag an die Länder nach § 36 Abs. 1 Satz 1 WHG durch eine im Wesentlichen inhaltsgleiche Vollregelung. In Absatz 1 wird § 36 Abs. 1 Satz 2 WHG nicht fortgeführt, da der Regelungsgehalt dieser Vorschrift mit dem des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Raumordnungsgesetzes übereinstimmt; die Rechtslage ändert sich daher insoweit nicht.

Der 2. Halbsatz in Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 11 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 5 und Anhang III b) der Wasserrahmenrichtlinie (Kosteneffizienzerfordernis).

Absatz 6 Satz 1 Halbsatz 2 führt die entsprechende Regelung in § 36 Abs. 6 Satz 1 Halbsatz 2 WHG unter Berücksichtigung der Vorgaben in Artikel 11 Abs. 6 Satz 3 der Wasserrahmenrichtlinie fort. Im Übrigen wird in Absatz 6 die lediglich klarstellende

Regelung in § 36 Abs. 6 Satz 2 WHG nicht fortgeführt; die Rechtslage ändert sich hiermit ebenfalls nicht.

Zu § 67 (Bewirtschaftungsplan)

Die Absätze 1 bis 3 sind weitgehend inhaltsgleich mit § 36b Abs. 1 bis 4 WHG:

Absatz 1 ersetzt den bisherigen Regelungsauftrag an die Länder nach § 36b Abs. 1 WHG durch eine inhaltsgleiche Vollregelung. Absatz 2 Satz 1 ersetzt den bisherigen § 36b Abs. 2 Satz 1 WHG durch einen Verweis auf die entsprechenden Vorgaben nach Anhang VII der Wasserrahmenrichtlinie. Satz 2 Nr. 1, 3 und 4 ist inhaltsgleich mit § 36b Abs. 3 Nr. 1, 3 und 4 WHG. Satz 2 Nr. 2 ist eine Neuformulierung von § 36b Abs. 3 Nr. 2 WHG in enger Anlehnung an die Vorgaben des Artikels 4 Abs. 4 Buchst. b und d der Wasserrahmenrichtlinie. § 36b Abs. 2 Satz 2 WHG wird nicht fortgeführt; die in den Ausführungen zu § 66 Abs. 1 genannten Gründe sind auch hier maßgeblich. Absatz 3 ist eine redaktionelle Neufassung von § 36b Abs. 4 WHG, wobei zur Umsetzung der Vorgaben nach Artikel 13 Abs. 4 in Verbindung mit Anhang VII Nr. 8 der Wasserrahmenrichtlinie künftig zusätzlich erforderlich ist, ein Verzeichnis etwaiger detaillierterer Programme und Pläne in den Bewirtschaftungsplan aufzunehmen; im Übrigen ist mit der Neufassung des Absatzes 3 keine materielle Rechtsänderung verbunden.

Die Neuregelung in Absatz 4 dient der Umsetzung von Artikel 14 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2 und 3 der Wasserrahmenrichtlinie und löst den bisherigen Regelungsauftrag an die Länder nach § 36b Abs. 5 Satz 2 WHG durch eine Vollregelung ab, die sich an entsprechende landesrechtliche Vorschriften anlehnt.

Zu § 68 (Fristen für Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne)

§ 68 normiert nunmehr bundesrechtlich die Fristen für die Aufstellung, Überprüfung und Aktualisierung der Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne sowie für

die Durchführung der im Maßnahmenprogramm enthaltenen Maßnahmen entsprechend den Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie (Vollregelung). Die Vorschrift ersetzt damit die bisherigen Regelungsaufträge an die Länder nach § 36 Abs. 7 Sätze 1 und 2 und § 36b Abs. 5 Satz 1 WHG. Nach der Wasserrahmenrichtlinie sind Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne bis zum 22. Dezember 2009 aufzustellen. Diese Vorgabe ist bereits durch entsprechende Regelungen in den Wassergesetzen der Länder in deutsches Recht umgesetzt worden. Da das UGB II zudem erst nach dem 22. Dezember 2009 in Kraft tritt, begründet Satz 1 lediglich eine ergänzende Verpflichtung, die Aufstellung der Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne, soweit zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des UGB II noch nicht geschehen, unverzüglich nachzuholen.

Zu § 69 (Aktive Beteiligung interessierter Stellen)

§ 69 dient der Umsetzung von Artikel 14 Abs. 1 Satz 1 der Wasserrahmenrichtlinie. Die dort vorgeschriebene aktive Beteiligung aller interessierten Stellen geht über die bloße Einräumung einer Gelegenheit zur Stellungnahme, wie sie nach § 67 Abs. 4 Satz 2 vorgesehen ist, hinaus. § 69 lehnt sich an entsprechende landesrechtliche Vorschriften an. Da Maßnahmenprogramme SUP-pflichtig sind, müssen auch die im Ersten Buch Umweltgesetzbuch enthaltenen Regelungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der SUP beachtet werden.

Zu § 70 (Veränderungssperre zur Sicherung von Planungen)

§ 70 löst § 36a WHG ab.

Absatz 1 Satz 1 ist im Wesentlichen inhaltsgleich mit § 36a Abs. 1 Satz 1 WHG; lediglich die Möglichkeit der Festsetzung einer Veränderungssperre für Ausbauvorhaben entfällt künftig mit Blick auf die entsprechende Regelung in § 69 UGB I. Die klarstellende Regelung in § 36a Abs. 1 Satz 2 WHG bedarf keiner Fortführung, die materielle Rechtslage ändert sich nicht. Absatz 2 ist identisch mit § 36a Abs. 2 WHG. Absatz 3

entspricht weitgehend § 36a Abs. 3 WHG; in Satz 1 wird lediglich klargestellt, dass der Lauf der Dreimonatsfrist mit Inkrafttreten der Veränderungssperre beginnt. Satz 3 ist eine Neuregelung in Anlehnung an § 17 Abs. 4 BauGB. Absatz 4 ist identisch mit § 36a Abs. 4 WHG.

Zu § 71 (Wasserbuch)

§ 71 löst § 37 WHG unter Übernahme ergänzender Regelungen aus den Wassergesetzen der Länder ab.

Absatz 1 ist identisch mit 37 Abs. 1 WHG. Absatz 2 Satz 1 führt § 37 Abs. 2 WHG fort und ergänzt ihn. Künftig sind z.B. auch integrierte Vorhabengenehmigungen nach dem UGB I eintragungspflichtig (Nummer 3). Außerdem wird in der Nummer 3 eine weitergehende Regelung aus den Wassergesetzen der meisten Ländern (Zulassungen für Gewässerausbauten) übernommen. Der neue Satz 2 in Absatz 2 dient der Deregulierung.

Die Neuregelung in Absatz 3 zielt darauf ab, die Richtigkeit der im Wasserbuch vorgenommenen Eintragungen zu gewährleisten; die Vorschrift entspricht ähnlichen Vorschriften in den meisten Landeswassergesetzen. Der neue Absatz 4 stellt die Rechtswirkung von Eintragungen in das Wasserbuch klar und übernimmt ebenfalls gleich lautende landesrechtliche Regelungen.

Zu § 72 (Informationsbeschaffung und -übermittlung)

§ 72 Abs. 1, 2 und 3 Satz 2 ersetzt den Regelungsauftrag an die Länder nach § 37a Satz 1 WHG unter weitgehender Übernahme bestehender landesrechtlicher Vorschriften durch eine bundesrechtliche Vollregelung.

Absatz 1 Satz 1 regelt unter Übernahme der Voraussetzungen des § 37a Abs. 1 Satz 1 WHG eine umfassende Befugnis der zuständigen Behörde, Informationen zu be-

schaffen und zu verwenden. Das Gesetz stellt klar, dass zum Begriff „Informationen“ neben insbesondere den betriebsbezogenen auch personenbezogene Daten gehören können. In Satz 2 werden die behördlichen Aufgaben konkretisiert, in deren Rahmen die behördlichen Befugnisse nach Satz 1 bestehen, um für die Normadressaten die Voraussetzungen, unter denen in ihr Recht auf informationelle Selbstbestimmung im Hinblick auf personenbezogene Daten (Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 GG) nach Satz 1 eingegriffen werden darf, klar erkennbar zu machen (vgl. BVerfGE 65, 43 f).

Absatz 2 begründet Pflichten von Trägern wasserwirtschaftlicher Maßnahmen zur Übermittlung von Informationen und Aufzeichnungen und zur Erteilung von Auskünften.

Absatz 3 Satz 1 regelt über § 37a Abs. 1 Satz 1 WHG hinausgehend Befugnisse der zuständigen Behörde zur Weitergabe von Informationen, Aufzeichnungen und Auskünften, um die effiziente Erfüllung wasserwirtschaftlicher Aufgaben durch die dort genannten Personen zu ermöglichen oder zu erleichtern. Die Vorschrift übernimmt weitgehend ähnliche Regelungen der Landeswassergesetze. Satz 2 regelt ebenfalls in Anlehnung an bestehende landesrechtliche Vorschriften die Voraussetzungen für die Weitergabe von nach Absatz 1 oder 2 erlangten Informationen, Aufzeichnungen und Auskünften an Dienststellen anderer Länder, des Bundes und der Europäischen Gemeinschaften sowie an zwischenstaatliche Stellen. Satz 2 geht ebenso wie Absatz 4 insofern weiter als § 37a Satz 1 und 2 WHG, als nunmehr die Informationsweitergabe an Dienststellen, d.h. nicht nur an Behörden, sondern auch an andere Stellen, die nicht berechtigt sind, hoheitlich tätig zu werden (z.B. Fachämter, Anstalten des Bundes und der Länder) geregelt wird.

Absatz 4 führt in Verbindung mit Absatz 5 § 37a Satz 2 WHG fort, wobei die Vorschrift nunmehr die wechselseitige Weitergabe von Informationen im Verhältnis zwischen Bund und Ländern umfassend regelt. Absatz 5 konkretisiert das bisherige Erfordernis der Unentgeltlichkeit nach § 37a Satz 1, letzter Halbsatz und Satz 2 WHG

entsprechend der dem § 8 Abs. 1 VwVfG zugrunde liegenden Unterscheidung zwischen Gebühren und Auslagen. Absatz 6 ist identisch mit § 37a Satz 3 WHG.

Abschnitt 6. Haftung für Gewässerveränderungen

Abschnitt 6 regelt die privatrechtliche Haftung (§ 73) und die öffentlich-rechtliche Verantwortlichkeit (§ 74) für Gewässerbeeinträchtigungen.

Zu § 73 (Haftung für Änderungen der Wasserbeschaffenheit)

§ 73 löst § 22 Abs. 1 und 2 WHG ab. Wegen des Wegfalls der Bewilligung wird § 22 Abs. 3 WHG nicht fortgeführt.

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen § 22 Abs. 1 WHG. Neben kleineren sprachlichen Anpassungen und Verbesserungen enthält der neue Gesetzeswortlaut in Übereinstimmung mit dem schon bislang vorherrschenden Verständnis des § 22 Abs. 1 WHG insofern eine Änderung, als der Schadensersatzanspruch auch im Falle des Einbringens und Einleitens von Stoffen voraussetzt, dass hierdurch die Beschaffenheit des Wassers nachteilig verändert wird. Die Neufassung des Satzes 1 stellt in Verbindung mit Satz 2 - ebenfalls in Übereinstimmung mit dem schon bislang vorherrschenden Verständnis des § 22 Abs. 1 WHG - zugleich klar, dass die gesamtschuldnerische Haftung auch dann zum Tragen kommt, wenn die Veränderung der Wasserbeschaffenheit aus dem Einbringen oder Einleiten von Stoffen resultiert.

Absatz 2 entspricht inhaltlich § 22 Abs. 2 WHG. Die Neufassung des Satzes 1 stellt klar, dass auch die Haftung nach Absatz 2 eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit voraussetzt.

Zu § 74 (Sanierung von Gewässerschäden)

§ 74 ist inhaltsgleich mit dem erst im Jahr 2007 eingefügten § 22a WHG.

Abschnitt 7. Duldungs- und Gestattungsverpflichtungen

Die Vorschriften des Abschnitts 7 ermächtigen die zuständigen Behörden, Eigentümern und Nutzungsberechtigten von Grundstücken und Gewässern unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsprinzips verschiedene Duldungspflichten (§§ 75 bis 77) oder Gestattungspflichten (§ 78) aufzuerlegen, um bestimmte notwendige wasserwirtschaftliche Maßnahmen durchzusetzen. Die Regelungen bestimmen Inhalt und Schranken des Eigentums im Sinne von Artikel 14 Abs. 1 Satz 2 GG. Soweit entsprechende behördliche Anordnungen das Grundeigentum unzumutbar beschränken, ist eine Entschädigung zu leisten (§ 79). Die Vorschriften des 8. Abschnitts sind Neuregelungen öffentlich-rechtlicher Natur, die sich an bestehende landesrechtliche Vorschriften anlehnen. Sie werden erst praxisrelevant, wenn privatrechtlich keine Einigung zwischen dem Träger der wasserwirtschaftlichen Maßnahme und dem Betroffenen über die Durchführung der Maßnahme erreicht werden kann.

Zu § 75 (Gewässerkundliche Maßnahmen)

Die Ermittlung für die Gewässerbewirtschaftung erforderlicher gewässerkundlicher Grundlagen durch Maßnahmen nach § 75 Satz 1 ist oftmals nur möglich, wenn fremdes Grundeigentum benutzt werden kann. Zu diesem Zweck kann die zuständige Behörde nach Satz 1 Eigentümer und Nutzungsberechtigte fremder Grundstücke zur Duldung der insoweit erforderlichen Maßnahmen verpflichten. Entsteht durch derartige Maßnahmen ein Schaden am Grundstück, hat der Eigentümer des Grundstücks gegen denjenigen, der die Maßnahme durchführt, nach Satz 2 einen Anspruch auf Schadensersatz. Soweit infolge des Schadens am Grundstück ein Nutzungsausfall-

schaden entsteht, hat nach Satz 3 auch der Nutzungsberechtigte gegen den Träger der gewässerkundlichen Maßnahme Anspruch auf Schadensersatz

Zu § 76 (Veränderung oberirdischer Gewässer)

Die Entwässerung von Grundstücken, die Abwasserbeseitigung oder die bessere Ausnutzung einer Triebwerksanlage können im Einzelfall Veränderungen der Gewässermorphologie erforderlich machen. Zu diesem Zweck kann die zuständige Behörde nach Satz 1 Eigentümer und Nutzungsberechtigte fremder oberirdischer fließender Gewässer zur Duldung der notwendigen Maßnahmen verpflichten. Satz 2 ist Ausdruck des Verhältnismäßigkeitsprinzips.

Zu § 77 (Durchleitung von Wasser und Abwasser)

Nach § 77 kann die zuständige Behörde zu bestimmten, häufig im öffentlichen Interesse liegenden wasserwirtschaftlichen Zwecken Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken verpflichten, das oberirdische und unterirdische Durchleiten von Wasser und Abwasser zu dulden. Entsprechendes gilt für Eigentümer und Nutzungsberechtigte oberirdischer Gewässer. Behördliche Anordnungen nach Satz 1 kommen in Betracht, wenn privatrechtlich keine Einigung zwischen dem Träger der wasserwirtschaftlichen Maßnahme und dem Betroffenen über die Einräumung eines Leitungsrechts (Grunddienstbarkeit nach §§ 1018 ff. BGB) erreicht werden kann.

Zu § 78 (Mitbenutzung von Anlagen)

§ 78 regelt die Mitbenutzung von bestimmten wasserwirtschaftlichen Anlagen durch Dritte.

Absatz 1 Satz 1 ermächtigt die zuständige Behörde, aus Gründen der effizienten und wirtschaftlichen Erfüllung von Aufgaben der Entwässerung, Wasserversorgung oder Abwasserbeseitigung Betreiber entsprechender Anlagen zu verpflichten, unter be-

stimmten, dem Verhältnismäßigkeitsprinzip Rechnung tragenden Voraussetzungen einem anderen die Mitbenutzung der Anlagen zu gestatten. Nach Absatz 2 kann der Betreiber einer Anlage, die im Falle einer Mitbenutzung zweckmäßigerweise zu ändern ist, verpflichtet werden, nach seiner Wahl die Änderung auf Kosten des Mitbenutzers selbst durchzuführen oder die Änderung durch den Mitbenutzer zu dulden. Nach Absatz 3 kann eine Gestattungspflicht nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 auch für die Mitbenutzung zugunsten von Eigentümern von Grundstücken angeordnet werden, die für eine Grundstücksbewässerungsanlage in Anspruch genommen werden; hierdurch kann die Eigentumsbeeinträchtigung jedenfalls zum Teil kompensiert werden.

Zu § 79 (Entschädigung für Duldungs- und Gestattungsverpflichtungen)

In Anlehnung an die Regelung in § 44 Abs. 3 ist eine Entschädigung nach Maßgabe des Kapitels 5 zu leisten, soweit Duldungs- und Gestattungsverpflichtungen nach den §§ 76 bis 78 das Grundeigentum unzumutbar beschränken. Die meisten Landeswassergesetze sehen die Entschädigungspflichtigkeit von Duldungs- und Gestattungsverpflichtungen bereits vor.

Kapitel 4. Entschädigung, Ausgleich

Die Vorschriften des Kapitels 4 sind anwendbar, soweit Vorschriften dieses Buches anordnen, dass eine Entschädigung (siehe § 15 Satz 3 und 4, § 44 Abs. 3, auch in Verbindung mit § 45 Abs. 4, § 79) oder ein Ausgleich (siehe § 44 Abs. 4, § 62 Abs. 5 Satz 2) zu leisten ist. Sie lösen § 20 WHG ab und führen ihn fort.

Zu § 80 (Art und Umfang von Entschädigungspflichten)

Absatz 1 ist inhaltsgleich mit § 20 Abs. 1 WHG.

Absatz 2 ist identisch mit § 20 Abs. 2 WHG.

Absatz 3 regelt einen Spezialfall der Entschädigung durch andere Maßnahmen im Sinne von Absatz 2; er ist eine Neuregelung in Anlehnung an landesrechtliche Vorschriften.

Absatz 4 ist eine bundesrechtliche Neuregelung in Anlehnung an landesrechtliche Vorschriften. Die Vorschrift bezweckt, den betroffenen Grundstückseigentümer nicht an ein für ihn nutzloses oder nur noch eingeschränkt nutzbares Grundstück zu binden. Der Grundstückseigentümer kann wählen, ob er eine Entschädigung in Geld oder, sofern die jeweils maßgeblichen Voraussetzungen erfüllt sind, den Erwerb seines betroffenen Grundstücks zum Verkehrswert (Sätze 1 und 2) oder eine Ersatzlandbeschaffung (Satz 3) verlangt. Der Grundstückseigentümer kann ggf. auch den Erwerb seines Grundstücks zusammen mit einer Ersatzlandbeschaffung verlangen. In diesem Fall ist der Verkehrswert des Ersatzgrundstücks auf den Verkehrswert des betroffenen Grundstücks anzurechnen. Die Ersatzlandbeschaffung wird abgesichert über die Vorschrift des § 83 Abs. 3.

Absatz 5 trägt in Anlehnung an bestehende landesrechtliche Vorschriften berechtigten Interessen des Anspruchsberechtigten Rechnung.

Zu § 81 (Entschädigungsverpflichteter)

Die Vorschrift ist eine bundesrechtliche Neuregelung. Sätze 1 bis 3 sind angelehnt an landesrechtliche Vorschriften. Satz 4 bezweckt, nicht die öffentliche Hand mit den Kosten zu belasten, falls sich im Nachhinein noch ein Begünstigter ergibt. Die Vorschrift ist ebenfalls angelehnt an landesrechtliche Regelungen.

Zu § 82 (Entschädigungsverfahren)

§ 82 regelt in Anlehnung an geltendes Landesrecht das Entschädigungsverfahren.

Absatz 1 bestimmt Zeitpunkt und Inhalt der Entscheidung über die Entschädigung als wesentliche verfahrensrechtliche Eckpunkte. Die Entscheidung ergeht entsprechend der Rechtsform der dem Anspruch zugrunde liegenden Anordnung durch Rechtsverordnung oder durch behördliche Entscheidung im Einzelfall. Absatz 2 übernimmt das Prinzip einiger Landeswassergesetze, zunächst auf eine gütliche Einigung hinzuwirken (allerdings ohne Übernahme detaillierter Verfahrensregelungen). Absatz 3 entspricht landesrechtlichen Regelungen, bezieht sich auf die nach § 80 Abs. 4 Satz 3 mögliche Ersatzlandbeschaffung und sichert diese mit Blick auf die Wirkungen einer Vormerkung ab.

Zu § 83 (Rechtsweg)

§ 83 übernimmt § 19 Abs. 4 Satz 3 WHG sowie landesrechtliche Regelungen.

Zu § 84 (Ausgleich)

§ 84 enthält nähere Regelungen zu den Ausgleichsansprüchen nach § 44 Abs. 4 und § 62 Abs. 5 Satz 2. Die Vorschrift bezweckt, wasserrechtliche Ausgleichstatbestände nunmehr bundesrechtlich grundsätzlich dem entschädigungsrechtlichen Rechtsfolgenregime zu unterwerfen. Die Gleichbehandlung im Rahmen dieses Abschnitts ist gerechtfertigt, weil sowohl der Entschädigungs- als auch der Ausgleichsanspruch auf angemessenen Ausgleich des Vermögensschadens gerichtet sind. Allerdings ist nach Satz 1 abweichend von § 80 Abs. 2 bis 4 ein Ausgleich nicht durch Naturalrestitution, sondern in Geld zu leisten. Nach Satz 2 und 3 gelten für den Ausgleich im Übrigen weitgehend die Vorschriften über die Entschädigung entsprechend; eine behördliche Hinwirkung auf eine gütliche Einigung der Beteiligten ist anders als bei der Entschädigung (§ 82 Abs. 2) allerdings nicht vorgesehen.

Kapitel 5. Gewässeraufsicht

Kapitel 5 regelt Aufgaben und Befugnisse der Gewässeraufsicht. Die Vorschriften dieses Kapitels lassen weitergehende landesrechtliche Vorschriften, z.B. über die Eigenüberwachung oder über Stellen, die für die Durchführung bestimmter Prüfungen behördlich anerkannt werden können, unberührt.

Zu § 85 (Aufgaben der Gewässeraufsicht)

Die Neuregelung des § 85 normiert in Anlehnung an bestehende landesrechtliche Bestimmungen die Aufgaben der Gewässeraufsicht.

Nach Absatz 1 Satz 1 umfasst die Gewässeraufsicht eine Überwachung der Gewässer in tatsächlicher Hinsicht sowie im Hinblick auf die Einhaltung wasserrechtlicher Verpflichtungen. Nach Satz 2 hat die zuständige Behörde die insoweit erforderlichen Maßnahmen anzuordnen.

Nach Absatz 2 obliegt es der zuständigen Behörde, unabhängig von dem in § 66 Abs. 5 geregelten Sonderfall (Nichterreichen der Bewirtschaftungsziele) Zulassungen nach dem Buch Wasserwirtschaft in regelmäßigen Abständen sowie anlassbezogen zu überprüfen und, soweit erforderlich, anzupassen. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die betreffenden Zulassungen auch in den Fällen, in denen sich die Sach- oder Rechtslage geändert hat, den jeweils aktuellen wasserrechtlichen Anforderungen und wasserwirtschaftlichen Belangen entsprechen. Die Regelung des Absatzes 2 ist im Wesentlichen bereits durch EG-Recht vorgegeben.

Absatz 3 führt die derzeitige Verordnungsermächtigung nach § 21 Abs. 4 WHG, nunmehr bezogen auf die Gewässeraufsicht nach den §§ 85 und 86, fort.

Zu § 86 (Befugnisse der Gewässeraufsicht)

§ 86 regelt die Befugnisse der Gewässeraufsicht.

Die Neuregelung in Satz 1 normiert in Anlehnung an bestehende landesrechtliche Vorschriften Handlungsbefugnisse der zuständigen Behörden im Rahmen der Gewässeraufsicht. Der Verweis in Satz 2 auf § 123 Abs. 2 bis 4 UGB I löst den bisherigen § 21 WHG unter weitgehender Beibehaltung und teilweiser Ergänzung (siehe § 123 Abs. 4 UGB I) seines Regelungsgehaltes ab. Die Neuregelung des Satzes 2 in Verbindung mit den §§ 125 und 126 UGB I berechtigt die zuständige Behörde zur Anordnung von Messungen und sicherheitstechnischen Prüfungen. Als von der nach Landesrecht zuständigen Behörde bekannt zu gebende Stellen kommen u.a. staatlich anerkannte Stellen im Sinne von § 4 Abs. 4 Satz 1 AbwAG in Betracht.

Kapitel 6. Bußgeld- und Überleitungsbestimmungen

Kapitel 6 enthält Bußgeld- und Überleitungsbestimmungen.

Zu § 87 (Bußgeldvorschriften)

Die Vorschrift regelt Handlungen, die im Vergleich zu den Umweltstraftaten nach §§ 324 ff. StGB einen geringen Unrechtsgehalt aufweisen und als sog. Verwaltungsunrecht nur mit Bußgeld geahndet werden.

Die einzelnen mit Bußgeld zu bewehrenden Tatbestände nach Absatz 1 übernehmen in den Nummern 1, 3, 8, 14 und 17 inhaltlich die entsprechenden Tatbestände des bisherigen § 41 Abs. 1 WHG. Die anderen, neu gestalteten Tatbestände in Absatz 1 knüpfen an die entsprechenden Neuregelungen dieses Buches an. Der Bußgeldrahmen gemäß Absatz 2 entspricht § 41 Abs. 2 WHG.

Zu § 88 (Überleitung bestehender Erlaubnisse und Bewilligungen)

§ 88 enthält die erforderlichen Regelungen zur Überleitung von Erlaubnissen und Bewilligungen, die vor Inkrafttreten des Buches Wasserwirtschaft erteilt worden sind.

Für bestehende wasserrechtliche Erlaubnisse gelten nach Absatz 1 mit Inkrafttreten des Buches Wasserwirtschaft die entsprechenden Vorschriften im Kapitel 3. Für diese Erlaubnisse können nach § 88 Abs. 1 in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Satz 2 auch nachträgliche Nebenbestimmungen festgesetzt werden.

Für bestehende wasserrechtliche Bewilligungen bestimmt Absatz 2 aus Gründen des Bestandsschutzes weiterhin die Geltung der bisherigen Vorschriften des WHG. Die Anwendung des bisherigen Rechts endet demnach erst mit Ablauf der nach § 8 Abs. 5 WHG jeweils festgesetzten Frist. Die Fortsetzung der Gewässerbenutzung unterliegt dann dem Erlaubnisvorbehalt nach § 8 dieses Buches.

Absatz 3 stellt insbesondere klar, dass die Absätze 1 und 2 nur für bestehende Erlaubnisse und Bewilligungen gelten, die nicht nach § 129 Abs. 1 UGB I als Genehmigungen nach Kapitel 2 Abschnitt 2 UGB I fort gelten.

Zu § 89 (Überleitung bestehender sonstiger Zulassungen)

Nach § 89 Abs. 1 und 3 gelten aus Gründen der Rechtsvereinheitlichung vor Inkrafttreten dieses Buchs erteilte wasserrechtliche Zulassungen, die nicht Gewässerbenutzungen betreffen (Genehmigungen für das Einleiten von Abwasser in öffentliche und private Abwasseranlagen, Eignungsfeststellungen) als entsprechende Zulassungen nach dem Buch Wasserwirtschaft fort. Soweit für das Einleiten von Abwasser in öffentliche oder private Abwasseranlagen vor Inkrafttreten des Buches Wasserwirtschaft eine Zulassung erteilt worden ist, können somit nach § 89 in Verbindung mit § 50 Abs. 3, § 51 Abs. 2 und § 12 Abs. 1 Satz 2 nachträgliche Nebenbestimmungen festgesetzt werden. Das Erfordernis einer (erstmaligen) Zulassung nach dem Buch

Wasserwirtschaft besteht nur für Vorhaben, für die vor Inkrafttreten dieses Buches noch keine Zulassung erteilt worden ist. Entsprechendes gilt nach Absatz 2 für Anzeigen für die Errichtung, den Betrieb oder die wesentliche Änderung einer Abwasseranlage. Soweit vor Inkrafttreten dieses Buches hierfür eine Genehmigung erteilt oder eine Anzeige gegenüber der zuständigen Behörde erstattet worden ist, gilt das Anzeigerfordernis nach § 52 Abs. 3 Satz 1 nicht. Nach Absatz 3 Satz 2 entfällt das Erfordernis einer Eignungsfeststellung nach § 55 Abs. 1, wenn vor Inkrafttreten des UGB II nach § 19h Abs. 2 WHG eine Bauartzulassung erteilt worden ist.

Zu § 90 (Überleitung bestehender erlaubnisfreier Grundwasserbenutzungen)

§ 90 regelt den Bestandsschutz von bestehenden erlaubnisfreien Grundwasserbenutzungen und betrifft die Fälle, in denen nach § 38 die bisherige Erlaubnisfreiheit künftig entfällt. In diesen Fällen ist § 38 nicht anwendbar. Soweit § 38 jedoch bislang erlaubnispflichtige Grundwasserbenutzungen künftig erlaubnisfrei stellt (siehe insbesondere § 38 Abs. 1 Nr. 2), gilt die Vorschrift auch für bestehende Grundwasserbenutzungen. Im Hinblick auf Satz 2 wird auf die Ausführungen zu § 38 Satz 4 verwiesen.

Zu § 91 (Überleitung bestehender Schutzgebietsfestsetzungen)

Absatz 1 und 2 stellen sicher, dass auch für bereits vor Inkrafttreten des Buches Wasserwirtschaft festgesetzte Wasserschutzgebiete und Heilquellenschutzgebiete Anordnungen nach § 44 bzw. § 45 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 44 getroffen werden können. Das bislang geltende Recht (insbesondere § 19 Abs. 2 bis 4 WHG) ist insoweit nicht mehr anwendbar. Absatz 3 gewährleistet, dass auch für bereits vor Inkrafttreten des Buches Wasserwirtschaft festgesetzte oder vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete die besonderen Schutzvorschriften des § 62 gelten; auch hier ist ein Rückgriff auf das bislang geltende Recht (insbesondere § 31b Abs. 4 WHG) nicht mehr möglich.

Die Überleitungsregelung des § 91 ist darüber hinaus von Bedeutung im Hinblick auf Nummer 2.3.9 der Anlage U zum Ersten Buch Umweltgesetzbuch.

Zu § 92 (Überleitungsregelung bis zum Inkrafttreten von Rechtsverordnungen)

§ 92 gewährleistet, dass bis zum Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach § 53 Abs. 1 der derzeit geltende rechtliche Rahmen für die Selbstüberwachung von Abwassereinleitungen und Abwasseranlagen (Eigenkontrollverordnungen der Länder) zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für bestehende Rechtsvorschriften der Länder bis zum Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach § 38 Satz 3 über das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser.

Zu § 93 (Inkrafttreten)

§ 93 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Zur Anlage (zu § 7 Abs.1)

Die Anlage ist eine aktualisierte Fassung des bisherigen Anhangs 1 des Wasserhaushaltsgesetzes.

- Entwurf -
Stand: 3.12.2008

Zweites Buch Umweltgesetzbuch – Wasserwirtschaft (Zweites Buch Umweltgesetzbuch – UGB II)

Begründung

A. Allgemeines

I. Zielsetzung des Gesetzentwurfs

1. Notwendigkeit einer Neuordnung des Wasserrechts

Die Zuständigkeit für die Gestaltung des deutschen Wasserrechts lag bis zum Inkrafttreten des Grundgesetzes im Jahr 1949 allein bei den Ländern. Erst auf der Grundlage der Befugnis zur Rahmengesetzgebung für den Wasserhaushalt nach dem alten Artikel 75 GG ist mit dem Wasserhaushaltsgesetz von 1957 und dem Abwasserabgabengesetz von 1976 als ergänzendes, ökonomisch wirkendes Instrument des Gewässerschutzes ein bundeseinheitlicher rechtlicher Rahmen auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft geschaffen worden. Diesen rechtlichen Rahmen hat der Bundesgesetzgeber kontinuierlich ausgebaut und verfeinert.

Die wasserrechtliche Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland ist immer wieder von politischen Diskussionen über die Notwendigkeit einer Erweiterung der Gesetzgebungsbefugnisse des Bundes begleitet worden. Entsprechende Initiativen zur Änderung des Grundgesetzes haben sich politisch aber nicht durchgesetzt. Erst im Zusammenhang mit der Neuordnung der Gesetzgebungskompetenzen durch die Fö-

deralismusreform von 2006 sind auch die Zuständigkeiten für die Gebiete des Umweltrechts einschließlich des Wasserrechts grundlegend umgestaltet worden. Die am 1. September 2006 in Kraft getretene neue Kompetenzordnung lässt umfassende Regelungen des Bundes zum Wasserhaushalt zu (siehe hierzu unter A. III.). Zu den näheren Einzelheiten über die Konsequenzen der Föderalismusreform für das Umweltrecht und die Schaffung eines Umweltgesetzbuchs wird auf die Ausführungen unter A. I. in der Begründung zum Ersten Buch Umweltgesetzbuch verwiesen.

2. Neuordnung des Wasserrechts im Rahmen des UGB

Die nach der neuen Kompetenzlage mögliche und in der Sache auch notwendige Neuordnung des Wasserrechts erfolgt im Rahmen der Kodifikation des Umweltrechts in einem Umweltgesetzbuch. Wegen des sog. Moratoriums nach Artikel 125b Abs. 1 Satz 3 GG ist die Neuordnung des Wasserrechts bereits im Regelungsprogramm des UGB für die 16. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages vorgesehen. Kompetenzrechtlich bedeuten die Begriffe „Wasserhaushalt“ und „Wasserwirtschaft“ das Gleiche (Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 30. Oktober 1962 – 2 BvF 2/60, 1,2,3/61 – BVerfGE 15, 1, 15). Das Buch Wasserwirtschaft verfolgt demgemäß zwei zentrale Ziele:

- Erlass einer neuen Wasserrechtsordnung auf der Grundlage der konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes,
- Einbindung der neuen Wasserrechtsordnung in das Umweltgesetzbuch.

Im Einzelnen gehören hierzu folgende wesentliche Zielsetzungen:

- Ersetzung des geltenden Rahmenrechts des Bundes durch Vollregelungen,
- Systematisierung und Vereinheitlichung des Wasserrechts mit dem Ziel, die Verständlichkeit und Praktikabilität der komplizierten und unübersichtlichen Wasserrechtsordnung zu verbessern,

- Umsetzung verbindlicher EG-rechtlicher Bestimmungen durch bundesweit einheitliche Rechtsvorschriften,
- Überführung bisher im Landesrecht normierter Bereiche der Wasserwirtschaft in Bundesrecht, soweit ein Bedürfnis nach bundeseinheitlicher Regelung besteht,
- Einbindung des neuen Wasserrechts in das Gesamtregelungssystem des Umweltgesetzbuchs mit seinen Zielsetzungen, die insofern auch für das Buch Wasserwirtschaft von Bedeutung sind (vgl. näher hierzu die Begründung zum Ersten Buch Umweltgesetzbuch).

Eine wesentliche Aufgabe des Umweltgesetzbuchs ist es, die allgemeinen umweltrechtlichen und die fachrechtlichen Regelungen abzugleichen und zu harmonisieren. Grundsatz: Einheitliche Regelungen so weit wie möglich, Berücksichtigung medialer Besonderheiten so weit wie nötig.

II. Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs

Der vorliegende Gesetzentwurf kodifiziert das Wasserrecht des Bundes auf der Grundlage seiner erweiterten Gesetzgebungsbefugnisse für die fachrechtlichen, dem Buch Wasserwirtschaft zuzuordnenden Teile der Wassergesetzgebung. Von der Regelung in diesem Buch ausgenommen sind deshalb diejenigen Bereiche des bisherigen Wasserrechts, die künftig fach- und medienübergreifend in das Erste Buch Umweltgesetzbuch integriert und von dort aus geprägt werden. Bestimmte, auch wasserwirtschaftlich relevante Grundsätze und Instrumente, die den staatlichen Umweltschutz als Ganzes und damit auch die verschiedenen Umweltmedien steuern, fallen künftig in den Anwendungsbereich des Ersten Buches Umweltgesetzbuch. Hierzu gehören

- die Prinzipien des Umweltschutzes, die fach- und medienübergreifende Geltung beanspruchen (z. B. Berücksichtigung der Belange des Klimaschutzes),
- das Rechtsinstitut des Umweltbeauftragten, der künftig auch den bisherigen Aufgabenkreis des Gewässerschutzbeauftragten übernimmt,

- die Erleichterung für auditierte Betriebsstandorte und vor allem
- die Überführung bestimmter, aus Umweltsicht besonders bedeutsamer wasserwirtschaftlicher Vorhaben in das Regime der integrierten Vorhabengenehmigung (Kapitel 2 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch).

Demzufolge werden einige bisher im Wasserhaushaltsgesetz enthaltene Regelungen nicht mehr im fachrechtlichen Teil des Umweltgesetzbuchs (Buch Wasserwirtschaft) fortgeführt. Dazu gehören einzelne Grundsätze des § 1a Abs. 1 sowie die Regelungen der §§ 19a bis 19f (Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe), §§ 21a bis 21g (Gewässerschutzbeauftragter), § 21h (auditierte Betriebsstandorte) und § 31 (Gewässerausbauten). Insoweit ist Wasserrecht im Sinne der Kompetenzordnung des Grundgesetzes nicht nur im Zweiten, sondern auch im Ersten Buch des Umweltgesetzbuchs normiert: in allen Vorschriften, die sich ausdrücklich auf das Wasser sowie auf die das Wasser mit einschließende „Umwelt“ beziehen.

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht auch für den im Fachrecht verbleibenden Teil der Wasserrechtsordnung zahlreiche Neuerungen vor. Mit den erweiterten Kompetenzen des Bundes sowie der Einbindung des Wasserrechts in das Umweltgesetzbuch ist es möglich, ein zeitgemäßes Bundeswasserrecht zu konzipieren, das den heutigen und künftigen Herausforderungen der Wasserwirtschaft sowie den Bedürfnissen der Rechtsanwender besser als bisher gerecht wird. Insbesondere ist es notwendig, die 1957 mit dem Wasserhaushaltsgesetz bundesweit eingeführte öffentlich-rechtliche Benutzungsordnung zu modernisieren. Im Wesentlichen sind im künftigen Wasserrechtssystem folgende Änderungen vorgesehen:

- Die rechtliche Ordnung der Wasserwirtschaft wird übersichtlicher und systematischer als bisher gegliedert. Der künftige Aufbau des Gesetzes (siehe Inhaltsübersicht) macht das Wasserrecht transparenter und verbessert damit seine Verständlichkeit und Handhabbarkeit.

- Der Katalog der für das gesamte Wasserrecht bedeutsamen Begriffsbestimmungen wird erweitert und – auch im Verhältnis zum UGB I – aufeinander abgestimmt (§ 3). Dies verbessert die Rechtsklarheit.
- Die Rechtslage zum Eigentum an Gewässern wird in zentralen Punkten ausdrücklich klargestellt (§ 4), die Regelung in Artikel 65 EGBGB abgelöst (Artikel 34 EG UGB).
- Das derzeit geltende komplizierte System behördlicher Zulassungsinstrumente für wasserwirtschaftliche Vorhaben wird vereinfacht (§§ 8, 89, 15, 16). Neben der integrierten Vorhabengenehmigung für künftig dem Ersten Buch Umweltgesetzbuch unterliegende Vorhaben soll im Buch Wasserwirtschaft als Grundtyp der behördlichen Zulassung für Gewässerbenutzungen nur noch die wasserrechtliche Erlaubnis bestehen bleiben. Wasserrechtliche Bewilligungen behalten bis zum Ablauf der im Bescheid festgesetzten Befristung (vgl. § 8 Abs. 5 WHG) den bisherigen Bestandsschutz. Die alten Rechte und alten Befugnisse bleiben erhalten.
- Der Erlaubnistatbestand für Gewässerbenutzungen wird dem Standard des modernen Umweltrechts angepasst, das wasserbehördliche Bewirtschaftungsermessen wird gesetzlich ausdrücklich festgeschrieben (§ 11).
- Die besonders im Hinblick auf die umfangreichen Vorgaben des EG-Rechts notwendige Regelung von Detailfragen der Wasserwirtschaft sowohl im Bereich des materiellen als auch des formellen Rechts wird weitgehend auf die Verordnungsebene verlagert. Das Gesetz sieht deshalb eine entsprechend weit gefasste Verordnungsermächtigung vor (§ 18). Damit ist es möglich, das Wasserrechtssystem auf Gesetzesebene übersichtlich zu gestalten. Neben der allgemeinen Verordnungsermächtigung enthält das Gesetz zusätzliche konkretisierende Vorgaben für den Ordnungsgeber in den jeweiligen besonderen fachrechtlichen Bestimmungen (z. B. §§ 42, 51 Abs. 2, § 56 Abs. 4).
- Die Vorschriften über die Bewirtschaftung der oberirdischen Gewässer (§§ 19 ff.) werden erweitert, insbesondere um Regelungen zur Mindestwasserführung, zur Durchgängigkeit, zur Wasserkraftnutzung und zu Gewässerrandstreifen. Die bundesweit einheitlichen Vorgaben für die Gewässerunterhaltung werden ausgebaut.

- Im Bereich des Grundwasserschutzes wird das auf der Grundlage des geltenden § 34 WHG entwickelte Geringfügigkeitsschwellenwertkonzept verrechtlicht (§ 42). Damit ist es möglich, die Anforderungen an den Bodenschutz und den Grundwasserschutz besser als bisher sinnvoll zu verzahnen. Der Bund kann künftig den Grundwasserschutz umfassend durch Rechtsverordnung regeln, auch zur Umsetzung der EG-rechtlichen Vorgaben aus der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie – WRRL) und der Richtlinie 2006/118/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung (Grundwasserrichtlinie).
- Das Wasserrecht des Bundes enthält erstmals Vorschriften zu den Grundsätzen der öffentlichen Wasserversorgung (§ 44) sowie zum Heilquellenschutz (§ 47).
- Das bisherige Rahmenrecht zur Abwasserbeseitigung wird zu einer Vollregelung ausgebaut (§§ 48 ff.). Die Zulässigkeit einer Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf private Dritte bleibt wie bisher dem Landesrecht überlassen.
- Das derzeit geltende gesetzliche Schutzkonzept für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wird „verschlankt“, es konzentriert sich auf die Regelung von Grundsätzen (§§ 56, 57). Die näheren Einzelheiten zur Bestimmung der wassergefährdenden Stoffe und zu den anlagenbezogenen Anforderungen bleiben einer Regelung durch Bundesverordnung vorbehalten (Ablösung der bisherigen Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe des Bundes und der Anlagenverordnungen der Länder).
- Die bereits durch das Hochwasserschutzgesetz von 2005 erheblich erweiterten Rahmenvorschriften zum Hochwasserschutz werden zu einer Vollregelung ausgebaut (§§ 58 ff.). Gleichzeitig wird die Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken (Hochwasserrichtlinie) in das deutsche Recht umgesetzt.
- Erstmals regelt der Bundesgesetzgeber auch Verpflichtungen zur Duldung und Gestattung bestimmter wasserwirtschaftlich notwendiger Maßnahmen (§§ 77

ff.), den Inhalt und die Abwicklung von Entschädigungs- und Ausgleichsansprüchen (§§ 82 ff.) sowie die Gewässeraufsicht (§§ 86, 87).

Insgesamt löst das neue Wasserrecht im Umweltgesetzbuch die Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes vollständig ab. Dieses Gesetz kann somit aufgehoben werden (Artikel 42 EG UGB). Demgegenüber bleibt das Abwasserabgabengesetz bestehen, weil über die Reform des Abwasserabgabenrechts nicht im Rahmen des vorliegenden, noch in der laufenden Legislaturperiode zu verabschiedenden Gesetzentwurfs, sondern in einem späteren Verfahren entschieden werden soll. Auch eine bundeseinheitliche Regelung über Abgaben für Wasserentnahmen erfolgt nicht im Rahmen dieses Gesetzesvorhabens, so dass insofern weiterhin die Rechtslage nach dem Landesrecht maßgebend bleibt.

III. Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Die Regelungen des Gesetzentwurfs betreffen im Wesentlichen den Wasserhaushalt, der nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 32 GG in die konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes fällt. Artikel 72 GG unterwirft die Regelungsbefugnis keinen Einschränkungen. Dies gilt auch für die auf Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 GG zu stützenden Vorschriften über das Gewässereigentum (§ 4), die Haftung (§ 35 Abs. 4, § 75 und § 77 Satz 2 und 3) und die Ordnungswidrigkeiten (§ 88). Bestimmte Regelungen in § 64 können zusätzlich auf weitere Bundeskompetenzen gestützt werden, soweit landwirtschaftliche Tätigkeiten (Artikel 74 Abs. 1 Nr. 17 GG) oder bauliche Anlagen (Artikel 74 Abs. 1 Nr. 18 GG) betroffen sind. Für die Inanspruchnahme dieser Kompetenztitel gelten aber die gleichen Voraussetzungen wie beim Wasserhaushalt.

Die wassergesetzlichen Regelungen des Bundes unterliegen, soweit sie nicht stoff- oder anlagenbezogen sind, der Abweichungsbefugnis der Länder (Artikel 72 Abs. 3 Nr. 5 GG). Gemäß Artikel 72 Abs. 3 Satz 3 GG hat abweichendes Landesrecht aber nur Vorrang, wenn es später als die Bundesregelung erlassen worden ist. Soweit im vorliegenden Gesetzentwurf Ermächtigungen für länderspezifische Regelungen ent-

halten sind, stellt der (einfache) Bundesgesetzgeber klar, dass aus seiner fachpolitischen Sicht nur ein eingeschränktes Bedürfnis für eine bundeseinheitliche Regelung besteht. Aus der Kompetenzordnung des Grundgesetzes folgende Abweichungsbefugnisse bleiben davon unberührt.

IV. Vereinbarkeit mit EG-Recht

Die Regelungen des Gesetzes tragen den verbindlichen Vorgaben des EG-Rechts auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft Rechnung. Ein Teil der Regelungen löst Vorschriften ab, die der Umsetzung des EG-Wasserrechts dienen. Fortgeführt werden insbesondere die mit dem Siebten Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes vom 18. Juni 2002 (BGBl. I S. 1914, 2711) in das WHG eingefügten Vorschriften zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (siehe § 2 Abs. 1 Satz 2, § 3 Nr. 3, 11, 12 und 13, § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, § 7, §§ 21 bis 25, § 33 Abs. 2, §§ 37, 38, 41, §§ 68 bis 70, § 74). Zur Frage, welche Vorschriften der Wasserrahmenrichtlinie durch welche nationalen Vorschriften umgesetzt werden, kann auf den Gesetzentwurf der Bundesregierung zum 7. WHG-Änderungsgesetz (BT-Drucksache 14/7755) verwiesen werden. Die gegenüber dem bisherigen Recht vorgesehenen Änderungen werden im Rahmen der Begründung zu den einzelnen Vorschriften erläutert.

Das Gesetz ist auch mit sonstigem Gemeinschaftsrecht vereinbar.

V. Alternativen

Zu dem Gesetz gibt es keine Alternativen, weil ein umwelt- und rechtspolitisches Bedürfnis besteht, die durch die Föderalismusreform von 2006 erweiterten Gesetzgebungskompetenzen des Bundes im Wasserbereich auszufüllen.

VI. Auswirkungen auf die Gleichstellung von Männern und Frauen

Die gleichstellungspolitischen Auswirkungen des Gesetzentwurfs wurden gemäß § 2 des Bundesgleichstellungsgesetzes und den hierzu erstellten Arbeitshilfen geprüft. Soweit Menschen von den Regelungen des Gesetzes betroffen sind, wirken sie sich auf Frauen und Männern in gleicher Weise aus. Die Relevanzprüfung in Bezug auf Gleichstellungsfragen fällt somit negativ aus.

VII. Befristung

Eine Befristung des Gesetzes kommt nicht in Betracht, weil bundeseinheitliche Regelungen zur Bewirtschaftung der Gewässer auf Dauer notwendig und weitgehend auch EG-rechtlich unverzichtbar sind.

VIII. Finanzielle Auswirkungen des Gesetzentwurfs

1. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Für Bund, Länder und Gemeinden entstehen durch das UGB II keine zusätzlichen Kosten. Die Neuordnung des Wasserrechts verursacht keine Kosten, für die es nicht jetzt schon eine gesetzliche Verpflichtung gibt. Teilweise werden die Rechtsgrundlagen lediglich von der Landes- auf die Bundesebene verlagert (Ablösung von Landesrecht durch künftig auf die konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit gestütztes Bundesrecht). Inzwischen können die dem Bund durch die Wasserrahmenrichtlinie zusätzlich entstehenden, in der Begründung zur 7. WHG-Novelle noch nicht bezifferten Kosten (vgl. BT-Drucksache 14/7755, S. 14) für die zu erfüllenden Anforderungen an die Durchgängigkeit oberirdischer Gewässer (vgl. § 28 und die Begründung hierzu) näher konkretisiert werden. Für die Herstellung der Durchgängigkeit an allen 337 Stauanlagen der Bundeswasserstraßen wird mit Kosten in Höhe von insgesamt 700 Millionen Euro sowie mit zusätzlichen Personalkosten von 7,7 Millionen Euro pro Jahr gerechnet. Im Rahmen eines künftigen Sonderprogramms mit einer Laufzeit von 20 Jahren ist von rund 43 Millionen Euro pro Jahr auszugehen. Mit rund 80 Millionen Euro jährlich sind nun auch die Kosten bezifferbar, die dem Bund als Eigentümer der

etwa 7000 km Bundeswasserstraßen durch die Ausrichtung der Unterhaltung an den Bewirtschaftungszielen der Wasserrahmenrichtlinie entstehen. Eine Finanzierung erfolgt im Rahmen der für diese Zwecke bei Kapitel 1203 – Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes – zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Die mit der Neukodifizierung des Wasserrechts im UGB II verbundene Rechtsvereinfachung und größere Rechtsklarheit wird nach einer gewissen Übergangsphase, in der sich die Vollzugsbehörden auf die neuen Vorschriften einstellen müssen, einen effizienteren Vollzug des Wasserrechts ermöglichen.

2. Kosten für die Wirtschaft, Preiswirkungen

Der Wirtschaft werden durch die Regelungen des Gesetzentwurfs keine wesentlichen zusätzlichen Kosten entstehen. Die Ausführungen unter A.VIII.1. gelten insoweit entsprechend. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

IX. Bürokratiekosten

1. Unternehmen

Das Zweite Buch Umweltgesetzbuch enthält insgesamt 20 Informationspflichten für Unternehmen. Davon werden sieben aus bereits bestehenden Informationspflichten des Wasserhaushaltsgesetzes weitgehend unverändert übernommen. Zwei Informationspflichten konkretisieren bestehende Regelungsaufträge an die Länder nach dem Wasserhaushaltsgesetz. Sieben Informationspflichten bestehen bereits nach derzeitigem Landesrecht; sie werden aus den Wassergesetzen der Länder in das UGB II überführt. Bei vier Informationspflichten handelt es sich um Neuregelungen.

Zur Erfüllung der im Zweiten Buch geregelten Informationspflichten für die Unternehmen werden nach einer Abschätzung Bürokratiekosten in Höhe von ca.

11.519.000 € pro Jahr anfallen. Hinzu kommen hinsichtlich der Informationspflicht 2 jährliche Bürokratiekosten in Höhe von ca. 308.000 € pro Jahr, die allerdings nur während der ersten drei Jahre nach Inkrafttreten des UGB II anfallen und deshalb die Unternehmen nur vorübergehend belasten. Nach bisheriger Rechtslage (Bundes- und Landesrecht) betragen demgegenüber die Kosten für die in das Zweite Buch überführten Informationspflichten ca. 11.748.000 € pro Jahr, so dass sich auf Grund der neuen Rechtslage insgesamt eine leichte Entlastung für die Unternehmen bei den Bürokratiekosten ergibt.

Die Bürokratiekosten nach bisherigem Landesrecht wurden in der Regel auf der Grundlage von entsprechenden Fallzahlen eines bestimmten Bundeslandes ermittelt, die auf das gesamte Bundesgebiet hochgerechnet wurden. Etwaige Regelungsunterschiede in den Wassergesetzen der einzelnen Länder konnten bei dieser Vorgehensweise naturgemäß nicht berücksichtigt werden.

Die für das UGB II angegebenen Gesamtkosten bilden die Summe der für die einzelnen Informationspflichten aufgeführten Bürokratiekosten. Diese Einzelkosten berücksichtigen nicht den Umstand, dass die Fortführung bisheriger landesrechtlicher Vorschriften im UGB II zu einer Rechtsvereinheitlichung und -vereinfachung führt, die letztlich auch die Unternehmen bei den Bürokratiekosten spürbar entlasten wird. Eine Quantifizierung der insoweit zu erwartenden Einsparungen ist allerdings kaum möglich.

Bei einer Gegenüberstellung der nach derzeitigem und künftigem Wasserrecht anzunehmenden Bürokratiekosten ist auch zu berücksichtigen, dass das Wasserhaushaltsgesetz nicht nur durch das UGB II, sondern für bestimmte besonders bedeutsame wasserwirtschaftliche Vorhaben auch durch die Vorschriften des UGB I zur integrierten Vorhabengenehmigung (siehe dort Kapitel 2 Abschnitt 2) abgelöst wird. Für diese Vorhaben, die ca. 20 % der derzeit erlaubnis- oder bewilligungspflichtigen Gewässerbenutzungen (§§ 2, 7 und 8 WHG) ausmachen, ist auf Grund einer besseren Systematisierung und Strukturierung des neuen Rechts sowie auf Grund der Zusam-

menführung der bisher getrennten immissionsschutzrechtlichen und wasserrechtlichen Verfahren von einer weiteren Entlastung bei den Bürokratiekosten auszugehen. Es wird angenommen, dass die Bürokratiekosten für den wasserrechtlichen Teil der integrierten Vorhabengenehmigung im Vergleich zu den entsprechenden Kosten für die Zulassung nach derzeitigem Recht um ca. 2.448.600 € geringer ausfallen werden (siehe hierzu die Ausführungen unter VII.1.2.2.3/1 im Allgemeinen Teil der Begründung zum UGB I). Die Vorschriften des UGB I und des UGB II zur Zulassung von Gewässerbenutzungen bewirken damit im Vergleich zum derzeitigen Recht insgesamt eine Reduzierung der zu erwartenden Bürokratiekosten für die Unternehmen in Höhe von ca. 2.713.000 € (2.448.600 € zuzüglich der Einsparungen bei der Informationspflicht 1).

Eine ausführliche Darstellung der einzelnen Informationspflichten folgt im Anschluss an die tabellarische Übersicht.

Nr.	Informationspflicht	Bisheriges Recht (Angaben in €)	UGB II (Angaben in €)	Alternativen / Anmerkungen
1	§ 8 Abs. 1 Erlaubnispflicht für Gewässerbenutzungen, die keiner integrierten Vorhabengenehmigung nach Kapitel 2 UGB I bedürfen	2.637.000 (Bundesrecht)	2.373.000	Fallzahl: 25.000/Jahr
2	§ 16 Abs. 1 Satz 1 Anmeldung alter Rechte und alter Befugnisse	0	308.000	Rechtsvereinfachung Fallzahl: 9.560/Jahr
3	§ 17 Satz 1 Antrag auf Ausgleichsverfahren für konkurrierende Gewässerbenutzungen	2.000 (Bundesrecht)	2.000	Wirtschaftsinteresse Fallzahl: 50/Jahr
4	§ 43 Abs. 1 Satz 1 Anzeigepflicht für Arbeiten, die sich auf das Grundwasser auswirken können	70.000 (Landesrecht)	70.000	Fallzahl: 2.680/Jahr
5	§ 43 Abs. 2 Anzeigepflicht für unbeabsichtigte	3.000 (Landes-	3.000	Gefahrenabwehr

	Erschließung von Grundwasser	recht)		Fallzahl: 110/Jahr
6	§ 44 Abs. 3 Satz 2 Pflicht von Unternehmen der öffentlichen Wasserversorgung zur Information der Endverbraucher	938.000 (Landesrecht)	938.000	Zahl der betroffenen Unternehmen: 6.700
7	§ 44 Abs. 5 Satz 2 Pflicht zur Übermittlung von Untersuchungsergebnissen zu Rohwasser	84.000 (Landesrecht)	84.000	Fallzahl: 3.220/Jahr
8	§ 52 Abs. 1 Satz 1 Genehmigungspflicht für Einleitungen von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitungen)	82.000 (Landesrecht)	82.000	Fallzahl: 2.380/Jahr
9	§ 53 Abs. 1 i.V.m. § 52 Abs. 1 Satz 1 Genehmigungspflicht für Einleitungen von Abwasser in private Abwasseranlagen	0 (Landesrecht)	0	Fallzahl: 0/Jahr
10	§ 54 Abs. 3 Satz 1 Anzeigepflicht für Kanalisationen	58.000 (Landesrecht)	58.000	Verzicht auf Genehmigungserfordernis zugunsten bloßer Anzeigepflicht Fallzahl: 2.240/Jahr
11	§ 55 Abs. 2 Satz 2 Pflicht zur Vorlage von Aufzeichnungen bei Abwasserbehandlungsanlagen	1.066.000 (Landesrecht)	1.066.000	Fallzahl: 33.100/Jahr
12	§ 57 Abs. 1 Satz 1 Verpflichtung zur Eignungsfeststellung für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	97.000 (Bundesrecht)	97.000	Fallzahl: 190/Jahr
13	§ 64 Abs. 3 Genehmigungspflicht für bauliche Anlagen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten	238.000 (Bundesrecht)	238.000	Fallzahl: 180/Jahr
14	§ 64 Abs. 4 Satz 1 Zulassung bestimmter Maßnahmen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten	26.000 (Landesrecht)	26.000	Fallzahl: 760/Jahr
15	§ 64 Abs. 6 i.V.m. § 64 Abs. 3 Genehmigungspflicht für bauliche	317.000 (Bundes-	317.000	Fallzahl: 240/Jahr

	Anlagen in vorläufig gesicherten Gebieten	recht)		
16	§ 64 Abs. 6 i. V. m. § 64 Abs. 4 Satz 1 Zulassung bestimmter Maßnahmen in vorläufig gesicherten Gebieten	0 (Bundes-/Landesrecht)	35.000	Fallzahl: 1.010/Jahr
17	§ 74 Abs. 2 Verpflichtung von Trägern wasserwirtschaftlicher Maßnahmen zur Übermittlung von Informationen und Aufzeichnungen und zur Erteilung von Auskünften	6.000 (Bundes-/Landesrecht)	6.000	Fallzahl: 220/Jahr
18	§ 87 Satz 2 i. V. m. § 125 Abs. 2 Satz 1 UGB I Auskunftspflicht von Vorhabenträgern	6.124.000 (Bundesrecht)	6.124.000	Fallzahl: 130.170/Jahr
19	§ 87 Satz 2 i. V. m. § 127 Abs. 4 UGB I Verpflichtung von Vorhabenträgern zur Mitteilung der Ergebnisse von angeordneten Messungen	0	0	Fallzahl: 0/Jahr
20	§ 87 Satz 2 i. V. m. § 128 Abs. 3 UGB I Verpflichtung von Vorhabenträgern zur Mitteilung der Ergebnisse von sicherheitstechnischen Prüfungen	0	0	Fallzahl: 0/Jahr

Zu den Informationspflichten im Einzelnen

1.1 Erlaubnispflicht für Gewässerbenutzungen, die keiner integrierten Vorhabengenehmigung nach Kapitel 2 UGB I bedürfen (§ 8 Abs. 1)

Die Erlaubnispflicht für Gewässerbenutzungen nach § 8 Abs. 1 löst das bisherige Erlaubnis- oder Bewilligungserfordernis nach den § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 7 oder § 8 WHG ab. Für die Abschätzung der zu erwartenden Bürokratiekosten kann hier daher auf die Bestandsmessung des Statistischen Bundesamtes zu § 2 Abs. 1 WHG zurückgegriffen werden. Diese ergab eine jährliche Fallzahl von insgesamt 31.450 (Erlaubnis und Bewilligung). Hiervon sind zunächst diejenigen wasserrechtlichen Zulassungsverfahren abzuziehen, die vom Statistischen Bundesamt als aufwändiger

eingestuft worden sind und die künftig der integrierten Vorhabengenehmigung nach Kapitel 2 Abschnitt 2 UGB I unterliegen (Fallzahl 6.450; siehe hierzu die Ausführungen unter VII.1.2.2.3 (IP 1) des Allgemeinen Teils der Begründung zum UGB I). Für die somit verbleibenden 25.000 weniger aufwändigen Zulassungsverfahren hat das Statistische Bundesamt den Zeitaufwand für die Erfüllung der Informationspflicht mit zwei Stunden/Fall bei Lohnkosten von 52,24 €/Stunde und Zusatzkosten von 1 €/Fall beziffert. Daraus resultieren auf der Grundlage des derzeitigen Rechts Gesamtkosten von 2.637.000 €/Jahr.

Mit einer Erhöhung der Fallzahl von 25.000 auf Grund der Ausweitung der Erlaubnispflicht auf das Einbringen von Stoffen in das Grundwasser (siehe § 9 Abs. 1 Nr. 4) ist nicht zu rechnen, da es sich hierbei zumeist um Fälle handeln wird, die als sog. unechte Gewässerbenutzungen bereits nach § 3 Abs. 2 WHG erlaubnispflichtig sind und darüber hinaus § 43 Abs. 1 Satz 2 eine praktisch bedeutsame Einschränkung dieser Erlaubnispflicht vorsieht. Da diese Vorschrift im Übrigen lediglich unter bestimmten Voraussetzungen die Informationspflicht nach § 8 Abs. 1 einschränkt, wird § 43 Abs. 1 Satz 2 hier nicht als eigenständige Informationspflicht berücksichtigt.

Bei den genannten Gesamtkosten ist – ebenso wie bei den künftig der integrierten Vorhabengenehmigung nach Kapitel 2 Abschnitt 2 UGB I unterliegenden Gewässerbenutzungen – ein Abschlag von 10 % anzusetzen, der zum einen ebenfalls auf der besseren Systematisierung und Strukturierung der Vorschriften, zum anderen auf dem Wegfall der Bewilligung beruht. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die Verfahren zur Erteilung einer Bewilligung grundsätzlich aufwändiger sind als die zur Erteilung einer Erlaubnis. Daraus ergibt sich im Vergleich zum derzeitigen Recht eine Reduzierung der Bürokratiekosten um ca. 264.000 €/Jahr.

Im Übrigen ist im Rahmen der Ex-ante-Schätzung der zukünftig zu erwartenden Bürokratiekosten nicht davon auszugehen, dass sich mit der neuen Rechtslage die aus der Bestandsmessung ergebenden Mengen- und Preisparameter verändern. Insgesamt ist somit bei der Erfüllung der Informationspflicht durch die Unternehmen mit

bürokratischen Kosten in Höhe von ca. 2.373.000 €/Jahr und damit mit einer Entlastung bei den Bürokratiekosten zu rechnen.

Alternativen, die zu einer weiteren Reduzierung der mit dieser Informationspflicht verbundenen Bürokratiekosten beitragen, werden nicht gesehen.

1.2 Anmeldung alter Rechte und alter Befugnisse (§ 16 Abs. 1 Satz 1)

Das Anmeldeerfordernis für alte Rechte und alte Befugnisse nach § 16 Abs. 1 Satz 1 UGB II ist eine Neuregelung, die an eine ähnliche Regelung in § 16 Abs. 2 WHG anknüpft. Für die Abschätzung der zu erwartenden Bürokratiekosten kann hier daher nicht auf eine Bestandsmessung des Statistischen Bundesamtes zurückgegriffen werden. Die Regelung in § 16 Abs. 1 Satz 1 unterscheidet sich von derjenigen in § 16 Abs. 2 WHG lediglich darin, dass nach letzterer ein Anmeldeerfordernis nicht kraft gesetzlicher Regelung (§ 16 Abs. 1 Satz 1), sondern nur auf Grund behördlicher Anordnung besteht. Im Land Sachsen ist von der Möglichkeit nach § 16 Abs. 2 WHG in der Weise Gebrauch gemacht worden, dass alle dort bestehenden alten Rechte und alten Befugnisse auf Grund einer öffentlichen Aufforderung bis zum 1. Januar 2005 zur Eintragung in das Wasserbuch anzumelden waren. Diese Situation entspricht der Regelung in § 16 Abs. 1 UGB II. Vor diesem Hintergrund ist die für Sachsen vorliegende Fallzahl auf alle Bundesländer hochgerechnet worden. Hiernach wird bundesweit von einer Fallzahl von ca. 28.670 ausgegangen. In diesem Zusammenhang ist klarzustellen, dass es sich um eine einmalige Verpflichtung handelt, die innerhalb der Dreijahresfrist des § 16 Abs. 1 Satz 1 zu erfüllen ist; nach Ablauf der Frist entfällt die Informationspflicht. Wie sich die Fallzahlen auf die betreffenden Jahre verteilen werden, kann nicht vorhergesagt werden. Aus Vereinfachungsgründen wird die angenommene Fallzahl hier zu gleichen Anteilen auf die drei Jahre nach Inkrafttreten des UGB II verteilt. Somit ergibt sich eine jährliche Fallzahl von ca. 9.560.

Auf Grund vorliegender Schätzungen für das Land Sachsen wird hier davon ausgegangen, dass der durchschnittliche Zeitaufwand zur Erfüllung der Informations-

pflicht 2 ca. 1 Stunde/Fall bei Lohnkosten von 30,20 € und Zusatzkosten von 2,00 €/Fall beträgt. Daraus resultieren Gesamtkosten von ca. 308.000 €/Jahr. Da es sich bei der Informationspflicht 2 um eine neue Vorschrift handelt, ist hiermit im Vergleich zur derzeitigen Rechtslage eine Erhöhung der Bürokratiekosten verbunden.

Alternativen, die zu einer Reduzierung der mit dieser Informationspflicht verbundenen Bürokratiekosten beitragen, werden nicht gesehen.

1.3 Antrag auf Ausgleichsverfahren für konkurrierende Gewässerbenutzungen (§ 17 Satz 1)

Die Möglichkeit, auf Antrag eines Beteiligten Art, Maß und Zeiten der Ausübung von Zulassungen für Gewässerbenutzungen in einem Ausgleichsverfahren zu regeln oder zu beschränken, besteht derzeit bereits nach § 18 WHG. § 17 führt diese Vorschrift mit unwesentlichen Änderungen und ergänzenden Regelungen fort. Für die Abschätzung der zu erwartenden Bürokratiekosten kann hier jedoch nicht auf eine Bestandsmessung des Statistischen Bundesamtes zurückgegriffen werden.

In der derzeitigen Vollzugspraxis hat § 18 WHG eine außerordentlich geringe Bedeutung. So wurden im Jahr 2007 in Nordrhein-Westfalen und in Rheinland-Pfalz keine Ausgleichsverfahren durchgeführt. Für das Land Niedersachsen gehen Schätzungen von einer jährlichen Fallzahl von 5 Ausgleichsverfahren auf Antrag eines Unternehmens aus. Vor diesem Hintergrund wird die bundesweit jährlich zu erwartende Fallzahl von Anträgen von Unternehmen auf Durchführung eines Ausgleichsverfahrens auf höchstens 50 geschätzt. Legt man der Informationspflicht 3 die Kostenklasse „Einzel- und allgemeine Genehmigungen (mittlere und hohe Komplexität)“ zugrunde, ergeben sich bei der angenommenen Fallzahl nach Berechnung im vereinfachten Verfahren Bürokratiekosten in Höhe von ca. 2000 € (50 x 34,62 €).

Im Rahmen der Ex-ante-Schätzung der zukünftig zu erwartenden Bürokratiekosten für die Erfüllung der Informationspflicht 3 ist hier insgesamt nicht mit eine Verände-

rung der beschriebenen Mengen- und Preisparameter gegenüber der derzeitigen Rechtslage zu rechnen, so dass im Ergebnis nicht von einer Be- oder Entlastung bei den Bürokratiekosten auszugehen ist.

Alternativen, die zu einer Reduzierung der mit dieser Informationspflicht verbundenen geringen Bürokratiekosten beitragen, werden nicht gesehen. Die Informationspflicht liegt im Interesse der Wirtschaft, da sie dem Antragsteller die Möglichkeit gewährt, seine Position gegenüber den Inhabern anderer Zulassungen für Gewässerbenutzungen zu verbessern.

1.4 Anzeigepflicht für Arbeiten, die sich auf das Grundwasser auswirken können (§ 43 Abs. 1 Satz 1)

Die in § 43 Abs. 1 Satz 1 erstmals bundesrechtlich normierte Anzeigepflicht für Arbeiten, die sich auf das Grundwasser auswirken können, übernimmt entsprechende Vorschriften in den Wassergesetzen der meisten Länder. Für die Abschätzung der zu erwartenden Bürokratiekosten kann hier daher nicht auf eine Bestandsmessung des Statistischen Bundesamtes zurückgegriffen werden. Auf Grund von Fallzahlen aus Bayern, die auf alle Bundesländer hochgerechnet wurden, wird im Hinblick auf die Informationspflicht 4 von einer jährlichen Fallzahl von ca. 2.680 ausgegangen. Legt man der Informationspflicht 4 die Kostenklasse „Meldungen bestimmter Tätigkeiten und Berichterstattungspflichten, die ausgewählte Wirtschaftsbereiche betreffen (hohe Komplexität)“ zugrunde, ergeben sich bei der angenommenen Fallzahl nach Berechnung im vereinfachten Verfahren Bürokratiekosten in Höhe von ca. 70.000 €/Jahr (2.680 x 26,06 €).

Im Rahmen der Ex-ante-Schätzung der zukünftig zu erwartenden Bürokratiekosten für die Erfüllung der Informationspflicht 4 ist hier insgesamt nicht mit einer Veränderung der beschriebenen Mengen- und Preisparameter gegenüber der derzeitigen Rechtslage zu rechnen, so dass im Ergebnis nicht von einer Be- oder Entlastung bei den Bürokratiekosten auszugehen ist.

Alternativen, die zu einer Reduzierung der mit dieser Informationspflicht verbundenen Bürokratiekosten beitragen, werden nicht gesehen. Gegenüber einem alternativ ebenfalls in Betracht kommenden Genehmigungserfordernis verursacht das hier vorgesehene Anzeigeeerfordernis geringere Bürokratiekosten.

1.5 Anzeigepflicht für die unbeabsichtigte Erschließung von Grundwasser (§ 43 Abs. 2)

Die in § 43 Abs. 2 erstmals bundesrechtlich normierte Anzeigepflicht in Fällen der unbeabsichtigten Erschließung von Grundwasser übernimmt entsprechende Vorschriften in den Wassergesetzen der meisten Länder. Für die Abschätzung der zu erwartenden Bürokratiekosten kann hier daher nicht auf eine Bestandsmessung des Statistischen Bundesamtes zurückgegriffen werden. Statistische länderbezogene Fallzahlen zur Informationspflicht 5 sind ebenfalls nicht verfügbar. Auf Grund einer Schätzung für das Land Hessen, die auf alle Bundesländer hochgerechnet wurde, wird im Hinblick auf die Informationspflicht 5 von einer jährlichen Fallzahl von ca. 110 ausgegangen. Diese vergleichsweise niedrige Fallzahl dürfte daraus resultieren, dass in den Fällen der Erschließung von Grundwasser ganz überwiegend bereits die Anzeigepflicht nach § 43 Abs. 1 Satz 1 (Informationspflicht 4) zum Tragen kommt. Legt man der Informationspflicht 5 die Kostenklasse „Meldungen bestimmter Tätigkeiten und Berichterstattungspflichten, die ausgewählte Wirtschaftsbereiche betreffen (hohe Komplexität)“ zugrunde, ergeben sich bei der angenommenen Fallzahl nach Berechnung im vereinfachten Verfahren Bürokratiekosten in Höhe von ca. 3.000 €/Jahr (110 x 26,06 €).

Im Rahmen der Ex-ante-Schätzung der zukünftig zu erwartenden Bürokratiekosten für die Erfüllung der Informationspflicht 5 ist hier insgesamt nicht mit einer Veränderung der beschriebenen Mengen- und Preisparameter gegenüber der derzeitigen Rechtslage zu rechnen, so dass im Ergebnis nicht von einer Be- oder Entlastung bei den Bürokratiekosten auszugehen ist.

Alternativen, die zu einer Reduzierung der mit dieser Informationspflicht verbundenen geringen Bürokratiekosten beitragen, werden nicht gesehen. Gegenüber einem alternativ ebenfalls in Betracht kommenden Genehmigungserfordernis verursacht das hier vorgesehene Anzeigerfordernis geringere Bürokratiekosten. Im Hinblick darauf, dass die Vorschrift der Abwehr von Gefahren für das Grundwasser dient, d. h. für ein Gut, an dessen Unversehrtheit die Allgemeinheit ein erhebliches Interesse hat, kann auf die Informationspflicht nicht verzichtet werden.

1.6 Pflicht von Unternehmen der öffentlichen Wasserversorgung zur Information der Endverbraucher (§ 44 Abs. 3 Satz 2)

Die Pflicht von Unternehmen der öffentlichen Wasserversorgung zur Information der Endverbraucher über Maßnahmen zum sorgsamem Umgang mit Wasser nach § 44 Abs. 3 Satz 2 ist ebenfalls eine Neuregelung in Anlehnung an bestehende Vorschriften in den meisten Landeswassergesetzen. Für die Abschätzung der zu erwartenden Bürokratiekosten kann hier daher nicht auf eine Bestandsmessung des Statistischen Bundesamtes zurückgegriffen werden. Die Ermittlung des mit dieser Informationspflicht voraussichtlich verbundenen Bürokratieaufwands erweist sich als schwierig, da § 44 Abs. 3 Satz 2 keine konkreten Vorgaben dahingehend macht, auf welche Weise die Endverbraucher über Maßnahmen zum sorgsamem Umgang mit Wasser zu informieren sind. Von entsprechenden konkreten Vorgaben ist bewusst abgesehen worden, um die Flexibilität bei der Erfüllung dieser Informationspflicht nicht unnötig einzuschränken. Dementsprechend kann die Informationspflicht etwa durch Beifügung eines Informationsblattes bei der Versendung der Jahresrechnung an die Endverbraucher erfüllt werden. Weitere Optionen zur Erfüllung der Informationspflicht bestehen darin, die betreffenden Informationen über die Website des Wasserversorgungsunternehmens oder in Form von schriftlichem Informationsmaterial zur Verfügung zu stellen, das Endverbrauchern etwa anlässlich von Informationsveranstaltungen zugänglich gemacht wird. Möglich ist schließlich auch die Information der Endverbraucher über die Medien. Bei der Abschätzung des Bürokratieaufwands ist auch

zu beachten, dass die Information der Endverbraucher nicht im jährlichen Rhythmus zu erfolgen hat. Vor diesem Hintergrund kann bei der Abschätzung der Bürokratiekosten nicht von jährlichen Fallzahlen ausgegangen werden.

Stattdessen kann der Bürokratiekostenaufwand hier nur ermittelt werden, indem grob geschätzt wird, welche Kosten die ca. 6.700 Unternehmen der öffentlichen Wasserversorgung (Quelle: Bundesverband der deutschen Gas- und Wasserwirtschaft 2007) im Durchschnitt jährlich aufzuwenden haben, um die Informationspflicht zu erfüllen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass in der Gesamtzahl 6.700 zu einem großen Anteil Wasserversorgungsunternehmen mit einer geringen Zahl von Endverbrauchern enthalten sind. Vor diesem Hintergrund erscheint die Annahme eines durchschnittlichen jährlichen Bürokratiekostenaufwands von ca. 140 €/Unternehmen realistisch. Hieraus ergeben sich Bürokratiekosten in Höhe von ca. 938.000 €/Jahr (6.700 x 140 €).

Es wird davon ausgegangen, dass sich im Rahmen der Ex- ante-Schätzung der zu erwartenden Bürokratiekosten die derzeitigen Mengen- und Preisparameter mit der neuen Rechtslage nicht verändern. Insgesamt ist somit bei der Erfüllung der Informationspflicht 6 durch die Unternehmen nicht von einer Be- oder Entlastung bei den Bürokratiekosten auszugehen.

Alternativen, die zu einer Reduzierung der mit dieser Informationspflicht verbundenen Bürokratiekosten beitragen, werden nicht gesehen.

1.7 Pflicht zur Übermittlung von Untersuchungsergebnissen zu Rohwasser (§ 44 Abs. 5 Satz 2)

Die in § 44 Abs. 5 Satz 2 normierte Pflicht zur Übermittlung von Untersuchungsergebnissen zu Rohwasser auf Grund von Festsetzungen in einer Rechtsverordnung oder einer entsprechenden Anordnung der zuständigen Behörde ist eine bundesrechtliche Neuregelung, die entsprechende Vorschriften in den meisten Wassergeset-

zen der Länder übernimmt. Für die Abschätzung der zu erwartenden Bürokratiekosten kann hier daher nicht auf eine Bestandsmessung des Statistischen Bundesamtes zurückgegriffen werden. Eine Schätzung der hier zu erwartenden Fallzahlen erweist sich als ausgesprochen schwierig, da zu erwarten ist, dass die zuständigen Behörden in den Ländern jeweils in unterschiedlichem Maß von der Möglichkeit Gebrauch machen werden, Unternehmen der öffentlichen Wasserversorgung zur Übermittlung von Untersuchungsergebnissen zu Rohwasser zu verpflichten. In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass in einigen Ländern bereits detaillierte Regelungen zur regelmäßigen Überwachung von Rohwasser existieren (siehe z. B. die Rohwasserüberwachungsrichtlinie NRW vom 12.03.1991), in anderen dagegen nicht.

Statistische länderbezogene Fallzahlen zur Informationspflicht 7 sind nicht verfügbar. Auf der Grundlage einer Schätzung für das Land Niedersachsen, die auf alle Bundesländer hochgerechnet wurde, wird vor diesem Hintergrund von einer jährlichen Fallzahl von ca. 3.220 ausgegangen. Legt man der Informationspflicht 7 die Kostenklasse „Meldungen bestimmter Tätigkeiten und Berichterstattungspflichten, die ausgewählte Wirtschaftsbereiche betreffen (hohe Komplexität)“ zugrunde, ergeben sich bei der angenommenen Fallzahl nach Berechnung im vereinfachten Verfahren Bürokratiekosten in Höhe von ca. 84.000 €/Jahr ($3.220 \times 26,06 \text{ €}$).

Im Rahmen der Ex-ante-Schätzung der zukünftig zu erwartenden Bürokratiekosten für die Erfüllung der Informationspflicht 7 ist hier insgesamt nicht mit einer Veränderung der beschriebenen Mengen- und Preisparameter gegenüber der derzeitigen Rechtslage zu rechnen, so dass im Ergebnis nicht von einer Be- oder Entlastung bei den Bürokratiekosten auszugehen ist.

Alternativen, die zu einer Reduzierung der mit dieser Informationspflicht verbundenen Bürokratiekosten beitragen, werden nicht gesehen.

1.8 Genehmigungspflicht für Einleitungen von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitungen, § 52 Abs. 1)

Die in § 52 Abs. 1 normierte Genehmigungspflicht für Einleitungen von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen ist eine bundesrechtliche Neuregelung, die entsprechende Vorschriften in den Wassergesetzen fast aller Länder übernimmt. Für die Abschätzung der zu erwartenden Bürokratiekosten kann hier daher nicht auf eine Bestandsmessung des Statistischen Bundesamtes zurückgegriffen werden. Auf der Grundlage von statistischen Daten für das Land Bayern, die auf alle Bundesländer hochgerechnet wurden, wird im Hinblick auf die Informationspflicht 8 von einer jährlichen Fallzahl von ca. 2.380 ausgegangen. Legt man der Informationspflicht 8 die Kostenklasse „Einzel- und allgemeine Genehmigungen (mittlere und hohe Komplexität)“ zugrunde, ergeben sich bei der angenommenen Fallzahl nach Berechnung im vereinfachten Verfahren Bürokratiekosten in Höhe von ca. 82.000 €/Jahr (2.380 x 34,62 €).

Im Rahmen der Ex-ante-Schätzung der zukünftig zu erwartenden Bürokratiekosten für die Erfüllung der Informationspflicht 8 ist hier insgesamt nicht mit einer Veränderung der beschriebenen Mengen- und Preisparameter gegenüber der derzeitigen Rechtslage zu rechnen, so dass im Ergebnis nicht von einer Be- oder Entlastung bei den Bürokratiekosten auszugehen ist.

Alternativen, die zu einer Reduzierung der mit dieser Informationspflicht verbundenen Bürokratiekosten beitragen, werden nicht gesehen.

1.9 Genehmigungspflicht für Einleitungen von Abwasser in private Abwasseranlagen (§ 53 Abs. 1 i. V. m. § 52 Abs. 1 Satz 1)

Die in § 53 Abs. 1 i. V. m. § 52 Abs. 1 Satz 1 erstmals bundesrechtlich normierte Genehmigungspflicht für Einleitungen von Abwasser in private Abwasseranlagen lehnt sich an eine ähnliche Regelung im nordrhein-westfälischen Wassergesetz an. Für die Abschätzung der zu erwartenden Bürokratiekosten kann hier daher nicht auf eine Bestandsmessung des Statistischen Bundesamtes zurückgegriffen werden. Auf der

Grundlage statistischer Fallzahlen aus Nordrhein-Westfalen zur Informationspflicht 9 wird hier von einer jährlichen Fallzahl nahe Null ausgegangen. Diese Annahme beruht zum einen darauf, dass Abwasser in private Abwasseranlagen erheblich seltener eingeleitet wird als in öffentliche Abwasseranlagen. Hinzu kommt, dass die Informationspflicht 9 nur dann zum Tragen kommt, wenn der Betreiber der privaten Abwasseranlage und der Einleiter die Möglichkeit vertraglicher Regelungen nach § 53 Abs. 2 nicht nutzen. Es ist davon auszugehen, dass die Beteiligten in der Praxis fast immer die letztere Option bevorzugen werden, da sie bürokratischen Aufwand weitgehend vermeidet

Im Rahmen der Ex-ante-Schätzung der zukünftig zu erwartenden Bürokratiekosten für die Erfüllung der Informationspflicht 9 ist hier somit im Ergebnis nicht von einer Be- oder Entlastung bei den Bürokratiekosten im Vergleich zur derzeitigen Rechtslage auszugehen.

Alternativen werden nicht gesehen. Die in § 53 Abs. 2 vorgesehene Alternativoption vertraglicher Regelungen zwischen dem Betreiber der privaten Abwasseranlage und dem Einleiter trägt den berechtigten Interessen der Betroffenen hinreichend Rechnung.

1.10 Anzeigepflicht für Kanalisationen (§ 54 Abs. 3 Satz 1)

Die in § 54 Abs. 3 Satz 1 normierte Anzeigepflicht für Abwasseranlagen ist eine bundesrechtliche Neuregelung, die an ähnliche Vorschriften in mehreren Wassergesetzen der Länder anknüpft. Für die Abschätzung der zu erwartenden Bürokratiekosten kann hier daher nicht auf eine Bestandsmessung des Statistischen Bundesamtes zurückgegriffen werden. Statistische länderbezogene Fallzahlen zur Informationspflicht 10 sind nicht verfügbar. Auf der Grundlage einer Schätzung für das Land Hessen, die auf alle Bundesländer hochgerechnet wurde, wird im Hinblick auf die Informationspflicht 10 von einer jährlichen Fallzahl von ca. 2.240 ausgegangen. Legt man der Informationspflicht 10 die Kostenklasse „Meldungen bestimmter Tätigkeiten und Berichterstat-

tungspflichten, die ausgewählte Wirtschaftsbereiche betreffen (hohe Komplexität)“ zugrunde, ergeben sich bei der angenommenen Fallzahl nach Berechnung im vereinfachten Verfahren Bürokratiekosten in Höhe von ca. 58.000 €/Jahr (2.240 x 26,06 €).

Ob im Rahmen der Ex-ante-Schätzung der zu erwartenden Bürokratiekosten im Hinblick auf die Informationspflicht 10 von einer Be- oder Entlastung bei den Bürokratiekosten im Vergleich zum derzeitigen Recht auszugehen ist, lässt sich nur schwer beurteilen. Eine Reihe von Landeswassergesetzen sieht für Errichtung, Betrieb und wesentliche Änderung von Abwasseranlagen weder ein Genehmigungs- noch ein Anzeigerfordernis vor. Demgegenüber besteht für derartige Vorhaben in mehreren Ländern ein Genehmigungserfordernis, das mit deutlich höheren Bürokratiekosten für die Unternehmen verbunden ist als die hier vorgesehene bloße Anzeigepflicht. Andere Landesgesetze wiederum sehen anderweitige Instrumente der behördlichen (Vor)Kontrolle vor (z. B. Bauartzulassung, Vorlage eines Bestandsplans auf Verlangen der Behörde). Vor diesem Hintergrund wird hier davon ausgegangen, dass die Informationspflicht 10 im Vergleich zum derzeitigen Recht im Ergebnis nicht zu einer Be- oder Entlastung bei den Bürokratiekosten führen wird.

Alternativen, die zu einer Reduzierung der mit dieser Informationspflicht verbundenen Bürokratiekosten beitragen, werden nicht gesehen. Insbesondere wäre ein anstelle der Anzeigepflicht ebenfalls denkbares Genehmigungserfordernis – entsprechend der derzeitigen Rechtslage in einigen Ländern – für die Wirtschaft mit höheren Bürokratiekosten verbunden.

1.11 Pflicht zur Vorlage von Aufzeichnungen zu Abwasserbehandlungsanlagen (§ 55 Abs. 2 Satz 2)

Die in § 55 Abs. 2 Satz 2 normierte Pflicht zur Vorlage von Aufzeichnungen zu Abwasserbehandlungsanlagen ist eine bundesrechtliche Neuregelung, die entsprechende Vorschriften in den Wassergesetzen und Eigenkontrollverordnungen der meisten Länder übernimmt. Für die Abschätzung der zu erwartenden Bürokratiekosten kann

hier daher nicht auf eine Bestandsmessung des Statistischen Bundesamtes zurückgegriffen werden. Auf der Grundlage von statistischen Daten für das Land Berlin, die auf alle Bundesländer hochgerechnet wurden, wird im Hinblick auf die Informationspflicht 11 von einer jährlichen Fallzahl von ca. 33.100 ausgegangen. Statistische Daten hinsichtlich des zur Erfüllung der Informationspflicht erforderlichen Zeitaufwands sind nicht verfügbar. Es wird geschätzt, dass der zur Vorlage der Aufzeichnungen erforderliche Zeitaufwand im Durchschnitt ca. eine Stunde/Fall bei Lohnkosten von 30,20 € und Zusatzkosten von 2,00 €/Fall beträgt. Daraus resultieren Gesamtkosten von ca. 1.066.000 €/Jahr.

Im Rahmen der Ex-ante-Schätzung der zukünftig zu erwartenden Bürokratiekosten für die Erfüllung der Informationspflicht 11 ist hier insgesamt nicht mit einer Veränderung der beschriebenen Mengen- und Preisparameter gegenüber der derzeitigen Rechtslage zu rechnen, so dass im Ergebnis nicht von einer Be- oder Entlastung bei den Bürokratiekosten auszugehen ist.

Alternativen, die zu einer Reduzierung der mit dieser Informationspflicht verbundenen Bürokratiekosten beitragen, werden nicht gesehen.

1.12 Verpflichtung zur Eignungsfeststellung für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (§ 57 Abs. 1 Satz 1)

Das Erfordernis der Eignungsfeststellung für Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe nach § 57 Abs. 1 Satz 1 besteht im derzeitigen Recht bereits nach § 19h Abs. 1 WHG und entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften. Diese Informationspflicht wird mit weitgehend unverändertem Regelungsgehalt in das UGB II überführt. Aus Gründen der Deregulierung wird dagegen die Möglichkeit der Erteilung einer Bauartzulassung anstelle einer Eignungsfeststellung nach § 19h Abs. 2 WHG nicht übernommen.

Für die Abschätzung der zu erwartenden Bürokratiekosten bei der Erfüllung dieser Informationspflicht kann auf die Bestandsmessung des Statistischen Bundesamtes zu § 19h Abs. 1 und 2 WHG zurückgegriffen werden. Diese ergab eine jährliche Fallzahl von insgesamt 190 (Eignungsfeststellung und Bauartzulassung). Der Zeitaufwand zur Erfüllung der Informationspflicht beträgt 16 Stunden/Fall bei Lohnkosten von 31,83 €/Stunde und Zusatzkosten von 2,00 €/Fall. Daraus resultieren Gesamtkosten von ca. 97.000 €/Jahr.

Im Rahmen der Ex-ante-Schätzung der zukünftig zu erwartenden Bürokratiekosten ist hier insgesamt nicht davon auszugehen, dass sich die aus der Bestandsmessung ergebenden Mengen- und Preisparameter mit der neuen Rechtslage verändern. Die künftig wegfallende wasserrechtliche Bauartzulassung spielt in der Praxis schon heute nur eine untergeordnete Rolle. Zwar entfällt die Eignungsfeststellung nach der Neuregelung in § 57 Abs. 3 Nr. 1 künftig auch dann, wenn eine Genehmigung nach Kapitel 2 Abschnitt 2 UGB I erforderlich ist. Hierdurch verringert sich die jährliche Fallzahl jedoch nicht, weil in diesen Fällen bereits nach derzeitigem Recht (Konzentrationswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 13 BImSchG) das Erfordernis einer eigenständigen Eignungsfeststellung entfällt.

Vor diesem Hintergrund ist bei der Erfüllung der Informationspflicht 12 durch die Unternehmen mit bürokratischen Kosten in Höhe von 97.000 €/Jahr und folglich mit keiner Be- oder Entlastung bei den Bürokratiekosten zu rechnen. Alternativen zur Senkung dieser Kosten werden nicht gesehen.

1.13 Genehmigungspflicht für bauliche Anlagen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten (§ 64 Abs. 3)

Das Genehmigungserfordernis für die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten nach § 64 Abs. 3 besteht im derzeitigen Recht bereits nach § 31b Abs. 4 Satz 3 WHG. Diese Informationspflicht wird mit unverändertem Regelungsgehalt in das UGB II überführt.

Für die Abschätzung der zu erwartenden Bürokratiekosten bei der Erfüllung dieser Informationspflicht kann daher auf die Bestandsmessung des Statistischen Bundesamtes zu § 31b Abs. 4 Satz 3 WHG zurückgegriffen werden. Diese ergab eine jährliche Fallzahl von insgesamt 180. Der Zeitaufwand zur Erfüllung der Informationspflicht beträgt 33,75 Stunden/Fall bei Lohnkosten von 39,01 €/Stunde und Zusatzkosten von 5,00 €/Fall. Daraus resultieren Gesamtkosten von ca. 238.000 €/Jahr.

Im Rahmen der Ex-ante-Schätzung der zukünftig zu erwartenden Bürokratiekosten ist von einem Anstieg der Fallzahl bis zum Jahr 2012 auszugehen, da nach § 62 Abs. 2 die Festsetzungsfrist für Überschwemmungsgebiete erst am 22. Dezember 2010 bzw. am 22. Dezember 2012 abläuft und damit bis zu diesen Terminen die Zahl der festgesetzten Überschwemmungsgebiete noch steigen wird. Soweit die betreffenden Gebiete derzeit noch nicht als Überschwemmungsgebiete festgesetzt sind, sind sie jedoch nach § 62 Abs. 3 zu ermitteln, in Kartenform darzustellen und vorläufig zu sichern. Für diese vorläufig gesicherten Gebiete gilt nach § 64 Abs. 6 der Genehmigungsvorbehalt für bauliche Anlagen nach § 64 Abs. 3 in gleicher Weise. Im Hinblick auf Informationspflicht 13 ist davon auszugehen, dass die Fallzahlen bis zum Jahr 2013 so weit ansteigen werden, dass dann die Summe der Fallzahlen der Informationspflichten 13 und 15 erreicht sein wird (420). Dementsprechend ist für die Informationspflicht 15 davon auszugehen, dass die Fallzahlen bis zum Jahr 2013 auf Null sinken werden. Wie sich diese Veränderungen der Fallzahlen auf die Jahre 2010 bis 2012 verteilen werden, kann nicht vorhergesagt werden. Da der Aufwand zur Erfüllung der Informationspflicht für festgesetzte Überschwemmungsgebiete derselbe ist wie für vorläufig gesicherte Gebiete (siehe die Ausführungen zu 1.15), kann aber auf entsprechende Schätzungen verzichtet werden. Entscheidend ist, dass für die Jahre 2010 bis 2012 die Summe der Fallzahlen für Genehmigungen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten und in vorläufig gesicherten Gebieten und damit auch der Gesamtaufwand zur Erfüllung der Informationspflichten voraussichtlich konstant bleiben wird. Vor diesem Hintergrund werden in der Tabelle für die Informations-

pflichten 13 und 15 jeweils die vom Statistischen Bundesamt für das derzeitige Recht ermittelten Fallzahlen zugrunde gelegt.

Im Übrigen ist nicht davon auszugehen, dass sich die aus der Bestandsmessung ergebenden Mengen- und Preisparameter mit der neuen Rechtslage verändern. Daher ist bei der Erfüllung der Informationspflicht 13 durch die Unternehmen mit bürokratischen Kosten in Höhe von 238.000 €/Jahr und folglich mit keiner Be- oder Entlastung bei den Bürokratiekosten zu rechnen. Alternativen zur Senkung dieser Kosten werden nicht gesehen.

1.14 Zulassung bestimmter Maßnahmen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten (§ 64 Abs. 4 Satz 1)

Die in § 64 Abs. 4 Satz 1 ausnahmsweise vorgesehene Möglichkeit der Zulassung bestimmter Maßnahmen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist eine bundesrechtliche Neuregelung, die entsprechende Vorschriften in den Wassergesetzen aller Länder auf der Grundlage der bisherigen Regelungsaufträge nach § 31b Abs. 2 Satz 6 und 7 und Abs. 3 WHG übernimmt. Für die Abschätzung der zu erwartenden Bürokratiekosten kann hier nicht auf eine Bestandsmessung des Statistischen Bundesamtes zurückgegriffen werden. Auf der Grundlage von statistischen Daten für das Land Rheinland-Pfalz, die auf alle Bundesländer hochgerechnet wurden, wird im Hinblick auf die Informationspflicht 14 von einer jährlichen Fallzahl von ca. 760 ausgegangen. Ebenso wie im Verhältnis der Informationspflichten 13 und 15 (Genehmigungspflicht für bauliche Anlagen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten und in vorläufig gesicherten Gebieten) zueinander ist allerdings auch im Hinblick auf die Informationspflicht 14 davon auszugehen, dass die Fallzahlen bis zum Jahr 2013 so weit ansteigen werden, dass dann die Summe der Fallzahlen der Informationspflichten 14 und 16 erreicht sein wird (1.770; es wird auf die entsprechenden Ausführungen zur Informationspflicht 13 verwiesen). Dementsprechend ist davon auszugehen, dass die Fallzahlen zur Informationspflicht 16 bis zum Jahr 2013 auf Null zurückgehen werden.

Legt man der Informationspflicht 14 die Kostenklasse „ Einzel- und allgemeine Genehmigungen (mittlere und hohe Komplexität)“ zugrunde, ergeben sich bei der angenommenen Fallzahl nach Berechnung im vereinfachten Verfahren Bürokratiekosten in Höhe von ca. 26.000 €/Jahr (760 x 34,62 €).

Im Rahmen der Ex-ante-Schätzung der zukünftig zu erwartenden Bürokratiekosten für die Erfüllung der Informationspflicht 14 ist hier (abgesehen von dem bis zum Jahr 2013 zu erwartenden Anstieg der Fallzahlen) insgesamt nicht mit einer Veränderung der beschriebenen Mengen- und Preisparameter gegenüber der derzeitigen Rechtslage zu rechnen, so dass im Ergebnis nicht von einer Be- oder Entlastung bei den Bürokratiekosten auszugehen ist.

Alternativen, die zu einer Reduzierung der mit dieser Informationspflicht verbundenen Bürokratiekosten beitragen, werden nicht gesehen. Die Informationspflicht liegt im Interesse der Wirtschaft, da sie Ausnahmen von den Verboten nach § 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bis 9 ermöglicht.

1.15 Genehmigungspflicht für bauliche Anlagen in vorläufig gesicherten Gebieten (§ 64 Abs. 6 i. V. m. Abs. 3)

Das Genehmigungserfordernis für die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen in vorläufig gesicherten Gebieten nach § 64 Abs. 6 i. V. m. § 64 Abs. 3 besteht im derzeitigen Recht bereits nach § 31b Abs. 5 Satz 2 i. V. m. Abs. 4 Satz 3 WHG. Diese Informationspflicht wird mit unverändertem Regelungsgehalt in das UGB II überführt.

Für die Abschätzung der zu erwartenden Bürokratiekosten bei der Erfüllung dieser Informationspflicht kann daher auf die Bestandsmessung des Statistischen Bundesamtes zu § 31b Abs. 5 Satz 2 i. V. m. Abs. 4 Satz 3 WHG zurückgegriffen werden. Diese ergab eine jährliche Fallzahl von insgesamt 240. Der Zeitaufwand zur Erfüllung

der Informationspflicht beträgt 33,75 Stunden/Fall bei Lohnkosten von 39,01 €/Stunde und Zusatzkosten von 5,00 €/Fall. Daraus resultieren Gesamtkosten von ca. 317.000 €/Jahr.

Obwohl im Rahmen der Ex-ante-Schätzung der zukünftig zu erwartenden Bürokratiekosten von einem Rückgang der Fallzahl bis zum Jahr 2013 auf Null auszugehen ist, werden hier ebenso wie bei der Informationspflicht 13 die vom Statistischen Bundesamt für das derzeitige Recht ermittelten Fallzahlen zugrunde gelegt (siehe hierzu die Ausführungen zur Informationspflicht 13).

Im Übrigen ist nicht davon auszugehen, dass sich die aus der Bestandsmessung ergebenden Mengen- und Preisparameter mit der neuen Rechtslage verändern. Daher ist bei der Erfüllung der Informationspflicht 15 durch die Unternehmen mit bürokratischen Kosten in Höhe von 317.000 €/Jahr und folglich mit keiner Be- oder Entlastung bei den Bürokratiekosten zu rechnen. Alternativen zur Senkung dieser Kosten werden nicht gesehen.

1.16 Zulassung bestimmter Maßnahmen in vorläufig gesicherten Gebieten (§ 64 Abs. 6 i.V.m. Abs. 4 Satz 1)

Die in § 64 Abs. 6 i. V. m. Abs. 4 Satz 1 ausnahmsweise vorgesehene Möglichkeit der Zulassung bestimmter Maßnahmen in vorläufig gesicherten Gebieten ersetzt den derzeitigen Regelungsauftrag an die Länder nach § 31b Abs. 5 Satz 2 i. V. m. § 31b Abs. 2 Satz 6 und 7 und Abs. 3 WHG durch eine bundesrechtliche Vollregelung. Für die Abschätzung der zu erwartenden Bürokratiekosten kann hier nicht auf eine Bestandsmessung des Statistischen Bundesamtes zurückgegriffen werden. Mangels vorliegender Fallzahlen aus den Ländern zur Informationspflicht 16 kann hier nur an die für die Informationspflicht 14 ermittelten Fallzahlen angeknüpft werden. Im Wege einer Schätzung ist zu vermuten, dass die zu erwartenden Fallzahlen zu den Informationspflichten 14 und 16 in einem ähnlichen Verhältnis zueinander stehen wie die zu erwartenden Fallzahlen zu den Informationspflichten 13 und 15, da es sich in beiden

Fällen jeweils um die gleichen Informationspflichten handelt; diese unterscheiden sich jeweils nur durch ihre Anknüpfung an festgesetzte Überschwemmungsgebiete einerseits und an vorläufig gesicherte Gebiete andererseits. Dementsprechend wird hier im Hinblick auf die Informationspflicht 16 von einer jährlichen Fallzahl von ca. 1.010 ausgegangen. Ebenso wie bei der Informationspflicht 15 ist hier allerdings ein Rückgang der Fallzahl bis zum Jahr 2013 auf Null zu erwarten (siehe die Ausführungen zu den Informationspflichten 13 und 15).

Legt man der Informationspflicht 16 die Kostenklasse „ Einzel- und allgemeine Genehmigungen (mittlere und hohe Komplexität)“ zugrunde, ergeben sich bei der angenommenen Fallzahl nach Berechnung im vereinfachten Verfahren Bürokratiekosten in Höhe von ca. 35.000 €/Jahr (1010 x 34,62 €).

Im Rahmen der Ex-ante-Schätzung der zukünftig zu erwartenden Bürokratiekosten für die Erfüllung der Informationspflicht 16 ist im Vergleich zum derzeitigen Recht im Ergebnis von einer Zunahme der Bürokratiekosten auszugehen. Dies resultiert daraus, dass in den Wassergesetzen der meisten Länder ungeachtet des bestehenden Regelungsauftrags nach § 31b Abs. 5 Satz 2 i. V. m. § 31b Abs. 2 Satz 6 und 7 und Abs. 3 WHG eine der Informationspflicht 16 entsprechende Vorschrift derzeit fehlt. Nur wenige Landeswassergesetze enthalten eine Regelung, wonach die zuständige Behörde bereits vor der Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets dem § 64 Abs. 1 entsprechende Verbote aussprechen bzw. Ausnahmen hiervon zulassen kann.

Alternativen, die zu einer Reduzierung der mit dieser Informationspflicht verbundenen Bürokratiekosten beitragen, werden nicht gesehen. Die Informationspflicht liegt im Interesse der Wirtschaft, da sie Ausnahmen von den Verboten nach § 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bis 9 ermöglicht.

1.17 Verpflichtung von Trägern wasserwirtschaftlicher Maßnahmen zur Übermittlung von Informationen und Aufzeichnungen und zur Erteilung von Auskünften (§ 74 Abs. 2)

Die Verpflichtung von Trägern wasserwirtschaftlicher Maßnahmen zur Übermittlung von Informationen und Aufzeichnungen und zur Erteilung von Auskünften nach § 74 Abs. 2 ist eine bundesrechtliche Neuregelung, die den derzeitigen Regelungsauftrag an die Länder nach § 37a Satz 1 WHG ablöst und entsprechende Vorschriften in den Wassergesetzen mehrerer Länder übernimmt. Für die Abschätzung der zu erwartenden Bürokratiekosten kann hier nicht auf eine Bestandsmessung des Statistischen Bundesamtes zurückgegriffen werden. Auf der Grundlage einer Schätzung für das Land Hessen, die auf alle Bundesländer hochgerechnet wurde, wird im Hinblick auf die Informationspflicht 17 von einer jährlichen Fallzahl von ca. 220 ausgegangen. Legt man der Informationspflicht 17 die Kostenklasse „Meldungen bestimmter Tätigkeiten und Berichterstattungspflichten, die ausgewählte Wirtschaftsbereiche betreffen (hohe Komplexität)“ zugrunde, ergeben sich bei der angenommenen Fallzahl nach Berechnung im vereinfachten Verfahren Bürokratiekosten in Höhe von ca. 6.000 € (220 x 26,06 €).

Im Rahmen der Ex-ante-Schätzung der zukünftig zu erwartenden Bürokratiekosten für die Erfüllung der Informationspflicht 17 ist hier insgesamt nicht mit einer Veränderung der beschriebenen Mengen- und Preisparameter gegenüber der derzeitigen Rechtslage zu rechnen, so dass im Ergebnis nicht von einer Be- oder Entlastung bei den Bürokratiekosten auszugehen ist.

Alternativen, die zu einer Reduzierung der mit dieser Informationspflicht verbundenen geringen Bürokratiekosten beitragen, werden nicht gesehen.

1.18 Auskunftspflicht von Vorhabenträgern (§ 87 Satz 2 i. V. m. § 125 Abs. 2 Satz 1 UGB I)

Die Auskunftspflicht nach § 87 Satz 2 i. V. m. § 125 Abs. 2 Satz 1 UGB I führt die bisherigen Auskunftspflichten nach § 21 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 WHG unter weitgehender Beibehaltung und teilweiser Ergänzung ihres Inhalts fort. Für die Abschätzung der zu erwartenden Bürokratiekosten bei der Erfüllung dieser Informationspflicht kann daher auf die Bestandsmessungen des Statistischen Bundesamtes zu § 21 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 WHG zurückgegriffen werden.

Die Bestandsmessung zu § 21 Abs. 1 Satz 3 WHG (Auskunftspflicht von Gewässerbenutzern) ergab eine jährliche Fallzahl von insgesamt 113.000. Hiervon sind diejenigen Auskunftsfälle zu Gewässerbenutzungen im Rahmen von integrierten Vorhabengenehmigungen nach Kapitel 2 UGB I abzuziehen, für die künftig § 125 Abs. 2 UGB I gilt (siehe hierzu die Ausführungen unter VII.1.2.2.3 (IP 30) des Allgemeinen Teils der Begründung zum UGB I). Da unter die integrierte Vorhabengenehmigung ca. 20 % der bisher durch das WHG erfassten Gewässerbenutzungen fallen, ist somit von einer jährlichen Fallzahl von ca. 90.400 auszugehen. Im Übrigen ist anzunehmen, dass sich die aus der Bestandsmessung ergebenden Mengen- und Preisparameter zur Auskunftspflicht bei Gewässerbenutzungen mit der neuen Rechtslage nicht verändern. Der Zeitaufwand zur Erfüllung der Informationspflicht beträgt somit wie bei der Auskunftspflicht nach § 21 Abs. 1 Satz 3 WHG 1 Stunde/Fall bei Lohnkosten von 42,70 €. Daraus resultieren Gesamtkosten von ca. 3.860.000 €/Jahr.

Die Bestandsmessung zu § 21 Abs. 2 WHG ergab eine jährliche Fallzahl von insgesamt 39.773. Der Zeitaufwand zur Erfüllung der Informationspflicht beträgt 80 Minuten/Fall bei Lohnkosten von 42,70 €/Stunde. Daraus resultieren Gesamtkosten von ca. 2.264.000 €/Jahr. Diese Gesamtkosten umfassen jedoch auch Auskunftspflichten bei Errichtung und Betrieb von Rohrleitungsanlagen sowie Auskunftspflichten von Inhabern gewerblicher Betriebe nach § 19I WHG, die im UGB II nicht geregelt sind. Die Bestandsmessung des Statistischen Bundesamtes weist die mit der Erfüllung die-

ser Auskunftspflichten verbundenen Bürokratiekosten jedoch nicht gesondert aus. Somit könnte nur durch – kaum mögliche – Schätzung ermittelt werden, in welchem Umfang die durch die Bestandsmessung zu § 21 Abs. 2 WHG ermittelten Fallzahlen und Gesamtkosten bei der Ermittlung der Bürokratiekosten zur Informationspflicht 18 zu verringern wären. Andererseits ist zu berücksichtigen, dass die Auskunftspflicht nach § 87 Satz 2 i. V. m. § 125 Abs. 2 Satz 1 UGB I für alle nach dem UGB II zulassungspflichtigen Tätigkeiten gilt. Über § 21 Abs. 2 WHG hinaus gilt diese Auskunftspflicht damit künftig auch im Zusammenhang mit Genehmigungen für das Einleiten von Abwasser in öffentliche und private Abwasseranlagen (§§ 52 Abs. 1, 53 Abs. 1), Genehmigungen für bauliche Anlagen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten und vorläufig gesicherten Gebieten (§§ 64 Abs. 3 und 6) sowie Zulassungen für bestimmte Maßnahmen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten und vorläufig gesicherten Gebieten (§§ 64 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 6). In welchem Umfang durch die Ausweitung der Auskunftspflicht über § 21 Abs. 2 WHG hinaus Bürokratiekosten entstehen, wäre nur durch - ebenfalls kaum mögliche - Schätzung zu ermitteln. Stellt man die Erhöhung der Bürokratiekosten infolge der durch § 87 Satz 2 bewirkten Erweiterung der Auskunftspflicht und die Verringerung der Bürokratiekosten infolge des Wegfalls bisheriger Auskunftspflichten nach § 21 Abs. 2 WHG einander gegenüber, so ist insbesondere im Hinblick auf die niedrigen Fallzahlen bei den Zulassungserfordernissen nach § 64 (Informationspflichten 13 bis 16) davon auszugehen, dass es insgesamt zu einer Verringerung der Bürokratiekosten kommen wird. Im Rahmen einer konservativen Schätzung wird hier gleichwohl davon ausgegangen, dass im Ergebnis mit keiner Be- oder Entlastung bei den Bürokratiekosten zu rechnen ist.

Dementsprechend ergibt sich die für die Informationspflicht 18 zu ermittelnde Fallzahl aus der Summe der vom Statistischen Bundesamt ermittelten Fallzahlen zu § 21 Abs. 1 Satz 3 abzüglich 20 % und Abs. 2 WHG; die Fallzahl beträgt ca. 130.170. Die für die Informationspflicht 18 zu ermittelnden Gesamtbürokratiekosten ergeben sich aus der Summe der vom Statistischen Bundesamt ermittelten Bürokratiekosten zu § 21 Abs. 1 Satz 3 abzüglich 20 % und Abs. 2 WHG; die Summe beträgt ca. 6.124.000 €/Jahr.

Der Bürokratieaufwand könnte nur durch die Abschaffung der Informationspflicht gesenkt werden. Dies ist aber nicht sinnvoll, da hierdurch die behördliche Überwachung erheblich erschwert würde.

1.19 Verpflichtung von Vorhabenträgern zur Mitteilung der Ergebnisse von angeordneten Messungen (§ 87 Satz 2 i. V. m. § 127 Abs. 4 UGB I)

Bei der Verpflichtung zur Mitteilung von Ergebnissen angeordneter Messungen nach § 87 Satz 2 i. V. m. § 127 Abs. 4 UGB I handelt es sich um eine Neuregelung im Bundesrecht. Für die Abschätzung der zu erwartenden Bürokratiekosten bei der Erfüllung dieser Informationspflicht kann daher nicht auf Bestandsmessungen des Statistischen Bundesamtes zurückgegriffen werden. Für die Mitteilung von Messergebnissen zu Freisetzungen auf Grund von wasserwirtschaftlichen Vorhaben, die einer integrierten Vorhabengenehmigung nach Kapitel 2 Abschnitt 2 UGB I bedürfen, gilt § 127 Abs. 4 UGB I unmittelbar. Diesbezüglich wird davon ausgegangen, dass die Aufnahme der insoweit neuen Informationspflicht in das UGB I keine höheren Kosten für die Wirtschaft verursacht (siehe die Ausführungen unter VII.1.2.2.3 (IP 31) des Allgemeinen Teils der Begründung zum UGB I). Es ist anzunehmen, dass dies auch für die Mitteilung von Messergebnissen zu Freisetzungen von Vorhaben nach dem UGB II gilt.

Alternativen werden nicht gesehen. Eine Streichung der Informationspflicht würde der mit ihr angestrebten Erleichterung der Überwachung zuwiderlaufen und wäre daher nicht sinnvoll.

1.20 Verpflichtung von Vorhabenträgern zur Mitteilung der Ergebnisse von sicherheitstechnischen Prüfungen (§ 87 Satz 2 i. V. m. § 128 Abs. 3 UGB I)

Bei der Verpflichtung zur Mitteilung von Ergebnissen sicherheitstechnischer Prüfungen nach § 87 Satz 2 i. V. m. § 128 Abs. 3 UGB I handelt es sich um eine Neuregelung im Bundesrecht, die auf die Verringerung störfallbedingter Risiken abzielt. Für

die Abschätzung der zu erwartenden Bürokratiekosten bei der Erfüllung dieser Informationspflicht kann daher nicht auf Bestandsmessungen des Statistischen Bundesamtes zurückgegriffen werden. Für die Mitteilung von Ergebnissen sicherheitstechnischer Prüfungen im Zusammenhang mit wasserwirtschaftlichen Vorhaben, die einer integrierten Vorhabengenehmigung nach Kapitel 2 Abschnitt 2 UGB I bedürfen, gilt § 128 Abs. 3 UGB I unmittelbar. Im Hinblick auf diese Vorhaben wird davon ausgegangen, dass die Relevanz sicherheitstechnischer Prüfungen zur Vermeidung von Störfällen faktisch gegen Null geht und damit keine messbaren Bürokratiekosten für die Wirtschaft durch die Informationspflicht bewirkt werden (siehe die Ausführungen zu Punkt VII.1.2.2.3 (IP 32) des Allgemeinen Teils der Begründung zum UGB I). Es ist anzunehmen, dass dies auch für die Mitteilung von Ergebnissen sicherheitstechnischer Prüfungen im Zusammenhang mit Vorhaben nach dem UGB II gilt.

Alternativen werden nicht gesehen. Eine Streichung der Informationspflicht würde der mit ihr angestrebten Verbesserung der Störfallvorsorge zuwiderlaufen und wäre daher nicht sinnvoll.

2. Bürgerinnen und Bürger

Das UGB II enthält insgesamt acht Informationspflichten, die auch Bürgerinnen und Bürger betreffen. Davon werden vier aus bereits bestehenden Informationspflichten des Wasserhaushaltsgesetzes im Wesentlichen unverändert übernommen. Im Einzelnen handelt es sich hierbei um

- die Erlaubnispflicht für Gewässerbenutzungen, die keiner integrierten Vorhabengenehmigung nach Kapitel 2 UGB I bedürfen (§ 8 Abs.1),
- Anträge auf Ausgleichsverfahren für konkurrierende Gewässerbenutzungen (§ 17 Satz 1),
- die Verpflichtung des Trägers der Unterhaltungslast, dem Duldungspflichtigen beabsichtigte Maßnahmen der Gewässerunterhaltung rechtzeitig vorher anzukündigen (§ 35 Abs. 1 Satz 2) und

- die allgemeine Auskunftspflicht von Vorhabenträgern (§ 87 Satz 2 i. V. m. § 125 Abs. 2 Satz 1 UGB I).

Die übrigen vier Informationspflichten werden ebenfalls im Wesentlichen unverändert aus bereits bestehenden Vorschriften in den Wassergesetzen der Länder übernommen. Im Einzelnen handelt es sich hierbei um

- die Anzeigepflicht für Arbeiten, die sich auf das Grundwasser auswirken können (§ 43 Abs. 1 Satz 1),
- die Anzeigepflicht für die unbeabsichtigte Erschließung von Grundwasser (§ 43 Abs. 2),
- die Verpflichtung von Eigentümern und Nutzungsberechtigten von Grundstücken, der zuständigen Behörde auf Verlangen Aufzeichnungen über die Bewirtschaftung der Grundstücke vorzulegen (§ 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b, auch in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 sowie mit § 47 Abs. 4 Satz 2),
- die Zulassungspflicht für bestimmte Maßnahmen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten oder in vorläufig gesicherten Gebieten (§ 64 Abs. 4 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 6).

Eine Be- oder Entlastung der Bürger bei den Bürokratiekosten ist damit nicht zu erwarten.

3. Verwaltung

Das UGB II enthält insgesamt 15 Informationspflichten für die Verwaltung. Davon werden sieben aus bereits bestehenden Informationspflichten des Wasserhaushaltsgesetzes oder landesrechtlichen Vorschriften im Wesentlichen unverändert übernommen. Im Einzelnen handelt es sich hierbei um

- Koordinierungspflichten für wasserwirtschaftliche Planungen und Maßnahmen (§ 7 Abs. 2 bis 4),

- die Pflicht zur Information der Öffentlichkeit bei der Festsetzung von Überschwemmungsgebieten (§ 62 Abs. 4),
- die Pflicht zur Aufstellung und Aktualisierung von Maßnahmenprogrammen (§ 68 Abs. 1, § 70 Abs. 1 Satz 2)
- die Pflicht zur Aufstellung und Aktualisierung von Bewirtschaftungsplänen (§ 69 Abs. 1, § 70 Abs. 1 Satz 2),
- die Veröffentlichungspflicht und die Pflicht zur Gewährung von Informationszugang im Zusammenhang mit der Erstellung und Aktualisierung von Bewirtschaftungsplänen (§ 69 Abs. 4),
- die Pflicht zur Führung von Wasserbüchern (§ 73),
- die Verpflichtung zur Weitergabe von Informationen zwischen Bundes- und Landesbehörden (§ 74 Abs. 3 Satz 3).

Es ist davon auszugehen, dass sich die Mengen- und Preisparameter hinsichtlich der Erfüllung dieser Informationspflichten gegenüber der bisherigen Rechtslage nicht verändern werden, so dass eine Be- oder Entlastung für die Verwaltung bei den Bürokratiekosten insoweit nicht zu erwarten ist. Die Informationspflichten nach § 7 Abs. 2 bis 4, §§ 68 Abs. 1, 70 Abs. 1 Satz 2, §§ 69 Abs. 1, 70 Abs. 1 Satz 2 und § 69 Abs. 4 setzen Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie 1:1 in deutsches Recht um.

Acht Informationspflichten für die Verwaltung werden zwecks 1 : 1-Umsetzung der Vorgaben der Hochwasserrichtlinie neu in das UGB II aufgenommen. Im Einzelnen handelt es sich hierbei um

- die Pflicht zum Informationsaustausch und zur Koordination bei der Bewertung des Hochwasserrisikos und der Bestimmung der Risikogebiete (§ 59 Abs. 4),
- die Pflicht zur Erstellung von Gefahrenkarten und Risikokarten (§ 60 Abs. 1),
- die Pflicht zum Informationsaustausch vor der Erstellung von Gefahrenkarten und Risikokarten (§ 60 Abs. 5),
- die Pflicht zur Überprüfung und Aktualisierung von Gefahrenkarten und Risikokarten (§ 60 Abs. 6 Satz 3),
- die Pflicht zur Erstellung von Risikomanagementplänen (§ 61 Abs. 1),

- die Pflicht zur Koordination bei der Erstellung von Risikomanagementplänen (§ 61 Abs. 5),
- die Pflicht zur Überprüfung und Aktualisierung von Risikomanagementplänen (§ 61 Abs. 6 Satz 3),
- die Veröffentlichungspflicht hinsichtlich Risikobewertung, Gefahrenkarten und Risikokarten sowie Risikomanagementplänen (§ 65 Abs. 1 Satz 1).

B. Zu den Vorschriften im Einzelnen

Kapitel 1. Allgemeine Bestimmungen

Kapitel 1 enthält allgemeine Bestimmungen, die für das gesamte Buch Wasserwirtschaft von Bedeutung sind.

Zu § 1 (Zweck)

§ 1 bestimmt den nutzungsbezogenen und ökologischen Schutzzweck des Buches Wasserwirtschaft und gibt als Leitlinie für die Zweckerfüllung die nachhaltige Gewässerbewirtschaftung vor.

Zu § 2 (Anwendungsbereich)

Absatz 1 entspricht § 1 Abs. 1 WHG, enthält allerdings nicht die dortigen Begriffsdefinitionen, die nunmehr in § 3 geregelt sind. Satz 2 stellt klar, dass der im Buch Wasserwirtschaft verwendete Begriff „Gewässer“ auch Teile von Gewässern umfasst.

Absatz 2 ist im Wesentlichen inhaltsgleich mit § 1 Abs. 2 WHG. Nach Absatz 2 können kleine Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung auch im Hinblick auf stoff- und anlagenbezogene Regelungen von den Bestimmungen dieses Buches ausgenommen werden. Das Gesetz zählt jetzt beispielhaft die Fälle auf, die

vor allem für eine Ausnahmeregelung in Betracht kommen. Soweit die Länder von der durch § 1 Abs. 2 WHG eingeräumten Regelungsbefugnis bereits Gebrauch gemacht haben, gelten entsprechende landesrechtliche Vorschriften nach Inkrafttreten des UGB II fort.

Zu § 3 (Begriffsbestimmungen)

§ 3 definiert die Begriffe, die für das gesamte Buch Wasserwirtschaft von zentraler Bedeutung sind. Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Legaldefinitionen in § 1 Abs. 1 und 4 WHG (Nr. 1 bis 3, 11 bis 13) und ergänzt sie um neue Begriffsbestimmungen (Nr. 4 bis 10). Für einzelne Bereiche des Buches Wasserwirtschaft geltende Begriffe werden in den betroffenen Abschnitten definiert (siehe § 30 Satz 2, § 47 Abs. 1, §§ 48 und 58).

Die neuen Begriffsbestimmungen in den Nummern 4 bis 10 dienen dazu, bislang im WHG für gleiche Anforderungen nicht einheitlich verwendete Begriffe zu harmonisieren und besser aufeinander abzustimmen. Dies ist auch im Hinblick auf die künftig dem Recht der integrierten Vorhabengenehmigung unterworfenen wasserwirtschaftlichen Vorhaben unerlässlich. Da es sich um zentrale, häufig verwendete Begriffe handelt, wird hierdurch gegenüber dem geltenden Recht eine Rechtsvereinfachung erreicht. Darüber hinaus besteht ein Bedürfnis, die Anforderungen an die Nutzung der Gewässer differenzierter und präziser als bisher auf die jeweils maßgeblichen Schutzbereiche des Gewässers zu beziehen (z.B. jeder – auch sehr kleinräumige – Gewässerteil oder nur großräumige Wasserkörper, das Gewässer als Ganzes oder nur das Wasser eines Gewässers) und hierfür eindeutig zuzuordnende Begriffe einzuführen.

Die Begriffe „künstliche Gewässer“ (Nummer 4), „erheblich veränderte Gewässer“ (Nummer 5), „Wasserkörper“ (Nummer 6) und „Gewässerzustand“ (Nummer 8) verwendet das künftige Wasserrecht demgemäß ausschließlich im Zusammenhang mit den Bewirtschaftungszielen nach der Wasserrahmenrichtlinie, da sich diese Ziele je-

weils nur auf Wasserkörper als speziell definierte Teile von Gewässern beziehen. Dabei orientiert sich das Gesetz eng an den Definitionen des EG-Rechts. Der Begriff „Gewässereigenschaften“ (Nummer 7) ist gegenüber dem Begriff „Gewässerzustand“ der weiter reichende Begriff, denn er umfasst nicht nur Wasserkörper, sondern das Gewässer als Ganzes sowie nicht näher eingegrenzte, ggf. auch sehr kleinräumige Gewässerteile (vgl. auch § 2 Abs. 1 Satz 2). Der in Nummer 8 verwendete Begriff „ökologisches Potenzial“ ist ebenfalls im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie zu verstehen und umfasst damit sowohl das gegenwärtig bestehende (vgl. Anhang V Ziffer 1.4.2 Buchstabe ii der Wasserrahmenrichtlinie) als auch das künftig zu erreichende ökologische Potenzial eines als künstlich oder erheblich verändert eingestuftes Gewässers. Der Begriff „Wasserbeschaffenheit“ im Sinne der Nummer 9 erfasst von den Gewässereigenschaften im Sinne der Nummer 7 einen anderen Teilaspekt: die Qualitätsmerkmale des Wassers eines Gewässers. Wie im geltenden Recht sind auch künftig bestimmte Anforderungen nur auf diesen Teil der Gewässereigenschaften bezogen. Der Wortlaut der Nummer 9 („physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit“) übernimmt dabei die Terminologie des Wasserhaushaltsgesetzes. Der Begriff „schädliche Gewässerveränderungen“ wird in Nummer 10 konkretisiert, er verknüpft – auf Gewässer bezogen – den zentralen Begriff der schädlichen Umweltveränderungen gemäß § 4 Nr. 6 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch mit dem Buch Wasserwirtschaft. „Schädlich“ sind danach alle Gewässerveränderungen, die gegen das Wohl der Allgemeinheit (wasserrechtliche Grundanforderung gemäß § 6 WHG) oder gegen sonstige wasserrechtliche Vorschriften einschließlich landesrechtlicher Anforderungen verstoßen. Da das Wasserrecht differenzierte Anforderungen an die verschiedenen Gewässernutzungen kennt, können die Maßstäbe für die Schädlichkeit von Gewässerveränderungen entsprechend unterschiedlich ausfallen. In diesem Sinne ist der Begriff „schädliche Gewässerveränderungen“ als Oberbegriff zu verstehen, der zunächst alle Fälle umfasst, in denen im Buch Wasserwirtschaft allgemein auf die nachteilige Veränderung von Gewässereigenschaften abgestellt wird (siehe etwa § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1 Nr. 1, § 8 Abs. 2 und 3, § 12 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe d und Nr. 3, § 18 Nr. 6, § 56 Abs. 1 Satz 1). Der Begriff umfasst aber auch Veränderungen, die nur Teilaspekte des Begriffs „Gewässereigenschaften“ betreffen, z. B. die Wasserbe-

schaffenheit (siehe etwa § 9 Abs. 2 Nr. 2, § 20 Abs. 1 Satz 1, § 26 Abs. 2 Satz 1, § 39 Abs. 2, § 75 Abs. 1) oder den Gewässerzustand (siehe etwa § 21 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1, § 38, § 41 Abs. 1 Nr. 1), sowie die Veränderungen, die in verschiedenen Stufen unzulässige Gewässerveränderungen darstellen: absolute Verbote (z. B. § 26 Abs. 1, § 39 Abs. 1), der Besorgnisgrundsatz mit dem Verbot „nachteiliger“ Veränderungen (z. B. § 26 Abs. 2, § 39 Abs. 2, § 42 Abs. 1 und 2, § 56 Abs. 1), „signifikante nachteilige“ Veränderungen (z.B. § 37 Nr. 2), dem Wohl der Allgemeinheit widersprechende Veränderungen (§ 3 Nr. 10). Der Begriff „öffentliche Wasserversorgung“ in Nummer 10 meint insbesondere die öffentliche Trinkwasserversorgung.

Zu § 4 (Gewässereigentum; Schranken des Grundeigentums)

§ 4 regelt wichtige Grundsätze des Gewässereigentums, soweit ein Bedürfnis für eine bundeseinheitliche Regelung besteht. Zudem bestimmt die Vorschrift ausdrücklich die Grenzen des Grundeigentums in Bezug auf Gewässer. Bei den Regelungen in den Absätzen 2 bis 4 handelt es sich um Inhalts- und Schrankenbestimmungen im Sinne von Artikel 14 Abs. 1 Satz 2 GG.

Absatz 1 verweist in Satz 1 für den Bereich der Bundeswasserstraßen auf die derzeitige Rechtslage nach den wasserstraßenrechtlichen Vorschriften des Bundes (vgl. insbesondere Artikel 89 Abs. 1 GG, § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Bundeswasserstraßen). Satz 2 lässt, soweit sich aus Satz 1 nichts anderes ergibt, die umfangreichen, im Detail voneinander abweichenden Vorschriften der Länder zum Gewässereigentum – wer Eigentümer der Gewässer ist und welchen Inhalt das Eigentum hat – unberührt. Die Vorschrift übernimmt insoweit teilweise die Regelung des Artikels 65 EGBGB in das Fachrecht des Bundes. Zur Aufhebung des Artikels 65 EGBGB im Übrigen siehe Artikel 34 des Einführungsgesetzes zum UGB nebst Begründung.

Absatz 2 gibt weitgehend die bereits geltende, bislang aber nicht ausdrücklich und eindeutig gesetzlich geregelte Rechtslage wieder. Die Klarstellung in Absatz 2 soll auch dazu beitragen, das Verständnis der deutschen Wasserrechtsordnung zu verbessern. Zur fehlenden Eigentumsfähigkeit des Grundwassers wird dabei auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Juli 1981 verwiesen (BVerfGE 58, 300, 332ff – Nassauskiesungsbeschluss). Die strittige Frage des Eigentums an der sog. fließenden Welle wird künftig bundesgesetzlich klargestellt, weil sie – trotz nicht ins Gewicht fallender praktischer Relevanz (Überlagerung der privatrechtlichen Eigentumsordnung durch die öffentlich-rechtliche Benutzungsordnung) – von grundsätzlicher Bedeutung ist. Die privatrechtliche Literatur hat die bürgerlich-rechtliche Eigentumsfähigkeit der fließenden Welle stets verneint, weil ihr die in § 903 BGB für das Eigentum vorausgesetzte Sacheigenschaft im Sinne des § 90 BGB fehlt. Demgegenüber ist die wasserrechtliche Bewertung in Literatur und Rechtsprechung umstritten, die Rechtslage nach den Landeswassergesetzen uneinheitlich oder nicht ausdrücklich geregelt. Es sachgerecht, die Eigentumsfrage bei Gewässern wasserrechtlich nicht anders zu beurteilen als zivilrechtlich und sie wie in Absatz 2 vorgesehen bundeseinheitlich zu regeln.

Absatz 3 entspricht § 1a Abs. 4 WHG, wobei der Begriff „behördliche Zulassung“ in Nummer 1 – wie auch in Absatz 4 – neben der Erlaubnis auch andere Zulassungen umfasst (insbesondere integrierte Vorhabengenehmigungen nach Kapitel 2 UGB I). Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts handelt es sich auch bei Absatz 3 um eine Inhalts- und Schrankenbestimmung (Artikel 14 Abs. 1 Satz 2 GG), die nicht ausgleichspflichtig ist (BVerfGE 58, 300, 341; 93, 319, 345).

Absatz 4 schränkt das Gewässereigentum zugunsten behördlich zugelassener oder zulassungsfreier Gewässerbenutzungen ein. Die Vorschrift entspricht der derzeitigen Rechtslage in den Landeswassergesetzen. Ob die Gewässerbenutzung entgeltlich oder unentgeltlich zu dulden ist, richtet sich nach Landesrecht.

Zu § 5 (Allgemeine Sorgfaltspflichten)

Die allgemeinen Sorgfaltspflichten (sog. Jedermann-Pflichten) gelten nicht absolut, sondern nur nach Maßgabe der im Einzelfall möglichen und notwendigen Sorgfalt. Vorrang haben insbesondere die speziellen, die Zulässigkeit von Einwirkungen näher konkretisierenden Vorschriften dieses Buches, z.B. über die Abwasserentsorgung, den Hochwasserschutz oder die Gewässerunterhaltung und den Gewässerausbau.

Absatz 1 ist inhaltsgleich mit § 1a Abs. 2 WHG.

Absatz 2 entspricht § 31a Abs. 2 WHG, wobei die Begriffe „Hochwassergefahr“ und „Gefährdungen“ – der Terminologie der Hochwasserrichtlinie folgend – durch den Begriff „nachteilige Hochwasserfolgen“ ersetzt werden. Diese Sorgfaltspflicht kommt in Küstengebieten nicht zum Tragen, soweit der Schutz vor küstenspezifischem Hochwasser (Sturmfluten, Tidehochwasser u. ä.) durch Deichbauten und andere öffentliche Schutzeinrichtungen gewährleistet wird. Jedenfalls die allgemeine Sorgfaltspflicht erfordert in diesem Fall keine zusätzlichen Schutzmaßnahmen der z. B. von einer Sturmflut potenziell Betroffenen. Gleiches gilt für deichgeschützte Gebiete im Binnenland, wenn Deiche und andere öffentliche Schutzeinrichtungen ein angemessenes Schutzniveau sicherstellen.

Kapitel 2. Bewirtschaftung von Gewässern

Kapitel 2 enthält für alle Gewässer geltende Bewirtschaftungsvorschriften (in Abschnitt 1) sowie besondere Vorschriften für die Bewirtschaftung von oberirdischen Gewässern, Küstengewässern und des Grundwassers (in den Abschnitten 2 bis 4).

Abschnitt 1. Gemeinsame Bestimmungen

Abschnitt 1 enthält die für alle Gewässer geltenden Bestimmungen. Hierzu gehören allgemeine Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung (§§ 6, 7) und die sog. öffentlich-rechtliche Benutzungsordnung (§§ 8 bis 17). Zentrales Strukturprinzip des Wasserrechts ist die Verpflichtung, für jede Gewässerbenutzung grundsätzlich eine behördliche Zulassung einzuholen (Bewirtschaftungsauftrag des Staates). Die mit der Harmonisierung des Umweltrechts durch das Umweltgesetzbuch verfolgten Ziele der Rechtsvereinfachung und -vereinheitlichung erfordern auch eine Modernisierung der öffentlich-rechtlichen Benutzungsordnung, insbesondere eine Neuordnung der behördlichen Zulassungsinstrumente. Die gesetzlichen Vorgaben für die Bewirtschaftung der Gewässer werden ergänzt um eine allgemeine Ermächtigung zum Erlass konkreter und detaillierter Regelungen auf Verordnungsebene (§ 18).

Zu § 6 (Allgemeine Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung)

Absatz 1 normiert allgemeine Grundsätze, die von den zuständigen Behörden bei der Gewässerbewirtschaftung zu beachten sind. Die Vorschrift löst § 1a Abs. 1 WHG ab, der neu formuliert und übersichtlicher gegliedert wird (siehe die Nummern 1 bis 3). Sie enthält aber auch neue Vorgaben für die Gewässerbewirtschaftung (Nummern 4 und 6). Das bislang in § 1a Abs. 1 Satz 3 WHG geregelte Verlagerungsverbot wird nicht erwähnt, weil dieses Verbot bereits im Rahmen der auch für den Gewässerschutz geltenden allgemeinen Schutzprinzipien (§ 1 UGB I) zu beachten ist. Die neue Nummer 4 ist eine besondere Ausprägung des Nachhaltigkeitserfordernisses, das nach dem Einleitungssatz des § 6 nunmehr übergeordnete Leitlinie der Gewässerbewirtschaftung ist. Die neue Nummer 6 ergänzt die bei der Gewässerbewirtschaftung maßgeblichen Grundsätze um das Gebot, zum Schutz der Meeresumwelt beizutragen; von Bedeutung ist dieser Aspekt z. B. bei der Zulassung von Stoffeinträgen in oberirdische Gewässer.

Absatz 2 ist identisch mit § 31 Abs. 1 Satz 1 WHG, der aus systematischen Gründen aus seinem bisherigen Regelungszusammenhang (Gewässerausbau) herausgelöst und nunmehr den allgemeinen Grundsätzen der Gewässerbewirtschaftung zugeord-

net wird. Eine materielle Änderung der Rechtslage ist hiermit nicht verbunden; insbesondere ist die Vorschrift nach wie vor bei der Zulassung von Gewässerausbauten nach Kapitel 2 Abschnitt 3 UGB I zu beachten.

Zu § 7 (Bewirtschaftung nach Flussgebietseinheiten)

§ 7 entspricht im Wesentlichen dem derzeitigen § 1b WHG.

Absatz 1 ist mit § 1b Abs. 1 WHG identisch. Die Absätze 2 bis 4 lösen den bisherigen § 1b Abs. 2 WHG, der Regelungsaufträge an die Länder enthält, durch im Wesentlichen inhaltsgleiche unmittelbar geltende Regelungen für die Flussgebietsbewirtschaftung ab. In Absatz 4 werden die Fälle, in denen ein Einvernehmen mit Bundesbehörden erforderlich ist, sowie die zu beteiligenden Bundesbehörden nunmehr konkret bezeichnet; das bisherige Benehmenserfordernis nach § 1b Abs. 2 Nr. 4 WHG entfällt künftig aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung. Absatz 5 übernimmt § 1b Abs. 3 WHG, ist aber aus Gründen der besseren Verständlichkeit und der Klarstellung ohne inhaltliche Änderung redaktionell etwas verändert worden.

Zu § 8 (Erlaubnisvorbehalt)

Absatz 1 entspricht im Grundsatz § 2 Abs. 1 WHG. Von der Fortführung der lediglich klarstellenden Regelung in § 13 WHG wird abgesehen, da sich die dort geregelte Rechtsfolge (Erfordernis einer Erlaubnis) nach unstrittiger Auffassung bereits aus der Grundnorm des § 2 Abs. 1 WHG ergibt. Die Fälle, in denen für die Benutzung keine Erlaubnis erforderlich ist, sind in § 8 Abs. 2 und 3, §§ 15, 19, 20, 37, 40 und 43 Abs. 1 Satz 2 geregelt. Soweit Genehmigungen nach Kapitel 2 Abschnitt 2 UGB I Gewässerbenutzungen umfassen, gilt nicht der Erlaubnisvorbehalt, sondern das Regime der integrierten Vorhabengenehmigung. Zu Sinn und Zweck, zur Reichweite und zur Systematik des neuen umweltrechtlichen Genehmigungstyps wird auf die Begründung der entsprechenden Vorschriften im Ersten Buch Umweltgesetzbuch verwiesen.

Gegenüber § 2 Abs. 1 WHG ist künftig im Wasserrecht neben der Erlaubnis die bisherige Gestattungskategorie „Bewilligung“ (§ 8 WHG) aus folgenden Gründen nicht mehr vorgesehen: Das geltende Wasserrecht ist durch eine besondere Vielfalt behördlicher Zulassungsinstrumente gekennzeichnet (Erlaubnis, sog. gehobene Erlaubnis, Bewilligung, altes Recht, alte Befugnis, Genehmigung, Eignungsfeststellung, Bauartzulassung, Planfeststellung, Plangenehmigung). Im Interesse der Rechtsvereinfachung ist deshalb eine Neuordnung des komplizierten wasserrechtlichen Zulassungsinstrumentariums – auch mit Blick auf die künftig durch die integrierte Vorhabengenehmigung nach dem UGB I zuzulassenden wasserwirtschaftlichen Vorhaben – unerlässlich. So sollen Planfeststellung und Plangenehmigung für Gewässerausbauten als planerische Genehmigung im Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung und im vereinfachten Verfahren im Ersten Buch Umweltgesetzbuch fortgeführt werden. Ergänzend ist im Buch Wasserwirtschaft für nicht nach Kapitel 2 UGB I der integrierten Vorhabengenehmigung unterfallende Gewässerbenutzungen zu bestimmen, welche der vorhandenen Zulassungsarten (Erlaubnis, gehobene Erlaubnis, Bewilligung) beibehalten werden soll. Um das Ziel des Umweltgesetzbuchs einer durchgreifenden Vereinfachung und Harmonisierung des Umweltrechts zu verwirklichen, ist es notwendig, für Gewässerbenutzungen neben dem neuen Instrument der integrierten Vorhabengenehmigung im Buch Wasserwirtschaft nur noch eine behördliche Zulassungsart vorzusehen. Hierfür bietet sich die wasserrechtliche Erlaubnis an, die das Wasserhaushaltsgesetz als Regeltyp der wasserrechtlichen Zulassung eingeführt hat und die auch in der Vollzugspraxis – die Erteilung der Bewilligung ist nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig und steht im Übrigen im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde – die eindeutig dominierende Rolle spielt. Die Gewässerbenutzungen, bei denen ein Bedürfnis nach einer gesicherteren Rechtsstellung bestehen kann (Schutz gegenüber Dritten und behördlichem Widerruf, vgl. §§ 11, 12 WHG), unterliegen künftig weitgehend der integrierten Vorhabengenehmigung. Schon von daher ist es vertretbar, auf die Gestaltungsform der wasserrechtlichen Bewilligung zu verzichten. Alle bestehenden wasserrechtlichen Bewilligungen genießen nach § 89 Abs. 2 vollen Bestandsschutz.

Der künftige Wegfall der Bewilligung wird dadurch kompensiert, dass der Gewässerbenutzer auch im Rahmen der integrierten Vorhabengenehmigung unter den gleichen Voraussetzungen, die jetzt das WHG hierfür verlangt, den Status einer Bewilligung erlangen kann (siehe §§ 60 und 124 UGB I sowie die dazugehörige Begründung). Darüber hinaus räumt § 50 Abs. 6 UGB I die Option ein, statt einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 UGB II eine integrierte Vorhabengenehmigung zu beantragen und zu erteilen. In einem solchen Fall erlangen die Gewässerbenutzer stets eine Rechtsstellung, die mit der in den Landeswassergesetzen vorgesehenen gehobenen Erlaubnis vergleichbar ist (siehe § 59 Abs. 2 UGB I). Im Übrigen wird ergänzend auf die näheren Ausführungen in der Begründung zu § 50 Abs. 6 UGB I verwiesen. Insgesamt gesehen verbessert das UGB die Rechtsposition der Gewässerbenutzer.

Absatz 2 ist eine Neuregelung, die in Anlehnung an landesrechtliche Vorschriften den auch bislang schon anwendbaren Grundsatz „Not kennt kein Gebot“ nunmehr bundesgesetzlich konkretisiert. Absatz 3 entspricht inhaltlich § 17a WHG, wobei der Begriff der Verteidigung auch ohne Fortführung des bisherigen entsprechenden Zusatzes nach wie vor den Schutz der Zivilbevölkerung mit einschließt. Absatz 4 ist inhaltsgleich mit § 7 Abs. 2 WHG.

Zu § 9 (Benutzungen)

§ 9 entspricht § 3 WHG. Nach Absatz 1 Nr. 4 ist nunmehr auch das Einbringen von festen Stoffen in das Grundwasser (z. B. Verwendung von Bauprodukten im Grundwasserbereich) eine Gewässerbenutzung. Mit Blick auf das Gefährdungspotenzial dieser Benutzungen im besonders sensiblen und geschützten Grundwasser ist es sachlich nicht zu rechtfertigen, anders als bei oberirdischen Gewässern und Küstengewässern hier für das Einbringen von festen Stoffen keine Erlaubnispflicht vorzusehen. In der Praxis wird die Regelung keine relevanten Auswirkungen haben, weil bereits nach geltendem Recht das Einbringen von festen Stoffen in das Grundwasser nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 WHG regelmäßig erlaubnispflichtig ist. Eine wichtige Ausnahme

von der Erlaubnispflicht für das Einbringen fester Stoffe in das Grundwasser kann sich aus § 43 Abs. 1 Satz 2 ergeben, der z. B. auch auf das Einbringen von Erdwärmesonden, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, Anwendung findet. Die Erweiterung des (echten) Benutzungstatbestandes beim Grundwasser ermöglicht es, die bisherigen – nunmehr identischen – Benutzungstatbestände für die verschiedenen Gewässerkategorien nach § 3 Abs. 1 Nr. 4, 4a und 5 WHG zu einer einheitlichen Regelung in Absatz 1 Nr. 4 zusammenzufassen.

Zu § 10 (Inhalt der Erlaubnis)

Satz 1 entspricht § 7 Abs. 1 Satz 1 WHG, dessen letzter Teilsatz (Befristungsmöglichkeit) jedoch aus systematischen Gründen nunmehr in § 12 (Nebenbestimmungen) aufgeht. Satz 2 entspricht § 2 Abs. 2 Satz 1 WHG, wobei jedoch die Bewilligung nicht mehr erwähnt wird. Vor diesem Hintergrund wird § 2 Abs. 2 Satz 2 WHG nicht fortgeführt, da die Erlaubnis keine privatrechtlichen Wirkungen entfaltet und deshalb ohnehin privatrechtliche Ansprüche auf Wasserzufluss nicht berühren kann.

Zu § 11 (Erlaubnisvoraussetzungen; Bewirtschaftungsermessen)

§ 11 regelt in Anlehnung an § 55 UGB I umfassend die tatbestandlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis sowie das hierbei bestehende Bewirtschaftungsermessen. Inhaltlich ersetzt die Vorschrift § 6 WHG, reicht aber über dessen Regelungsprogramm hinaus. Der bisherige § 6 Abs. 2 WHG wird allerdings nicht im UGB II fortgeführt, da es sich um eine Regelung naturschutzrechtlicher Art handelt, die aus systematischen Gründen in das Buch Naturschutz (§ 34 UGB III) überführt wird.

Mit der Bezugnahme auf der Erteilung der Erlaubnis entgegenstehende schädliche Gewässeränderungen im Sinne von § 3 Nr. 10 stellt Satz 1 Nr. 1 auch begrifflich die Verbindung zu den für die integrierte Vorhabengenehmigung relevanten Grundpflichten her, soweit sie sich auf Gewässer beziehen (siehe die Ausführungen zu § 3

Nr. 10). Die Nummern 2 und 3 vervollständigen den Erlaubnistatbestand in Anlehnung an die Genehmigungsvoraussetzungen für die integrierte Vorhabengenehmigung nach § 55 Abs. 1 Nr. 2 und 3 UGB I. Satz 2 stellt entsprechend der geltenden Rechtslage und der Regelung in § 55 Abs. 2 UGB I die Rechtsnatur der Erlaubnis als Ermessensentscheidung jetzt gesetzlich ausdrücklich klar.

Zur Überprüfung und Anpassung wasserrechtlicher Erlaubnisse siehe § 86 Abs. 2.

Zu § 12 (Inhalts- und Nebenbestimmungen der Erlaubnis)

§ 12 löst die bisherigen §§ 4 und 5 WHG ab.

§ 4 Abs. 1 Satz 1 WHG soll nicht in das künftige Wasserrecht übernommen werden, da für Nebenbestimmungen zur Erlaubnis auf die allgemeine Regelung des § 36 Abs. 2 VwVfG zurückgegriffen werden kann. Der bisherige Begriff der Benutzungsbedingungen in § 4 Abs. 1 Satz 1 WHG wird im Hinblick auf die Fortentwicklung des Verwaltungsrechts seit Erlass des Wasserhaushaltsgesetzes im Jahr 1957 durch den Begriff der Inhaltsbestimmungen ersetzt. Eine Änderung der derzeitigen Rechtslage ist hiermit nicht verbunden. Auch künftig sind Maßgaben in der Erlaubnis zulässig, die den Rahmen bestimmen, in dem ihr Inhaber von seiner Befugnis Gebrauch machen darf. Die Zulässigkeit derartiger Inhaltsbestimmungen, die keine Auflagen im Sinne von § 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG sind, ist heute allgemein anerkannt.

Absatz 1 regelt ausdrücklich die Zulässigkeit einer nachträglichen Festsetzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen, ohne hierfür bestimmte Voraussetzungen zu verlangen. Mit Blick auf die ohnehin gegebene Möglichkeit des vollständigen Widerrufs der Erlaubnis (siehe § 10) resultiert diese Regelung letztlich aus dem Verhältnismäßigkeitsprinzip und dem Anliegen, der Behörde in diesem Rahmen ausdrücklich auch weniger einschneidende Maßnahmen zu ermöglichen. Die nachträgliche Festsetzung von Inhaltsbestimmungen ist schon nach derzeitigem Recht zulässig (§ 5 WHG, bei der Erlaubnis auch teilweiser Widerruf). Darüber hinaus sind nach Absatz 1 Inhalts-

sowie Nebenbestimmungen generell (nicht nur Auflagen) zulässig, um nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen.

Absatz 2 nennt typische Beispiele für Inhaltsbestimmungen und Auflagen, die bei Erteilung der Erlaubnis oder nachträglich festgesetzt werden können. Die Vorschrift löst die Regelungen nach § 4 Abs. 2 WHG und § 5 Abs. 1 Satz 1 WHG ab und strukturiert sie unter Vermeidung von Doppelregelungen neu. Nummer 1 entspricht § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG. Nummer 2 Buchstabe a führt die entsprechende Regelung in § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a WHG fort. Buchstabe b entspricht § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WHG. Buchstabe c entspricht § 4 Abs. 2 Nr. 1 und § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG. Buchstabe d entspricht § 4 Abs. 2 Nr. 2a WHG. Nummer 3 entspricht § 4 Abs. 2 Nr. 2 WHG. Nummer 4 entspricht § 4 Abs. 2 Nr. 3 WHG. Da bei Ermessensentscheidungen der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz generell (d.h. nicht nur bei zusätzlichen Anforderungen an das Einbringen und Einleiten von Stoffen) in besonderer Weise zu beachten ist, wird die bisherige Regelung in § 5 Abs. 1 Satz 2 WHG ohne materielle Änderung der Rechtslage nicht fortgeführt. Gleiches gilt für Satz 3 des § 5 Abs. 1 WHG, der allein dazu dient, das Verständnis der Verhältnismäßigkeitsvorschrift des Satzes 2 klarzustellen (ebenfalls keine Rechtsänderung, siehe § 51). Die neue Regelung ist übersichtlicher und trägt so zur Rechtsvereinfachung bei.

Zu § 13 (Zulassung vorzeitigen Beginns)

§ 13 übernimmt inhaltlich die Regelung des geltenden § 9a WHG sowie des neuen § 57 UGB I.

Zu § 14 (Planfeststellungen und bergrechtliche Betriebspläne)

§ 14 entspricht dem derzeitigen § 14 WHG.

Absatz 3 stellt gegenüber dem geltenden § 14 Abs. 3 WHG entsprechend dessen derzeitigem Verständnis klar, dass die Vorschrift sowohl im Fall des Absatzes 1 als auch im Fall des Absatzes 2 gilt.

Absatz 4 betrifft – anders als § 14 Abs. 4 WHG – nur noch die Erlaubnis und fasst daher die bisherigen Absätze 4 und 5 des § 14 WHG unter Berücksichtigung der Neuregelung in § 12 Abs. 1 zusammen.

Zu § 15 (Alte Rechte und alte Befugnisse)

§ 15 führt § 15 WHG unter Beibehaltung seines Regelungsgehaltes fort, wobei die Regelung zum Teil redaktionell neu gefasst wird.

Absatz 1 fasst die bisherigen Absätze 1 bis 3 des § 15 WHG zusammen. Satz 1 Nr. 5 entspricht der bisherigen Regelung in § 15 Abs. 2 WHG, Satz 1 Nr. 4 der bisherigen Regelung in § 15 Abs. 3 WHG. Absatz 1 Satz 2 führt den zweiten Halbsatz von § 15 Abs. 1 WHG fort, wobei nunmehr entsprechend dem im Gebiet der neuen Länder geltenden Recht als Stichtag für das Vorhandensein rechtmäßiger Anlagen der 1. Juli 1990 (Datum des Inkrafttretens des WHG in den neuen Ländern) vorgegeben wird.

Absatz 2 ist im Wesentlichen inhaltsgleich mit § 15 Abs. 4 WHG. Bei der in Absatz 2 Satz 1 vorgesehenen Widerrufsmöglichkeit handelt es sich um eine ausgleichspflichtige Inhalts- und Schrankenbestimmung im Sinne von Artikel 14 Abs. 1 Satz 2 GG; der Ausgleich erfolgt in Form der Entschädigung. Die Regelung im geltenden § 5 Abs. 1 WHG wird weitgehend in § 12 fortgeführt, in Satz 3 wird deshalb der bisherige Verweis auf § 5 WHG in § 15 Abs. 4 Satz 3 WHG durch einen Verweis auf § 12 Abs. 2 ersetzt.

§ 17 WHG wird nicht fortgeführt, da sich die Regelung durch Zeitablauf erledigt hat.

Zu § 16 (Anmeldung alter Rechte und alter Befugnisse)

§ 16 führt die bisherigen Regelungen in § 16 Abs. 1, 2 und 4 WHG zur Anmeldung alter Rechte und alter Befugnisse fort.

Für bislang nicht im Wasserbuch eingetragene und auch nicht zur Eintragung angemeldete alte Rechte und alte Befugnisse ist nach Absatz 1 Satz 1 zunächst eine Anmeldung in Anlehnung an die Regelung des § 16 Abs. 2 Satz 1 WHG erforderlich. Abweichend von dieser Vorschrift gilt jedoch eine allgemein geltende gesetzliche Anmeldefrist. Die Dauer dieser Frist beträgt in Übereinstimmung mit § 16 Abs. 2 Satz 1 WHG drei Jahre. Hierbei handelt es sich um eine Ausschlussfrist, deren Ablauf nach Satz 3 das Erlöschen des alten Rechts oder der alten Befugnis zehn Jahre nach Inkrafttreten dieses Buches zur Folge hat (ebenso § 16 Abs. 2 Satz 2 WHG). Satz 3 ersetzt den bisherigen § 16 Abs. 4 WHG.

Absatz 2 Satz 1 stellt klar, dass das Anmeldeerfordernis nach Absatz 1 Satz 1 nicht für solche alten Rechte und alten Befugnisse gilt, die bereits auf Grund einer behördlichen Aufforderung nach § 16 Abs. 2 Satz 1 WHG hätten angemeldet werden müssen, jedoch nicht angemeldet worden sind. Nach Satz 2 gelten für derartige alte Rechte und alte Befugnisse die bisherigen Regelungen nach § 16 Abs. 2 Satz 2 und 3 WHG.

Zu § 17 (Ausgleich zwischen konkurrierenden Gewässerbenutzungen)

§ 17 entspricht § 18 WHG, der konkretisiert und um weitere Aspekte ergänzt wird.

Satz 1 übernimmt im Wesentlichen § 18 Satz 1 WHG, der im Sinne seiner derzeitigen Auslegung präzisiert wird. Die Neuformulierung stellt insbesondere klar, dass § 17 ermöglicht, sowohl bloße Ausübungsregelungen zu treffen als auch Rechtsbeschränkungen vorzunehmen. Außerdem wird klargestellt, dass ein Ausgleichsverfahren bereits dann durchgeführt werden kann, wenn lediglich eine Gewässerbenutzung beeinträchtigt ist.

Satz 2 regelt in Anlehnung an entsprechende landesrechtliche Bestimmungen, nach welchen Gesichtspunkten der Ausgleich im Einzelnen vorgenommen werden soll. Der Ausgleich kann im Rahmen pflichtgemäßer Ermessensausübung auch in einer Geldzahlung bestehen. Das Gesetz verzichtet anders als der geltende § 18 Satz 2 WHG auf eine entsprechende ausdrückliche Klarstellung, weil eine solche Vorschrift Anlass für Missverständnisse über den Rechtscharakter der Ausgleichszahlung geben kann und gegeben hat. Das Ausgleichsverfahren nach § 17, das als Inhalts- und Schrankenbestimmung im Sinne von Artikel 14 Abs. 1 Satz 2 GG anzusehen ist, soll nicht zu Eingriffen ermächtigen, die nach Maßgabe des Artikels 14 GG Entschädigungs- oder Ausgleichsansprüche begründen könnten.

Zu § 18 (Rechtsverordnungen zur Gewässerbewirtschaftung)

§ 18 schafft eine umfassende Verordnungsermächtigung zur Konkretisierung der im Ganzen schlank gehaltenen gesetzlichen Vorgaben. Dies ist insbesondere auch deshalb erforderlich, weil ein allgemeiner Konsens darüber besteht, verbindliche europäische Vorgaben grundsätzlich bundesweit einheitlich durch Bundesrecht umzusetzen. Das EG-Wasserrecht deckt inzwischen das ganze wasserwirtschaftliche Spektrum mit zum Teil sehr detaillierten Vorschriften ab. § 18 ersetzt u.a. auch die bisherigen Verordnungsermächtigungen nach §§ 6a und 7a WHG.

Die möglichen Gegenstände künftiger Ordnungsregelungen, vor allem nach den Nummern 3, 5, 8 und 9 können sich inhaltlich überschneiden mit denen nach § 54 UGB I (insbesondere dessen Absatz 1 Nr. 1, 2 und 4 und Absatz 4). Da das UGB I zu den materiellen Anforderungen an Gewässerbenutzungen weitgehend auf das Buch Wasserwirtschaft verweist, werden bestimmte nach § 18 festzulegende Anforderungen zugleich auch für Vorhaben gelten, die der integrierten Vorhabengenehmigung nach Kapitel 2 UGB I unterliegen. Die entsprechenden Rechtsverordnungen sind sowohl auf § 18 als auch auf § 54 UGB I zu stützen.

Der Katalog des § 18 lehnt sich eng an entsprechende bestehende Verordnungsermächtigungen nach Landesrecht an. Bis zum Inkrafttreten der entsprechenden Bundesverordnungen gelten in den Regelungsbereichen des § 18 die bestehenden und künftigen landesrechtlichen Vorschriften, soweit sie den Vorgaben dieses Gesetzbuchs entsprechen. § 18 wird durch der weiteren Konkretisierung dienende gesetzliche Vorgaben in den nachfolgenden speziellen Vorschriften ergänzt (siehe § 42 Abs. 1 Satz 3, § 51 Abs. 2, § 52 Abs. 1 Satz 2, § 55 Abs. 3, § 56 Abs. 4, § 57 Abs. 2 Satz 2).

Nach Nummer 1 können insbesondere qualitative und quantitative Anforderungen an Gewässereigenschaften, die sich auch auf Wasserkörper, also auf den „Zustand“ von Gewässern beziehen können, festgelegt werden. Die Vorschrift wird insbesondere dazu dienen, Gewässerqualitätsnormen des EG-Rechts umzusetzen. Nummer 2 wandelt die bisherigen Regelungsaufträge an den Landesgesetzgeber nach § 25a Abs. 2, § 25b Abs.1 Satz 2, § 32c WHG und § 33a Abs. 2 WHG in eine bundesrechtliche Verordnungsermächtigung um, die dem Bund die vollständige Ablösung der Landesverordnungen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie durch eine bundeseinheitliche Regelung ermöglicht. Nummer 3 in Verbindung mit § 51 Abs. 2 ersetzt die geltenden Verordnungsermächtigungen nach §§ 6a, 7a Abs. 1 Satz 3 WHG und lässt eine weitergehende Fortentwicklung der Abwasserverordnung zu. Nummer 4 und 5 ermöglichen, zur Abwasserbeseitigungspflicht sowie zu Abwasseranlagen und sonstigen Anlagen notwendige oder sinnvolle Detailregelungen, wie derzeit auch im Landesrecht üblich, auf Verordnungsebene zu treffen (z.B. Indirekteinleiterregelung, Eigenkontrollverordnung). Insbesondere nach Nummer 6, näher konkretisiert durch § 56 Abs. 4, kann der Bund stoff- und anlagenbezogene Regelungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erlassen und damit, wie seit längerem vor allem von der betroffenen Wirtschaft gefordert, die 16 Anlagenverordnungen der Länder (VAWS) ablösen. Nummer 7 betrifft insbesondere Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete und Überschwemmungsgebiete, Nummer 8 alle Fragen der Gewässeraufsicht (5. Kapitel). Nummer 9 dient dazu, vor allem EG-rechtliche Vorgaben im Messbereich umzusetzen. Nach Nummer 10 können, soweit erforderlich, Verfah-

rensvorschriften zu Regelungsmaterien des EG-Rechts, des Buches Wasserwirtschaft oder von Verordnungen nach § 18 erlassen werden. Nummer 11 ergänzt § 74, Nummer 12 gibt die Möglichkeit, notwendig werdende Vorschriften zur Umsetzung von Artikel 5 in Verbindung mit Anhang III der Wasserrahmenrichtlinie zu erlassen.

Abschnitt 2. Bewirtschaftung oberirdischer Gewässer

Abschnitt 2 enthält für oberirdische Gewässer geltende, §§ 23 bis 30 WHG ablösende Vorschriften über erlaubnisfreie Benutzungen, Bewirtschaftungsziele, Reinhaltung (§§ 19 bis 26) und Unterhaltung (§§ 33 bis 36) sowie neue Vorschriften über Mindestwasserführung, Durchgängigkeit, Wasserkraftnutzung, bestimmte Anlagen, Wasserabfluss und Gewässerrandstreifen (§§ 27 bis 32).

Zu § 19 (Gemeingebrauch)

Satz 1 entspricht weitgehend § 23 WHG. Es besteht kein Bedürfnis, die historisch gewachsenen und teilweise auch regionalen Besonderheiten Rechnung tragenden Vorschriften der Länder zum Gemeingebrauch an oberirdischen Gewässern durch eine umfassende bundeseinheitliche Regelung abzulösen. Der neue Satz 2 stellt im Wesentlichen die seit der Streichung des früheren Absatzes 2 des § 23 WHG (Möglichkeit landesrechtlicher Zulassung von Abwassereinleitungen als Gemeingebrauch, soweit diese nach dem bei Inkrafttreten des WHG geltenden Recht zulässig waren) durch das 6. WHG-Änderungsgesetz geltende Rechtslage ausdrücklich klar (siehe auch § 20 Abs. 1 Satz 2). Satz 3 eröffnet für die stoffbezogene Regelung des Satzes 2 die Möglichkeit abweichender Landesregelungen, wobei die Nummer 2 dem geltenden § 25 WHG entspricht.

Zu § 20 (Eigentümer- und Anliegergebrauch)

§ 20 löst § 24 WHG ab. Die Vorschrift regelt zusätzliche Befugnisse von Gewässereigentümern und Anliegern, die ihnen neben den Befugnissen nach § 19 zustehen.

Absatz 1 Satz 1 ist weitgehend inhaltsgleich mit § 24 Abs. 1 Satz 1 WHG. Um den länderspezifischen Besonderheiten beim Eigentümergebrauch Rechnung zu tragen, steht Satz 1 jedoch unter dem Vorbehalt abweichender bestehender und künftiger landesrechtlicher Regelungen. Entsprechend einer Reihe landesrechtlicher Vorschriften und im Einklang mit der Regelung zum Gemeingebrauch (§ 19 Satz 2) ist nach Satz 2 von Absatz 1 künftig das Einbringen und Einleiten von Stoffen vom Eigentümergebrauch ausgeschlossen. Die Neuregelung in Satz 3 eröffnet auch für den Eigentümergebrauch die Möglichkeit landesrechtlicher Ausnahmeregelungen für das schadlose Einleiten von Niederschlagswasser entsprechend § 19 Satz 3.

Absatz 2 ersetzt die Ermächtigung der Länder nach § 24 Abs. 2 WHG durch eine entsprechende Vollregelung. Zum Hinterliegergebrauch, der in den meisten Landeswassergesetzen derzeit nicht vorgesehen ist, enthält das Bundesrecht keine Regelung mehr. Damit soll aber eine Landesregelung nicht ausgeschlossen werden, so dass die Länder bereits im Rahmen ihrer verfassungsrechtlichen Kompetenzen nach Artikel 72 Abs. 1 GG den Hinterliegergebrauch einführen oder insoweit ihr geltendes Recht beibehalten können.

Absatz 3 entspricht § 24 Abs. 3 WHG, wobei die Hinterlieger nicht mehr erwähnt werden (Folgeänderung zur Regelung in Absatz 2).

Zu § 21 (Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer)

§ 21 fasst die derzeit für oberirdische Gewässer in § 25a Abs. 1 WHG und für künstliche und erheblich veränderte oberirdische Gewässer in § 25b Abs. 1 WHG getrennt geregelten Bewirtschaftungsziele in einem Paragraphen zusammen. Absatz 1 ist inhaltsgleich mit § 25a Abs. 1, Absatz 2 mit § 25b Abs. 1 WHG. Um sich enger an die Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie anzulehnen (siehe Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe a

Nr. i), wird in Absatz 1 Nr. 1 und in Absatz 2 Nr. 1 der bisher verwendete Begriff „nachteilige Veränderung“ durch „Verschlechterung“ ersetzt.

Zu § 22 (Einstufung künstlicher und erheblich veränderter Gewässer)

§ 22 regelt gemäß den Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie die Einstufung oberirdischer Gewässer als künstlich oder erheblich verändert. Die Vorschrift fasst die Absätze 2 und 4 des § 25b WHG aus systematischen Gründen zusammen, ohne dass damit eine inhaltliche Änderung gegenüber der geltenden Rechtslage verbunden ist. Entsprechend dem Wortlaut der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 4 Abs. 3 Buchstabe a Nr. v) wird der in § 25b Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe f WHG verwendete Begriff „Einwirkungen“ in Nummer 1 Buchstabe f durch den Begriff „Entwicklungstätigkeiten“ ersetzt. Durch die Übernahme des bisherigen § 25b Abs. 3 WHG in Nummer 3 des Absatzes 2 wird klargestellt, dass es sich bei dieser Regelung um eine Voraussetzung für die Einstufung eines oberirdischen Gewässers als künstlich oder erheblich verändert handelt. Die gegenüber § 25b Abs. 3 WHG weiter gehende Bezugnahme auch auf die für Küstengewässer und das Grundwasser geltenden Bewirtschaftungsziele (§§ 38, 41 Abs. 1) entspricht den Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 4 Abs. 8).

Zu § 23 (Fristen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele)

Absatz 1 löst den bisherigen Regelungsauftrag an die Länder nach § 25c Abs. 1 WHG ab und normiert die von Artikel 4 Abs. 1 Buchst. a Nr. ii und iii der Wasserrahmenrichtlinie vorgegebenen Fristen nunmehr bundesrechtlich.

Absatz 2 Satz 1 ist inhaltsgleich mit § 25c Abs. 2 WHG. Durch die Übernahme des bisherigen § 25c Abs. 3 WHG in Satz 2 des Absatzes 2 wird klargestellt, dass es sich bei dieser Regelung um eine Voraussetzung für eine Fristverlängerung handelt. Die gegenüber § 25c Abs. 3 WHG weiter gehende Bezugnahme auch auf die für Küsten-

gewässer und das Grundwasser geltenden Bewirtschaftungsziele (§§ 38, 41 Abs. 1) entspricht den Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 4 Abs. 8).

Absatz 3 ist eine bislang im Landesrecht enthaltene Regelung, die den nach Artikel 4 Abs. 4 Buchstabe c der Wasserrahmenrichtlinie maximal zulässigen Zeitraum der Fristverlängerung bundesrechtlich normiert.

Absatz 4 ist inhaltsgleich mit § 25c Abs. 4 WHG.

Zu § 24 (Abweichende Bewirtschaftungsziele)

§ 24 Satz 1 ist weitgehend inhaltsgleich mit § 25d Abs. 1 WHG. Die neue Überschrift stellt klar, dass auch die weniger strengen Bewirtschaftungsziele zu den Bewirtschaftungszielen gehören. Der bisherige § 25d WHG wird durch zwei gesonderte Vorschriften ersetzt (§ 24 und § 25). Die Unterscheidung zwischen abweichenden Bewirtschaftungszielen und Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen dient einer systematisch klareren Gliederung.

Satz 2 ist inhaltsgleich mit § 25d Abs. 4 i. V. m. Abs. 1 WHG.

Zu § 25 (Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen)

§ 25 entspricht § 25d Abs. 2 bis 4 WHG (siehe zur Aufspaltung des derzeitigen § 25d die Ausführungen zu § 24).

Absatz 1 entspricht § 25d Abs. 2 WHG. In enger Anlehnung an die Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 4 Abs. 6) wird der bisherige § 25d Abs. 2 Satz 1 WHG in der neuen Nummer 1 präzisiert. Die derzeitigen Nummern 1 bis 3 des § 25d Abs. 2 Satz 2 WHG sind künftig explizit Voraussetzung für die Vereinbarkeit vorübergehender Verschlechterungen des Gewässerzustands mit den Bewirtschaftungszielen.

Absatz 2 Satz 1 wird gegenüber § 25d Abs. 3 Satz 1 WHG redaktionell neu gefasst. Satz 2 entspricht § 25d Abs. 3 Satz 2 WHG, wobei der dort verwendete Begriff „Einwirkungen“ ebenso wie in § 22 Nr. 1 Buchstabe f durch den Begriff „Entwicklungstätigkeiten“ ersetzt wird (siehe die dortigen Erläuterungen).

Absatz 3 ist inhaltsgleich mit § 25d Abs. 4 i. V. m. Abs. 2 und 3 WHG.

Zu § 26 (Reinhaltung oberirdischer Gewässer)

§ 26 entspricht § 26 WHG. Die Überschrift wird aus Gründen der Vereinheitlichung mit der in den Parallelvorschriften der §§ 39, 42 (§§ 26, 34 WHG) verwendeten Überschrift angepasst. § 26 Abs. 1 und 2 konkretisiert für Vorhaben, die der integrierten Vorhabengenehmigung nach Kapitel 2 UGB I unterliegen, den im Rahmen der Schutzpflicht maßgeblichen Begriff der schädlichen Umweltveränderungen (§ 53 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 4 Nr. 6 Satz 2 UGB I).

Die Neuregelung in Absatz 1 Satz 2 löst den bisherigen § 26 Abs. 1 Satz 2 WHG ab, der über die jetzt von der Neuregelung erfassten Fälle hinaus auch das Einbringen von Schlämmen von der Verbotsregelung ausnimmt, die nicht zuvor einem Gewässer entnommen wurden (z.B. Schlämme als Produktionsabfälle). Eine derart weitgehende Privilegierung von Schlämmen gegenüber der allgemeinen Verbotsregelung in Absatz 1 Satz 1 ist sachlich nicht zu rechtfertigen. Die jetzt vorgesehene Regelung beschränkt sich demgegenüber auf die Fälle, in denen eine Ausnahme vom Verbot nach Satz 1 sachgerecht ist. Zugleich wird sie den Bedürfnissen der Praxis besser gerecht als die geltende Regelung, weil diese insoweit zu kurz greift, als es in den hier maßgeblichen Fällen des Ausbaggerns von Gewässern nicht nur um Schlämme geht, sondern regelmäßig auch um feste Bestandteile (z.B. Kies oder Steine), die mit den Schlämmen vermengt sind. Der jetzt verwendete Begriff „Sediment“ trägt diesem Sachverhalt demgegenüber in vollem Umfang Rechnung. Der Begriff „Gewässer“ in Satz 2 umfasst oberirdische Gewässer und Küstengewässer. Soweit die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 2 vorliegen, kommt die Erlaubnispflicht nach § 8 Abs. 1 in

Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 4 zum Tragen. Dabei hat die zuständige Behörde insbesondere zu prüfen, inwieweit die Schadstoffbelastung des Sediments der Erteilung der Erlaubnis entgegensteht.

Absatz 2 entspricht § 26 Abs. 2 WHG. Ohne dass damit eine materielle Rechtsänderung verbunden ist, wird die lediglich klarstellende Regelung des § 26 Abs. 2 Satz 3 WHG nicht fortgeführt, um eine Übereinstimmung mit den geltenden parallelen Vorschriften in § 32b Abs. 2 WHG (entspricht § 39 Abs. 2) und § 34 Abs. 2 WHG (entspricht § 40 Abs. 2) zu erreichen.

Zu § 27 (Mindestwasserführung)

Die Neuregelung des § 27 trägt der großen Bedeutung der Mindestwasserführung für die ökologische Funktionsfähigkeit eines Gewässers Rechnung. Ein Mindestwasserabfluss im Gewässer ist Grundvoraussetzung für den Erhalt der standorttypischen Lebensgemeinschaften eines Gewässers. In Verbindung mit geeigneten technischen Einrichtungen und sonstigen Maßnahmen an der Stauanlage gehört der Mindestwasserabfluss auch zum wesentlichen Bestandteil der Durchgängigkeit eines Gewässers. § 27 lehnt sich an eine entsprechende Regelung in § 42a des Sächsischen Wassergesetzes an. Die Vorschrift leistet einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach den §§ 21 und 24, indem sie bereits auf der Ebene der behördlichen Vorkontrolle (Erlaubnis nach § 8 Abs. 1, Genehmigung oder planerische Genehmigung nach Kapitel 2 Abschnitt 2 oder 3 UGB I) sowie durch nachträgliche Anordnungen bzw. Nebenbestimmungen für einzelne Vorhaben konkrete Festlegungen zur Mindestwasserführung ermöglicht. Die normative Beschreibung des guten ökologischen Gewässerzustands sieht vor, Abweichungen von den für den jeweiligen Gewässertyp spezifischen Lebensgemeinschaften auf ein geringfügiges Maß zu beschränken. Dies ist nur möglich, wenn auch der Mindestwasserabfluss nur geringfügig vom typspezifischen Niedrigwasser abweicht. Der erforderliche Mindestwasserabfluss richtet sich nach den hydrologischen Gegebenheiten vor Ort und den ökologi-

schen Erfordernissen im Einzelfall. § 27 verpflichtet den Gewässerbenutzer nicht, eine über das natürliche Abflussverhalten hinausgehende Wasserführung sicherzustellen.

§ 27 konkretisiert für Vorhaben, die der integrierten Vorhabengenehmigung nach Kapitel 2 UGB I unterliegen, den im Rahmen der Schutzpflicht maßgeblichen Begriff der schädlichen Umweltveränderungen (§ 53 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 4 Nr. 6 Satz 2 UGB I).

Zu § 28 (Durchgängigkeit oberirdischer Gewässer)

Die Durchgängigkeit für Gewässerorganismen hat für die ökologische Funktionsfähigkeit oberirdischer Gewässer große Bedeutung. Sie ist insbesondere wesentliche Voraussetzung für die Erreichung des guten ökologischen Zustands eines Gewässers. Deshalb sind in den Wassergesetzen der Länder in Verbindung mit den zur Umsetzung der Anhänge II und V der Wasserrahmenrichtlinie erlassenen Rechtsverordnungen bereits die notwendigen Vorschriften enthalten. Während Absatz 1 Stauanlagen betrifft, die nach Inkrafttreten des UGB II errichtet oder wesentlich geändert werden, und auch den anschließenden Betrieb derartiger Anlagen mit umfasst (z. B. den fortlaufenden Betrieb einer an der neu errichteten Stauanlage eingerichteten Fischtreppe), regelt Absatz 2 die Anforderungen für bereits vorhandene Stauanlagen. Der Begriff „vorhandene Stauanlagen“ erfasst zwei Gruppen von Stauanlagen. Zum einen solche, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des UGB II vorhanden waren, und zum anderen nach Absatz 1 genehmigte Stauanlagen, die zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele geänderter Einrichtungen oder Betriebsweisen zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Gewässers bedürfen. Sowohl in den Fällen des Absatzes 1 als auch in denen des Absatzes 2 sind die zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 21 bis 25 erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Durchgängigkeit – entweder nach Anordnung der Behörde (Absatz 2) oder durch Konkretisierung im Rahmen des Genehmigungsbescheids (Absatz 1) – zu ergreifen. Soweit das Maßnahmenprogramm nach § 68 Festlegungen im Hinblick auf die Errichtung, die wesentliche Änderung oder den Betrieb von Stau-

anlagen trifft, sind diese für die im Rahmen des § 28 festzulegenden Anforderungen maßgebend.

§ 28 schafft in weitgehender Anlehnung an die bestehenden landesrechtlichen Vorschriften die bundeseinheitliche Rechtsgrundlage für die in Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie zu erfüllenden Anforderungen. Die Durchgängigkeit von Stauanlagen ist entscheidende Voraussetzung für die Besiedelung mit wandernden Fischarten wie Lachsen oder Aalen. Von besonderer Bedeutung ist dabei, dass die Anlage sowohl stromaufwärts (insbesondere von laichfähigen Fischen) wie stromabwärts (insbesondere von Jungfischen) schadlos passiert werden kann. Eine Reihe nicht durchgängiger Wehre verhindert gegenwärtig die lebensnotwendigen, artershaltenden Wanderungen von Fischen und anderen Wasserorganismen. Das Erreichen des guten ökologischen Zustands, gekennzeichnet durch lediglich geringfügige Abweichungen von den typspezifischen Lebensgemeinschaften, ist dadurch nicht möglich. Ebenso wie § 27 leistet damit auch § 28 einen wichtigen Beitrag zur EG-rechtlich gebotenen Erreichung der Bewirtschaftungsziele (siehe die Vorgaben zur Durchgängigkeit von Flüssen sowie erheblich veränderten und künstlichen Wasserkörpern in Anhang V Nr. 1.2.1 und 1.2.5 der Wasserrahmenrichtlinie).

Absatz 2 stellt klar, dass die zuständige Behörde verpflichtet ist, bei vorhandenen Stauanlagen die zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele notwendigen Anordnungen zu treffen. Dabei hat sie unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit und Zumutbarkeit der durchzuführenden Maßnahmen angemessene Fristen entsprechend der Wasserrahmenrichtlinie zu setzen und auch die Voraussetzungen zu prüfen, unter denen nach Maßgabe der §§ 23 bis 25 von den Vorgaben des § 21 abweichende Fristen und Ziele zulässig sind.

Absatz 3 stellt klar, dass die Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Durchgängigkeit nach Absatz 1 und 2 bei Stauanlagen an Bundeswasserstraßen von der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung eigenverantwortlich durchgeführt werden; bei diesen Stauanlagen besteht keine Anordnungsbefugnis nach Absatz 2. Für die

Herstellung der Durchgängigkeit an allen 337 Stauanlagen der Wasser- und Schiffsverkehrsverwaltung wird mit Kosten in Höhe von insgesamt 700 Millionen Euro und zusätzlichen Personalkosten von 7,7 Millionen Euro pro Jahr gerechnet. Im Rahmen eines künftigen Sonderprogramms mit einer Laufzeit von 20 Jahren ist von rund 43 Millionen Euro pro Jahr auszugehen. Die Kosten beruhen auf den Verpflichtungen der durch die 7. WHG-Novelle von 2002 und ergänzend durch Landesrecht in das deutsche Recht umgesetzten Wasserrahmenrichtlinie.

Zu § 29 (Wasserkraftnutzung)

Absatz 1 Satz 1 enthält für die Zulassung von Wasserkraftnutzungen eine besondere Anforderung zum Schutz der Fische. Diese Anforderungen binden die Entscheidung über die Erteilung einer integrierten Vorhabengenehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Wasserkraftanlage nach dem UGB I. Eine Maßnahme ist dann geeignet im Sinne von Absatz 1 Satz 1, wenn sie sicherstellt, dass die Reproduzierbarkeit der Arten durch die Wasserkraftnutzung gewährleistet bleibt (Populationsschutz). Ein absoluter Schutz vor jeglichen Fischschäden wird damit nicht gefordert. Es soll sichergestellt werden, dass Fische bei ihrer Wanderung grundsätzlich unbeschadet an der Wasserkraftanlage vorbeikommen.

Absatz 1 Satz 2 enthält zusätzliche Anforderungen für die Zulassung von Wasserkraftnutzungen durch Laufwasserkraftanlagen, wobei die Anforderungen nach den Nummern 1 und 2 unverändert aus § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 EEG (2004) übernommen werden. Neue Laufwasserkraftanlagen sollen zukünftig nur noch dann zugelassen werden, wenn sie ohne Querverbauungen oder an bestehenden oder aus anderen Gründen geschaffenen Querverbauungen errichtet werden. Durch die Formulierung als Sollvorschrift bleibt Raum für die Zulassung von Anlagen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, wenn es sich z. B. um atypische Fallgestaltungen handelt. Die rund 55.000 vorhandenen Querverbauungen an deutschen Gewässern erschweren bereits jetzt die Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie. Es soll verhindert werden, dass der an sich erwünschte Ausbau der erneuerbaren Energien

im Wasserbereich diese Zielerreichung noch weiter erschwert, indem zusätzliche Querverbauungen nur für die Wasserkraftnutzung geschaffen werden. Vielmehr muss es darum gehen, die vorhandenen Querverbauungen auf ihre Nutzbarkeit für die Wasserkraft zu prüfen. Satz 2 schafft die dafür erforderliche Regelung.

Absatz 1 konkretisiert in Satz 1 und 2 den im Rahmen der Schutzpflicht maßgeblichen Begriff der schädlichen Umweltveränderungen (§ 53 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 4 Nr. 6 Satz 2 UGB I). Satz 3 lässt zwingende Vorgaben des Natur- einschließlich des Artenschutzrechts unberührt.

Nach Absatz 2 sind für Wasserkraftnutzungen, die vor dem Inkrafttreten des Buches Wasserwirtschaft bereits vorhanden waren, die nach Absatz 1 Satz 1 erforderlichen Maßnahmen innerhalb angemessenen Fristen durchzuführen. Die zuständige Behörde kann in diesen Fällen auch nachträgliche Anordnungen nach § 121 oder § 122 UGB I in Verbindung mit § 131 Abs. 1 UGB I erlassen.

Absatz 3 zielt darauf ab, Impulse für den ökologisch sinnvollen Ausbau der Wasserkraftnutzung zu geben. Satz 1 verpflichtet die zuständige Behörde zu prüfen, ob an bestehenden Querverbauungen, deren Rückbau zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele auch langfristig nicht vorgesehen ist, eine Wasserkraftnutzung möglich ist. Maßgeblich ist in diesem Zusammenhang die Zulassungsfähigkeit einer Wasserkraftnutzung im Hinblick auf die jeweiligen Standortgegebenheiten, wobei zu unterstellen ist, dass die anlagenbezogenen Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt werden. Gegenstand der Prüfung nach Absatz 3 Satz 1 ist dagegen nicht die Zulassungsfähigkeit der Wasserkraftnutzung durch eine im Einzelfall vorgesehene bestimmte Anlage. Nach Satz 2 ist das Ergebnis der Prüfung der Öffentlichkeit in geeigneter Weise zugänglich zu machen.

Zu § 30 (Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern)

§ 30 Satz 1 regelt in Anlehnung an bestehende landesrechtliche Vorschriften grundlegende Anforderungen, die bei Errichtung, Betrieb, Unterhaltung und Stilllegung von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern zu beachten sind. Die Neuregelung trägt dem häufig nicht unerheblichen Gefährdungspotenzial Rechnung, das von derartigen Anlagen für Gewässer ausgeht. Eine bundesweite Einführung einheitlicher Genehmigungspflichten erscheint nicht erforderlich, zumal in den Ländern voneinander abweichende und differenzierende Regelungen existieren. Die Einhaltung der Anforderungen nach Satz 1 ist im Rahmen der Gewässeraufsicht zu gewährleisten (vgl. § 86 Abs. 1). Satz 1 konkretisiert für Vorhaben, die der integrierten Vorhabengenehmigung nach Kapitel 2 UGB I unterliegen, den im Rahmen der Schutzpflicht maßgeblichen Begriff der schädlichen Umweltveränderungen (§ 53 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 4 Nr. 6 Satz 2 UGB I).

Satz 2 konkretisiert den Anlagenbegriff. Da bundesrechtlich keine umfassenden Vorgaben für Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern eingeführt werden, lässt Satz 3 weiter gehende landesrechtliche Vorschriften (z. B. zur Konkretisierung des Begriffs Anlagen „an“ Gewässern und zu Genehmigungsvorbehalten) ausdrücklich unberührt.

Zu § 31 (Wasserabfluss)

§ 31 ist eine Neuregelung, die entsprechende Vorschriften zum Wasserabfluss in Wassergesetzen der Länder übernimmt. Die Vorschrift betrifft das zivilrechtliche Nachbarrecht, hat aber zugleich wasserwirtschaftliche Bedeutung.

Absatz 1 enthält Verbotsregelungen zum Wasserabfluss auf Nachbargrundstücken. Absatz 2 regelt für die Fälle, in denen es entgegen Absatz 1 zu unverschuldeten Veränderungen des Wasserabflusses kommt, Duldungspflichten der Eigentümer der „Störergrundstücke“. Liegt Verschulden vor, kann auf die allgemeinen zivilrechtlichen Anspruchsgrundlagen zurückgegriffen werden. Vor dem Hintergrund der wasserwirtschaftlichen Bedeutung von § 31 Abs. 1 und 2 kann die zuständige Behörde nach

Absatz 3 unter bestimmten Voraussetzungen Abweichungen von den Absätzen 1 und 2 zulassen. Soweit entsprechende behördliche Entscheidungen das Grundeigentum unzumutbar beschränken (Inhalts- und Schrankenbestimmungen nach Artikel 14 Abs. 1 Satz 2 GG), ist hierfür eine Entschädigung nach Maßgabe des Kapitels 4 zu leisten.

Zu § 32 (Gewässerrandstreifen)

§ 32 ist eine neue Vorschrift, die sich an ähnliche Vorschriften zum Schutz von Gewässerrandstreifen in den meisten Wassergesetzen der Länder anlehnt. Die Vorschrift regelt die Zweckbestimmung von Gewässerrandstreifen (Absatz 1), die räumliche Ausdehnung (Absätze 2 und 3) und die in Gewässerrandstreifen geltenden Verbote (Absätze 4 und 5).

Absatz 1 beschreibt die besonderen ökologischen Funktionen des Gewässerrandstreifens. Ein wirksamer Schutz dieser Zone kann damit einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach den §§ 21 und 24 leisten. Die nach der Wasserrahmenrichtlinie vorgelegte Bestandsaufnahme zum Zustand der Gewässer hat gezeigt, dass gerade bei den diffusen Verschmutzungsquellen erhebliche Defizite bestehen, die durchgreifend nur mit der in § 32 vorgesehenen bundesweiten Regelung behoben werden können.

Absatz 2 bemisst in Satz 2 die nach Absatz 3 maßgebende Breite des Gewässerrandstreifens ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante. Dabei bezieht Satz 1 das Ufer beim Gewässerrandstreifen mit ein. Während nach Absatz 3 Satz 1 der Gewässerrandstreifen im Außenbereich der Regelfall ist, ohne dass es hierzu einer behördlichen Festsetzung bedarf, gibt es in den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen nur dann Gewässerrandstreifen, wenn sie behördlich festgesetzt worden sind (Absatz 3 Satz 2 Nr. 3). Von einer generellen gesetzlichen Festlegung von Gewässerrandstreifen im Innenbereich sieht der Gesetzentwurf ab, weil dort die ökologischen Funktionen im

Sinne des Absatzes 1 häufig stark eingeschränkt sind, so dass die Verbote nach Absatz 4 ins Leere laufen würden und im Innenbereich ohnehin keine praktische Relevanz hätten. Um auch im Außenbereich der jeweiligen Situation gerecht werden zu können, kann dort die zuständige Behörde nach Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 oder 2 im Einzelfall Gewässerrandstreifen aufheben oder die Breite von Gewässerrandstreifen abweichend von Satz 1 festlegen. Für die nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffende Entscheidung kann wegen der von Fall zu Fall unterschiedlich zu würdigenden Verhältnisse auf die Vorgabe bestimmter gesetzlicher Kriterien verzichtet werden. Nach Satz 3 können die Länder abweichende Rechtsvorschriften zu Gewässerrandstreifen im Außenbereich und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile erlassen oder entsprechende schon bestehende Vorschriften beibehalten. Die Regelung stellt klar, dass der Bund insoweit die ihm zustehende Gesetzgebungszuständigkeit nicht in vollem Umfang ausschöpft (Artikel 72 Abs. 1 GG). Die Begriffe „Außenbereich“ und „im Zusammenhang bebaute Ortsteile“ sind im Sinne des Baugesetzbuchs zu verstehen (vgl. §§ 34, 35 BauGB).

Absatz 4 stellt den Kern der Vorschrift dar, indem er zur Erreichung der in Absatz 1 genannten Ziele bestimmte Eingriffe in Gewässernähe untersagt. Satz 1 begründet ein allgemeines Erhaltungsgebot für Gewässerrandstreifen (Sollvorschrift). Satz 2 enthält einen Katalog bestimmter Tätigkeiten, die im Gewässerrandstreifen in jedem Fall verboten sind, sofern nicht die Ausnahmeregelungen nach den Sätzen 3 und 4 zum Tragen kommen oder die zuständige Behörde nach Absatz 5 eine Befreiung erteilt hat. Das Erhaltungsgebot des Satzes 1 wird somit nicht abschließend konkretisiert, weiter gehende Regelungen bleiben möglich. Die Verbote in den Nummern 1 und 3 dienen der Reduzierung von Stoffeinträgen, in Nummer 2 der Beibehaltung oder Herstellung von Umlandbedingungen für den guten ökologischen Zustand und in Nummer 4 der Sicherung des Wasserabflusses. Das Umwandlungsverbot in Nummer 1 verhindert Erosionen und damit Abschwemmungen, es unterbindet zudem einen Nitrifikationsschub mit nachfolgendem Austrag von Nitraten und Phosphaten in das Grund- und Oberflächenwasser. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Nummer 3) in unmittelbarer Gewässernähe führt mit hoher Wahrscheinlichkeit zu

Direkteinträgen dieser Stoffe mit den daraus resultierenden Folgen (z. B. Vergiftungen) und gefährdet somit den guten Gewässerzustand. Der Begriff „Umgang“ ist im Sinne von § 56 zu verstehen. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln wird in Nummer 3 ausgenommen, weil insoweit bereits die entsprechenden Vorschriften des Pflanzenschutzmittel- und des Düngemittelrechts (siehe etwa § 6a Abs. 1 des Pflanzenschutzgesetzes, § 3 der Düngeverordnung) zum Tragen kommen. Nummer 4 soll verhindern, dass sperrige Gegenstände, die von vornherein oder nach Abschwemmung den Wasserabfluss hemmen oder ganz zum Erliegen bringen, in Gewässernähe abgelagert werden. Kleine Äste, Zweige und Rindenteile, die im Rahmen ordnungsgemäßer Forstwirtschaft anfallen, gehören nicht zu sperrigen Gegenständen im Sinne der Nummer 4. Die Ausnahmeregelung in Satz 4 erfasst auch die Verkehrszwecken dienenden Unterhaltungs- und Ausbaumaßnahmen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung.

Die in Absatz 5 Satz 1 vorgesehene Möglichkeit, von den Verboten nach Absatz 4 Befreiungen zu erteilen, gibt der zuständigen Behörde die Flexibilität, soweit im Einzelfall notwendig, bei der Bewirtschaftung von Gewässerrandstreifen für konkurrierende öffentliche und private Belange einen angemessenen Ausgleich zu finden. Gleiches gilt für die Befugnis nach Satz 2, Befreiungen mit Nebenbestimmungen zu versehen. Die gesetzliche Ermächtigung berechtigt unmittelbar zu nachträglichen Nebenbestimmungen, ohne dass in der behördlichen Entscheidung über die Befreiung ein Vorbehalt enthalten sein muss. Eine solche Ermächtigung zum nachträglichen Handeln ist auch in anderen Fachgesetzen (z.B. § 12 Abs. 2 AufenthG, § 5 GastG, § 17 Abs. 1 Satz 3 AtG, § 19 Abs. 1 Satz 3 GentG) vorgesehen. Das Wohl der Allgemeinheit im Sinne beider Sätze des Absatzes 5 umfasst z. B. die Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach den §§ 21 und 24.

Zu § 33 (Gewässerunterhaltung)

§ 33 löst den derzeitigen § 28 WHG ab, der als Rahmenvorschrift nur bundesrechtliche Mindestanforderungen an die Gewässerunterhaltung regelt. Dabei wird § 28

Abs. 1 Satz 6 WHG nicht fortgeführt, weil auch ohne eine solche Ermächtigung des Bundes die Länder ohne Weiteres zu ergänzenden und grundsätzlich auch zu abweichenden Regelungen berechtigt sind.

Absatz 1 Satz 1 ist weitgehend identisch mit § 28 Abs. 1 Satz 1 WHG. Der Zusatz „als öffentlich-rechtliche Verpflichtung“ stellt die Rechtsnatur der Unterhaltungslast entsprechend dem allgemeinen Verständnis des § 28 WHG in Anlehnung an landesrechtliche Vorschriften ausdrücklich klar. In Satz 2 wird der Umfang der Unterhaltung unter weitgehender Übernahme entsprechender Vorgaben in den meisten Landeswassergesetzen konkretisiert. Die Nummern 1, 2 und 3 lösen § 28 Abs. 1 Satz 5 WHG ab, wobei die bisherigen rahmenrechtlichen Anforderungen an die Unterhaltung konkretisiert werden. Nummer 4 ist eine Neuregelung, die die in ökologischer Hinsicht an die Gewässerunterhaltung zu stellenden Anforderungen konkretisiert und so einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach den §§ 21 und 24 leistet. Nummer 5 ist ebenfalls eine neue Vorschrift, die eine der wesentlichen Voraussetzungen für den Hochwasserschutz und die Nutzung der Gewässer normiert, indem sie spezielle morphologische Charakteristika anspricht, die bei der Unterhaltung zu berücksichtigen sind, und Nummer 1 um die Aspekte Geschiebe, Schwebstoffe und Eis ergänzt. Maßnahmen zum Zweck der Reinhaltung des Wassers sowie Hochwasserschutzmaßnahmen gehören nicht zu den erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen, es sei denn, sie sind Teil der nach § 33 Abs. 1 durchzuführenden Maßnahmen.

Der Katalog der zur Gewässerunterhaltung gehörenden Tätigkeiten nach Absatz 1 Satz 2 Nr.1 bis 5 ist nicht abschließend. Er bestimmt insofern nur einen Kernbestand von Unterhaltungsmaßnahmen, bei denen auch und gerade auf Grund der durch die Wasserrahmenrichtlinie deutlich gewachsenen Bedeutung der Gewässerunterhaltung ein Bedürfnis für eine bundeseinheitliche Regelung besteht. Soweit das Landesrecht weiter gehende Unterhaltungsverpflichtungen vorsieht, bleiben diese unberührt.

Absatz 2 ist weitgehend inhaltsgleich mit § 28 Abs. 1 Satz 2 bis 4 WHG. Absatz 3 entspricht § 28 Abs. 2 WHG, wobei allerdings der ausdrückliche Vorbehalt zugunsten abweichenden Bundes- oder Landesrechts ohne materielle Rechtsänderung entfällt (siehe insbesondere Artikel 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 GG).

Zu § 34 (Träger der Unterhaltungslast)

§ 34 löst den bisherigen § 29 WHG ab. Die Vorschrift belässt den Ländern – wie schon der bisherige § 29 WHG – erheblichen Spielraum bei der Bestimmung der Unterhaltungspflichtigen, da insoweit kein Bedürfnis besteht, föderale Strukturen abzuschaffen.

Absatz 1 Satz 1 entspricht weitgehend § 29 Abs. 1 Satz 1 WHG. Die bislang in § 29 Abs. 1 Satz 2 WHG geregelte Möglichkeit, im Rahmen der Unterhaltung auch auf andere Eigentümer von Grundstücken im Einzugsgebiet zurückzugreifen, findet sich nunmehr in Absatz 1 Satz 3, der allerdings noch weitere Personen als potenziell Kostenträgere benennt. Die Vorschrift trägt damit weitgehend den bestehenden Regelungen der Länder zur Kostentragungspflicht Privater im Rahmen der Gewässerunterhaltung Rechnung. Die nicht mehr erforderlichen Übergangsregelungen nach § 29 Abs. 1 Satz 3 und 4 zweiter Halbsatz WHG können entfallen. Dies gilt auch für den bisherigen Regelungsauftrag nach § 29 Abs. 1 Satz 4 erster Halbsatz WHG. Die Länder können allerdings nach wie vor bestimmen, in welcher Weise die Unterhaltungspflicht zu erfüllen ist, da insoweit keine abschließende Regelung getroffen wird.

Die Neuregelung in Absatz 2 lässt im Interesse einer möglichst effizienten Erfüllung der Unterhaltungspflicht und bei Einvernehmen der Beteiligten ihre Übertragung auf Dritte zu, die ggf. besser als der Unterhaltungspflichtige in der Lage sind, die Unterhaltungsverpflichtungen zu erfüllen. Absatz 2 lehnt sich eng an entsprechende Vorschriften in den meisten Landeswassergesetzen an.

Die Neuregelung in Absatz 3 ist Ausdruck des Verursacherprinzips. Im Interesse einer ordnungsgemäßen Erfüllung der Unterhaltungslast gestattet es die Sollvorschrift des Satzes 1 aber gleichwohl, dass die zuständige Behörde auch auf den nach Absatz 1 oder 2 Unterhaltungspflichtigen zurückgreift. Von Bedeutung ist dies insbesondere in den Fällen, in denen der Störer nicht zur Beseitigung der Beeinträchtigung bereit oder in der Lage ist. Für diese Fälle, aber auch dann, wenn der Unterhaltungspflichtige die Beeinträchtigung ohne behördliche Anordnung beseitigt, sieht Satz 2 eine Kostenerstattungspflicht des Störers vor. Absatz 3 lehnt sich ebenfalls eng an entsprechende Vorschriften in den meisten Landeswassergesetzen an.

Absatz 4 Satz 1 löst die bisherige Rahmenregelung des § 29 Abs. 2 WHG durch eine Vollregelung ab. Im Hinblick auf Artikel 84 Abs. 1 Satz 7 GG kann der Bund die „Ersatzvornahme“ nur den Ländern zuweisen, die ihrerseits die Verpflichtung auf andere öffentlich-rechtliche Körperschaften (z.B. Gebietskörperschaften, Wasser- und Bodenverbände, gemeindliche Zweckverbände) übertragen können. Satz 2 ist eine Neuregelung in Anlehnung an landesrechtliche Vorschriften.

Zu § 35 (Besondere Pflichten bei der Gewässerunterhaltung)

§ 35 regelt im Interesse der Gewässerunterhaltung liegende Duldungs-, Unterlassungs- und Handlungspflichten und löst § 30 WHG ab. Unterhaltungsverpflichteter im Sinne des § 35 ist auch der Störer nach § 34 Abs. 3.

Absatz 1 Satz 1 fasst die bereits bestehenden Duldungspflichten nach § 30 Abs. 1 und 2 Satz 1 WHG ohne materielle Rechtsänderung zusammen (Nummer 2 und 3) und enthält darüber hinaus im Interesse der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung in enger Anlehnung an entsprechende Vorschriften in den meisten Landeswassergesetzen weitere Duldungspflichten der Gewässereigentümer (Nummer 1) sowie der Inhaber von Rechten und Befugnissen an Gewässern (Nummer 4). Satz 2 konkretisiert das Erfordernis der vorherigen Ankündigung nach § 30 Abs. 1 WHG („rechtzeitig“) und erstreckt es auf alle duldungspflichtigen Maßnahmen nach Satz 1.

Die Neuregelung in Absatz 2 dient dazu, Erschwernisse für die Gewässerunterhaltung insbesondere durch nicht Unterhaltungspflichtige zu vermeiden. Sie entspricht ebenfalls bereits bestehenden Vorschriften in den meisten Landeswassergesetzen.

Absatz 3 ersetzt § 30 Abs. 2 Satz 2 WHG, wobei allerdings das Erfordernis der Beachtung des Uferschutzes im Hinblick auf die Neuregelung in Absatz 2 entfällt.

Absatz 4 entspricht § 30 Abs. 3 WHG, wobei nunmehr in Anlehnung an landesrechtliche Vorschriften jedoch auch der nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 duldungspflichtige Gewässereigentümer Schadensersatz verlangen kann. Die Vorschrift zielt nicht auf den Ausgleich einer ansonsten unverhältnismäßigen Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums (Artikel 14 Abs. 1 Satz 2 GG), da § 35 Abs. 1 keine derart weitgehenden Duldungspflichten begründet. Der Anspruch ist daher zivilrechtlicher Natur und erfasst nur Schäden, die „mittelbar“ durch die Unterhaltungsmaßnahmen entstehen, etwa wenn durch den Transport von zur Unterhaltung dienenden Maschinen Schäden am Grundstück eines Anliegers entstehen. Es handelt sich bei Absatz 4 um den Fall einer Gefährdungshaftung und wie bereits im geltenden Recht um eine Rechtsfolgenverweisung auf die allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Schon bislang begründete § 30 Abs. 3 WHG entgegen seinem Wortlaut, aber im Einklang mit seinem vorherrschenden Verständnis in den Fällen des § 30 Abs. 2 Satz 2 WHG keinen Schadensersatzanspruch. Dementsprechend ist in Absatz 4 für die Fälle des Absatzes 1 Nr. 4 und des Absatzes 3 ebenfalls kein Schadensersatz vorgesehen.

Zu § 36 (Behördliche Entscheidungen zur Gewässerunterhaltung)

§ 36 regelt in Absatz 1 in Anlehnung an entsprechende Bestimmungen in den meisten Landeswassergesetzen Regelungsbefugnisse der zuständigen Behörden im Zusammenhang mit der Gewässerunterhaltung. Die Vorschrift schafft die notwendige Flexibilität, um im Einzelfall durch Konkretisierung der gesetzlichen Vorgaben oder durch sachlich berechnete Abweichungen hiervon eine möglichst effiziente Durchfüh-

nung der Gewässerunterhaltung zu gewährleisten. Weiter gehende Entscheidungsbefugnisse der zuständigen Behörde nach den allgemeinen verwaltungsverfahrenrechtlichen Vorschriften, z. B. zur näheren Festlegung erforderlicher Unterhaltungsmaßnahmen oder zur Rücknahme oder zum Widerruf eines Verwaltungsaktes bleiben unberührt.

Absatz 2 verpflichtet ebenfalls in enger Anlehnung an entsprechende Bestimmungen in den meisten Landeswassergesetzen die zuständigen Behörden im Streitfall zu Festsetzungen zum Umfang von Kostenbeteiligungen und -erstattungen.

Abschnitt 3. Bewirtschaftung von Küstengewässern

Abschnitt 3 enthält für Küstengewässer geltende Vorschriften über erlaubnisfreie Benutzungen, Bewirtschaftungsziele und Reinhaltung, die die §§ 32a bis 32c WHG ablösen.

Zu § 37 (Erlaubnisfreie Benutzungen von Küstengewässern)

§ 37 übernimmt § 32a WHG.

Zu § 38 (Bewirtschaftungsziele für Küstengewässer)

§ 38 übernimmt § 32c WHG.

Zu § 39 (Reinhaltung von Küstengewässern)

§ 39 übernimmt weitgehend § 32b WHG. Die Neuregelung in Absatz 1 Satz 2 löst den bisherigen § 32b Abs. 1 Satz 2 WHG ab und entspricht § 26 Abs. 1 Satz 2 (siehe die dortigen Ausführungen). Der Begriff „Gewässer“ in Satz 2 umfasst oberirdische Gewässer und Küstengewässer.

§ 39 Abs. 1 und 2 konkretisiert für Vorhaben, die der integrierten Vorhabengenehmigung nach dem Kapitel 2 UGB I unterliegen, den im Rahmen der Schutzpflicht maßgeblichen Begriff der schädlichen Umweltveränderungen (§ 53 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 4 Nr. 6 Satz 2 UGB I).

Abschnitt 4. Bewirtschaftung des Grundwassers

Abschnitt 4 enthält für das Grundwasser geltende Vorschriften über erlaubnisfreie Benutzungen, Bewirtschaftungsziele, Reinhaltung und Erdaufschlüsse, die im Wesentlichen die §§ 33 bis 35 WHG ablösen.

Zu § 40 (Erlaubnisfreie Benutzungen des Grundwassers)

§ 40 ersetzt § 33 WHG.

Die bisher erlaubnisfreien Tatbestände nach § 33 Abs. 1 WHG werden in Absatz 1 Satz 1 fortgeführt. Der Begriff „Hofbetrieb“ in Nummer 1 erfasst wie im geltenden Recht keine Massentierhaltungen. Erlaubnisfreiheit besteht folglich nicht, wenn für den Hofbetrieb die Tierplatzschwellenwerte nach der Vorhaben-Verordnung erreicht werden und damit eine integrierte Vorhabengenehmigung nach Kapitel 2 Abschnitt 2 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch erforderlich ist. Die Neuregelung in Satz 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass eine Maßnahme der Bodenentwässerung nach Satz 1 Nr. 2 mit Einleitung des Wassers aus der Bodenentwässerung in ein oberirdische Gewässer einen zusammenhängenden Vorgang darstellt, der insgesamt, d. h. auch im Hinblick auf die Einleitung in ein oberirdisches Gewässer, erlaubnisfrei gestellt werden sollte.

Absatz 2 ersetzt die derzeitige Ermächtigung der Länder nach § 33 Abs. 2 Nr. 3 WHG durch eine bundesrechtliche Vollregelung, die allerdings die Erlaubnisfreiheit vom

Erlass einer entsprechenden Rechtsverordnung abhängig macht. Diese Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass die Versickerung von Niederschlagswasser nach § 49 Abs. 2 künftig eine grundsätzlich vorrangige Art der Niederschlagswasserbeseitigung sein soll. Bis zum Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach Absatz 2 gelten die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften.

Absatz 3 stellt klar, dass bestehende oder künftige landesrechtliche Vorschriften die erlaubnisfreien Benutzungstatbestände einschränken oder ausweiten können. Dies entspricht der geltenden Rechtslage (§ 33 Abs. 2 WHG). Die landesrechtlichen Bestimmungen müssen aber verbindliche EG-rechtliche Vorgaben beachten; hierzu gehört auch, dass Grundwasserbenutzungen nicht erlaubnisfrei gestellt werden dürfen, wenn signifikante nachteilige Auswirkungen auf den Zustand des Gewässers zu erwarten sind (siehe Artikel 11 Abs. 3 Buchstabe e der Wasserrahmenrichtlinie und § 33 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Satz 2 WHG).

Zu § 41 (Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser)

§ 41 löst § 33a Abs. 1 und 4 WHG ab. § 33a Abs. 2 WHG wird durch die Verordnungsermächtigung nach § 18 Nr. 2 und 8 ersetzt. § 33a Abs. 3 WHG bedarf keiner Nachfolgeregelung, weil künftig der Bund im Wesentlichen auf der Grundlage der Verordnungsermächtigung nach § 18 Nr. 1 und 3 die notwendigen Regelungen erlassen kann. Dies ist auch beabsichtigt (Erlass einer neuen, umfassenden Grundwasserverordnung).

Absatz 1 entspricht § 33a Abs. 1 WHG, wobei allerdings dessen bisherige Nummern 3 und 4 in der neuen Nummer 3 zusammengeführt werden, da die bisherige Nummer 3 gegenüber dem Ziel des guten mengenmäßigen Zustands keinen eigenständigen Bedeutungsgehalt hat (siehe die Anforderungen an den guten mengenmäßigen Zustand nach Anhang V Nr. 2.1.2 der Wasserrahmenrichtlinie, die das Erfordernis des Gleichgewichts zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung mit umfassen). Um sich enger an die Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie anzulehnen (siehe

Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe b Nr. i) wird in Absatz 1 Nr. 1 der bisher verwendete Begriff „nachteilige Veränderung“ durch „Verschlechterung“ ersetzt (siehe auch § 21 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1).

Absatz 2 regelt die Fristen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele. Satz 1 übernimmt die von Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe b Nr. ii der Wasserrahmenrichtlinie vorgegebene, bisher landesrechtlich normierte Frist. Satz 2 führt die bislang in § 33a Abs. 4 Satz 3 WHG enthaltene Regelung fort, soweit sie Fristverlängerungen betrifft.

Absatz 3 regelt die zulässigen Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen. Satz 1 entspricht insoweit § 33a Abs. 4 Satz 1 und 2 WHG. Satz 2 regelt die Zulässigkeit weniger strenger Bewirtschaftungsziele und stellt klar, dass anstelle des bestmöglichen ökologischen Zustands oder des bestmöglichen ökologischen Potenzials und des bestmöglichen chemischen Zustands im Sinne des § 24 Satz 1 Nr. 4 der bestmögliche mengenmäßige und der bestmögliche chemische Zustand des Grundwassers zu erreichen sind. Diese Anforderung bringt das von Artikel 4 Abs. 5 Buchstabe b zweiter Anstrich der Wasserrahmenrichtlinie Gewollte deutlicher zum Ausdruck als die dortige Formulierung „die geringstmöglichen Veränderungen des guten Grundwasserzustands“.

Zu § 42 (Reinhaltung des Grundwassers)

§ 42 übernimmt im Wesentlichen das Konzept des § 34 WHG. Absatz 1 Satz 1 ersetzt dabei § 34 Abs. 1 WHG, erweitert um den durch § 9 Abs. 1 Nr. 4 neu eingeführten Benutzungstatbestand für das Grundwasser, das Einbringen von (festen) Stoffen in das Grundwasser. Das Gesetz hält im Interesse eines wirksamen Grundwasserschutzes insbesondere an dem bewährten Besorgnisgrundsatz fest.

Die Neuregelung in Absatz 1 Satz 2 konkretisiert den Besorgnisgrundsatz in Anlehnung an das Geringfügigkeitsschwellenwert-Konzept, das auf der Grundlage des geltenden § 34 WHG für den behördlichen Vollzug mit dem Ziel einer praktikablen Har-

monisierung von Maßnahmen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers entwickelt worden ist. Satz 2 stellt künftig mit Gesetzeskraft klar, dass die Besorgnis einer nachteiligen Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht schon bei jeder zwar messtechnisch nachweisbaren, den Wasserhaushalt aber in keiner Weise beeinträchtigenden Erhöhung von Schadstoffgehalten oder Schadstoffmengen vorliegt. Der Begriff der Geringfügigkeit ist im Rahmen des Satzes 2 ein gerichtlich voll überprüfbarer unbestimmter Rechtsbegriff. Bei der Anwendung des Gesetzes kann sich der Vollzug an den von der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser entwickelten Grundsätzen und abgeleiteten Werten orientieren. Dem entspricht auch die Regelung, dass die Geringfügigkeitsschwelle „vor“ dem Schadstoffeintritt in das Grundwasser festzulegen ist, sich also auf das zum Boden gehörende Sickerwasser bezieht. Dies soll verhindern, dass die Schwellen der Geringfügigkeit im Grundwasser überschritten werden (dass also das Grundwasser selbst bereits nachteilig verändert wird). Der Ort der Beurteilung wird demnach in den ungesättigten Boden oberhalb des Grundwassers gelegt, die Geringfügigkeitsschwellen sind für das Sickerwasser vor Erreichen des grundwassergesättigten Bodens anzuwenden. Einzelheiten zur Lage des Beurteilungsortes, zu den Stoffen und zu den Konzentrationswerten sind in der zu erlassenden Rechtsverordnung zu regeln.

Absatz 1 Satz 3 führt im Anschluss an den Satz 2 des Absatzes 1 weitere Konkretisierungen für den Erlass untergesetzlicher Regelungen ein und ermächtigt ausdrücklich zur Festlegung von Werten für die Schwelle der Geringfügigkeit durch Rechtsverordnung. Dabei stellt das Gesetz auch klar, dass der notwendige Spielraum besteht, den für den festzulegenden Wert maßgebenden Ort der Beurteilung zu bestimmen. Insgesamt überlässt das Gesetz die konkrete Ausgestaltung eines sachgerechten Grundwasserschutzkonzepts dem Verordnungsgeber, dem es hierfür die notwendige Flexibilität einräumt.

Absatz 2 ist in Satz 1 und 2 inhaltsgleich mit § 34 Abs. 2 WHG. Der neue Satz 3 dient der Klarstellung.

§ 42 Abs. 1 und 2 konkretisiert für Vorhaben, die der integrierten Vorhabengenehmigung nach dem Kapitel 2 UGB I unterliegen, den im Rahmen der Schutzpflicht maßgeblichen Begriff der schädlichen Umweltveränderungen (§ 53 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 4 Nr. 6 Satz 2 UGB I).

Zu § 43 (Erdaufschlüsse)

§ 43 löst § 35 WHG ab.

Absatz 1 ersetzt den bisherigen Regelungsauftrag an die Länder nach § 35 Abs. 1 WHG durch eine Vollregelung, die eine Anzeigepflicht für bestimmte Erdaufschlüsse begründet (Satz 1) und den Erlaubnisvorbehalt nach § 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 4 für das Einbringen fester Stoffe in das Grundwasser einschränkt (Satz 2). Im Allgemeinen kann man von einer Erlaubnisfreiheit ausgehen, wenn für einen einzubringenden Baustoff eine europäische technische Zulassung oder eine bauaufsichtliche Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik nach dem Bauproduktengesetz vorliegt. Soweit der Erlaubnisvorbehalt greift, entfällt die Anzeigepflicht nach Satz 1. Nach Satz 3 kann die zuständige Behörde – z. B. durch Allgemeinverfügung – für bestimmte Gebiete die Tiefe der anzeigepflichtigen Arbeiten nach Satz 1 näher bestimmen und dadurch die Rechtssicherheit für die Normadressaten erhöhen.

Absatz 2 sieht für den Fall der unbeabsichtigten Erschließung von Grundwasser ebenfalls eine Anzeigepflicht vor, um der zuständigen Behörde zu ermöglichen, unverzüglich Maßnahmen nach Absatz 3 anzuordnen.

Absatz 3 konkretisiert die bisherige Regelung in § 35 Abs. 2 WHG und verpflichtet die zuständige Behörde nunmehr bei Vorliegen der Voraussetzungen zu einem Einschreiten. Dies gilt auch in Fällen des Absatzes 1, für die § 35 Abs. 2 WHG keine Anwendung findet. Entsprechend dem bisherigen Verständnis des § 35 Abs. 2 WHG (Übermaßverbot) stellt Satz 1 ausdrücklich klar, dass ggf. auch die Einstellung der Erschließung anzuordnen ist.

Kapitel 3. Besondere wasserwirtschaftliche Bestimmungen

Kapitel 3 enthält Regelungen zu verschiedenen Teilbereichen der Wasserwirtschaft (Abschnitte 1 bis 4) sowie zu bestimmten Aspekten des wasserrechtlichen Instrumentariums (Abschnitte 5 bis 7).

Abschnitt 1. Öffentliche Wasserversorgung, Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutz

Abschnitt 1 regelt Bereiche, die mit der Wasserversorgung zusammenhängen. Er löst die Vorschriften des § 1a Abs. 3 und § 19 WHG ab und erweitert sie.

Zu § 44 (Öffentliche Wasserversorgung)

§ 44 normiert bundeseinheitliche allgemeine Grundsätze der öffentlichen Wasserversorgung.

Absatz 1 stellt einen schon im geltenden Recht anerkannten Grundsatz klar. Die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser („ohne Wasser kein Leben“) ist die wichtigste Nutzung der Gewässer. Die Gewährleistung der öffentlichen Wasserversorgung ist deshalb im Wasserhaushaltsgesetz (§ 6) und auch in diesem Buch (§ 3 Nr. 10) ein ausdrücklich und allein hervorgehobener Belang des Wohls der Allgemeinheit. Als öffentliche Aufgabe gehört sie traditionell zum Bereich der kommunalen Daseinsvorsorge im Rahmen der Selbstverwaltungsgarantie des Artikels 28 Abs. 2 GG. Die Qualifizierung der öffentlichen Wasserversorgung als Aufgabe der Daseinsvorsorge schließt nicht aus, dass sie auch durch private Aufgabenträger erfüllt werden kann.

Absatz 2 überführt in Satz 1 den bisherigen Regelungsauftrag an die Länder nach § 1a Abs. 3 WHG in eine inhaltsgleiche unmittelbar geltende Bundesregelung. Satz 2 konkretisiert die Voraussetzungen, unter denen Abweichungen vom Grundsatz der ortsnahen Wasserversorgung nach Satz 1 zulässig sind. Die Vorschrift orientiert sich an ähnlichen Regelungen in einer Reihe von Landeswassergesetzen.

Die Neuregelung in Absatz 3 soll in Anlehnung an entsprechende landesrechtliche Vorschriften einen sorgsamen Umgang mit Wasser durch Wasserversorgungsunternehmen und Endverbraucher sicherstellen. Hierbei geht es vor allem darum, unnötigen Wasserverbrauch unter Beachtung der Anforderungen von Wirtschaftlichkeit und Hygiene in der öffentlichen Wasserversorgung zu vermeiden.

Absatz 4 begründet entsprechend den bereits bestehenden Vorgaben für andere wasserwirtschaftlich bedeutsame Anlagen (siehe § 18b Abs. 1 Satz 2, § 19g Abs. 3 WHG) nunmehr auch für Wassergewinnungsanlagen, die der öffentlichen Wasserversorgung dienen, technikbezogene Anforderungen. Die Vorschrift lehnt sich ebenfalls an bestehende Regelungen in den Wassergesetzen der Länder an und entspricht dem Standard, den das Trinkwasserrecht für Wasserversorgungsanlagen verlangt (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 2 der Trinkwasserverordnung).

Die Neuregelung in Absatz 5 normiert ebenfalls in Anlehnung an landesrechtliche Vorschriften behördliche Eingriffsbefugnisse im Hinblick auf die Untersuchung von Rohwasser durch Unternehmen der öffentlichen Wasserversorgung. Demgegenüber beziehen sich die Untersuchungspflichten nach den §§ 14 und 15 der Trinkwasserverordnung in erster Linie auf das an den Endverbraucher gelangende Wasser. Nach § 14 Abs. 2 Satz 2 der Trinkwasserverordnung haben allerdings Unternehmer und sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage Untersuchungen des Rohwassers vorzunehmen oder vornehmen zu lassen, soweit dies nach dem Ergebnis der Besichtigungen nach § 14 Abs. 2 Satz 1 der Trinkwasserverordnung erforderlich ist. § 44 Abs. 5 ergänzt diese nur unter bestimmten Voraussetzungen bestehende und nicht näher konkretisierte Untersuchungspflicht um eine allgemeine Ermächtigung der zu-

ständigen Behörde, entsprechende Untersuchungen durch Unternehmen der öffentlichen Wasserversorgung oder durch eine von der zuständigen Behörde bestimmte Stelle anzuordnen. Hierbei können insbesondere Art, Umfang und Häufigkeit der Untersuchungen sowie die Übermittlung der Untersuchungsergebnisse näher geregelt werden. Untersuchungen nach Absatz 5 Satz 1 und 2 können durch Rechtsverordnung (vgl. hierzu Artikel 80 Abs. 1 Satz 1 und 4 GG) oder durch behördliche Entscheidung angeordnet werden. Im letzteren Fall richtet sich der Umfang der vorzunehmenden Untersuchungen insbesondere nach den im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage vorhandenen Gefahren.

Zu § 45 (Festsetzung von Wasserschutzgebieten)

Absatz 1 entspricht § 19 Abs. 1 WHG, wobei nunmehr klargestellt wird, dass die Festsetzung von Wasserschutzgebieten durch Rechtsverordnung erfolgt (vgl. hierzu Artikel 80 Abs. 1 Satz 1 und 4 GG; das derzeitige Landesrecht sieht bereits durchweg die Festsetzung durch Rechtsverordnung vor). In Nummer 3 werden künftig die Begriffe „Dünge- und Pflanzenschutzmittel“ verwendet. Das Erfordernis der Bezeichnung der begünstigten Person im letzten Halbsatz von Absatz 1 knüpft an die Regelung in § 83 Satz 1, auch in Verbindung mit § 85 Satz 2, zu Entschädigungs- und Ausgleichsverpflichteten an. Dies entspricht bestehenden landesrechtlichen Vorschriften. Begünstigte Person ist regelmäßig das Wasserversorgungsunternehmen, zu dessen Gunsten das Wasserschutzgebiet festgesetzt wird.

Nach der Neuregelung in Absatz 2 sollen Trinkwasserschutzgebiete in Zonen mit unterschiedlichem Schutzniveau unterteilt werden, um der besonderen Bedeutung der verschiedenen Zonen von Trinkwasserschutzgebieten für den Schutz des Trinkwassers angemessen Rechnung tragen zu können. Die Unterteilung von Trinkwasserschutzgebieten in Zonen mit unterschiedlichen Schutzbestimmungen ist in den Ländern bereits gängige Praxis. Die nach Absatz 2 zu beachtenden allgemein anerkannten Regeln der Technik werden derzeit insbesondere durch Ziffer 3 des DVGW-Arbeitsblattes W 101 (Stand: Juni 2006) konkretisiert.

Zu § 46 (Besondere Anforderungen in Wasserschutzgebieten)

§ 46 löst § 19 Abs. 2 bis 4 WHG ab. Die Vorschrift gilt auch für Wasserschutzgebiete, die bei Inkrafttreten des Buches Wasserwirtschaft bereits nach § 19 Abs. 1 WHG festgesetzt waren (siehe § 91 Abs. 1).

Absatz 1 führt die derzeitige Regelung nach § 19 Abs. 2 WHG fort. Um den zuständigen Behörden ein flexibles und schnelles Handeln zu ermöglichen, sieht Satz 1 in Anlehnung an bestehende landesrechtliche Vorschriften vor, dass Verbote, Beschränkungen und Verpflichtungen auch durch behördliche Entscheidung festgelegt werden können.

Absatz 1 Satz 1 entspricht in Nummer 1 dem § 19 Abs. 2 Nr. 1 WHG. Da Verbote, Beschränkungen und Duldungspflichten nicht immer ausreichen, um den mit der Festsetzung eines Wasserschutzgebietes verfolgten Gewässerschutz zu gewährleisten, sieht Nummer 2 über die bestehende Regelung in § 19 Abs. 2 Nr. 2 WHG hinaus zusätzlich die Möglichkeit vor, auch bestimmte Handlungspflichten für Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken festzusetzen (so auch die geltenden Vorschriften in den meisten Landeswassergesetzen). Soweit Wasserversorgungsunternehmen Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken sind, können entsprechende Handlungs- und Aufzeichnungspflichten nach den Buchstaben a und b auch für sie festgesetzt werden. Ohne materielle Änderung der bisherigen Rechtslage nach § 19 Abs. 2 Nr. 2 WHG verdeutlicht Buchstabe c der Nummer 2 durch Nennung von Beispielen den Anwendungsbereich der bisherigen Regelung. Die Neuregelung in Nummer 3 schließt eine Regelungslücke, indem sie die zuständige Behörde ermächtigt, die Vornahme von Maßnahmen, die nach Nummer 2 Buchstabe c von Eigentümern oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken zu dulden sind, gegenüber dem Begünstigten anzuordnen. Die Vorschrift lehnt sich an § 14 Abs. 1 Satz 3 des nordrhein-westfälischen Wassergesetzes an.

Die Ausnahmeregelung in Absatz 1 Satz 2 ist Ausdruck des Verhältnismäßigkeitsprinzips; sie lehnt sich an bestehende landesrechtliche Vorschriften an. Die §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes sind neben der Spezialvorschrift des Satzes 2 nicht anwendbar. Satz 3 trägt der neueren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts Rechnung, wonach Nutzungsbeschränkungen in Schutzgebieten als Inhalts- und Schrankenbestimmungen nach Artikel 14 Abs. 1 Satz 2 GG insbesondere dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechen müssen. Soweit derartige Beschränkungen das Eigentum unzumutbar beeinträchtigen, kommt eine finanzielle Entschädigung nur in Betracht, wenn Vorkehrungen zur realen Vermeidung der Belastung ausscheiden (BVerfG, Beschluss vom 6. September 2005 – 1 BvR 1161/03; NVwZ 2005, 1412, 1413/1414; BVerwG, Beschluss vom 15. April 2003 – 7 BN 4.02; NVwZ 2003, 1116, 1117).

Um zu verhindern, dass der mit der Festsetzung von Wasserschutzgebieten verfolgte Zweck gefährdet wird, können nach Absatz 2 auch schon vor der Festsetzung eines Wasserschutzgebiets vorläufige Anordnungen nach Absatz 1 getroffen werden. Die Neuregelungen in Absatz 2 lehnen sich an bestehende landesrechtliche Vorschriften (Satz 1 bis 3) bzw. an § 17 Abs. 4 BauGB (Satz 4; vgl. auch die entsprechende Regelung in § 72 Abs. 3 Satz 3) an.

Nach Absatz 3 können ausnahmsweise auch außerhalb eines Wasserschutzgebiets Anordnungen nach Absatz 1 getroffen werden. Diese Neuregelung lehnt sich ebenfalls an bestehende landesrechtliche Vorschriften an.

Die Regelung in Absatz 4, die als Inhalts- und Schrankenbestimmung im Sinne von Artikel 14 Abs. 1 Satz 2 GG anzusehen ist, führt § 19 Abs. 3 Halbsatz 1 WHG unter Berücksichtigung der zu Absatz 1 Satz 3 aufgeführten Rechtsprechung fort. Die Festsetzung der Entschädigung erfolgt nach Maßgabe der Vorschriften des Kapitels 4.

Absatz 5 entspricht § 19 Abs. 4 Satz 1 WHG, der einen aus Billigkeitsgründen eingeführten einfachgesetzlichen Ausgleichsanspruch begründet. Dabei wird der bisherige

Regelungsauftrag an die Länder zur näheren Bestimmung des Ausgleichs durch eine Vollregelung abgelöst (siehe hierzu auch die Vorschriften des Kapitels 4, insbesondere § 85). § 19 Abs. 4 Satz 2 WHG hat sich durch Zeitablauf erledigt und wird daher in Absatz 5 nicht fortgeführt. Ebenfalls nicht fortgeführt wird § 19 Abs. 4 Satz 3 WHG; siehe hierzu die Ausführungen zu Kapitel 4.

Zu § 47 (Heilquellenschutz)

§ 47 ist eine Neuregelung, die der gesundheitsfördernden und wirtschaftlichen Bedeutung von Heilquellen Rechnung trägt. Sie ist an entsprechende, weitgehend gleich lautende Regelungen in den meisten Landeswassergesetzen angelehnt.

Absatz 1 übernimmt den herkömmlichen Begriff der Heilquelle.

Die staatliche Anerkennung von Heilquellen nach Absatz 2 Satz 1 ist ein im Ermessen der zuständigen Behörde stehender begünstigender Verwaltungsakt, mit dem festgestellt wird, dass es sich um eine Heilquelle handelt, deren Erhaltung aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere aus Gründen der öffentlichen Gesundheit, erforderlich ist. Da das Schutzbedürfnis entfällt, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht mehr vorliegen, ist die Anerkennung in diesem Fall nach Satz 2 zu widerrufen.

Absatz 3 Satz 1 begründet im Interesse der Erhaltung der Heilquelle auch Betriebs- und Eigenüberwachungspflichten nach Maßgabe behördlicher Festlegung. Dies ist gerechtfertigt, weil die staatliche Anerkennung einer Heilquelle nur im öffentlichen Interesse erfolgt. Nach Satz 2 bestehen darüber hinaus Duldungspflichten im Hinblick auf eine behördliche Überwachung.

Die besondere gesundheitsfördernde Bedeutung von Heilquellen rechtfertigt es, ihren Bestand vorbeugend gegen mögliche Beeinträchtigungen und Schäden zu schützen. Diesem Zweck dient die Festsetzung von Heilquellenschutzgebieten für staatlich anerkannte Heilquellen nach Absatz 4 Satz 1. Da die Schutzbedürftigkeit von Heilquel-

len mit der von Wasserschutzgebieten vergleichbar ist, sind nach Satz 2 die für Wasserschutzgebiete geltenden Schutzvorschriften entsprechend anzuwenden. Dies gilt auch für Heilquellenschutzgebiete, die bei Inkrafttreten des Buches Wasserwirtschaft bereits nach Landesrecht festgesetzt waren (siehe § 91 Abs. 2).

Abschnitt 2. Abwasserbeseitigung

Abschnitt 2 fasst die Vorschriften über die Abwasserbeseitigung zusammen. Er löst die bislang in den §§ 7a, 18a und 18b WHG enthaltenen Regelungen ab und erweitert sie.

Zu § 48 (Abwasser, Abwasserbeseitigung)

§ 48 definiert zwei zentrale Begriffe des Abwasserrechts. Absatz 1 entspricht im Wesentlichen der Definition des § 2 Abs. 1 AbwAG und der Landeswassergesetze. Absatz 2 übernimmt § 18a Abs. 1 Satz 3 WHG.

Zu § 49 (Grundsätze der Abwasserbeseitigung)

Absatz 1 entspricht § 18a Abs. 1 Sätze 1 und 2 WHG.

Absatz 2 übernimmt zur nachhaltigen Niederschlagswasserbeseitigung einen in neuerer Zeit bereits im Landesrecht eingeführten Grundsatz, der bundesweite Geltung erhalten sollte. Die Vorschrift ist relativ weit und offen formuliert (Soll-Vorschrift), um den unterschiedlichen Verhältnissen vor Ort (z. B. vorhandene Mischkanalisationen in Baugebieten) Rechnung tragen zu können. Sie hat nur für die Errichtung von neuen Anlagen Bedeutung; bereits bestehende Mischkanalisationen können daher im bisherigen Umfang weiterbetrieben werden.

Absatz 3 betrifft einen speziellen Fall der Abwasserbeseitigung, der in Anlehnung an § 42 Abs. 2 des Hessischen Wassergesetzes bundesrechtlich geregelt wird. Es kann unter bestimmten Voraussetzungen zweckmäßig sein, z. B. flüssige, biologisch leicht abbaubare Produktionsrückstände, die nicht unter den Abwasserbegriff des § 48 Abs. 1 fallen (keine Veränderung durch Gebrauch), zusammen mit Abwasser zu beseitigen. Derartige Flüssigkeiten unterliegen den abfallrechtlichen Vorschriften über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen. Zunächst ist somit zu prüfen, ob eine Entsorgung im Allgemeinen und eine Beseitigung auf dem Wasserpfad im Besonderen abfallrechtlich überhaupt möglich ist. Die Letztentscheidung hat der Abwasserbeseitigungspflichtige nach Maßgabe der Anforderungen nach Absatz 3 zu treffen. Wasserwirtschaftliche Belange stehen einer Beseitigung flüssiger Stoffe mit Abwasser insbesondere entgegen, wenn wasserrechtliche Vorschriften nicht eingehalten werden können.

Zu § 50 (Pflicht zur Abwasserbeseitigung)

§ 50 lehnt sich in den Sätzen 1 und 2 im Wesentlichen an § 18a Abs. 2 Satz 1 WHG an, erteilt aber keinen Regelungsauftrag mehr. Der Bundesgesetzgeber darf den in der Regel abwasserbeseitigungspflichtigen Kommunen die Aufgabe nicht unmittelbar zuweisen (Artikel 84 Abs. 1 Satz 7 GG). Die Voraussetzungen, unter denen insbesondere derjenige, bei dem Abwasser anfällt, dieses selbst zu beseitigen hat, sollen weiterhin die Länder bestimmen. Gleiches gilt für die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Dritte (vgl. auch die Ausführungen im nachstehenden Absatz zum nicht weitergeführten § 18a Abs. 2a WHG). Satz 3 übernimmt die 1996 durch die 6. Novelle in den § 18a Abs. 2 WHG eingefügte Regelung, wonach sich Abwasserbeseitigungspflichtige bei der Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter, d. h. auch privater Dritter bedienen können. Auf der Grundlage dieser – lediglich einen Grundsatz des allgemeinen Verwaltungsrechts gesetzlich klarstellenden – Bestimmung sind für die öffentliche Abwasserbeseitigung verschiedene Privatisierungsmodelle entwickelt und in der Praxis eingesetzt worden. Auf Grund der guten Erfahrungen ist die Vorschrift beizubehalten

Demgegenüber ist eine auf die neue Kompetenzordnung gestützte Nachfolgeregelung des Bundes zu § 18a Abs. 2a WHG weder notwendig noch zweckmäßig. Eine Übernahme der geltenden Länderermächtigung kommt schon deshalb nicht in Betracht, weil Landesregelungen im Sinne des § 18a Abs. 2a WHG nunmehr bereits verfassungsrechtlich möglich sind. Eine Ermächtigung durch den einfachen Bundesgesetzgeber ist nicht erforderlich und wäre missverständlich. Insofern lässt das Buch Wasserwirtschaft geltende und künftige landesrechtliche Privatisierungsregelungen unberührt. Zwar könnte § 18a Abs. 2a WHG durch eine Vollregelung des Bundes abgelöst werden. Für die bundesgesetzliche Zulassung einer Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Private liegen derzeit aber keine hinreichenden Gründe vor. Dabei spielen die Konsequenzen einer gesetzlich zugelassenen Vollprivatisierung der Abwasserbeseitigung eine wesentliche Rolle (z. B. Erhöhung der Abwassergebühren durch Entstehung von Steuerpflichten für die Abwasserbeseitigung insgesamt;

Schwächung des Grundsatzes der ortsnahen Versorgung). Deshalb hat auch bisher noch kein Land von der Option des § 18a Abs. 2a WHG durch Erlass einer vollständigen, in der Praxis umsetzbaren Regelung Gebrauch gemacht. Der Bundesgesetzgeber sollte zunächst die Fortschritte in der in der deutschen Wasserwirtschaft eingeleiteten Modernisierungsstrategie (vgl. hierzu den Bericht der Bundesregierung in der BT-Drucksache 16/1094) beobachten und die weitere Entwicklung der politischen Diskussion auf nationaler und europäischer Ebene abwarten. Da Regelungen zu organisatorischen Fragen der Abwasserbeseitigung nicht zu den abweichungsfesten Bereichen gehören, bliebe selbst im Fall einer bundesrechtlichen Regelung die politische Entscheidung über zulässige Privatisierungsmodelle ohnehin letztlich den Ländern überlassen.

Zu § 51 (Einleiten von Abwasser in Gewässer)

§ 51 übernimmt und erweitert die im geltenden § 7a WHG getroffene Regelung über das Einleiten von Abwasser in Gewässer.

Absatz 1 führt den Begriff „Direkteinleitung“ gesetzlich ein (siehe zur Indirekteinleitung § 52 Abs. 1) und ergänzt die bisherigen Anforderungen an die Zulässigkeit von Abwassereinleitungen (Nummer 1) um zusätzliche, weitgehend bereits durch das Landesrecht vorgeschriebene Anforderungen (Nummern 2 und 3). Daneben bleibt die Anwendung weiterer die Gewässerbenutzung betreffender Vorschriften grundsätzlich unberührt (insbesondere § 11 mit dem Bewirtschaftungsermessen). Dies kann nach der Systematik des Wasserrechts nicht zweifelhaft sein und bedarf deshalb auch im Zusammenhang mit den speziellen Anforderungen an Abwassereinleitungen keiner Klarstellung mehr (anders noch § 7a Abs. 1 Satz 2 WHG). Absatz 1 konkretisiert für Vorhaben, die der integrierten Vorhabengenehmigung nach Kapitel 2 UGB I unterliegen, den im Rahmen der Vorsorgepflichtpflicht (Nummer 1, auch in Verbindung mit Nummer 3) und der Schutzpflicht (Nummer 2, auch in Verbindung mit Nummer 3) maßgeblichen Begriff der schädlichen Umweltveränderungen (§ 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 in Verbindung mit § 4 Nr. 6 Satz 2 UGB I).

Die Absätze 2 und 3 übernehmen im Wesentlichen das geltende Recht (§ 7a Abs. 1 Sätze 3 und 4, Abs. 2 und 3 WHG). Absatz 2 Satz 3 dient der Klarstellung und soll mit Rücksicht auf die besonderen Erfordernisse des verfassungsrechtlich verankerten Verteidigungsauftrags (Artikel 87a GG) sicherstellen, dass die in der Abwasserverordnung zu konkretisierenden Einleitungsanforderungen den spezifischen militärtechnisch bedingten Gegebenheiten, z. B. bei Schiffen der Bundesmarine, Rechnung tragen. Der bisherige Sicherstellungsauftrag an die Länder nach § 7a Abs. 3 WHG wird in Absatz 3 durch eine unmittelbar geltende Verpflichtung des Direkteinleiters ersetzt. Die Länder können durch Rechts- oder Verwaltungsvorschrift allgemeine Bestimmungen insbesondere zur Konkretisierung der angemessenen Frist erlassen. Der Begriff „vorhandene Abwassereinleitungen“ (Absatz 3) umfasst sowohl die bereits bei Inkrafttreten des UGB II vorhandenen Einleitungen als auch solche Einleitungen, für die nach Inkrafttreten des UGB II eine Genehmigung erteilt worden ist, die jedoch zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllen (Fortschreibung des Standes der Technik).

Zu § 52 (Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen)

§ 52 löst den geltenden § 7a Abs. 4 WHG durch eine bundesgesetzliche Vollregelung zur Indirekteinleitung ab. Die Vorschrift kann durch nähere Regelungen auf Verordnungsebene ergänzt werden.

Absatz 1 Satz 1 definiert den Begriff „Indirekteinleitung“ (siehe zur Direkteinleitung § 51 Abs. 1) und regelt ihre Genehmigungsbedürftigkeit in Anlehnung an die geltenden Länderregelungen. Die Genehmigungspflicht knüpft, um die Einhaltung des Standes der Technik zu gewährleisten, an die auf bestimmte Orte bezogene Festlegung von Einleitungsanforderungen gemäß § 51 Abs. 2 Satz 2 an (siehe entsprechend § 7a Abs. 1 Satz 4 WHG). Eine Genehmigungspflicht entfällt, wenn die Indirekteinleitung dem Regime der integrierten Vorhabengenehmigung unterliegt. Satz 2

ermächtigt die Bundesregierung, im Interesse der Rechtsvereinfachung und der Entbürokratisierung durch Rechtsverordnung unter bestimmten Voraussetzungen von einer Genehmigung abzusehen. In der Rechtsverordnung können u. a. für den Fall, dass die Einhaltung der Anforderungen nach § 52 Abs. 2 durch zugelassene Sachverständige überwacht wird, auch Sachkundeanforderungen für Sachverständige geregelt werden. Darüber hinaus stellen die Sätze 3 und 4 sicher, dass bestehende, insbesondere den Zielen der Rechtsvereinfachung und Entbürokratisierung dienende Länderregelungen weiterhin anwendbar bleiben.

Absatz 2 normiert die aus der Sicht des Bundes erforderlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung. Nummer 1 stellt dabei klar, dass der Einleiter auch die allgemeinen Anforderungen der Abwasserverordnung (allgemeine Anforderungen, die für alle Herkunftsbereiche gelten, sowie die Anforderungen gemäß Teil B der Anhänge) einzuhalten hat und nicht nur die speziell für den Ort des Anfalls und vor der Vermischung festgelegten Anforderungen (Teile D und E der Anhänge). Die Vorschrift gewährt auch dann, wenn ihre Voraussetzungen erfüllt sind, keinen Rechtsanspruch auf Erteilung der Genehmigung, weil sie nur wasserrechtliche Mindestanforderungen an die Benutzung von Abwasseranlagen stellt. Weiter gehende Anforderungen können sich aus landesrechtlichen Vorschriften oder aus dem der Indirekteinleitung zugrunde liegenden Benutzungsverhältnis ergeben. Absatz 2 konkretisiert für Vorhaben, die der integrierten Vorhabengenehmigung nach Kapitel 2 UGB I unterliegen, den im Rahmen der Vorsorgepflicht (Nummer 1, auch in Verbindung mit Nummer 3) und der Schutzpflicht (Nummer 2, auch in Verbindung mit Nummer 3) maßgeblichen Begriff der schädlichen Umweltveränderungen (§ 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 in Verbindung mit § 4 Nr. 6 Satz 2 UGB I).

Absatz 3 enthält ergänzende Vorschriften zur Anpassung von Indirekteinleitungen, die nicht mehr den aktuellen Anforderungen entsprechen; der Begriff „vorhandene Indirekteinleitungen“ umfasst hier sowohl die bereits bei Inkrafttreten des UGB II vorhandenen Indirekteinleitungen als auch solche Indirekteinleitungen, für die nach Inkrafttreten des UGB II eine Genehmigung erteilt worden ist, die jedoch zu einem

späteren Zeitpunkt nicht mehr die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllen, insbesondere in den Fällen einer Fortschreibung des Standes der Technik.

Absatz 4 enthält ergänzende Vorschriften zu Nebenbestimmungen und zur Zulassung vorzeitigen Beginns.

Zu § 53 (Einleiten von Abwasser in private Abwasseranlagen)

§ 53 regelt den Fall der Indirekteinleitung in private Abwasseranlagen, um den zunehmend an Bedeutung gewinnenden Fällen privater Abwasserentsorgung in sog. Industrieparks Rechnung zu tragen.

Absatz 1 stellt Indirekteinleitungen in öffentliche und private Abwasseranlagen grundsätzlich mit der Folge gleich, dass das gleiche Rechtsregime gilt. Aus der Sicht des Gewässerschutzes macht es keinen ins Gewicht fallenden Unterschied, ob Abwasser einer öffentlichen oder einer privaten Anlage zur weiteren Behandlung und Entsorgung zugeführt wird. In beiden Fällen sind die gleichen Anforderungen zu erfüllen. Dies gilt auch für das Erfordernis einer behördlichen Vorkontrolle, mit der die Einhaltung von am Stand der Technik ausgerichteten Anforderungen am jeweils maßgebenden Bezugsort überprüft wird. Der Begriff „gewerbliches Abwasser“ schließt industrielles Abwasser ein. Zur Konkretisierung des Begriffs „schädliche Umweltveränderungen“ (§ 4 Nr. 6 Satz 2 UGB I) durch die Regelung in Absatz 1 in Verbindung mit § 52 Abs. 2 wird auf die entsprechenden Ausführungen zu § 52 Abs. 2 verwiesen.

Absatz 2 trägt für die Genehmigungspflicht den Besonderheiten der Abwasserentsorgung durch private Dritte Rechnung und lässt eine der Vereinfachung und Entbürokratisierung dienende Freistellungsmöglichkeit zu. Vorrangig ist es Sache des Anlagenbetreibers und des Indirekteinleiters, eine den gesetzlichen und behördlichen Anforderungen entsprechende Abwasserentsorgung zu gewährleisten. Dies liegt vor allem im Interesse des Betreibers der privaten Abwasseranlage, der seinerseits die

an ihn gestellten Anforderungen an die Beseitigung der in seiner Anlage behandelten Abwässer zu erfüllen hat. Deshalb wird er vertraglich sicherstellen, dass der Indirekt-einleiter die für ihn maßgebenden Anforderungen einhält. Die Behörde kann sich in diesem Fall darauf beschränken, die entsprechenden Festlegungen im Nutzungsvertrag zu überprüfen. Fällt die Prüfung positiv aus, ist eine behördliche Genehmigung in aller Regel entbehrlich.

Zu § 54 (Abwasseranlagen)

§ 54 übernimmt im Wesentlichen § 18b WHG.

Absatz 1 Satz 1 stellt klar, dass in Anlehnung an andere anlagenbezogene Regelungen im UGB II (siehe § 30 Abs. 1 Satz 1, § 44 Abs. 4, § 56 Abs. 1 Satz 1) künftig auch die Unterhaltung der Anlagen erfasst ist. Absatz 1 konkretisiert für Vorhaben, die der integrierten Vorhabengenehmigung nach Kapitel 2 UGB I unterliegen, den im Rahmen der Vorsorgepflicht maßgeblichen Begriff der schädlichen Umweltveränderungen (§ 53 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 4 Nr. 6 Satz 2 UGB I).

Absatz 2 entspricht inhaltlich § 18b Abs. 2 WHG; der bisherige Sicherstellungsauftrag an die Länder wird jedoch durch eine unmittelbar geltende Verpflichtung des für die Errichtung, den Betrieb oder die Unterhaltung der Abwasseranlage Verantwortlichen ersetzt. Der Begriff „vorhandene Abwasseranlagen“ umfasst sowohl die bereits bei Inkrafttreten des UGB II vorhandenen Anlagen als auch solche Anlagen, die nach Inkrafttreten des UGB II errichtet werden, jedoch nicht mehr die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen (Fortschreibung des Standes der Technik für Abwassereinleitungen oder der allgemein anerkannten Regeln der Technik für Errichtung, Betrieb und Unterhaltung von Abwasseranlagen).

Absatz 3 regelt eine Anzeigepflicht für Errichtung, Inbetriebnahme und wesentliche Änderung von Kanalisationen. Die Einführung einer bundesrechtlichen Genehmigungspflicht ist entbehrlich, weil eine behördliche Vorkontrolle, soweit sie notwendig

erscheint, durch andere Instrumente sichergestellt ist (insbesondere durch die Zulassung von Direkt- und Indirekteinleitungen).

Zu § 55 (Selbstüberwachung bei Abwassereinleitungen und Abwasseranlagen)

§ 55 führt eine bundesgesetzliche Grundsatzregelung zur Selbstüberwachung bei Abwassereinleitungen und Abwasseranlagen ein. Eine kontinuierliche Eigenkontrolle der Gewässerbenutzer und Anlagenbetreiber trägt wesentlich dazu bei, die Gewässer durch einen ordnungsgemäßen Vollzug der gesetzlich und behördlich vorgeschriebenen Anforderungen wirksam zu schützen. Fast alle Landeswassergesetze sehen Regelungen zur Selbstüberwachung vor.

Absatz 1 begründet für Abwassereinleitungen (Direkt- und Indirekteinleitungen) eine gesetzliche Pflicht zur Selbstüberwachung nach Maßgabe entweder einer Rechtsverordnung oder des die Einleitung zulassenden behördlichen Bescheides. Aus der Verordnung bzw. dem Bescheid ergeben sich die näheren Vorgaben, wie die Überwachung durchzuführen ist.

Absatz 2 begründet für bestimmte Abwasseranlagen, und zwar Abwasserbehandlungsanlagen, aus denen das behandelte Abwasser in Gewässer oder, falls hierfür eine Genehmigung erforderlich ist, in andere Abwasseranlagen eingeleitet wird, in Anlehnung an § 68 Abs. 3 des Berliner Wassergesetzes eine bundesgesetzliche Verpflichtung zur Selbstüberwachung. Damit sind die aus der Sicht des Gewässerschutzes besonders bedeutsamen Abwasseranlagen erfasst.

Absatz 3 konkretisiert über die Vorgaben des § 18 hinaus in Anlehnung an entsprechende landesgesetzliche Verordnungsermächtigungen mögliche Regelungsgegenstände für den Erlass detaillierter Vorschriften zur Selbstüberwachung auf Verordnungsebene. Bis zum Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach Absatz 3 gelten die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften.

Abschnitt 3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Abschnitt 3 regelt materielle Anforderungen an den anlagenbezogenen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (§ 56) und die hierzu erforderliche behördliche Vorkontrolle (§ 57). Er löst die §§ 19g bis 19l WHG ab. Dabei verbleibt nur ein Teil der bisherigen Vorschriften (§§ 19g, 19h) auf der gesetzlichen Ebene, der andere Teil (§§ 19i bis 19l) soll in der vom Bund neu zu erlassenden Verordnung fortgeführt werden (siehe zu § 56 Abs. 4). §§ 19a bis 19f WHG können ersatzlos entfallen, weil Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe künftig dem Recht der integrierten Vorhabengenehmigung (Kapitel 2 UGB I) unterliegen.

Zu § 56 (Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen)

§ 56 löst § 19g WHG ab.

Absatz 1 entspricht § 19g Abs. 1 WHG. Nach Satz 1 gilt der Besorgnisgrundsatz auch künftig insbesondere für die Beschaffenheit von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Zwar sind in verschiedenen anderen Rechtsbereichen (z. B. Arbeitssicherheits-, Stoff- und Bauproduktenrecht) ebenfalls Anforderungen an die Beschaffenheit von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen geregelt. Diese beziehen jedoch nicht die Erfordernisse des Gewässerschutzes mit ein, so dass auch künftig nicht auf eine spezielle wasserrechtliche Regelung verzichtet werden kann. Absatz 1 konkretisiert für Vorhaben, die der integrierten Vorhabengenehmigung nach Kapitel 2 UGB I unterliegen, den im Rahmen der Schutzpflicht maßgeblichen Begriff der schädlichen Umweltveränderungen (§ 53 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 4 Nr. 6 Satz 2 UGB I).

Die Begriffe „eingebaut, aufgestellt“ (§ 19g Abs. 1 Satz 1 WHG) werden zum Zweck der Rechtsvereinfachung und Harmonisierung mit den Zulassungstatbeständen der integrierten Vorhabengenehmigung im UGB I in Satz 1 sowie in Absatz 2 durch den

Begriff „errichtet“ ersetzt. Eine materielle Rechtsänderung ist hiermit nicht verbunden. Die ordnungsgemäße Errichtung einer Anlage setzt voraus, dass sie entsprechend geplant worden ist. Die bisherige Privilegierung nach § 19g Abs. 2 WHG für Anlagen zum Umschlagen wassergefährdender Stoffe und für Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften (sog. JGS-Anlagen) wird nicht fortgeführt, da es hierfür keine sachliche Rechtfertigung gibt; für bestehende Umschlagsanlagen und Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäfte gilt allerdings für einen Übergangszeitraum von 5 Jahren die Privilegierung fort (vgl. § 92). Dementsprechend gelten für die bislang von § 19g Abs. 2 WHG erfassten Anlagen künftig dieselben Anforderungen wie für die schon bislang unter § 19g Abs. 1 WHG fallenden Anlagen. Von Bedeutung ist dies etwa für Biomasselager, bei denen Silagesickersaft anfällt. Das mit anderen Umgangsanlagen vergleichbare Gefährdungspotenzial von JGS-Anlagen erfordert, dass für sie keine geringeren Anforderungen gelten. Eine Vielzahl von Unfällen mit JGS-Anlagen ist statistisch belegt. In diesen Anlagen wird häufig mit Stoffen umgegangen, die insbesondere die biologische Beschaffenheit des Wassers beeinträchtigen können. Hierdurch kann es zu Gefahren für die öffentliche Wasserversorgung kommen, z. B. wenn pathogene Keime in das Grundwasser gelangen. Der Betrieb der bisher nach Maßgabe des § 19g Abs. 2 WHG zugelassenen Anlagen im bisherigen Umfang bleibt trotz des Wegfalls der Privilegierung gewährleistet.

Nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 gilt der Besorgnisgrundsatz für Rohrleitungsanlagen, die Anlagen verbinden, die in engem räumlichen und betrieblichem Zusammenhang miteinander stehen, künftig abweichend von § 19g Abs. 1 Satz 2 WHG unabhängig davon, ob die Anlagen kurzräumig durch landgebundene öffentliche Verkehrswege getrennt sind. Diese Neuregelung trägt der typischen Situation in den Industrieparks Rechnung, in denen Rohrleitungsanlagen häufig Anlagen miteinander verbinden, die sich auf verschiedenen Werksgeländen befinden. Derartige Rohrleitungsanlagen sollen künftig, sofern ein enger räumlicher und betrieblicher Zusammenhang zwischen den verbundenen Anlagen besteht, in gleicher Weise dem Besorgnisgrundsatz unterliegen wie Rohrleitungsanlagen, die den Bereich eines Werksgeländes nicht über-

schreiten, da es keinen sachlichen Grund für die derzeitige unterschiedliche Behandlung beider Typen von Rohrleitungsanlagen gibt.

Absatz 2 entspricht § 19g Abs. 3 WHG.

Absatz 3 entspricht § 19g Abs. 5 Satz 1 WHG, wobei der bisher verwendete Begriff „nachhaltig“ durch die in § 9 Abs. 2 Nr. 2 normierte Erheblichkeitsschwelle ersetzt wird. Die beispielhafte Aufzählung bestimmter wassergefährdender Stoffe entfällt, da es fachlich nicht zu rechtfertigen ist, gerade die genannten Stoffe besonders hervorzuheben. Der Begriff „wassergefährdende Stoffe“ umfasst Stoffe im Sinne des § 3 Nr. 1 sowie Zubereitungen im Sinne des § 3 Nr. 4 des Chemikaliengesetzes. Er schließt Gemische und Abfälle ein.

Absatz 4 konkretisiert die Verordnungsermächtigung in § 18 Nr. 5 bis 11. Nummer 1 löst den bisherigen § 19g Abs. 5 Satz 2 WHG ab. Die dort vorgesehenen Regelungen sollen nunmehr durch Rechtsverordnung getroffen werden, die auch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen vom 17. Mai 1999, geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 27. Juli 2005, ablösen soll. Die Ermächtigung, die Einstufung wassergefährdender Stoffe näher zu regeln, umfasst die Möglichkeit, Anlagenbetreiber zur Selbsteinstufung zu verpflichten. Nach näherer Maßgabe der Rechtsverordnung soll die Liste wassergefährdender Stoffe allerdings auch künftig durch Verwaltungsvorschrift festgelegt und fortlaufend ergänzt und aktualisiert werden. Die Mitwirkung des Umweltbundesamtes oder einer anderen Stelle (z. B. Kommission zur Bewertung wassergefährdender Stoffe) nach Nummer 1 kann die Registrierung und Dokumentation der Wassergefährdungsklasse eines Stoffes sowie eine Plausibilitätsprüfung oder eine erweiterte Prüfung eingereicherter Stoffdokumentationen betreffen. Die Nummern 2 und 3 stellen klar, dass insbesondere die Regelungen, die derzeit in den §§ 19i bis 19l WHG sowie in den Verordnungen enthalten sind, die die Länder auf der Grundlage der Muster-Anlagenverordnung vom 8./9. November 1990 in der Fassung vom März 2001 erlassen haben, künftig eben-

falls auf Verordnungsebene durch den Bund getroffen werden können. Die in der Verordnung nach Nummer 2 festzulegenden, das Gefährdungspotenzial konkretisierenden Anforderungen und Pflichten richten sich vor allem nach der Wassergefährdung der Stoffe entsprechend ihrer Einstufung in Wassergefährdungsklassen, nach der Menge der Stoffe, mit denen in der Anlage umgegangen wird, sowie nach der Zweckbestimmung und dem Standort der Anlage. Nummer 4 ermächtigt zum Erlass näherer Regelungen zu Anforderungen an Sachverständige und Fachbetriebe. Diesbezüglich können etwa materielle Anforderungen an die Fachkunde sowie Prüfungen oder Anerkennungen von Sachverständigen oder Fachbetrieben näher geregelt werden.

Absatz 5 entspricht § 19g Abs. 4 WHG, ist jedoch insoweit weiter gehend, als nunmehr ausdrücklich alle Anlagen im Sinne des Absatzes 1 und nicht nur Lageranlagen erfasst werden. Darüber hinaus wird die bisherige Aufzählung von Schutzgebieten durch den Begriff der besonders schutzbedürftigen Gebiete abgelöst, der die in § 19g Abs. 4 WHG aufgeführten Gebiete mit umfasst. Absatz 5 betrifft sowohl bestehende als auch künftige landesrechtliche Vorschriften einschließlich Schutzgebietsverordnungen. Unberührt bleiben landesrechtliche Vorschriften auch im Verhältnis zu einer künftigen Bundesverordnung nach Absatz 4.

Absatz 6 entspricht § 19g Abs. 6 Satz 1 WHG, Absatz 7 ist eine Neuregelung zur Erhebung von Gebühren und zur Erstattung von Auslagen für Amtshandlungen des Umweltbundesamtes.

Zu § 57 (Eignungsfeststellung)

§ 57 löst § 19h WHG ab. Zwar sind in verschiedenen Rechtsbereichen (z. B. Arbeitssicherheits-, und Bauproduktenrecht) ebenfalls Eignungsanforderungen für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen geregelt. Da diese Regelungen jedoch keine spezifisch wasserbezogenen behördlichen Vorkontrollen vorsehen, kann auch künftig – unbeschadet der weiterhin geltenden Ausnahmen nach § 19h Abs. 3 WHG

– auf das Instrument der Eignungsfeststellung nicht verzichtet werden. Demgegenüber wird die derzeit noch nach § 19h Abs. 2 WHG bestehende Alternativmöglichkeit einer Bauartzulassung anstelle der Eignungsfeststellung aus Gründen der Deregulierung nicht fortgeführt. Maßgeblich hierfür ist die Tatsache, dass für Bauprodukte oder Bausätze in zunehmendem Maße Zulassungen oder Nachweise auf Grund bauordnungsrechtlicher Vorschriften erteilt werden, so dass die wasserrechtliche Bauartzulassung in der Praxis mittlerweile weitgehend an Bedeutung verloren hat.

Absatz 1 Satz 1 und 2 entspricht § 19h Abs. 1 Satz 1 WHG. Im Einklang mit § 19h Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe b WHG wird nunmehr bereits in Satz 1 klargestellt, dass § 57 nur für Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen und nicht für Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe gilt. Dementsprechend wird § 19h Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe b WHG in Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 nicht fortgeführt. Abweichend vom Wortlaut des § 19h Abs. 1 Satz 1 WHG, aber im Einklang mit landesrechtlichen Vorschriften bedarf nach Satz 1 künftig auch die Errichtung der Anlagen der Eignungsfeststellung. Der in § 19h Abs. 1 Satz 1 WHG gebrauchte Begriff der Verwendung wird in Satz 1 aus Gründen der Harmonisierung mit den Zulassungstatbeständen der integrierten Vorhabengenehmigung im UGB I durch den inhaltsgleichen Begriff des Betriebs ersetzt. Der neue Satz 2 stellt ausdrücklich klar, dass für Anlagenteile und technische Schutzvorkehrungen keine Eignungsfeststellungspflicht besteht. Eignungsfeststellungen können nach Satz 3 in Übereinstimmung mit § 19h Abs. 2 Satz 2 WHG, der nach bisherigem Verständnis auch für die Eignungsfeststellung gilt, auch künftig in entsprechender Anwendung von § 52 Abs. 4 in Verbindung mit § 12 Abs. 1 inhaltlich beschränkt sowie mit Nebenbestimmungen versehen werden. Im Übrigen kann nach Satz 3 künftig auch der vorzeitige Beginn der Errichtung von Anlagen, Anlagenteilen und technischen Schutzvorkehrungen nach Satz 1 und 2 zugelassen werden (Neuregelung; § 52 Abs. 4 in Verbindung mit § 13).

Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 führt die Regelung nach § 19g Abs. 6 Satz 2 WHG fort, soweit diese sich auf § 19h WHG bezog. Die bisherige Ausnahmeregelung in § 19h Abs. 1

Satz 2 Nr. 1 WHG wird nicht fortgeführt, weil entsprechende und zugleich konkretere bundeseinheitliche Regelungen für Anlagen, Anlagenteile oder technische Schutzvorkehrungen einfacher oder herkömmlicher Art in der vorgesehenen künftigen Bundesverordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen getroffen werden sollen. Der bisherige Ausnahmetatbestand der vorübergehenden Lagerung in Transportbehältern gemäß § 19h Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe a WHG wird in Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a nicht übernommen, insbesondere weil der Begriff „vorübergehend“ in der Praxis Abgrenzungsfragen aufwirft, die eine Umgehung des Erfordernisses der Eignungsfeststellung erleichtern können. Im Übrigen ist eine Ausgrenzung der vorübergehenden Lagerung aus dem Lagerungsbegriff mit dem EG-Recht (Anhang VII der Richtlinie 67/548/EWG, Artikel 2c der Richtlinie 98/24/EG und Artikel 3 Nr. 8, Anhang I Teil 1 Nr. 4 der Richtlinie 96/82/EG) unvereinbar. Darüber hinaus wird der in § 19h Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe a WHG verwendete Begriff „kurzfristig“ in Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a durch den Begriff „kurzzeitig“ ersetzt, der im zweiten Halbsatz entsprechend § 3 Abs. 4 Satz 2 und 3 der Gefahrstoffverordnung konkretisiert wird. Satz 2 ist eine Neuregelung, die – auch in Verbindung mit § 56 Abs. 4 Nr. 3 – entsprechend der derzeitigen Rechtslage in den meisten Ländern eine risikoproportionale Abstufung der behördlichen Vorkontrolle für Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe durch entsprechende Regelungen (z. B. Anzeigepflicht anstelle der Eignungsfeststellungspflicht; Notwendigkeit einer Überwachung durch Sachverständige) in einer Rechtsverordnung nach § 18 ermöglicht.

Absatz 3 Satz 1 ist weitgehend identisch mit § 19h Abs. 3 WHG. Für Vorhaben, die einer Vorhabengenehmigung nach § 51 Abs. 2 Nr. 1 UGB I bedürfen, ist nach der Neuregelung in Nummer 1 eine Eignungsfeststellung nicht erforderlich. In Satz 1 Nr. 4 entfällt die bisherige Ausnahme der arbeitsschutzrechtlichen Bauartzulassung, da es keine arbeitsschutzrechtliche Bauartzulassung mehr gibt, bei der die wasserrechtlichen Anforderungen zu berücksichtigen sind. Die Neuregelung in Satz 1 Nr. 5 übernimmt weitgehend die in § 17 der Muster-Anlagenverordnung enthaltene Regelung zum Verhältnis der Eignungsfeststellung zur Baugenehmigung. Die Neuregelung in Satz 2 knüpft an den schon nach § 19h Abs. 3 Nr. 2 WHG bestehenden und in Ab-

satz 3 Satz 1 Nr. 3 fortgeführten Vorrang bauordnungsrechtlich erforderlicher Zulassungen oder Nachweise für Bauprodukte gegenüber der wasserrechtlichen Eignungsfeststellung an. Hiernach besteht kein Wahlrecht, anstelle der bauordnungsrechtlich erforderlichen Zulassungen oder Nachweise eine wasserrechtliche Eignungsfeststellung zu beantragen. Ist nach den Vorschriften des Bauordnungsrechts eine Zulassung oder ein Nachweis für die gesamte Anlage (Bauart, Bausatz) erteilt worden, entfällt nach Satz 1 Nr. 3 das Erfordernis der Eignungsfeststellung, sofern nach diesen Vorschriften auch die Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen sichergestellt wird. Satz 2 stellt ergänzend klar, dass der Vorrang des Bauordnungsrechts auch dann zum Tragen kommt, wenn für ein Bauprodukt, eine Bauart oder einen Bausatz als Teil einer Anlage oder als technische Schutzvorkehrung auf Grund bauordnungsrechtlicher Vorschriften ein Zulassungs- oder Nachweiserfordernis besteht. In diesen Fällen ist die entsprechende Zulassung oder der entsprechende Nachweis vorzulegen und der Eignungsfeststellung für die Anlage insgesamt zugrunde zu legen; eine eigenständige wasserrechtliche Prüfung erübrigt sich insoweit. Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 sind auch dann anwendbar, wenn nach den Vorgaben des Bauordnungsrechts keine Verpflichtung, sondern lediglich eine Möglichkeit zur Erteilung von Zulassungen oder Nachweisen besteht; auch in diesem Fall ist anstelle der Eignungsfeststellung die Zulassung oder der Nachweis nach Bauordnungsrecht zu beantragen.

Abschnitt 4. Hochwasserschutz

Abschnitt 4 überführt die geltenden Vorschriften zum Hochwasserschutz, die u. a. durch das Hochwasserschutzgesetz von 2005 in das WHG eingeführt wurden (§§ 31a bis 32 WHG) in modifizierter Form in das UGB II und setzt die Vorgaben der EG-Hochwasserrichtlinie von 2007 in nationales Recht um. Die §§ 58 bis 61, 65 Abs. 1 und § 66 dienen ausschließlich der Umsetzung dieser Richtlinie. Die §§ 62 bis 64, 65 Abs. 2 und § 67 überführen das bisherige Recht unter Berücksichtigung des neuen EG-Rechts als bundesrechtliche Vollregelungen in das UGB II.

Im Unterschied zu dem bisher geltenden nationalen Recht erfasst die Hochwasserrichtlinie neben dem Binnenhochwasser auch das Küstenhochwasser. Deshalb beschränken sich die Hochwasservorschriften des UGB II nicht mehr auf oberirdische Gewässer, wie dies derzeit beim WHG der Fall ist. Eine Beschränkung auf Gebiete an oberirdischen Gewässern sieht das UGB II nur für die aus dem WHG übernommenen oder die Regelungsaufträge des WHG ausfüllenden Regelungen vor. Sie sind – wie bisher das WHG – auf das Binnenhochwasser zugeschnitten. Es besteht weiterhin kein Bedarf, den Küstenschutz über die notwendige Umsetzung der Hochwasserrichtlinie hinaus im Bundesrecht zu regeln.

Zu § 58 (Hochwasser)

§ 58 entspricht der Definition in Artikel 2 Abs. 1 der Hochwasserrichtlinie. Die Richtlinie lässt es zu, Überflutungen aus Abwassersystemen vom EG-rechtlichen Hochwasserbegriff auszunehmen. Da der Begriff des Hochwassers in § 58 ausdrücklich auf Überschwemmungen durch oberirdische Gewässer (und durch Meerwasser) beschränkt wird, sind Überschwemmungen aus Abwassersystemen von vornherein nicht erfasst.

Zu § 59 (Bewertung von Hochwasserrisiken, Risikogebiete)

Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 4 Abs. 1, 2 und 4 der Hochwasserrichtlinie. Dabei wird der Begriff der „Bewertung“ ohne das in der Richtlinie verwendete Adjektiv „vorläufig“ verwandt und somit sprachlich vereinfacht. Dies ist möglich, weil die Regelungen zur periodischen Überprüfung und Aktualisierung die Vorläufigkeit der Bewertung bereits hinreichend zum Ausdruck bringen und die Richtlinie bei den Karten und Plänen auf die Bezeichnung „vorläufig“ verzichtet, obwohl diese ebenfalls regelmäßig zu überprüfen und zu aktualisieren sind.

Absatz 1 Satz 1 schafft in Umsetzung von Artikel 5 Abs. 1 der Hochwasserrichtlinie eine neue Gebietskategorie „Risikogebiete“, die sowohl von Binnenhochwasser als

auch von Küstenhochwasser bedrohte Gebiete erfasst, und enthält hierfür eine Legaldefinition. Diese neue Gebietskategorie umfasst u. a. die bisher nach § 31b Abs. 2 WHG an oberirdischen Gewässern festzusetzenden Überschwemmungsgebiete, für die auch das Buch Wasserwirtschaft Regelungen trifft. Während die Gebietskategorie „Überschwemmungsgebiete“ in § 62 fortgeführt wird, fällt die bisherige Gebietskategorie „überschwemmungsgefährdete Gebiete“ nach § 31c WHG im Buch Wasserwirtschaft als eigenständige, bundesrechtlich geforderte Gebietskategorie weg. Die als überschwemmungsgefährdete Gebiete ermittelten und in Kartenform dargestellten Bereiche fallen künftig unter den neuen Begriff der Risikogebiete und können in diesem Rahmen auch ohne Weiteres fortgeführt werden. Es ist unschädlich, wenn die Länder diese Gebietskategorie in Umsetzung der Vorgaben des WHG gerade erst rechtlich geschaffen haben und zur Anwendung bringen wollen, weil die Richtlinie mit der Forderung nach der Bestimmung von Risikogebieten die überschwemmungsgefährdeten Gebiete im Sinne des § 31c WHG ohne Weiteres erfasst. Die bisher nicht vom WHG geregelten Gebiete hinter öffentlichen Küstenschutzanlagen, deren Versagen regelmäßig mit ganz erheblichen Schäden verbunden ist, sind ebenfalls zu den Risikogebieten zu zählen, soweit die Küstenschutzmaßnahmen ihrem Schutz dienen. Damit fallen u. a. die deichpflichtigen Gebiete unter den Begriff der Risikogebiete. Dabei handelt es sich nicht nur um die unmittelbar hinter den Deichen liegenden Grundstücke, sondern auch um Gebiete, die weit ins Hinterland reichen können. Satz 2 des Absatzes 1 dient der Umsetzung von Artikel 2 Nr. 2 der Hochwasserrichtlinie, wobei klarstellend zum Ausdruck gebracht wird, dass auch erhebliche Sachwerte (wie z. B. in Siedlungsgebieten) vom Schutzzweck der Regelungen erfasst werden.

Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 4 Abs. 2 der Hochwasserrichtlinie.

Absatz 3 ermächtigt in Satz 2 die Länder, von der in Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe b der Hochwasserrichtlinie eingeräumten Möglichkeit zur Schaffung von aus den Flussgebietseinheiten speziell für das Hochwasserrisikomanagement ausgegliederten, für den Küstenschutz besonders relevanten Bewirtschaftungseinheiten Gebrauch zu machen. Klarstellend werden hier auch die Teileinzugsgebiete genannt, die von der

Richtlinie nicht ausdrücklich erwähnt werden. Von der in Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe a der Hochwasserrichtlinie eingeräumten Möglichkeit zur Benennung anderer Behörden als zuständige Behörden für den Hochwasserschutz als die für die Wasserrahmenrichtlinie zuständigen Behörden können die Länder ohne eine bundesrechtliche Ermächtigung Gebrauch machen, da die Zuständigkeitszuweisungen ohnehin in die Länderkompetenzen fallen.

Absatz 4 dient der Umsetzung von Artikel 4 Abs. 3 und Artikel 5 Abs. 2 der Hochwasserrichtlinie.

Absatz 5 eröffnet die von Artikel 13 Abs. 1 Buchstabe a und b der Hochwasserrichtlinie vorgesehene Möglichkeit, die Bewertung durch bereits bestehende Bewertungen und beschlossene oder ausgeführte Kartierungen zu ersetzen. Dabei greift die Ausnahmeregelung auch für Teile von Flussgebietseinheiten oder Bewirtschaftungseinheiten nach Absatz 3, wenn nur für diese Teile eine als Ersatz geeignete Bewertung vorgenommen wurde. Die Zuordnung eines Gebiets als Gebiet mit einem signifikanten Hochwasserrisiko nach Nummer 1 zweiter Halbsatz kann insbesondere dann gegeben sein, wenn das Gebiet als Überschwemmungsgebiet festgesetzt oder vorläufig gesichert oder als überschwemmungsgefährdetes Gebiet ermittelt und in Kartenform dargestellt wurde.

Absatz 6 setzt Artikel 14 Abs. 1 der Hochwasserrichtlinie um.

Zu § 60 (Gefahrenkarten und Risikokarten)

Absatz 1 setzt Artikel 6 Abs. 1 der Hochwasserrichtlinie um.

Absatz 2 setzt Artikel 6 Abs. 3 der Hochwasserrichtlinie um. Die Formulierung „soweit erforderlich“ in Satz 1 Nr. 3 sowie in Absatz 3 Nr. 2 und 3 konkretisiert den von der Richtlinie verwendeten Begriff „gegebenenfalls“. Absatz 2 Satz 2 nimmt die Ausnahmemöglichkeit nach Artikel 6 Abs. 6 der Hochwasserrichtlinie in Anspruch. Von der

weiteren Ausnahmemöglichkeit für „Grundwasserquellen“ (gemeint sind Grundwasservorkommen) wird kein Gebrauch gemacht, weil derartige Überschwemmungen in Deutschland nicht vorkommen.

Absatz 3 setzt Artikel 6 Abs. 4 und Absatz 4 Artikel 6 Abs. 5 der Hochwasserrichtlinie um. Absatz 5 dient der Umsetzung von Artikel 6 Abs. 2 der Hochwasserrichtlinie. Eine Abstimmung der Karten mit Staaten außerhalb der Europäischen Union wird von der Hochwasserrichtlinie (anders als bei den Risikomanagementplänen) nicht gefordert. Ein solcher Austausch ist aber aus fachlicher Sicht erforderlich und entspricht bereits der gängigen Praxis.

Absatz 6 setzt Artikel 6 Abs. 8 und Artikel 14 Abs. 2 und 4 der Hochwasserrichtlinie um. Satz 2 nimmt die Übergangsregelung des Artikels 13 Abs. 2 der Richtlinie in Anspruch. Satz 4 macht deutlich, dass dies nur für den ersten Management-Zyklus gilt, nicht aber für die Aktualisierungen. Dies ist in der Richtlinie bei den Risiko- und Gefahrenkarten sowie den Risikomanagementplänen anders geregelt als bei der Risikobewertung. Während Artikel 14 Abs. 1 bei der Überprüfung und Aktualisierung der Bewertung der Hochwasserrisiken die „Beschlüsse nach Artikel 13 Abs. 1“, also die ersatzweise zulässigen Bewertungen durch die Mitgliedstaaten ausdrücklich nennt und gleichberechtigt neben die Risikobewertungen nach der Richtlinie stellt, werden in den Absätzen 2 und 3 des Artikels 14 der Hochwasserrichtlinie die alternativ zulässigen Karten und Pläne, die in Artikel 13 Abs. 2 und 3 erwähnt sind, nicht genannt. Daraus ist zu schließen, dass zu den in Artikel 14 genannten Überprüfungszeitpunkten (22. Dezember 2019 für die Karten; 22. Dezember 2021 für die Pläne) nur noch diejenigen Risiko- und Gefahrenkarten sowie Risikomanagementpläne EG-rechtskonform sind, die in vollem Umfang den Vorgaben der Richtlinie entsprechen.

Zu § 61 (Risikomanagementpläne)

Absatz 1 Satz 1 dient der Umsetzung von Artikel 7 Abs. 1 der Hochwasserrichtlinie. Die Risikomanagementpläne ersetzen die bisherigen Hochwasserschutzpläne nach

§ 31d WHG. Da die Risikomanagementpläne mehr Informationen als die bisherigen Pläne enthalten müssen, ist die Verlängerung der Frist im geltenden WHG (10. Mai 2009) auf das in der Richtlinie vorgesehene Datum (22. Dezember 2015) gerechtfertigt (vgl. Absatz 6). Die Einvernehmensregelung in Satz 2 stellt sicher, dass bei der Aufstellung, Überprüfung und Aktualisierung der Risikomanagementpläne die Belange der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes gewahrt werden.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 31d Abs. 1 Satz 2 WHG und dient zusätzlich der Umsetzung von Artikel 7 Abs. 2 der Hochwasserrichtlinie.

Absatz 3 dient der Umsetzung von Artikel 7 Abs. 3 in Verbindung mit Teil A des Anhangs, von Artikel 14 Abs. 3 in Verbindung mit Teil B des Anhangs sowie von Artikel 7 Abs. 3 Satz 2 bis 4 der Hochwasserrichtlinie. Auch in diesem Fall verzichtet das Buch Wasserwirtschaft darauf, die ins Detail gehenden Vorgaben der Richtlinie im deutschen Recht zu wiederholen.

Absatz 4 dient der Umsetzung von Artikel 7 Abs. 4 der Hochwasserrichtlinie.

Absatz 5 betrifft die räumliche Koordinierung von Risikomanagementplänen. Er dient der Umsetzung des Artikels 8 Abs. 1 bis 3 der Hochwasserrichtlinie. Artikel 8 Abs. 4 und 5 der Richtlinie bedarf keiner rechtlichen Umsetzung, da die Regelung fakultativ ist (Absatz 4) oder die Verpflichtung den Mitgliedstaat selbst trifft (Bericht).

Absatz 6 setzt Artikel 7 Abs. 5 und Artikel 14 Abs. 3 der Hochwasserrichtlinie um. Satz 2 in Verbindung mit Satz 4 macht von der Ausnahmeregelung in Artikel 13 Abs. 3 der Richtlinie Gebrauch und orientiert sich dabei an der englischen Textfassung, da die deutsche Übersetzung den gewollten Regelungsinhalt nicht korrekt wiedergibt; siehe auch die Begründung zu § 60 Abs. 6.

Zu § 62 (Überschwemmungsgebiete an oberirdischen Gewässern)

Absatz 1 übernimmt in Satz 1 die Regelung des § 31b Abs. 1 WHG. Satz 2 dient der Klarstellung, dass für oberirdische Gewässer, die überwiegend tidebeeinflusst sind, die Regelungen der §§ 62 ff nicht gelten. Der besonderen Situation dieser Gewässerabschnitte, die vor allem durch Küstenhochwasser betroffen sind, in denen aber auch z. B. Hochwasser aus dem Binnenland zeitgleich mit einer Sturmflut eintreffen kann, werden diese Regelungen nicht gerecht.

Nach Absatz 2 Satz 1 setzen die Länder durch Rechtsverordnung Überschwemmungsgebiete fest, wobei nach Artikel 80 Abs. 4 GG entsprechende Festsetzungen auch durch Gesetz erfolgen können. Nummer 1 verpflichtet die Länder – wie bisher § 31b Abs. 2 Satz 3 und 4 WHG – zur förmlichen Festsetzung bestimmter Überschwemmungsgebiete und übernimmt dabei das 100-jährliche Hochwasser als Bemessungshochwasser. Damit haben die Länder innerhalb der Risikogebiete anhand der bundesrechtlich vorgegebenen Kriterien eine Auswahl von Gebieten zu treffen, für die aus Gründen eines wirksamen Hochwasserschutzes bundesweit verbindliche Ge- und Verbote gelten. Die bisher in § 31b Abs. 2 enthaltene Beschränkung auf Gebiete, in denen nicht nur geringfügige Schäden entstanden oder zu erwarten sind, entfällt, weil diese Eingrenzung den Voraussetzungen entspricht, nach denen die Risikogebiete zu bestimmen sind und die alternative Zuordnung von Gebieten nach § 59 Abs. 5 Satz 2 erfolgt. Wie bereits das geltende Recht eröffnet auch § 62 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 den Ländern die Möglichkeit, die Festsetzungen auch auf Gebiete auszuweiten, in denen nur bei selteneren Hochwasserereignissen Schäden entstehen („mindestens“).

Neu ist die Verpflichtung nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2, auch für Hochwasserentlastung und Rückhaltung beanspruchte Flächen förmlich festzusetzen. Dies entspricht den Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes vor Inkrafttreten des Hochwasserschutzgesetzes 2005. Dabei wird die Festsetzungspflicht aber auf die Gebiete beschränkt, deren Entlastungs- bzw. Rückhaltefunktion festgesetzten Überschwemmungsgebieten zugute kommen soll. Die Festsetzungsfristen nach Absatz 2 Satz 2 und 3 knüpfen an die Regelung im geltenden § 31b Abs. 2 WHG an, wobei die dort vorgesehenen Fris-

ten im Hinblick auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Buches Wasserwirtschaft bzw. die in § 59 Abs. 5 vorgesehenen Stichtage jeweils um etwas mehr als sieben Monate verlängert werden. Für die zur Hochwasserentlastung und Rückhaltung beanspruchten Gebiete besteht kein Bedürfnis für eine bundesrechtliche Festsetzungsfrist. Satz 4 stellt ausdrücklich klar, dass die Festsetzungen an neue Erkenntnisse anzupassen sind. Diese im geltenden WHG fehlende Klarstellung entspricht den Vorgaben der Hochwasserrichtlinie für die Bestimmung der Risikogebiete.

Absatz 3 überführt den bisherigen Regelungsauftrag des § 31b Abs. 5 Satz 1 WHG in eine unmittelbar geltende Regelung. Gleiches gilt für Absatz 4 in Bezug auf § 31b Abs. 2 Satz 2 und 5 WHG, ergänzt um die Verpflichtung, die Öffentlichkeit auch über das Ergebnis der Festsetzung bzw. vorläufigen Sicherung, über die geltenden Schutzbestimmungen und über Maßnahmen des vorbeugenden Hochwasserschutzes zu informieren.

Nach § 91 Abs. 3 gelten vor Inkrafttreten des UGB II festgesetzte, als festgesetzt geltende oder vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete als festgesetzte oder vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete im Sinne von Absatz 2 oder 3.

Zu § 63 (Rückhalteflächen)

§ 63 überführt § 31b Abs. 6 WHG in das UGB II.

Zu § 64 (Besondere Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete)

§ 64 entspricht im Wesentlichen den Regelungen des § 31b Abs. 3 und 4 WHG und überführt dessen bisherige Regelungsaufträge in bundesrechtliche Vollregelungen. Dabei werden die Regelungsaufträge inhaltlich ausgefüllt; die entsprechenden Vorschriften lehnen sich an landesrechtliche Regelungen an. § 64 Abs. 1 Nr. 2 bis 9, auch in Verbindung mit den Absätzen 2 bis 4, konkretisiert für Vorhaben, die der integrierten Vorhabengenehmigung nach Kapitel 2 UGB I unterliegen, den im Rahmen

der Schutzpflicht maßgeblichen Begriff der schädlichen Umweltveränderungen (§ 53 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 4 Nr. 6 Satz 2 UGB I), soweit die in den Nummern 2 bis 9 aufgeführten Verbote im Rahmen der Integrationswirkung der Vorhabengenehmigung von Bedeutung sind.

Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sieht nunmehr vor, dass nicht nur die Ausweisung von neuen Baugebieten durch Bauleitpläne, sondern auch jede andere Ausweisung nach dem Baugesetzbuch verboten ist. Dies entspricht dem Schutzzweck des Verbotes mehr als der bisherige Wortlaut, der Regelungslücken zur Folge hatte. Die Nummern 3, 4, 7 und 8 sind weitgehend dem § 100 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 bis 8 des Sächsischen Wassergesetzes entnommen. Nummer 5 entspricht § 32 Abs. 4 Nr. 4; in diesem Zusammenhang ist aber auch die allgemeine Sorgfaltspflicht nach § 5 Abs. 2 zu beachten. Nummer 7 gilt nicht für Maßnahmen zur Verjüngung bestehender Waldbestände. Nummer 9 entspricht § 113 Abs. 1 Nr. 5, Satz 2 dem § 113 Abs. 1 Satz 2 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen. Satz 2 regelt Ausnahmen von den Verboten nach Satz 1 für die Fälle, in denen Maßnahmen dem Gewässerausbau, dem Deichbau, der Gewässer- oder Deichunterhaltung oder dem Hochwasserschutz dienen oder im Zusammenhang mit zugelassenen Anlagen oder Gewässerbenutzungen stehen.

Die Absätze 2 bis 4 regeln Ausnahmen von den Verboten nach Absatz 1. Die Ausnahme nach Absatz 2 übernimmt § 31b Abs. 4 Satz 2 WHG, die Ausnahmen nach Absatz 3 entsprechen § 31b Abs. 4 Sätze 3 und 4 WHG, die Ausnahmeregelung in Absatz 4 ist wie die dazu gehörigen Verbote an landesrechtliche Regelungen angelehnt. Die gesetzliche Ermächtigung berechtigt unmittelbar zu nachträglichen Nebenbestimmungen, ohne dass in der behördlichen Zulassungsentscheidung ein Vorbehalt enthalten sein muss. Eine solche Ermächtigung zum nachträglichen Handeln ist auch in anderen Fachgesetzen (z. B. § 12 Abs. 2 AufenthG, § 5 GastG, § 17 Abs. 1 Satz 3 AtG, § 19 Abs. 1 Satz 3 GenTG) vorgesehen.

Absatz 5 überführt den Regelungsauftrag nach § 31b Abs. 2 Satz 6 und 7 WHG in eine unmittelbar geltende Regelung und integriert dabei den wesentlichen Rege-

lungsgelalt des § 31b Abs. 3 WHG in die Nummer 2. Im Rahmen der Nummer 2 können z. B. Festlegungen zur ganzjährigen Bodenbedeckung getroffen werden. Nummer 5 entspricht der bisherigen Regelung in § 31b Abs. 2 Satz 7 Nr. 1 WHG, wobei sich die bisherige Einschränkung, wonach das Verbot der Errichtung neuer Ölheizungsanlagen nur insoweit gilt, als dies zur Schadensvermeidung erforderlich ist, nunmehr aus dem Einleitungssatz des Absatzes 5 ergibt.

Absatz 6 entspricht § 31b Abs. 5 Satz 2 WHG.

Zu § 65 (Information und aktive Beteiligung)

Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 10 und 9 Nr. 3 der Hochwasserrichtlinie. Die Vorschrift erfasst nur Karten und Pläne, die nach Inkrafttreten des Buches Wasserwirtschaft erstellt werden, sie hat für bereits existente Karten und Pläne keine Bedeutung. Die Hochwasserrichtlinie beschränkt die Pflicht zur Veröffentlichung und aktiven Beteiligung interessierter Stellen auf die richtlinienkonforme Bewertung und auf die Karten und Pläne. Die alternativ zulässigen Instrumente, für die Artikel 13 der Richtlinie eine Übergangsregelung trifft, werden nicht erfasst. Gegebenenfalls finden aber Absatz 2 oder § 62 Abs. 4 Anwendung. Da Risikomanagementpläne einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) bedürfen, sind im Rahmen dieser Prüfung auch die im Ersten Buch Umweltgesetzbuch enthaltenen Regelungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung zu berücksichtigen.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 31a Abs. 3 WHG.

Zu § 66 (Koordinierung)

Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 9 Nr. 1 der Hochwasserrichtlinie, Absatz 2 setzt Artikel 9 Nr. 2 der Richtlinie um.

Zu § 67 (Vermittlung durch die Bundesregierung)

§ 67 entspricht der bisherigen Regelung in § 32 Abs. 2 WHG.

Abschnitt 5. Wasserwirtschaftliche Planung und Dokumentation

Abschnitt 5 enthält Vorschriften zum Maßnahmenprogramm, zum Bewirtschaftungsplan, zur Veränderungssperre, zum Wasserbuch sowie zur Informationsbeschaffung und -übermittlung, die die §§ 36 bis 37a WHG ablösen und zum Teil fortführen.

Zu § 68 (Maßnahmenprogramm)

§ 68 ist weitgehend inhaltsgleich mit § 36 Abs. 1 bis 6 WHG und führt die bisherige Regelung mit folgenden Änderungen fort:

Absatz 1 Satz 1 ersetzt den bisherigen Regelungsauftrag an die Länder nach § 36 Abs. 1 Satz 1 WHG durch eine im Wesentlichen inhaltsgleiche Vollregelung. Der zweite Halbsatz in Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 11 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 5 und Anhang III Buchstabe b der Wasserrahmenrichtlinie (Kosteneffizienzerfordernis). Absatz 6 Satz 1 Halbsatz 2 führt die entsprechende Regelung in § 36 Abs. 6 Satz 1 Halbsatz 2 WHG unter Berücksichtigung der Vorgaben nach Artikel 11 Abs. 6 Satz 3 der Wasserrahmenrichtlinie fort. Im Übrigen wird in Absatz 6 die lediglich klarstellende Regelung nach § 36 Abs. 6 Satz 2 WHG nicht fortgeführt, weil sie verzichtbar und deshalb im Sinne einer besseren Rechtsetzung zu vermeiden ist; die Rechtslage ändert sich hiermit ebenfalls nicht.

Zu § 69 (Bewirtschaftungsplan)

Die Absätze 1 bis 3 sind weitgehend inhaltsgleich mit § 36b Abs. 1 bis 4 WHG und sehen nur folgende Änderungen vor:

Absatz 1 ersetzt den bisherigen Regelungsauftrag an die Länder nach § 36b Abs. 1 WHG durch eine inhaltsgleiche Vollregelung. Absatz 2 Satz 1 ersetzt den bisherigen § 36b Abs. 2 Satz 1 WHG durch einen Verweis auf die entsprechenden Vorgaben nach Anhang VII der Wasserrahmenrichtlinie. Satz 2 Nr. 1, 3 und 4 ist inhaltsgleich mit § 36b Abs. 3 Nr. 1, 3 und 4 WHG. Satz 2 Nr. 2 ist eine Neuformulierung von § 36b Abs. 3 Nr. 2 WHG in enger Anlehnung an die Vorgaben des Artikels 4 Abs. 4 Buchstabe b und d der Wasserrahmenrichtlinie. § 36b Abs. 2 Satz 2 WHG wird dabei nicht fortgeführt, weil der Bewirtschaftungsplan keine Regelungen mit Außenwirkung trifft, sondern nur Informations- und Dokumentationscharakter hat. Absatz 3 ist eine redaktionelle Neufassung von § 36b Abs. 4 WHG, wobei zur Umsetzung der Vorgaben nach Artikel 13 Abs. 4 in Verbindung mit Anhang VII Nr. 8 der Wasserrahmenrichtlinie künftig zusätzlich erforderlich ist, ein Verzeichnis etwaiger detaillierterer Programme und Pläne in den Bewirtschaftungsplan aufzunehmen; im Übrigen ist mit der Neufassung des Absatzes 3 keine materielle Rechtsänderung verbunden.

Die Neuregelung in Absatz 4 dient der Umsetzung von Artikel 14 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2 und 3 der Wasserrahmenrichtlinie und löst den bisherigen Regelungsauftrag an die Länder nach § 36b Abs. 5 Satz 2 WHG durch eine Vollregelung ab, die sich an entsprechende landesrechtliche Vorschriften anlehnt.

Zu § 70 (Fristen für Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne)

§ 70 normiert nunmehr bundesrechtlich die Fristen für die Aufstellung, Überprüfung und Aktualisierung der Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne sowie für die Durchführung der im Maßnahmenprogramm enthaltenen Maßnahmen entsprechend den Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie (Vollregelung). Die Vorschrift ersetzt damit die bisherigen Regelungsaufträge an die Länder nach § 36 Abs. 7 Satz 1 und 2 und § 36b Abs. 5 Satz 1 WHG. Nach der Wasserrahmenrichtlinie sind Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne bis zum 22. Dezember 2009 aufzustellen. Diese Vorgabe ist bereits durch entsprechende Regelungen in den Wassergesetzen der Länder in deutsches Recht umgesetzt worden. Da das UGB II erst nach

dem 22. Dezember 2009 in Kraft tritt, begründet Satz 1 lediglich eine ergänzende Verpflichtung, die Aufstellung der Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne, soweit zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des UGB II noch nicht geschehen, unverzüglich nachzuholen.

Zu § 71 (Aktive Beteiligung interessierter Stellen)

§ 71 dient der Umsetzung von Artikel 14 Abs. 1 Satz 1 der Wasserrahmenrichtlinie. Die dort vorgeschriebene aktive Beteiligung aller interessierten Stellen geht über die bloße Einräumung einer Gelegenheit zur Stellungnahme hinaus, wie sie nach § 69 Abs. 4 Satz 2 vorgesehen ist. § 71 lehnt sich an entsprechende landesrechtliche Vorschriften an. Da Maßnahmenprogramme der Strategischen Umweltprüfung (SUP) bedürfen, müssen im Rahmen der SUP auch die im Ersten Buch Umweltgesetzbuch enthaltenen Regelungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung beachtet werden.

Zu § 72 (Veränderungssperre zur Sicherung von Planungen)

§ 72 löst § 36a WHG ab.

Absatz 1 Satz 1 ist im Wesentlichen inhaltsgleich mit § 36a Abs. 1 Satz 1 WHG; lediglich die Möglichkeit der Festsetzung einer Veränderungssperre für Ausbauvorhaben entfällt künftig mit Blick auf die entsprechende Regelung in § 71 UGB I. Die klarstellende Regelung in § 36a Abs. 1 Satz 2 WHG bedarf keiner Fortführung, die materielle Rechtslage ändert sich nicht. Absatz 2 ist identisch mit § 36a Abs. 2 WHG. Absatz 3 entspricht weitgehend § 36a Abs. 3 WHG; in Satz 1 wird lediglich klargestellt, dass der Lauf der Dreimonatsfrist mit Inkrafttreten der Veränderungssperre beginnt. Satz 3 ist eine Neuregelung in Anlehnung an § 17 Abs. 4 BauGB. Absatz 4 ist identisch mit § 36a Abs. 4 WHG.

Zu § 73 (Wasserbuch)

§ 73 löst § 37 WHG unter Übernahme ergänzender Regelungen aus den Wassergesetzen der Länder ab.

Absatz 1 ist identisch mit 37 Abs. 1 WHG. Absatz 2 Satz 1 führt § 37 Abs. 2 WHG fort und ergänzt ihn. Künftig sind z. B. auch integrierte Vorhabengenehmigungen nach dem UGB I eintragungspflichtig (Nummer 3). Außerdem wird in der Nummer 3 eine weiter gehende Regelung aus den Wassergesetzen der meisten Länder (Zulassungen für Gewässerausbauten) übernommen. Der neue Satz 2 in Absatz 2 dient der Deregulierung.

Die Neuregelung in Absatz 3 zielt darauf ab, die Richtigkeit der im Wasserbuch vorgenommenen Eintragungen zu gewährleisten; die Vorschrift entspricht ähnlichen Vorschriften in den meisten Landeswassergesetzen. Der neue Absatz 4 stellt die Rechtswirkung von Eintragungen in das Wasserbuch klar und übernimmt ebenfalls gleichlautende landesrechtliche Regelungen.

Zu § 74 (Informationsbeschaffung und -übermittlung)

§ 74 Abs. 1 und 2 und Abs. 3 Satz 2 ersetzt den Regelungsauftrag an die Länder nach § 37a Satz 1 WHG unter weitgehender Übernahme bestehender landesrechtlicher Vorschriften durch eine bundesrechtliche Vollregelung.

Absatz 1 Satz 1 regelt unter Übernahme der Voraussetzungen des § 37a Abs. 1 Satz 1 WHG eine zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderliche Befugnis der zuständigen Behörde, Informationen zu beschaffen und zu verwenden. Der Begriff der Verwendung umfasst die Verarbeitung und Nutzung der Informationen. Satz 1 stellt klar, dass zum Begriff „Informationen“ neben insbesondere den betriebsbezogenen auch personenbezogene Daten gehören können. In Satz 2 werden die behördlichen Aufgaben konkretisiert, in deren Rahmen die Befugnisse nach Satz 1 bestehen, um für die Normadressaten die Voraussetzungen klar erkennbar zu machen, unter denen in ihr Recht auf informationelle Selbstbestimmung im Hinblick auf personenbezogene

Daten (Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 GG) nach Satz 1 eingegriffen werden darf (vgl. BVerfGE 65, 43 f.).

Absatz 2 begründet Pflichten von Trägern wasserwirtschaftlicher Maßnahmen zur Übermittlung von Informationen und zur Erteilung von Auskünften.

Absatz 3 Satz 1 regelt über § 37a Abs. 1 Satz 1 WHG hinausgehend Befugnisse der zuständigen Behörde zur Weitergabe von Informationen und Auskünften, um die effiziente Erfüllung wasserwirtschaftlicher Aufgaben durch die dort genannten Personen zu ermöglichen oder zu erleichtern. Die Vorschrift übernimmt weitgehend ähnliche Regelungen der Landeswassergesetze. Satz 2 bestimmt ebenfalls in Anlehnung an bestehende landesrechtliche Vorschriften die Voraussetzungen für die Weitergabe von nach Absatz 1 erlangten Informationen und Auskünften an Dienststellen anderer Länder, des Bundes und der Europäischen Gemeinschaften sowie an zwischenstaatliche Stellen. Satz 2 geht ebenso wie Satz 3 insofern weiter als § 37a Satz 1 und 2 WHG, als nunmehr die Informationsweitergabe an „Dienststellen“ geregelt wird, d. h. nicht nur an Behörden, sondern auch an andere Stellen, die nicht berechtigt sind, hoheitlich tätig zu werden (z.B. Fachämter, Anstalten des Bundes und der Länder).

Satz 3 führt in Verbindung mit Absatz 4 § 37a Satz 2 WHG fort, wobei die Vorschrift nunmehr die wechselseitige Weitergabe von Informationen im Verhältnis zwischen Bund und Ländern umfassend regelt. Absatz 4 konkretisiert das bisherige Erfordernis der Unentgeltlichkeit nach § 37a Satz 1 zweiter Halbsatz und Satz 2 WHG entsprechend der dem § 8 Abs. 1 VwVfG zugrunde liegenden Unterscheidung zwischen Gebühren und Auslagen.

Absatz 5 entspricht § 37a Satz 3 WHG.

Abschnitt 6. Haftung für Gewässerveränderungen

Abschnitt 6 regelt die privatrechtliche Haftung (§ 75) und die öffentlich-rechtliche Verantwortlichkeit (§ 76) für Gewässerbeeinträchtigungen.

Zu § 75 (Haftung für Änderungen der Wasserbeschaffenheit)

§ 75 löst § 22 Abs. 1 und 2 WHG ab. § 22 Abs. 3 WHG ist im Rahmen des UGB II gegenstandslos.

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen § 22 Abs. 1 WHG. Neben kleineren sprachlichen Anpassungen und Verbesserungen enthält der neue Gesetzeswortlaut in Übereinstimmung mit dem schon bislang vorherrschenden Verständnis des § 22 Abs. 1 WHG insofern eine Änderung, als der Schadensersatzanspruch auch im Falle des Einbringens und Einleitens von Stoffen voraussetzt, dass hierdurch die Beschaffenheit des Wassers nachteilig verändert wird. Die Neufassung des Satzes 1 stellt in Verbindung mit Satz 2 – ebenfalls in Übereinstimmung mit dem schon bislang vorherrschenden Verständnis des § 22 Abs. 1 WHG – zugleich klar, dass die gesamtschuldnerische Haftung auch dann zum Tragen kommt, wenn die Veränderung der Wasserbeschaffenheit aus dem Einbringen oder Einleiten von Stoffen resultiert.

Absatz 2 entspricht inhaltlich § 22 Abs. 2 WHG. Die Neufassung des Satzes 1 stellt klar, dass auch die Haftung nach Absatz 2 eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit voraussetzt.

Zu § 76 (Sanierung von Gewässerschäden)

§ 76 ist inhaltsgleich mit dem erst im Jahr 2007 in das WHG eingefügten § 22a.

Abschnitt 7. Duldungs- und Gestattungsverpflichtungen

Die Vorschriften des Abschnitts 7 ermächtigen die zuständigen Behörden, Eigentümern und Nutzungsberechtigten von Grundstücken und Gewässern unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsprinzips verschiedene Duldungspflichten (§§ 77 bis 79) oder Gestattungspflichten (§ 80) aufzuerlegen, um bestimmte notwendige wasserwirtschaftliche Maßnahmen durchzusetzen. Die Regelungen bestimmen Inhalt und Schranken des Eigentums im Sinne von Artikel 14 Abs. 1 Satz 2 GG. Soweit entsprechende behördliche Anordnungen das Grundeigentum unzumutbar beschränken, ist eine Entschädigung zu leisten (§ 81). Die Vorschriften des 7. Abschnitts sind Neuregelungen öffentlich-rechtlicher Natur, die sich an bestehende landesrechtliche Vorschriften anlehnen. Sie werden erst praxisrelevant, wenn sich der Träger der wasserwirtschaftlichen Maßnahme und der Betroffenen nicht privatrechtlich über die Durchführung der Maßnahme einigen können.

Zu § 77 (Gewässerkundliche Maßnahmen)

Die Ermittlung der für die Gewässerbewirtschaftung erforderlichen gewässerkundlichen Grundlagen durch Maßnahmen nach § 77 Satz 1 ist oftmals nur möglich, wenn fremdes Grundeigentum benutzt werden kann. Zu diesem Zweck kann die zuständige Behörde nach Satz 1 Eigentümer und Nutzungsberechtigte fremder Grundstücke zur Duldung der insoweit erforderlichen Maßnahmen verpflichten. Entsteht durch derartige Maßnahmen ein Schaden am Grundstück, hat der Eigentümer des Grundstücks nach Satz 2 gegen denjenigen, der die Maßnahme durchführt, einen Anspruch auf Schadensersatz. Soweit infolge des Schadens am Grundstück ein Nutzungsausfallschaden entsteht, hat nach Satz 3 auch der Nutzungsberechtigte gegen den Träger der gewässerkundlichen Maßnahme Anspruch auf Schadensersatz.

Zu § 78 (Veränderung oberirdischer Gewässer)

Die Entwässerung von Grundstücken, die Abwasserbeseitigung oder die bessere Ausnutzung einer Triebwerksanlage können im Einzelfall Veränderungen der Gewässermorphologie erforderlich machen. Zu diesem Zweck kann die zuständige Behörde

nach Satz 1 Eigentümer und Nutzungsberechtigte fremder fließender oberirdischer Gewässer zur Duldung der notwendigen Maßnahmen verpflichtet. Satz 2 ist Ausdruck des Verhältnismäßigkeitsprinzips.

Zu § 79 (Durchleitung von Wasser und Abwasser)

Nach § 79 kann die zuständige Behörde zu bestimmten, häufig im öffentlichen Interesse liegenden wasserwirtschaftlichen Zwecken Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken verpflichten, das oberirdische und unterirdische Durchleiten von Wasser und Abwasser zu dulden. Entsprechendes gilt für Eigentümer und Nutzungsberechtigte oberirdischer Gewässer. Behördliche Anordnungen nach Satz 1 kommen in Betracht, wenn sich der Träger der wasserwirtschaftlichen Maßnahme und der Betroffene privatrechtlich nicht über die Einräumung eines Leitungsrechts (Grunddienstbarkeit nach §§ 1018 ff. BGB) einigen können.

Zu § 80 (Mitbenutzung von Anlagen)

§ 80 regelt die Mitbenutzung von bestimmten wasserwirtschaftlichen Anlagen durch Dritte.

Absatz 1 Satz 1 ermächtigt die zuständige Behörde, aus Gründen einer effizienten und wirtschaftlichen Erfüllung von Aufgaben der Entwässerung, Wasserversorgung oder Abwasserbeseitigung Betreiber entsprechender Anlagen zu verpflichten, unter bestimmten, dem Verhältnismäßigkeitsprinzip Rechnung tragenden Voraussetzungen einem anderen die Mitbenutzung der Anlagen zu gestatten. Nach Absatz 2 kann der Betreiber einer Anlage, die im Fall einer Mitbenutzung zweckmäßigerweise zu ändern ist, verpflichtet werden, nach seiner Wahl die Änderung auf Kosten des Mitbenutzers selbst durchzuführen oder die Änderung durch den Mitbenutzer zu dulden. Nach Absatz 3 kann eine Gestattungspflicht nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 auch für die Mitbenutzung zugunsten von Eigentümern von Grundstücken angeordnet werden,

die für eine Grundstücksbewässerungsanlage in Anspruch genommen werden; hierdurch kann die Eigentumsbeeinträchtigung jedenfalls zum Teil kompensiert werden.

Zu § 81 (Entschädigung für Duldungs- und Gestattungsverpflichtungen)

In Anlehnung an die Regelung in § 46 Abs. 4 ist eine Entschädigung nach Maßgabe des Kapitels 4 zu leisten, soweit Duldungs- und Gestattungsverpflichtungen nach den §§ 78 bis 80, die als Inhalts- und Schrankenbestimmungen im Sinne von Artikel 14 Abs. 1 Satz 2 GG anzusehen sind, das Eigentum unzumutbar beschränken. Die meisten Landeswassergesetze sehen die Entschädigungspflichtigkeit von Duldungs- und Gestattungsverpflichtungen bereits vor.

Kapitel 4. Entschädigung, Ausgleich

Die Vorschriften des Kapitels 4 sind anwendbar, soweit Vorschriften dieses Buches anordnen, dass eine Entschädigung (siehe § 46 Abs. 4, auch in Verbindung mit § 47 Abs. 4 Satz 2, § 81) oder ein Ausgleich (siehe § 46 Abs. 5, § 64 Abs. 5 Satz 2) zu leisten ist. Sie lösen § 20 WHG ab und führen ihn fort.

Für Streitigkeiten über das Bestehen und die Höhe eines Entschädigungs- oder Ausgleichsanspruchs im Sinne des Kapitels 4 sind nach dem Grundsatz des § 40 Abs. 1 Satz 1 VwGO ausschließlich die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit zuständig. Denn es handelt sich um öffentlich-rechtliche Streitigkeiten, in denen zudem vielfach wasserrechtliche Vorfragen zu klären sind. § 40 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 VwGO stellt überdies klar, dass derartige Streitigkeiten keine Ansprüche aus Aufopferung für das gemeine Wohl im Sinne des § 40 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 VwGO betreffen, für die die ordentliche Gerichtsbarkeit zuständig ist. Die Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs für Entschädigungs- und Ausgleichsansprüche im Sinne des Kapitels 4 bewirkt, dass in diesem Bereich Primär- und Sekundärrechtsschutz in einer Gerichtsbarkeit

zusammengeführt sind (vgl. dazu auch die Begründung zu § 40 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 VwGO in BR-Drucksache 405/1/01, S. 2 ff., BT-Drucksache 14/7474, S. 14).

Mehrere Landeswassergesetze und § 19 Abs. 4 Satz 3 WHG sehen demgegenüber vor, dass neben Streitigkeiten über die Enteignungsentschädigung gemäß Artikel 14 Abs. 3 Satz 4 GG auch Streitigkeiten über wasserrechtliche Entschädigungs- und Ausgleichsansprüche, die aus Artikel 14 Abs. 1 Satz 2 GG resultieren, den ordentlichen Gerichten zugewiesen werden. Diese Sonderzuweisungen werden mit diesem Gesetz obsolet. Insbesondere die Sonderzuweisung in § 19 Abs. 4 Satz 3 WHG wird nicht fortgeführt. Die betreffenden landesrechtlichen Sonderzuweisungen waren bislang auf § 40 Abs. 1 Satz 2 VwGO gestützt; sie werden künftig gegenstandslos sein, da sie sich auf Ansprüche und Verfahren nach den bisherigen Landeswassergesetzen und dem Wasserhaushaltsgesetz beziehen, die durch die Neuregelungen in diesem Gesetz vollständig abgelöst werden. Streitigkeiten betreffend Entschädigungs- und Ausgleichsansprüche im Sinne des Kapitels 4 können auch in Zukunft nicht mehr durch Landesgesetz einer anderen Gerichtsbarkeit zugewiesen werden, da es sich nicht mehr um Streitigkeiten „auf dem Gebiet des Landesrechts“ im Sinne des § 40 Abs. 1 Satz 2 VwGO handelt.

Zu § 82 (Art und Umfang von Entschädigungspflichten)

Absatz 1 ist inhaltsgleich mit § 20 Abs. 1 WHG, Absatz 2 identisch mit § 20 Abs. 2 WHG.

Absatz 3 ist neu und regelt in Anlehnung an landesrechtliche Vorschriften einen Spezialfall der Entschädigung durch andere Maßnahmen im Sinne von Absatz 2.

Absatz 4 ist ebenfalls eine bundesrechtliche Neuregelung in Anlehnung an landesrechtliche Vorschriften. Die Vorschrift bezweckt, den betroffenen Grundstückseigentümer nicht an ein für ihn nutzloses oder nur noch eingeschränkt nutzbares Grundstück zu binden. Der Grundstückseigentümer kann wählen, ob er eine Entschädigung

in Geld oder, sofern die jeweils maßgeblichen Voraussetzungen erfüllt sind, den Erwerb seines betroffenen Grundstücks zum Verkehrswert (Satz 1 und 2) oder eine Ersatzlandbeschaffung (Satz 3) verlangt. Der Grundstückseigentümer kann ggf. auch den Erwerb seines Grundstücks zusammen mit einer Ersatzlandbeschaffung verlangen. In diesem Fall ist der Verkehrswert des Ersatzgrundstücks auf den Verkehrswert des betroffenen Grundstücks anzurechnen.

Absatz 5 trägt in Anlehnung an bestehende landesrechtliche Vorschriften berechtigten Interessen des Entschädigungsberechtigten Rechnung.

Zu § 83 (Entschädigungspflichtige Person)

Die Vorschrift ist eine bundesrechtliche Neuregelung. Sätze 1 bis 3 sind angelehnt an landesrechtliche Vorschriften. Satz 4 bezweckt, nicht die öffentliche Hand mit den Kosten zu belasten, falls sich im Nachhinein noch eine begünstigte Person findet. Die Vorschrift ist ebenfalls angelehnt an landesrechtliche Regelungen.

Zu § 84 (Entschädigungsverfahren)

§ 84 enthält in Anlehnung an geltendes Landesrecht Regelungen zum Entschädigungsverfahren.

Absatz 1 bestimmt Zeitpunkt und Inhalt der Entscheidung über die Entschädigung als wesentliche verfahrensrechtliche Eckpunkte. Die Entscheidung ergeht entsprechend der Rechtsform der dem Anspruch zugrunde liegenden Anordnung durch Rechtsverordnung oder durch behördliche Entscheidung im Einzelfall. Absatz 2 übernimmt das Prinzip einiger Landeswassergesetze, zunächst auf eine gütliche Einigung hinzuwirken, allerdings ohne detailliert das Verfahren zu regeln).

Zu § 85 (Ausgleich)

§ 85 enthält nähere Regelungen zu den Ausgleichsansprüchen nach § 46 Abs. 5 und § 64 Abs. 5 Satz 2. Die Vorschrift bezweckt, wasserrechtliche Ausgleichstatbestände nunmehr bundesrechtlich grundsätzlich dem entschädigungsrechtlichen Rechtsfolgenregime zu unterwerfen. Die Gleichbehandlung im Rahmen dieses Abschnitts ist gerechtfertigt, weil sowohl der Entschädigungs- als auch der Ausgleichsanspruch auf angemessenen Ausgleich des Vermögensschadens gerichtet sind. Allerdings ist nach Satz 1 abweichend von § 82 Abs. 2 bis 4 im Hinblick auf die insofern nicht identische Interessenlage ein Ausgleich nicht durch Naturalrestitution, sondern in Geld zu leisten. Nach Satz 2 gelten für den Ausgleich im Übrigen weitgehend die Vorschriften über die Entschädigung entsprechend; eine behördliche Hinwirkung auf eine gütliche Einigung der Beteiligten ist anders als bei der Entschädigung (§ 84 Abs. 2) allerdings nicht vorgesehen.

Kapitel 5. Gewässeraufsicht

Kapitel 5 regelt Aufgaben und Befugnisse der Gewässeraufsicht. Die Vorschriften dieses Kapitels lassen weiter gehende landesrechtliche Vorschriften, z. B. über die Eigenüberwachung oder über Stellen, die für die Durchführung bestimmter Prüfungen behördlich anerkannt werden können, unberührt.

Zu § 86 (Aufgaben der Gewässeraufsicht)

Die Neuregelung des § 86 normiert in Anlehnung an bestehende landesrechtliche Bestimmungen die Aufgaben der Gewässeraufsicht.

Nach Absatz 1 Satz 1 umfasst die Gewässeraufsicht eine Überwachung der Gewässer in tatsächlicher Hinsicht sowie im Hinblick auf die Einhaltung von Verpflichtungen nach oder auf Grund von Vorschriften des UGB II oder von auf das UGB II gestützten Rechtsverordnungen. Nach Satz 2 hat die zuständige Behörde die insoweit erforderlichen Maßnahmen anzuordnen.

Nach Absatz 2 obliegt es der zuständigen Behörde, unabhängig von dem in § 68 Abs. 5 geregelten Sonderfall (Nichterreichen der Bewirtschaftungsziele) Zulassungen nach dem Buch Wasserwirtschaft in regelmäßigen Abständen sowie anlassbezogen zu überprüfen und, soweit erforderlich, anzupassen. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die betreffenden Zulassungen auch in den Fällen, in denen sich die Sach- oder Rechtslage geändert hat, den jeweils aktuellen wasserrechtlichen Anforderungen und wasserwirtschaftlichen Belangen entsprechen. Die Regelung des Absatzes 2 ist im Wesentlichen bereits durch EG-Recht vorgegeben.

Zu § 87 (Befugnisse der Gewässeraufsicht)

§ 87 regelt die Befugnisse der Gewässeraufsicht.

Die Neuregelung in Satz 1 normiert in Anlehnung an bestehende landesrechtliche Vorschriften Handlungsbefugnisse der zuständigen Behörden im Rahmen der Gewässeraufsicht. Der Verweis in Satz 2 auf § 125 Abs. 2 bis 4 UGB I löst den bisherigen § 21 WHG unter weitgehender Beibehaltung und teilweiser Ergänzung (siehe § 125 Abs. 4 UGB I) seines Regelungsgehaltes ab. Die Neuregelung des Satzes 2 in Verbindung mit den §§ 127 und 128 UGB I berechtigt die zuständige Behörde zur Anordnung von Messungen und sicherheitstechnischen Prüfungen. Als von der nach Landesrecht zuständigen Behörde bekannt zu gebende Stellen kommen u. a. staatlich anerkannte Stellen im Sinne von § 4 Abs. 4 Satz 1 AbwAG in Betracht.

Kapitel 6. Bußgeld- und Überleitungsbestimmungen

Kapitel 6 enthält Bußgeld- und Überleitungsbestimmungen.

Zu § 88 (Bußgeldvorschriften)

Die Vorschrift regelt Handlungen, die im Vergleich zu den Umweltstraftaten nach §§ 324 ff. StGB einen geringen Unrechtsgehalt aufweisen und als sog. Verwaltungsunrecht nur mit Bußgeld geahndet werden.

Die einzelnen mit Bußgeld zu bewehrenden Tatbestände nach Absatz 1 übernehmen in den Nummern 1, 2, 4, 8, 12 und 14 inhaltlich im Wesentlichen die entsprechenden Tatbestände des bisherigen § 41 Abs. 1 WHG. Die anderen, überwiegend neuen Tatbestände in Absatz 1 knüpfen an die entsprechenden Neuregelungen dieses Buches an. Der Bußgeldrahmen gemäß Absatz 2 entspricht § 41 Abs. 2 WHG.

Zu § 89 (Überleitung bestehender Erlaubnisse und Bewilligungen)

§ 89 enthält die erforderlichen Regelungen zur Überleitung von Erlaubnissen und Bewilligungen, die vor Inkrafttreten des Buches Wasserwirtschaft erteilt worden sind.

Für bestehende wasserrechtliche Erlaubnisse gelten nach Absatz 1 Satz 1 mit Inkrafttreten des Buches Wasserwirtschaft die entsprechenden Vorschriften im Kapitel 2 Abschnitt 1. Für diese Erlaubnisse können nach § 89 Abs. 1 in Verbindung mit § 12 Abs. 1 auch nachträglich Nebenbestimmungen festgesetzt werden. Satz 2 stellt klar, dass die nach Landesrecht erteilten sog. gehobenen Erlaubnisse, die ihrem Inhaber Schutz gegenüber privatrechtlichen Ansprüchen Dritter gewähren, insoweit nach Maßgabe der entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften fortgelten.

Für bestehende wasserrechtliche Bewilligungen bestimmt Absatz 2 aus Gründen des Bestandsschutzes die Fortgeltung der bisherigen Vorschriften des WHG. Die Anwendung des bisherigen Rechts endet demnach erst mit Ablauf der nach § 8 Abs. 5 WHG jeweils festgesetzten Frist. Die Fortsetzung der Gewässerbenutzung unterliegt dann dem Erlaubnisvorbehalt nach § 8 dieses Buches.

Absatz 3 stellt klar, dass die Absätze 1 und 2 nur für bestehende Erlaubnisse und Bewilligungen gelten, die nicht nach § 131 Abs. 1 UGB I als Genehmigungen nach Kapitel 2 Abschnitt 2 UGB I fortgelten.

Zu § 90 (Überleitung bestehender sonstiger Zulassungen)

Nach § 90 Abs. 1 und 3 gelten aus Gründen der Rechtsvereinheitlichung vor Inkrafttreten dieses Buchs erteilte wasserrechtliche Zulassungen, die nicht Gewässerbenutzungen betreffen (Genehmigungen für das Einleiten von Abwasser in öffentliche und private Abwasseranlagen, Eignungsfeststellungen) als entsprechende Zulassungen nach dem Buch Wasserwirtschaft fort. Soweit für das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen vor Inkrafttreten des Buches Wasserwirtschaft eine Zulassung erteilt worden ist, können somit nach § 90 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 52 Abs. 4 und § 12 Abs. 1 nachträglich Nebenbestimmungen festgesetzt werden. Dies gilt nach § 90 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 53 Abs. 1, § 52 Abs. 4 und § 12 Abs. 1 auch für Zulassungen für das Einleiten von Abwasser in private Abwasseranlagen. Gleiches gilt nach § 90 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 57 Abs. 1 Satz 3, soweit vor Inkrafttreten des Buches Wasserwirtschaft eine Eignungsfeststellung nach § 19h Abs. 1 WHG erteilt worden ist. Eine (erstmalige) Zulassung nach dem Buch Wasserwirtschaft ist – vorbehaltlich des Absatzes 1 Satz 3 – nur für Vorhaben erforderlich, für die vor Inkrafttreten dieses Buches noch keine Zulassung erteilt worden ist. Entsprechendes gilt nach Absatz 2 für Anzeigen für die Errichtung, den Betrieb oder die wesentliche Änderung einer Kanalisation. Soweit vor Inkrafttreten dieses Buches hierfür eine Genehmigung erteilt oder eine Anzeige gegenüber der zuständigen Behörde erstattet worden ist, besteht das Anzeigeverfordernis nach § 54 Abs. 3 Satz 1 nicht. Nach Absatz 3 Satz 2 entfällt die Pflicht zur Eignungsfeststellung nach § 57 Abs. 1, wenn vor Inkrafttreten des UGB II nach § 19h Abs. 2 WHG eine Bauartzulassung erteilt worden ist.

Zu § 91 (Überleitung bestehender Schutzgebietsfestsetzungen)

Absatz 1 und 2 stellen sicher, dass auch für bereits vor Inkrafttreten des Buches Wasserwirtschaft festgesetzte Wasserschutzgebiete und Heilquellenschutzgebiete Anordnungen nach § 46 bzw. § 47 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 46 getroffen werden können. Das bislang geltende Recht (insbesondere § 19 Abs. 2 bis 4 WHG) ist insoweit nicht mehr anwendbar. Absatz 3 gewährleistet, dass auch für bereits vor Inkrafttreten des Buches Wasserwirtschaft festgesetzte als festgesetzt geltende oder vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete die besonderen Schutzvorschriften des § 64 Anwendung finden; auch hier ist ein Rückgriff auf das derzeit geltende, in seiner Reichweite umstrittene Recht (insbesondere § 31b Abs. 4 WHG) nicht mehr möglich.

Die Überleitungsregelung des § 91 ist darüber hinaus von Bedeutung im Hinblick auf Nummer 2.3.9 der Anlage 7 zum Ersten Buch Umweltgesetzbuch.

Zu § 92 (Überleitungsregelung für bestimmte Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen)

§ 92 enthält eine Übergangsvorschrift von 5 Jahren für vorhandene JGS-Anlagen und Umschlagsanlagen, um den Anlagenbetreibern eine angemessene Anpassungsfrist einzuräumen. Bis zum Ablauf dieser Frist gilt die Regelung des § 19g Abs. 2 WHG fort.

Zu § 93 (Inkrafttreten)

§ 93 regelt das Inkrafttreten des Buches Wasserwirtschaft.

Zur Anlage (zu § 7 Abs.1)

Die Anlage ist eine aktualisierte Fassung des bisherigen Anhangs 1 des Wasserhaushaltsgesetzes. Durch das Siebte Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes wurde die Wasserrahmenrichtlinie bundesrechtlich umgesetzt und als Anhang 1 eine Karte in das Wasserhaushaltsgesetz eingefügt, in der die 10 nach der Wasserrah-

menrichtlinie für die Bundesrepublik Deutschland zu bildenden Flussgebietseinheiten deklaratorisch dargestellt sind. Die Karte gibt den damaligen Stand der Abgrenzung der Flussgebietseinheiten wieder. Zwischenzeitlich haben sich durch zwischenstaatliche Absprachen Änderungen ergeben, denen die aktualisierte Fassung Rechnung trägt. So sind u. a. die Uecker und Randow jetzt der Flussgebietseinheit Oder statt der Flussgebietseinheit Warnow/Peene zugeordnet.